
15/510
Einhorn
Klaus Jürgen Herrmann
Ganoven
Gauner
Galgenvögel
ISBN 3-927654-82-5

Klaus Jürgen Herrmann

Ganoven, Gauner, Galgenvögel

Ganoven
Gauner
Galgenvögel

Strafjustiz in und um die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 18. Jahrhundert

Klaus Jürgen Herrmann

Einhorn-Verlag Eduard Dietenberger GmbH

Meiner Frau Waltraut gewidmet

Gesamtherstellung: Bahnmayer GmbH Druck & Repro, Schwäbisch Gmünd
Bindearbeiten: Verlagsbuchbinderei Karl Dieringer GmbH, Gerlingen

ISBN 3-927654-82-5

Inhalt

Vorwort 8

Das Gericht „über das Blut zu richten“ in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 18. Jahrhundert 11

Eustachius Jeger, Verfasser der Schwäbisch Gmünder Rechtsbücher 14

Die Gefängnisse in Schwäbisch Gmünd, in der Theorie als „Grab der Lebendigen“ oder in der Realität: „Arschboller vor der Greth“ 17

Die Strafen in der Wirklichkeit des täglichen Lebens 36

Vom Schultheiß zum Blutgericht geführt ... 37

Fatale Folgen einer öffentlichen Auspeitschung 40

Das Todesurteil: „Worauf ich dir den armen Sünder befehle ...“ 41

Der Galgenberg – ein unheiliger, verfluchter Ort 46

Der Henker – „Du wirst schwern, das Du Burgermeister und Rat der Statt Gemind gehorsam und getrew welest sein“ 51

Die Fälle 58

Ein „vorsätzlicher Totschlag“ - Die Hinrichtung des Jacob Beck im März 1702 in Schwäbisch Gmünd 58

Mord und Totschlag – ungesühnt: Die Jahre 1704 – 1733 59

Übergriffe: Die Justizkonferenz im August 1705 in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und spätere Auswirkungen 64

Kindsmord in Wustenriet – Die Hinrichtung der Ursula Hag im Jahr 1708 73

Ein Mord vor dem Wirtshaus zur Traube in Schwäbisch Gmünd im Jahr 1708: Beim „Pinkeln“ erschossen 76

Rudolph Maß – Dieb und Pferdedieb – am 31. März 1710 in Schwäbisch Gmünd gehenkt: „Dessen abgeleibte Seel Gott in jener Welt gnädig sein wolle. Amen.“ 77

Der Mord an dem Fourier Franz Killinger im Jahr 1711: Ungesühnt 79

Eine Kindestötung und die Hinrichtung in Rechberg 1712 81

Der Geldfälscher Johann Bläsin von Lindach und seine Strafe im Februar 1713 84

Ein Mord im Dewanger Pfarrhaus am 27. Mai 1713 85

Geldfälscher: Die Hinrichtung des Michael Holbein in Ansbach 1713 86

Unsichere Zeiten und unsichere Gegenden: Die Ermordung eines sächsischen Spitzenhändlers in der Alfdorfer Gegend durch Straßenräuber im Jahr 1720 87

Eine angebliche Kindsmörderin aus Reichenbach im Jahr 1724: „und hub zu weinen und sagte, sie wollte wünschen, ihr Hertz wär ein Spiegel, dass jeder Mann sehen könne" 89

Brandstifter in Mögglingen - Fälle aus den Jahren 1727 und 1770 90

Ad manus justitiae - In die Hände der Justiz: Der Fall des „Falschmünzers" Franz Anton Kraus aus Schwäbisch Gmünd in Ravensburg 92

Die Todesliste von Schwäbisch Gmünd: 12 Hinrichtungen durch den reichsstädtischen Henker von 1735 bis 1772, 129 Hinrichtungen von 1529 bis 1729 95

Diebstähle und Einbrüche: Peter Meinguss - „Rossdieb von Bühlerthann im Ellwangischen" 99

Falschmünzer - Der Fall des Franz Hefner aus Amorbach im Odenwald im Jahr 1736 102

Die Hinrichtung der Maria Magdalena Heuser von der Heide bei Adelmannsfelden wegen Kindsmord in Canstatt im Jahr 1736 112

Ein fast tödliches Duell in Schwäbisch Gmünd 1737 - und eins im Jahr 1787 114

Ein Kriminal- und Sittenfall aus dem Jahr 1738 in Alfdorf: „So er das membrum virile in die Kuh gesteckt" 116

Leonard Sigle und Jacob Walther: „wegen ... vielfältiger Diebstähle etc. gehenkht worden" in Schwäbisch Gmünd im Jahr 1739 118

Hans Jerg Zickher „auf der Richtstatt bey Catharina geköpft worden": Der Sohn des Henkers von Schwäbisch Gmünd vollzieht an ihm sein „Meisterstück" 123

Zum letzten Mal läuten in Schwäbisch Gmünd für einen zum Strang Verurteilten die Glocken: Ignatius Bier „wegen Diebställ und nächtlicher Einbrüchen gehenkht worden" 125

Schwere Einbrüche auf der Stadtkasse in der Grät in Schwäbisch Gmünd im Jahr 1745: Ein Paar wird hingerichtet 127

Das Ende der Gaunerbande des Hans Michael Merz in der württembergischen Oberamtsstadt Heubach im Jahr „1747: „Sich zum rauben und stehlen zu habilitiren" 134

Johann Daniel Weigand Starck: 1747 knapp dem Galgen entronnen 138

„Schwere Diebstähle" - eine Hinrichtung im Jahr 1747 in Schwäbisch Gmünd 140

Johannes Lichtenstein: „Durch das Schwerd bey St. Catharina hingerichtet..." „Gott sei ihm gnädiger..." 145

„Kleine Tat und große Strafe": Der Fall des Josef Pfister in Iggingen 148

„Trauet nicht den Rosen eurer Jugend, / Trauet, Schwestern, Männerschwüren nie" (Friedrich Schiller): Eine Kindstötung in Lindach 1758 und die Hinrichtung der Mutter in Heubach 151

Eine Familientragödie in Lindach im April 1760 154

Kriminaljustiz in Heubach 1760/61: Ein Ehepaar soll hingerichtet werden 154

Der Fall des Johann Georg Weeber aus Lautern: „...die abgehauene Hand aber an das Rad genagelt werden solle" 158

Drei Giftmordversuche 1774, 1789 und 1792 - und ihre Konsequenzen 164

Johann Georg Wagenblast aus Degenfeld wird als Letzter in der Reichsstadtzeit im Jahr 1772 hingerichtet: „... in Ansehung seiner Jugend vom Strang verschont" 165

Eine „legale" Scheinhinrichtung im Jahr 1772 und dann ab auf die Galeeren 168

Ein Fehlurteil in Aalen im Jahr 1776: „Ich komme lieber zum Menschenmachen als zum Menschenwürgen" 168

Ein angeblicher Kindsmord im Jahr 1778 in Schwäbisch Gmünd 169

Geldfälscher 171

Morde in Wäschenbeuren 180

Zigeuner und Kriminalität im 18. Jahrhundert: „...einmal in dieser Welt geschaffen und wisse sonst nirgends hin." 181

Das Privat-Zuchthaus des Reichsgrafen Franz Ludwig Schenk von Castell in Oberdischingen bei Ulm und die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd: „... Als bey uns vielleicht kaum jährlich einmal der Fall, dass Züchtlinge eingesandt werden können..." 187

Quellen 197

Literatur 204

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung über das Kriminalwesen in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und ihrer näheren Umgebung im 18. Jahrhundert ist aus einer jahrzehntelangen Beschäftigung mit diesem Thema erwachsen. Dieses hat seinen Niederschlag in mehreren Aufsätzen in den einhorn-Jahrbüchern seit Mitte der 80er Jahre gefunden und ist auch in dieses Buch eingeflossen.
Die Quellenlage ist äußerst dürftig: Nur wenige Kriminalia sind nach mehreren Aushebungen durch die staatliche württembergische Archivverwaltung im vorigen Jahrhundert in die Bestände des Staatsarchivs Stuttgart – jetzt als Bestand B 177 S (Reichsstadt Schwäbisch Gmünd) im Staatsarchiv Ludwigsburg lagernd – aufgenommen worden. Im Jahr 1828 verkaufte die Stadt Gmünd alle noch in ihrem Archiv lagernden Prozessakten bis 1700 als „von keinem practischen Nutzen mehr" als Altpapier: Die damals als aufbewahrungswürdig eingestuften Prozess- und Inquisitionsakten von 1700 an sind heute weitgehend als verloren anzusehen (Regesten Schwäbisch Gmünd, Band II, 1967, S. 28); lediglich ein kleiner Rest lagert unter der Signatur XV. Criminalia im Städtischen Archiv Schwäbisch Gmünd.
Die hier dargestellten Prozesse und Kriminaluntersuchungen mussten daher zum größten Teil aus Zweitüberlieferungen in städtischen Akten mühsam rekonstruiert werden: Da aber auch für die Verwaltung im barocken Deutschland des 18. Jahrhunderts gilt, dass ein Verwaltungsakt nicht nur singulär aufgezeichnet wurde, haben sich die noch vorhandenen Stadtrechnungen und Ratsprotokolle als historische Fundgruben erwiesen: Sie auszuwerten – wenn auch nicht ganz systematisch durchgeführt – hat die oben genannte Zeit in Anspruch genommen, zumal der Autor seine Nachforschungen nur mit großen, zeitlichen Unterbrechungen durchführen konnte.

Anders sieht es mit der Überlieferung für das ehemalige württembergische Gebiet in unserer Gegend mit seiner Oberamtsstadt Heubach aus, wo die Kriminalia im 18. Jahrhundert sorgsam archiviert und deshalb ohne Schwierigkeiten im Hauptstaatsarchiv Stuttgart ausgewertet werden konnten.
Mein Dank gilt an dieser Stelle allen Kollegen in benachbarten Staats-, Kommunal- und Adelsarchiven, die mir bei der Suche hilfreich beigestanden haben. Dank gilt es aber auch gegenüber dem Einhorn-Verlag in Schwäbisch Gmünd auszusprechen, besonders an die Adresse von Herrn Ulrich Stegmaier, der mich immer wieder in meinen Ruhezeiten dazu anspornte, das Manuskript fertig zu stellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Und Dank auch gegenüber meiner Archivmannschaft, Frau Brigitte Mangold und Herrn Michael Schwarz, die seit Jahren die Spezial-Marotte „Kriminalia" ihres Chefs mit geduldigem Stöhnen ertragen haben. („Amtsfolter")
Das gedruckte Buch selbst möchte ich meiner Frau Waltraut widmen, die manches Wochenende unter meiner Sammlerleidenschaft für dieses Thema zu leiden hatte, sie aber immer wieder mit der ihr angeborenen Freundlichkeit kompensiert hat.

Schwäbisch Gmünd im Jahr 2000

Dr. K. J. Herrmann

Erste Seite eines Extraktes der *Kriminalordnung von Schwäbisch Gmünd aus dem Jahr 1729.* Enthält u.a. Abschriften der Privilegien König Wenzels von 1398, König Ruprechts von 1401, König Sigismund von 1433, Kaiser Karl V. von 1556 und Kaiser Ferdinands von 1559 zum Schwäbisch Gmünder Gerichtswesen und besonders über das Recht *„über das Blut zu richten". Compendioser Extract/auß/ denen kayserlichen und königlichen/ Privilegiis und unterschiedlichen/ Criminal-Actis,wie das allhie/ sige Statt- und Malefizgerichte/ zu Schwäbisch Gemünde vor alten/ und jetzigen Zeiten gehalten/ auch/ waß man bei vorfallenden/ peinlichen Processen und darauf/ folgenden Executionen der/ Übelthäter weiterß der Ordnung/ nachzu observieren hat./ Extrahiert und zusammen/ getragen Anno 1729.* Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 82.

Compendioser Extract
Auß
denen Kayserlich- und Königlichen
Privilegiis und unterschiedlichen
Criminal= Actis, wie daß allhie=
sige Statt- und Malefiz Gerichte
zu Schwäb. Gemünde vor alten
und jetzigen Zeiten gehalten
Auch
Waß man bey vorfallenden
peinlichen Processen und darauf
folgenden Executionen der
Übelthäter, weiterß der Ordnung
nach, zu observieren hat.

Extrahiert und zusammen
getragen Anno. 1729.

Das Gericht „über das Blut zu richten" in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 18. Jahrhundert

Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd besaß seit dem Jahr 1430 durch ein Privileg König Sigismunds definitiv das Recht „über das Blut zu richten". Das „peinliche" Gerichtsverfahren vor dem Stadtgericht in Schwäbisch Gmünd orientierte sich wie in anderen Reichsstädten und bei anderen Reichsständen – etwa dem benachbarten Herzogtum Württemberg oder der Propstei Ellwangen – seit dem Jahr 1532 im allgemeinen nach der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V. (Constitutio Criminalis Carolina).
Ab diesem Datum wird es üblich, dass der Offizial- bzw. Inquisitionsprozess die gängige Form der Rechtsfindung bei Fällen wurde, die mit der Todesstrafe oder schweren Leibesstrafen bedroht werden konnten. Kennzeichend für den Inquisitionsprozess wurde die amtliche Verbrechensverfolgung „und die Wahrheitserforschung (Instruktionsmaxime) durch amtliche Tatsachenermittlung". Der Schwerpunkt des Offizialprozesses lag nicht auf dem Überführungsbeweis, sondern auf dem Geständnis oder Nichtgeständnis des Angeklagten. Die Folterung in vorgeschriebenen Abstufungen galt demnach als legitimes Mittel zur Erforschung der Wahrheit.
Geständnisse unter der Folter behielten nur dann ihre Gültigkeit, wenn sie nicht außerhalb der Folter widerrufen wurden. Artikel 58 der Carolina besagte zur Anwendung der Folter ziemlich freischwebend: „Die peinlich Frag soll nach Gelegenheyt des arkwons der Person vil, offt oder wenig, hart oder linder nach Ermessung eynes guten vernünfftigen Richters furgenommen werden". Eine gewisse Einschränkung dieser willkürlichen Anwendung stellte deshalb in den österreichischen Ländern und in der Rückwirkung auch in den Reichsstädten Südwestdeutschlands die Einführung der Constitutio Criminalis Theresiana seit dem Jahr 1769 dar, die genau Umfang und


CONSTITUTIO CRIMINALIS
THERESIANA

oder der

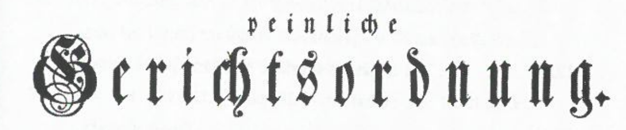
Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim ꝛc. ꝛc. Königl. Apost.

Majestät

Mariä Theresiä

Erzherzogin zu Oesterreich, ꝛc. ꝛc.

peinliche


Gerichtsordnung.



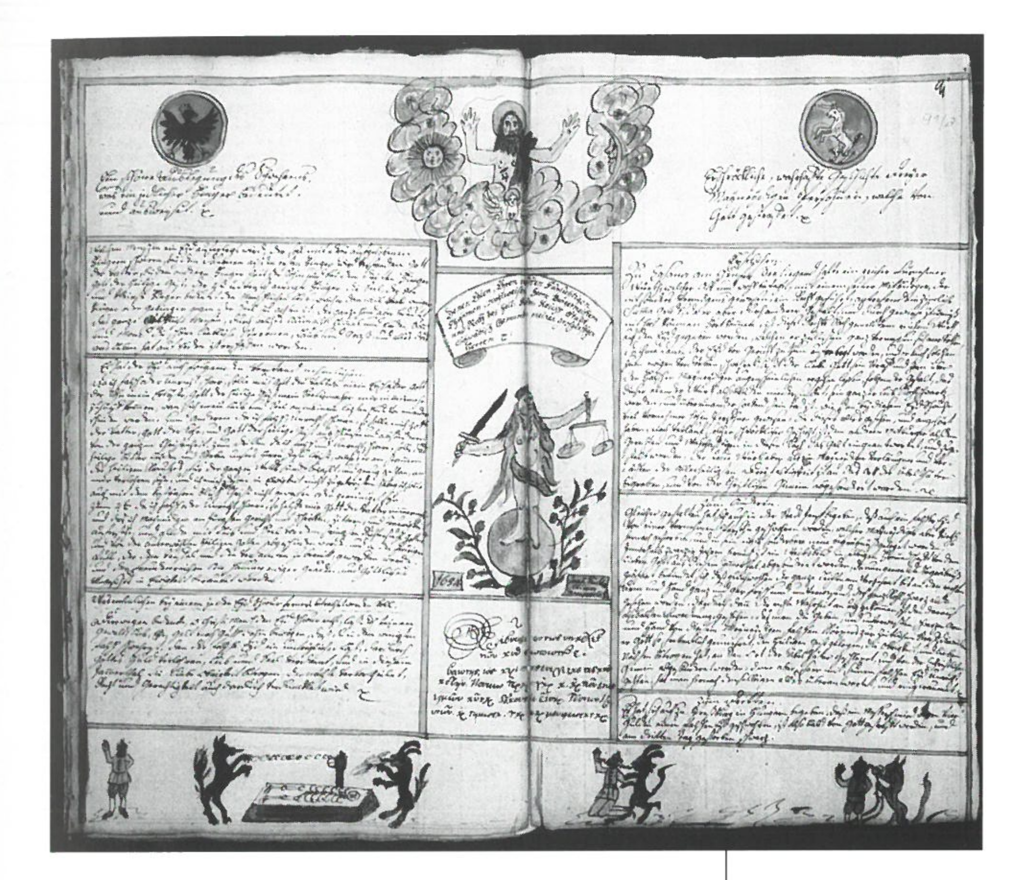
WIEN,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1769

Titelblatt der Constitutio Criminalis Theresiana von 1769 Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd

Art der anzuwendenden Folter definierte und die Anwendung der Foltermethoden vereinheitlichte. Die Kenntnis der gängigen juristischen Praxis setzte bei den Gerichten akademisch geschulte Richter voraus, ein Fakt, der in den kleineren Reichsstädten nicht immer erfüllt werden konnte, weil die dortigen Bürgermeister als Richter und die Senatoren als Schöffenkollegium öfters nicht einschlägig vorgebildet waren.
Aber auch dort setzte sich ab Anfang des 17. Jahrhunderts langsam die Regel durch, dass man juristisch ausgebildete Männer, die schon genannten Ratskonsulenten, in die Dienste der Stadt aufnahm,



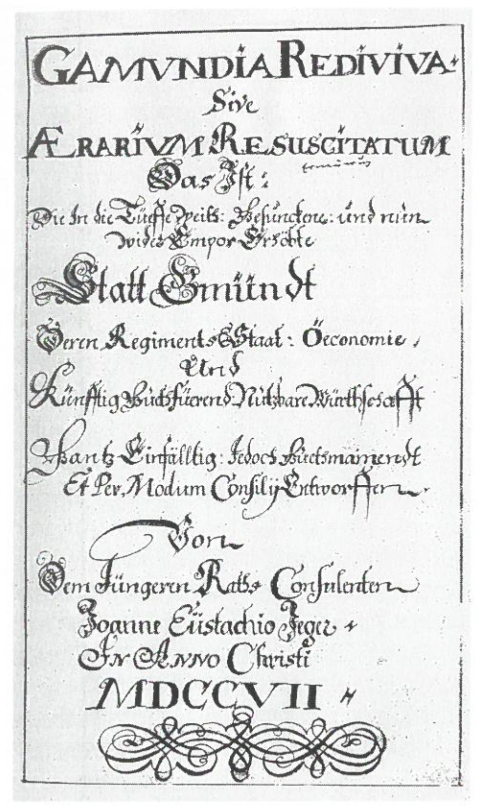
Darstellung der Iustitia in der Chronik des Schwäbisch Gmünder Kaufmanns Dominikus Debler, um 1800, Bd. 2, S. 91 koloriert. Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd

um das Richtergremium beraten zu können. Im 18. Jahrhundert waren in der Stadt Schwäbisch Gmünd fast immer zwei Ratskonsulenten beschäftigt. Von den zwei Ratskonsulenten führte einer die Bezeichnung Syndikus und/oder Stadtschreiber. Der zweite Ratskonsulent übernahm in Schwäbisch Gmünd das Amt des Stadtschultheißen.
In der Praxis sah das so aus: In eiligen Kriminalfällen erfolgte die Verhaftung eines Verdächtigten durch Verfügung des amtierenden Amtsbürgermeisters, in der Regel sonst durch den gesamten Rat als Institution. Die beiden Ratskonsulenten der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und zwei Ratsmitglieder führten sodann im Beisein des Gerichtsschreibers ein Vorverfahren durch, in dem auch, wenn die Indizien stark genug waren, die Folter angewandt werden durfte. Schloss dieses Vorverfahren mit einem auch nach einer Folterung „freiwilligen" Geständnis des Angeklagten ab, so wurde das eigentliche Urteil in

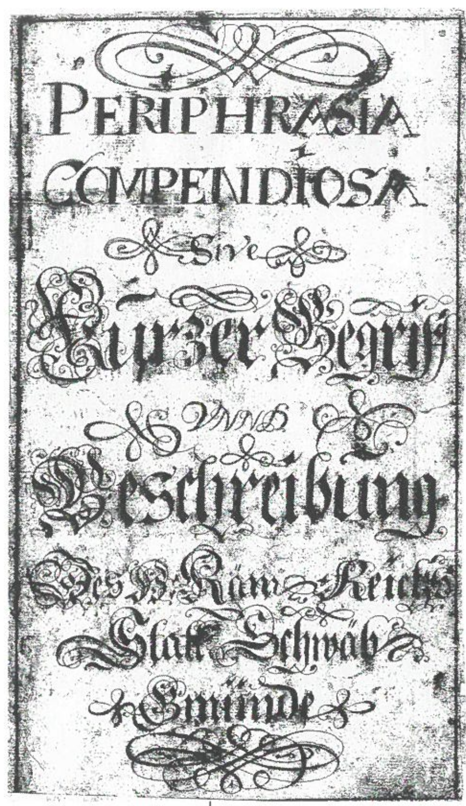
einem zweiten Termin, auf dem Rechtstag, gesprochen, bei dem alle 12 Richter anwesend sein mussten, und auf dem „formal“ das Urteil gesprochen wurde.
Vorher hatten in der Regel die Ratskonsulenten ein Gutachten zur Urteilsfindung erstellt und/oder es an einer Universität durch Aktenversendung eingeholt. Gutachten der Ratskonsulenten oder der Universität waren für die Urteilsfindung der Schöffen aber nicht letztlich bindend.

Eustachius Jeger, Verfasser der Schwäbisch Gmünder Rechtsbücher

Im Jahr 1707 stellte der in den Diensten der Stadt stehende Konsulent Eustachius Jeger zwei dickleibige Folianten juristischen Inhalts zusammen, die noch heute im Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd aufbewahrt werden: Es sind dies Rechtsbücher, die umfassend die städtischen Statuten, Privilegien und Ordnungen sowie das gängige Recht in der Reichsstadt an der Rems schriftlich zusammenfassen. „Periphrasia compendiosa sive Kurzer Begriff und Beschreibung der Heiligen Römischen Reichsstadt Schwäbisch Gmünde“ heißt das eine Werk und „Gamundia Rediviva“ das andere Opus. Beide Werke waren wohl ursprünglich als rein private Zusammenstellungen des geltenden Schwäbisch Gmünder Rechts konzipiert, die 948 Seiten starke „Gamundia Rediviva“ verstand sich in gewisser Weise sogar als Reformwerk, besonders in den Ausführungsbestimmungen über das Gerichtswesen.
Beide Werke waren zunächst als Handexemplare für die Ratskonsulenten gedacht, erhielten dann aber im Zusammenhang mit Prozessen von Bürgern und Untertanen gegen den Magistrat im 18. Jahrhundert offiziellen Charakter: Sie wurden die Rechtsbücher der Stadt Schwäbisch Gmünd bis zum Jahre 1802. Allerdings scheute man sich von seiten des Magistrats, allzu vielen Leuten Einblick in diese Rechtsbücher zu geben: So etwa verweigerte der Magistrat in einem Mammutprozess, den die Bauern des Reichsstadtterritoriums in Wien angestrengt hatten und der



GAMVNDIA REDIVIVA.
Sive
ÆRARIVM RESUSCITATUM
Das Ist:
Die In die Tieffe Zeit: Versuncken: und nun wider Empor Gebrachte
Statt Gmündt
Deren Regiments Staat: Oeconomie,
Und
Künfftig Gebührend Nutzbare Würthschafft
Ganz Einfältig: Jedoch Rechtsmainend
Et Per Modum Consilij Entworffen
Von
Dem Jüngeren Raths Consulenten
Joanne Eustachio Jeger
In Anno Christi
MDCCVII



PERIPHRASIA
COMPENDIOSA
Sive
Kurzer Begriff
Vnnd
Beschreibung
Des H. Röm. Reichs
Statt Schwäb.
Gmünde

Titelblätter der zwei Rechtsbücher des Schwäbisch Gmünder Rechtskonsulenten Eustachius Jeger. Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd

sich von den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts bis zum Ende der Reichsstadtzeit hinzog, beharrlich den Einblick in diese Bücher, und im Jahr 1802, nach der Einvernahmung durch das Herzogtum Württemberg, ließ man beide Bücher ganz einfach für eine Zeitlang verschwinden, vielleicht in der Hoffnung, dass die „alte Reichsstadtherrlichkeit“ wiederkehren würde.
Der damalige Regierungskommissar Sattler, der die Übernahme der Reichsstadt für das Herzogtum Württemberg durchführen sollte und mehrere Male die Herausgabe beim Schwäbisch Gmünder Magistrat anmahnte, sinnierte in einer Aktennotiz einigermassen verwundert: „. . . und was wohl das sonderbarste ist, so macht der Magistrat dahier aus einer Gesetzessammlung, die Jegersche Periphrasia

genannt dem Kaiser Nero gleich ein Geheimnis".
Wer war nun dieser Eustachius Jeger, der die beiden Werke zusammengestellt hatte?
Er gehörte der adligen Schwäbisch Gmünder Juristenfamilie Jeger von Jägersberg an, sein Großvater hatte 1605 als kaiserlicher Rat das Adelsprädikat bekommen, der Vater, Dr. jur. Wolfgang Sebastian Jeger von Jägersberg, fungierte als Kammergerichtsadvokat.

Eustachius Jeger selbst wurde am 1. November 1653 in der Schwäbisch Gmünder Heilig-Kreuz-Pfarrkirche getauft; dass die Familie zur allerersten Garnitur in der Reichsstadt zählte, beweisen die Taufpaten, nämlich Freiherr Johann Wolfgang von Rechberg zu Waldstetten und Maria Elisabeth von Rechberg.
Jeger immatrikulierte sich im Mai 1671 an der Schwäbisch Gmünder „Hausuniversität" in Dillingen an der Donau, wo er am 20. Juli 1677 das Magisterexamen in Jura bestand. Über seinen weiteren Lebensweg ist nicht allzu viel bekannt: Erst 1693 taucht er als Stadtschreiber in der Reichsstadt Weil der Stadt auf. Gleichzeitig ist er aber auch Schwäbisch Gmünder Bürger geblieben. Dann, im Jahr 1694, scheint ihm die Rückkehr in die Heimat möglich geworden zu sein: Am 8. März nimmt er in Schwäbisch Gmünd die Tätigkeit als Ratskonsulent auf.
Allerdings erleidet seine Karriere im Jahr 1709 einen jähen Knick, er wird aus den Diensten der Stadt entlassen. Der Grund seiner Entlassung – in seinen eigenen Rechtsbüchern hatte er dafür ein ganzes Instrumentarium von Strafen vorgesehen – war, dass er mit seiner Pflegetochter und späteren zweiten Frau Veronika Riegert ein Liebesverhältnis unterhielt, das nicht ohne Folgen blieb. Veronika Riegert gab zwar einen anderen als Vater an, aber – Dominikus Debler, der gewichtigste Chronist des Barocks, weiß Bescheid – die Sache kam auf, und Jeger musste, „weil er mit Lügen umgegangen", seinen Hut nehmen.

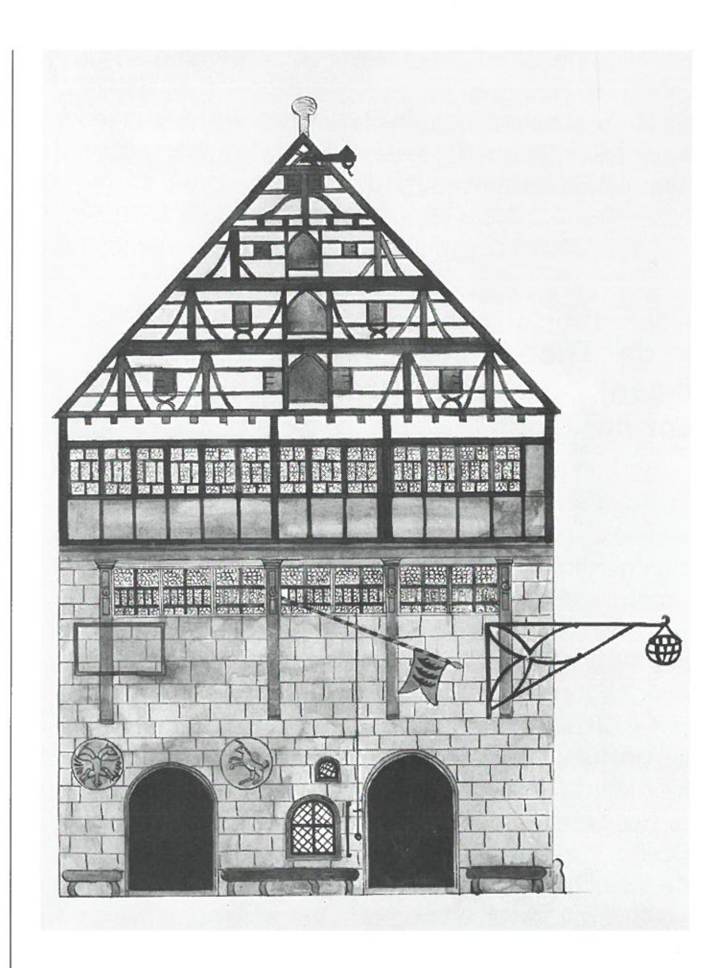
Er fiel allerdings weich, wie es sich für einen Mann seines Standes gebührte; auch schien eine Bestrafung nicht erfolgt zu sein. Bereits im August 1709 trat Jeger eine neue Stelle als Vogt bei den Freiherren

von Sturmfeder in Oppenweiler bei Backnang an. Im Jahr 1716 ist Jeger – sozusagen begnadigt – wieder als Ratskonsulent in Schwäbisch Gmünd nachweisbar, wo er am 9. Januar 1729 im damals stolzen Alter von 76 Jahren starb.

Die Gefängnisse in Schwäbisch Gmünd, in der Theorie als „Grab der Lebendigen" oder in der Realität: „Arschboller vor der Greth"

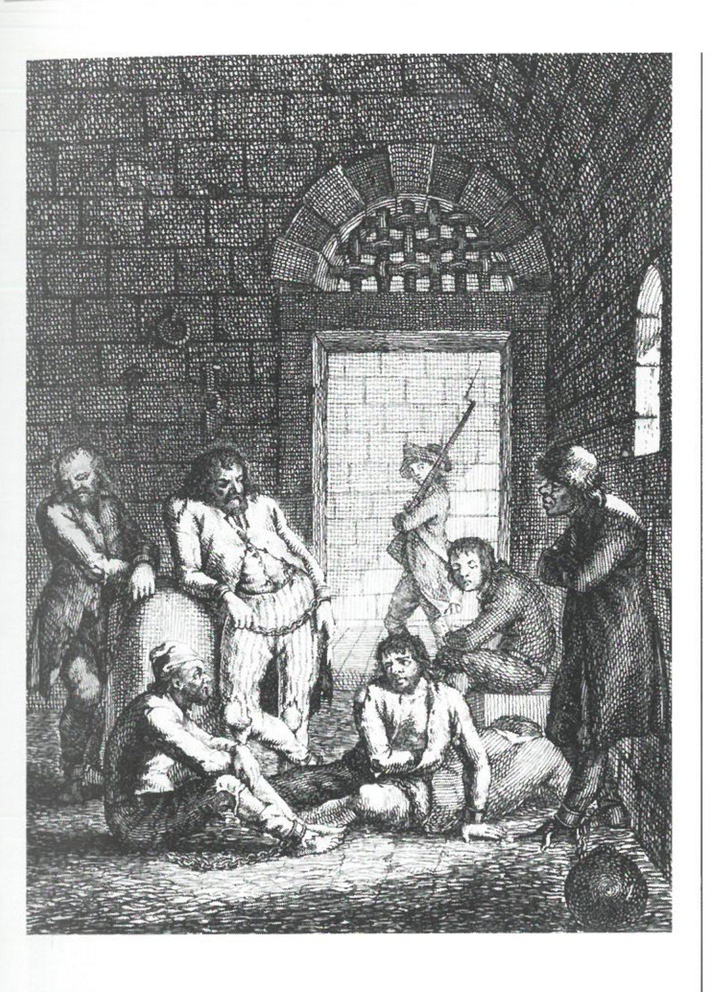
Jegers beide Rechtsbücher geben sich – mustert man den Inhalt und sein Verständnis der Justizpflege – moralisch aufklärend, ganz im Sinn einer paternalistischen Staatsauffassung seiner Zeit am Anfang des 18. Jahrhunderts. Strafe ja – so sein Motto –, aber Strafe nur als Besserung für das weitere Leben in der Gemeinschaft, nicht als Rache für Vergehen anzusehen. So wie der gute Hausvater das störrische Kind durch Strafen auf den Weg zur Einsicht bringt, so der gute Richter den „Verbrecher" durch seine Strafen zurück auf den Weg in die Gemeinschaft.
Kennzeichen seiner Auffassung ist, dass er differenziert: Vergehen ist nicht gleich Vergehen und muss unterschiedlich bestraft werden. Als praktisch denkender Mensch, der seine philosophisch-juristischen Überlegungen in die Tat umsetzen will, unterscheidet und benennt er die Gefängnisse unterschiedlicher Qualität.
Bei leichten Vergehen sonst anständiger Bürger, die zu Kerkerstrafen verurteilt werden, gibt es ein besonderes Zimmer auf dem Rathaus oder in der alten Kanzlei auf der Grät, wo man die Delinquenten einsperren konnte. Da die Strafe für das Publikum einsichtig und gleichzeitig sichtbar gemacht werden und pädagogisch wirken sollte, hängte man den Verurteilten vor Strafantritt ein Täfelchen folgenden Inhalts um: „Leide und trage alle Widrigkeiten und Unangenehmes gerne. Und da Du an andere Verbrechen denkst, so trägst Du gegenwärtigen Anstoss desto williger und lieber."
Für Zivilhändel minderer Schwere – etwa Zechprellung, Verleumdungsklagen und Betrugsaffären –, die

Ansicht der *Grät*, im Mittelalter Amtssitz des königlichen Schultheißen, dann städtisches Kaufhaus, im 18. Jahrhundert Verwaltungsgebäude; hier konnte man auch verurteilte Personen in der *„Alten Kanzlei"* einsperren. Museum für Natur und Stadtkultur, Schwäbisch Gmünd



mit einer mehr oder minder kurzen Haftstrafe endeten, wurden die Delinquenten in den Pulverturm (Turniergraben/Asylstraße) gelegt, wo es insgesamt vier Zellen gab, von denen drei immerhin geheizt werden konnten, während man in der Regel die vierte, unbeheizbare, zumindest im Winter nicht belegte, um die Inhaftierten nicht allzu frieren zu lassen. Man sieht: ein schönes Stück „Humanität" in der Strafjustiz des barocken Schwäbisch Gmünd oder mit den Worten des Eustachius Jeger: „Denn ein solches Gefängnis wäre allzu beschwerlich, contra bonos mores (= also gegen die guten Sitten), ein Ort härtester Dienstbarkeit, Peinigung und ein Grab der Lebendigen."

Halsstarrige Bürger und aufmüpfige Landesuntertanen, also die Bauern auf dem Land, die der Jurisdiktion der Reichsstadt unterstanden, konnte man in zwei Zellen im Arenturm im Spitalgelände am unteren Marktplatz unterbringen.
Schuldner, die ihre Waren nicht bezahlen konnten oder wollten, steckte man in „den Bocksturm, so an einer gangbaren Straße stehend": Die Einschließung sah man in diesem Fall nicht als Strafe an und ein im Schuldturm sitzender Delinquent besaß auch nicht den Geruch des Vorbestraften. Die Einsperrung war lediglich als Druckmittel für eine möglichst schnelle Schuldenbegleichung gedacht. Moralisierend auch hier das Täfelchen am Turm: „Es ist jener Schuldner ein Tor, der mit fremdem Geld Waren annimmt und Schulden machet und gedenket nicht an die Zeit, da er bezahlen sollte." Ein fürwahr weiser Spruch für eine Handelsstadt, die mit Geld und Waren umgehen musste.



Inneres eines Gefängnisses im 18. Jahrhundert. Kupferstich von Johann Michael Mettenleiter. Staatliche Graphische Sammlung München. Inv. Nr. 26745 Foto: Engelbert Seehuber

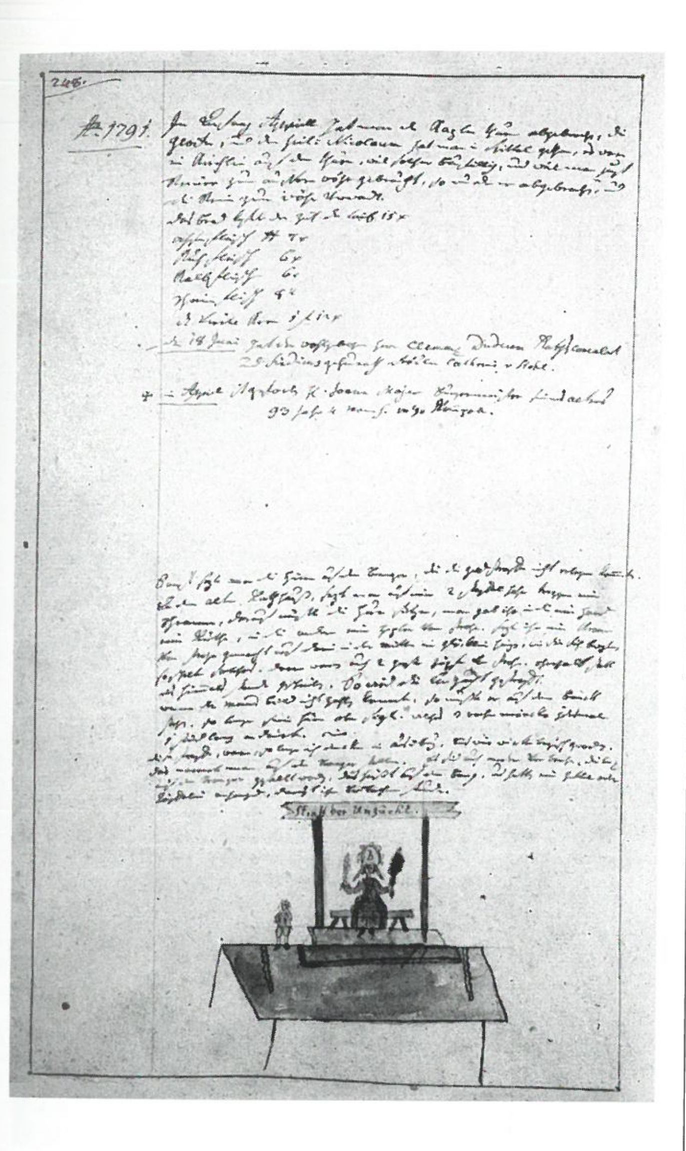
Das Gefängnis für „Diebs- und Raubgesindel“ befand sich im sogenannten Diebsturm in der Rinderbachergasse und bestand lediglich aus einem Zimmer. „Vor andere Criminalisten und ungeheure Gesellen wäre der Königsturm zu bestimmen, aber besser zuzurüsten, damit auch zu Winterszeiten ein Delinquent accomodiert werden könnte.“ Man sieht, dass in dieser Kategorie für den Angeklagten zwar Hafterleichterung vorgeschlagen, aber offensichtlich 1707 und auch noch später nicht ausgeführt wurde, denn das Gefängnis blieb bis zum Ende der Reichsstadtzeit in seiner Ausstattung weitgehend unverändert.

Besonderes Augenmerk richtete man im 18. Jahrhundert auf das, was in den Quellen zusammenfassend als moralischer Lebenswandel auftaucht. Für Ledige und verheiratete Weibspersonen, „so sich fleischlich vergriffen“, war die Strafe im Kreuzturm an der Waldstetter Gasse abzusitzen.

Darüber hinaus geben uns die zeitgenössischen Urteile Einblick in ein ganzes Bündel von Ehrenstrafen. Bei Schwängerungen vor der Ehe musste ein besonderes Strafgeld bezahlt werden, die Braut durfte keinen Ehekranz bei der Hochzeit tragen, und überdies musste der Rahmen der Hochzeit klein gehalten werden. Das „Crimen in puncto fornicationis“, wie man lateinisch etwas verschämt verklausuliert die Tatsache des vorehelichen Geschlechtsverkehrs im Gerichtsprotokoll benamste, kostete die beiden, die übrigens sofort heiraten mussten, 30 Gulden Bußgeld. Wobei – um die Höhe der Strafe richtig einschätzen zu können – hinzugefügt werden muss, dass bei 60 Gulden jährlichem Einkommen die Armutsgrenze lag.

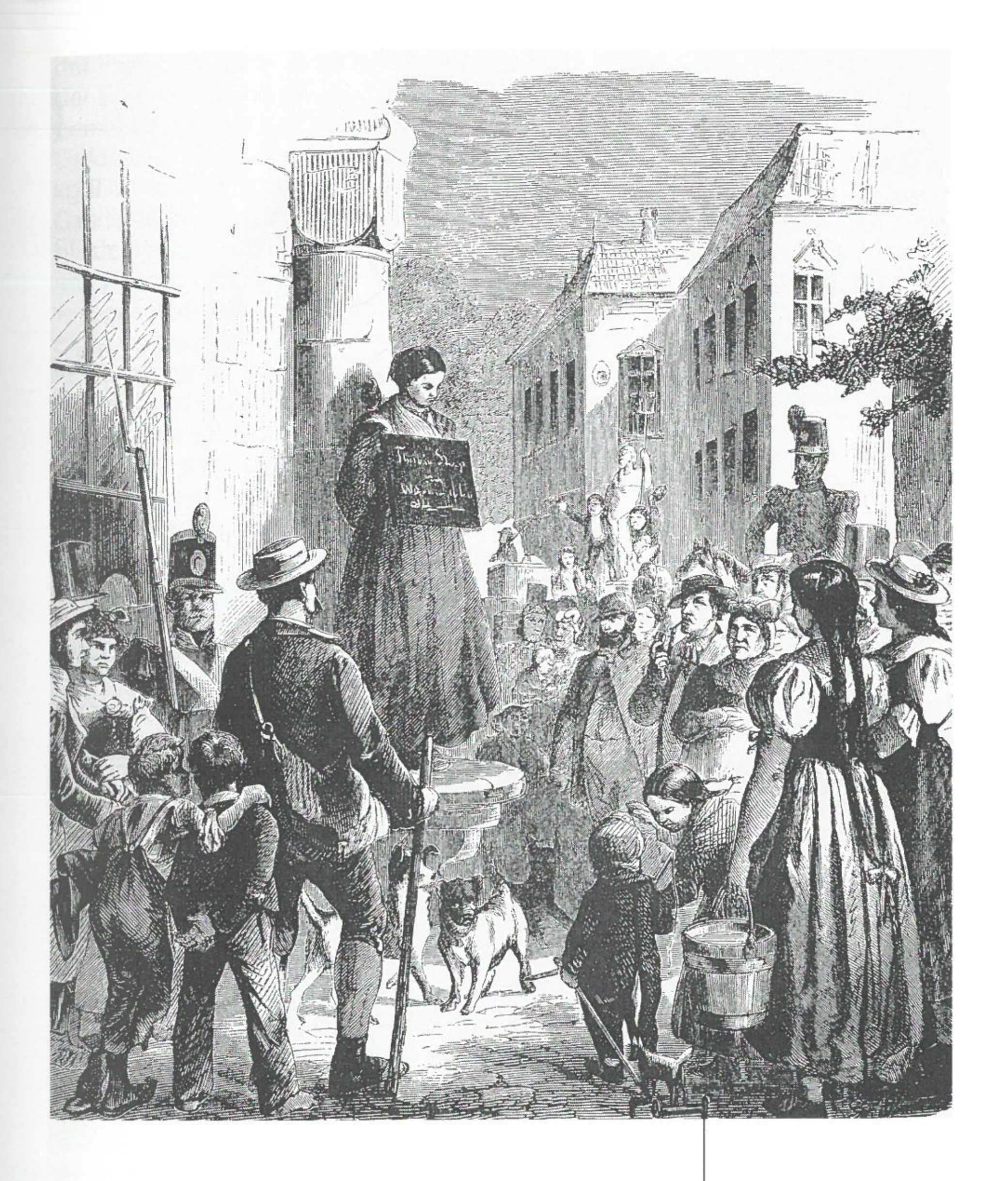
Die Geldstrafe konnte – auf Verlangen – aber auch im städtischen Kerker abgesessen oder auf einer Schandbank vor dem Rathaus abgestanden werden. Außerdem wurde ihnen auf ihren zukünftigen Lebensweg die Mahnung mitgegeben, „dass selbe nicht durch üble Aufführungen Ärgernis geben sollten, widrigenfalls die Geldstraf in eine Leibesstraf verändert werden solle“.

Verschwieg man die Schwängerung und wurde diese quasi durch die Obrigkeit entdeckt, war doppeltes Strafgeld fällig sowie zeitweise Einweisung in den Turm. Mit diesen Maßnahmen wollte der Magistrat



„Straf der Unzucht“. Aus der Chronik des Schwäbisch Gmünder Kaufmanns Dominikus Debler, um 1800, Bd. 5, S. 288. Debler schrieb dazu: „Sonst setzt man die Huren auf den Pranger, die die Geldstrafen nicht erlegen konnten. An dem alten Rathaus setzt man auf eine zweistaffelige hohe Treppe einen Schrannen, darauf mußte die Hure sitzen; man gab ihr in die eine Hand eine Rute und in die andere ein Scepter von Stroh, setzte ihr eine Krone von Stroh gemacht auf, darin in der Mitte ein Glöcklein hing: Wenn sie sich bewegte, so schellte solches: Daran waren auch 2 große Zöpfe von Stroh, oberhalb des Himmels stand geschrieben: So wird die Unzucht gestraft. Wenn der Mannsbild nicht zahlen konnte, so mußte er auf dem Bank stehen, solange seine Hure oben sitzte, welches 3 Wochenmärkte jedesmal eine Stund lang andauerte.“ Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd

wohl vor allem Abtreibungen zuvorkommen sowie die spätere Tötung nach der Geburt unterbinden. Das dies nicht immer gelang, lag in der gesellschaftlichen Diskriminierung einer unverheiratet Schwangeren und in der Natur der Sache selbst.
Im übrigen waren das alles Strafen für ansonsten ehrbare Bürger bzw. Bürger mit Beziehungen. Die Palette der Strafen für Auswärtige – dazu gehörten auch die Schwäbisch Gmünder Bauern –gestaltete der Magistrat viel weiter und bunter: So kam es öfters vor, dass man solche sexuellen Missetaten im „Narrenhäusle", das neben dem alten Rathaus stand, abstehen musste, zur Freude und dem Gaudi aller Bewohner der Stadt. Beliebt war auch die Ehrenstrafe des „Geigenanschlagens" und „zur Stadt hinausführens" besonders bei unverheirateten, nicht in der Stadt wohnenden Paaren, Personen aus der Stadt oder vom Land, die dieses Vergehens beschuldigt oder gar Ehebruch begangen hatten, belegte man in der Regel mit saftigen Geldstrafen – so im Fall des Johannes B. aus Bargau mit 94 Gulden, was ungefähr die Lebenskosten von eineinhalb Jahren für eine Familie ausmachten.
Oder der und die Delinquentin durften im Bußgewand mit einer brennenden Kerze während der Messe vor dem Portal der Pfarrkirche ausharren. Ein Fall zur Illustration aus den Gerichtsakten: Im Jahr 1739 hatte ein verheirateter Mann eine Liaison mit einem unverheirateten Mädchen in Schwäbisch Gmünd: Beide wurden ertappt und mussten im Büßergewand vor der Kirchentür ausharren. Auch hier die pädagogische Absicht: Öffentlich mussten sie sich eine Schandpredigt anhören, der Mann wurde darüber hinaus zu vier Wochen Fronarbeit bei den städtischen Tagelöhnern verurteilt.
Sexuelle Kontakte von Unverheirateten untereinander belegte man – wie bereits angemerkt – in der Regel mit einer Geldstrafe; konnte sie nicht aufgebracht werden, ging es an den Pranger. Dem Mädchen setzte man eine Strohkrone auf, an der ein Narrenglöckchen befestigt wurde: Symbol dafür, wie sie für eine angebliche „Narretei" ihren Brautkranz verspielt hatte.
Besonders ungnädig ging man bei sexuellen Verfehlungen mit den Stadtsoldaten um, waren sie in der Regel doch keine Schwäbisch Gmünder Bürger oder Landesuntertanen, sondern meistens von außerhalb



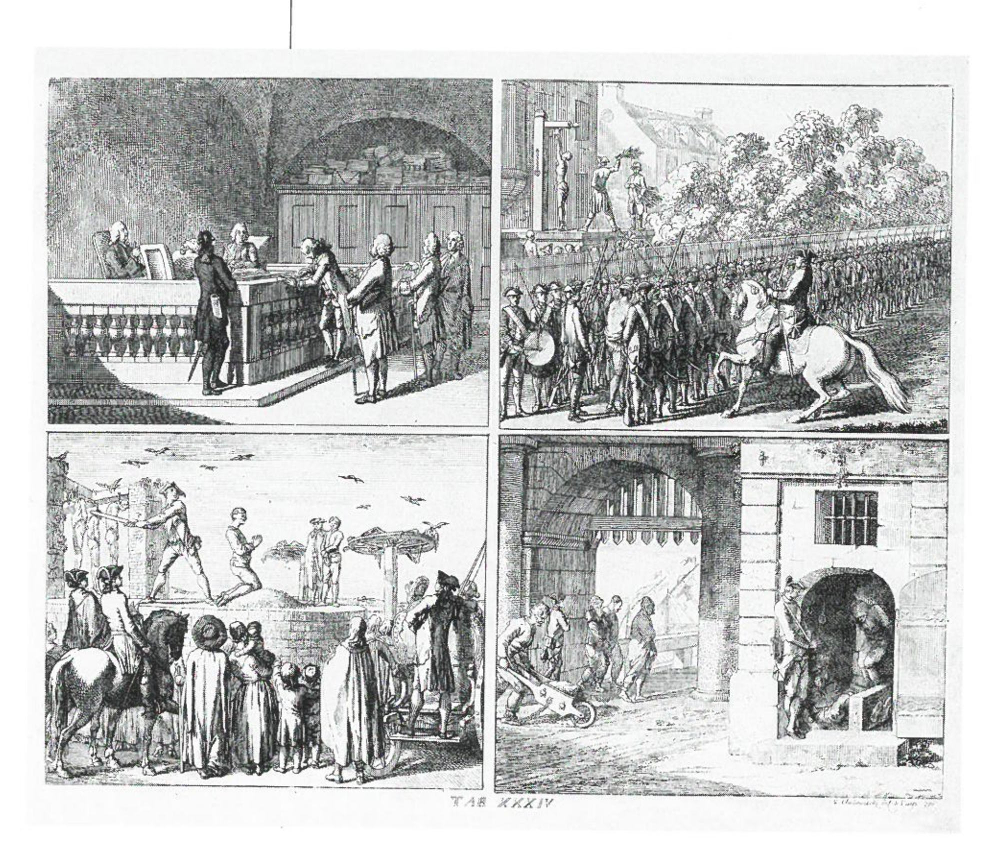
Frau auf dem Pranger, historisierende Darstellung, 19. Jahrhundert. Aus: J.D.H. Temme, Criminal-Bibliothek, Bd. 2, Berlin 1871, S. 342.

geworben und auf der sozialen Leiter ziemlich tief angesiedelt. Die Soldaten mussten sich auf einen Schandesel aus Holz zu setzen, der, um es ihnen nicht allzu bequem zu machen, mit einer spitzen Sitzkante ausgestattet war.
Ihre „Menscher", wie ihre Freundinnen in den Gerichtsprotokollen durchweg genannt wurden, durften zur Strafe acht Tagen lang öffentlich den Kot aus der Stadt führen, so geschehen etwa im Juni 1741, und im November 1738 dekretierte der Magis-

„Vorstellung einiger öffentlicher Strafen“. Daniel N. Chodowiecki Kupferstich 1770. Dargestellt werden: Verhandlung vor dem Richter, Gassenlaufen und Ausstäupung beim Militär, Köpfen und Henken und auf das Rad legen, öffentliche Fronarbeiten. Nürnberg Germanisches Nationalmuseum, Graphische Sammlung, Inv. Nr. HB 16207

trat „zu exemplarischer Abstrafung des unter der hiesigen Miliz allzusehr in Schwang gehendten Lasters der Unzucht etc. solle fürtershin“ der ertappte Soldat drei Tage nacheinander mit je „50 Brigel uff den Hintern, die Weibspersohn aber 14 Tag mit dem Karren und Säuberung der Statt nebst einer Cron von Stroh, sodan unter solcher Zeit 2 mahl auf das Hembdt mit 20 Strichen gezüchtiget werden“. Blumiger als die im trockenen Barockdeutsch angedrohte Strafe schildert der Chronist Killinger das wahre Leben am 22. April 1738 in der Stadt: An diesem Tag „haben zue Schwäbisch Gemünd zwei Soldaten missen Esel reithen und zwei Tragoner jeder zwei Sättel tragen. Hernach alle vier nach ein Uhr jeder 25 Arschboller vor der Greth halten und diß drei Tag nacheinander, weilen selbige Bürgersdöchter geschwängert haben“.

Beliebt war die Schandbank auch für die Bestrafung von Frauen, die sich des genannten „Verbrechens“



der Fornicatio – also des Geschlechtsverkehrs vor der Ehe – in den Augen des Magistrats schuldig gemacht hatten. Aber auch Geldstrafen – oder Gefängnis, wenn die Strafe nicht aufgebracht werden konnte – verhängte die Justiz in solchen Fällen.
Das Gros der Prozesse im 18. Jahrhundert in Schwäbisch Gmünd betraf im übrigen das allgemeine Übelreden und Verleumden von Nachbarn, auch hin und wieder einmal eine Schlägerei. Diese Prozesse erledigte man in der Regel kurzerhand mit Strafgeldern, in ganz hartnäckigen Fällen legte man dem oder der Verurteilten auch die Schandgeige um oder steckte sie für einige Tage ins Gefängnis. So geschehen mit dem Goldschmiedsgesell Franz Beckh, der nicht als Zeuge bei einer Schlägerei zwischen dem Goldschmied Georg Franz Riegert und und dem Stadtleutnant in der „Wirtschaft zur Traube“ aussagen wollte. Während Riegert und sein Sohn jeder mit 3 Gulden und 15 Kreuzer abgestraft wurden, wanderte Beckh zur Aussageerzwingung in den Bäuerlis-Turm.

Dass man oft auch ähnlich gelagerte Vergehen verschieden bestrafte, beweisen zwei Fälle wegen Fluchens und Gotteslästerung in den Jahren 1752 und 1754: Während man im ersten Fall den Goldschmied Dominikus Mayhöffer deswegen für ein viertel Jahr ins Zuchthaus Ravensburg verbrachte, büßte ein anderer nach dem Urteil der Juristenfakultät Würzburg für dasselbe Verbrechen zwei Jahre später nur noch mit 9 Gulden Geldstrafe.
Dass aber auch Frauen in dieser so männerbetonten Barockwelt vor Gericht ihr Recht bekamen, zeigt der Prozess einer Schwäbisch Gmünder Hausfrau gegen ihren allzu durstigen Mann aus dem Jahre 1787. Weil der liebe Ehemann sich „wegen verschwenderischer Hauswirtschaft und sonstig übler Aufführung“ nicht gerade mustergültig betrug, entschied das Gericht, ihn ernstlich zu verwarnen und ihn „bey dem negst vernommenen Exzess zum Militär“ zu stecken.

Im übrigen das Militär als Strafe: Durchgängig griff man in diesem Jahrhundert darauf zurück, denn schneller, billiger und damit angenehmer für die städtische Verwaltung konnte man keinen Übeltäter los werden. So erhielt ein in einen Prozess in Schwäbisch Gmünd verstrickter Dieb im Jahr 1747 als Strafe die Überstellung zu einem gerade in der Stadt

Johann Michael Mettenleiter Prügelstrafe im 18. Jahrhundert Staatliche Graphische Sammlung München Inv. Nr. 26745 Foto: Engelbert Seehuber



anwesenden preußischen Werbekommando zudiktiert. Der Mann muss aber derart marode gewesen sein, dass der Stadtmagistrat noch eine Alternativstrafe aussprach: „Wollten sie (nämlich die Preußen) aber ihne nicht, solle er 8 Tag mit Wasser in Thurm und die erste 3 Tag allemal dreißig Briegel (= 30 Prügelhiebe) bekommen". Die derart Requirierten hatten deshalb auch keine Scheu, sich bei der bestmöglichsten Gelegenheit vom Militär aus dem Staub zu machen.
So auch bei dem Schwäbisch Gmünder Goldschmied, der anscheinend so viel auf dem Kerbholz hatte, dass man ihn im Jahr 1777 als „incorrigiblen Mann" einschätzte und zum preußischen Militärdienst verurteilte. Aber dort war der Verurteilte schon einmal Soldat gewesen und hatte sich seiner Verpflichtung durch Desertation entzogen. Bevor man ihn den

Preußen erneut überstellte, gab man dem preußischen Werbesergeanten schriftlich die Versicherung, dass „wenn er wiederumb als Deserteur anhero kommen werde, er alßobald ausgeliefert werden solle" – also die Zusicherung, dass die Schwäbisch Gmünder Herrschaft den Deserteur nicht nur nicht schützen, sondern ausliefern werde. Ebenfalls zum preußischen Militärdienst steckte man im Januar 1770 einen „gottlosen" Pyromanen aus dem reichsstädtischen Teil von Mögglingen.
Die wegen schweren Betrugs im Jahr 1794 zum kaiserlichen Militärdienst verurteilten Herren Franz Baur und Leonhard Banzhaf wurden im übrigen in der Militäraufnahmestelle Günzburg nur aufgenommen, wenn sie wegen eines „Exzesses", nicht aber wegen eines „Criminalvergehens" verurteilt worden waren: Richtige Kriminelle wollte man nominell auch beim Militär nicht haben.

Der Schwäbisch Gmünder Matthes Liegle hatte in bezug auf den „Militärdienst" als Strafe im Jahr 1774 so seine eigene Einschätzung: Im Gefängnis – laut Aussagen seiner Mitgefangenen –hatte er erklärt, statt ins Gefängnis lieber zum Militär gehen zu wollen. Er saß im übrigen wegen Beteiligung am Falschgeldmachen. Nachdem der Magistrat das vernommen und ihm im Austausch seine zudiktierte Strafe ganz erlassen wollte, machte Matthes Liegle einen totalen Rückzieher und gab wörtlich zu Protokoll: „Er habe die Tage seines Lebens hindurch keine Freude am Soldatenstand gehabt und dasjenige, welches er in dem Gefängniße geredet habe, habe er aus lauter Ungedult nur geredet". Solche freimütige Rede zeitigte beim Magistrat Wirkung: Lediglich nur noch acht Tage bei Wasser und Brot brummte ihm der Magistrat als Reststrafe auf.

Im übrigen gab es außer dem Militär für Sauf- und Raufbolde und Falschspieler noch den sogenannten spanischen Mantel, eine Tonne mit einem Halsausschnitt, in dem der Verurteilte in der Stadt herumziehen musste. Der Stiftsdekan Franz Xaver Debler vermerkte in seiner Chronik zum Jahr 1728 einen „solch üblen Burschen": „Wurde dem Melchior Wendeisen der spanische Mantel auf drei Stund lang angeleget, weilen er einen Bauern geschlagen. Und hat diesen Mantel in 25 Jahren niemand getragen."

Spanischer Mantel, Nachzeichnung des 19. Jahrhunderts, Museum für Natur und Stadtkultur Schwäbisch Gmünd. Foto: Johannes Schüle



Und als Nachsatz, sozusagen als Entschuldigung, dass er diesen Fall überhaupt in seine Chronik aufnahm: „Dieser Wendeisen hat alle Arten von Strafen und Züchtigungen nicht nur einmal, sondern öfters durchgangen, weilen er ein gar ausgelassener und unkorrigibiler Mensch gewesen."
Allzu häufig schien der Magistrat – wie durch den Chronisten angedeutet – diese Ehrenstrafe allerdings in praxi nicht verhängt zu haben: Die Quellen schweigen auffällig und nur zu den Jahren 1748 und 1759 wird erwähnt, dass zwei Herren – aus welchem der drei oben genannten Gründe erfahren wir nicht –



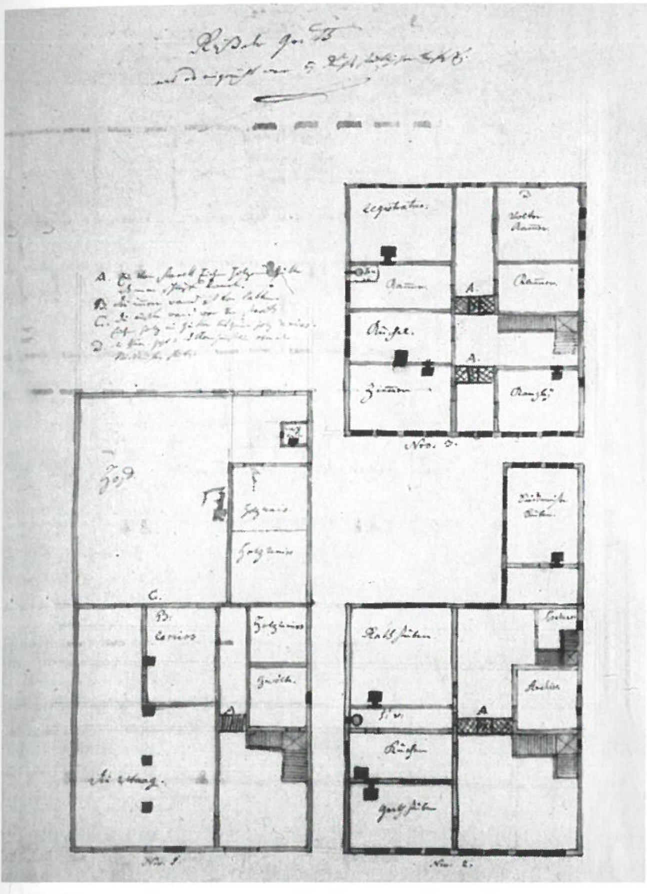
den „Spanischen Mantel" haben tragen müssen. Und noch einmal in spätester Reichsstadtzeit – im März 1798 – droht man dem Schwäbisch Gmünder Bettelvogt wegen illegalem „Holzsammelns" in den Wäldern als Strafe an, im Wiederholungsfall den „Spanischen Mantel" schultern zu müssen.
Auch in Schechingen wird für das 18. Jahrhundert ein spanischer Mantel erwähnt, ein Eichenfass, mit eisernen Beschlägen verziert und für überführte Landstreicher bestimmt. Im Wiederholungsfall kamen die Delinquenten dort an den Pranger und wurden danach ausgewiesen.
In einigen Abschnitten zeigte sich die Schwäbisch Gmünder Justizpraxis, wenigstens nach den geschriebenen Paragraphen bei Eustachius Jeger, aufgeklärt und liberal auch nach unseren heutigen Vorstellungen. So wurde angefügt, dass unschuldig Inhaftierte aus dem Stadtsäckel Wiedergutmachung finanzieller wie ideeller Art zu erwarten hatten.
Auch in der Frage der „ewigen Gefängnisstrafe" stand Jeger, übrigens mit deutlichem Hinweis auf die

Detailszene aus dem Schwäbisch Gmünder *„Spanischen Mantel"*. Unter Strafe stehen u.a. exzessives Trinken und Spielen.
Museum für Natur und Stadtkultur Schwäbisch Gmünd.
Foto: Johannes Schüle

juristische Literatur seiner Zeit am Anfang dieses Jahrhunderts, auf dem Standpunkt: „Der Karzer ist nicht erfunden, die Schuldhaften zu strafen, sondern und allein selbige zu bewahren und (für einige Zeit) in Sicherheit zu bringen." „Ewiges Gefängnis" – so der Ratskonsulent –sei daher „ipso jure null und nichtig".

Dieses Rechtsempfinden änderte sich dann im Lauf des Jahrhunderts nachhaltig, als unter dem Einfluss aufklärerischer Ideen Folter und Todesurteile kritisch hinterfragt und dem Gefängnis als pädagogische Anstalt größerer Einfluss zugestanden wurde. Der Rechtsphilosoph Cesare Beccaria (1735 – 1794) formulierte es so: „Der stärkste Zaum, dem man also dem Verbrechen anlegen kann, ist nicht das schreckende, aber übergängige Schauspiel des Todes, sondern die lebenslange Beraubung der Freiheit eines Menschen, welcher gleichsam in ein Lasttier verwandelt, durch seine ermüdende Arbeit die von ihm verletzte Gesellschaft entschädigt und ein langwieriges Beispiel der Plage seinen Mitbürger abgibt".

Das sahen im übrigen die juristisch gebildeten Männer in der Schwäbisch Gmünder Administration ebenso und planten – für alles Moderne und Zeitgemäße wieder einmal offen – im Jahr 1764 die Errichtung eines eigenen Zuchthauses. Von der Reichsstadt Reutlingen lieh man sich die Ordnung des dortigen Zucht- und Arbeitshauses aus, Bürgermeister Storr selbst besuchte im April 1764 das reichsstädtische Zuchthaus in Ulm. Bis zur endgültigen Entscheidung gingen dann nochmals einige Jahre ins Land. Am 4. Mai 1767 fällte man im Geheimen Rat eine Grundsatzentscheidung mit dem Beschluss, der Einrichtung eines „Waysen-Zucht- und ArbeithHauses" – in dieser Reihenfolge – in der Fuggerei zuzustimmen. Bereits 10 Tage später berichtete die für diesen Plan eingesetzte Bauinspektion, ihrem Dafürhalten nach wäre die Fuggerei nach einigen Umbauarbeiten „optimissime" für ein Zuchthaus nutzbar. Zur Finanzierung hatte sich Stadtbaumeister Johann Michael Keller bereits Gedanken gemacht: Die Fuggerei könnte samt ihrem ganzen Gelände an die Bürgerschaft oder an das Domkapitel in Augsburg, das die benachbarten Parzellen bereits besaß, verkauft und später vom Magistrat



Grundriss des Zuchthauses im Waisenhaus. Aus der Chronik des Dominikus Debler, Bd.12, S.348
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd

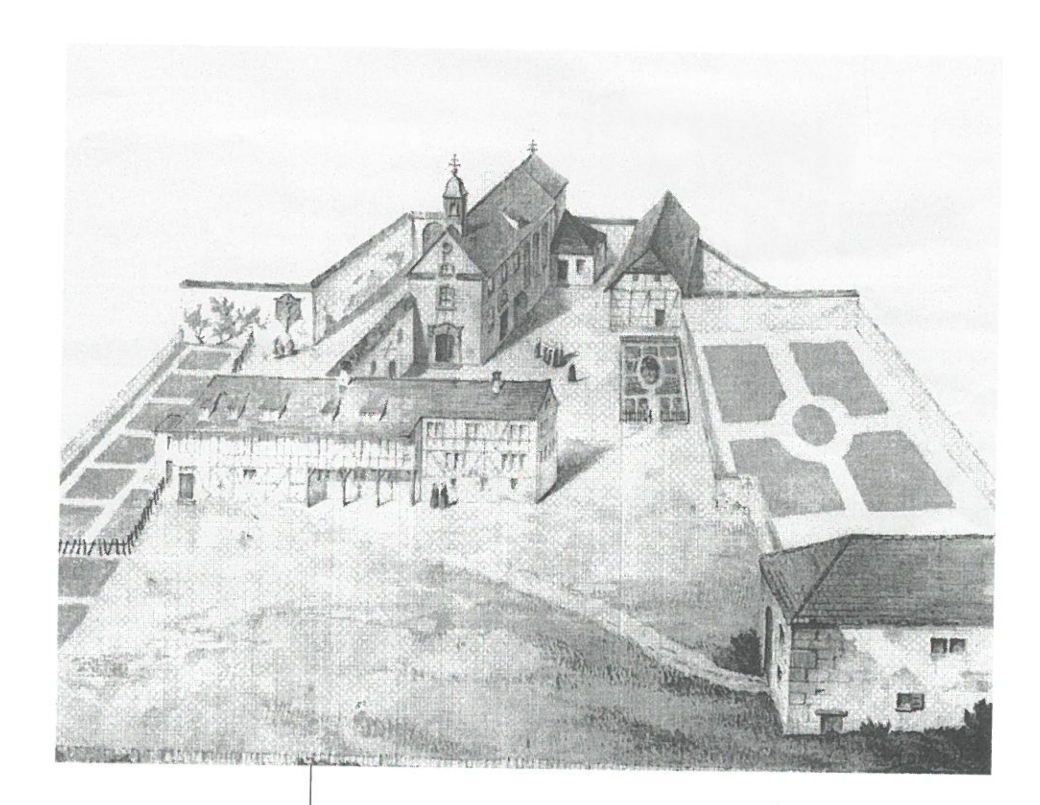
zurückgemietet werden. Dieser Vorschlag wurde gutgeheißen und bereits im Februar 1768 forderte der Magistrat die der Stadt Schwäbisch Gmünd fronbaren Kloster Gotteszellischen Untertanen auf, sich für den Bau bzw. Umbau der Fuggerei als „Weysen-Zucht- und Arbeithshaus" bereit zu halten.
Dann aber platzte der Plan eines eigen ausgebauten Zuchthauses für Schwäbisch Gmünd in der Fuggerei – aus welchen Gründen ist unbekannt. In das in den Jahren 1768/69 errichtete Waisenhaus in der heutigen Waisenhausgasse 1 baute man erst im Januar 1786 ein offensichtlich schon bestehendes kleineres Gefängnis in ein „kleines" Zuchthaus um, das aber nur solche Personen aufnehmen sollte „welche beim Bettel erdappt, soll bis auf eine gewisse Zeit darin arbeiten, auch sonsten solche Person, welche sich übel aufführen".



Stadtsoldat liest gefesselten Gefangenen vor. Historisierende Ansicht, 19. Jahrhundert. Aus: J.D.H.Temme: Criminal-Bibliothek, Bd. 1, Hamburg 1867, S. 559.

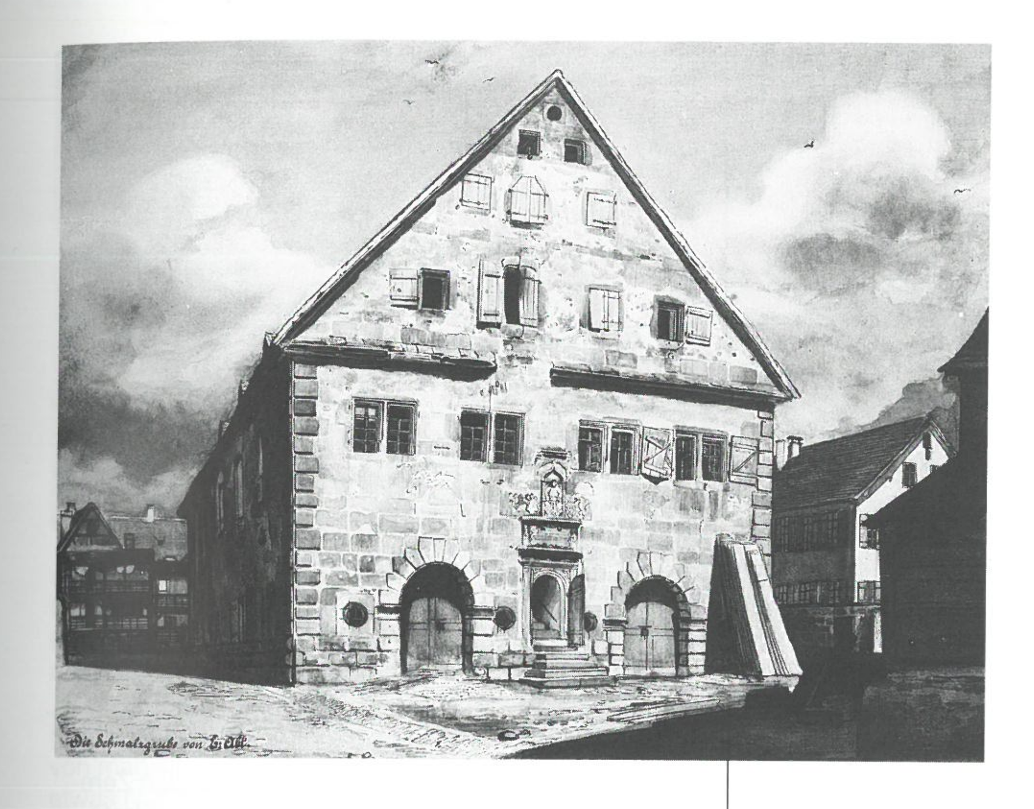
Man hatte nämlich auch hier – wie bei den Gefängnissen auf den Türmen – bereits schlechte Erfahrung und sich zum Gespött der Bürgerschaft gemacht, als im Jahr 1782 der stadtbekannte Tunichtgut Vogthans Neher mit einem Komplizen nach Ganovenart die eisernen Gitter abfeilten und im wahrsten Sinn des Wortes „getürmt" sind. Zur Tarnung ihrer Arbeit füllten sie übrigens das „Eingefeilte mit Brot" aus.
Schwergewichtigere Kriminelle verschaffte man daher auch weiterhin ins Zuchthaus Ravensburg – wo die Ganoven mit dem Brandzeichen ZR „Zuchthaus Ravensburg" gekennzeichnet wurden – oder in den letzten Jahren der Reichsstadt zum „Malefizschenk" nach Oberdischingen.
Die Schwäbisch Gmünder Gefängnismauern in den Türmen bildeten im übrigen – wie angedeutet – kein unüberwindbares Hindernis auf dem Weg in die Freiheit. Sie waren auch keineswegs sicher, was auch nicht Wunder nehmen konnte, hatten die dort liegenden Gefangenen doch meistens Verwandte und Bekannte in der Stadt, die in der Regel alles

daran setzten, sie aus dieser misslichen Lage zu befreien.
War es dem Gefangenen erst einmal geglückt, dem Gefängnis zu entkommen und die Grenzen des Territoriums der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd zu überschreiten, so war er vor weiterer Verfolgung so gut wie sicher. Auslieferungsabkommen mit den umliegenden Herrschaften bestanden zwar seit der Justizkonferenz von 1705, waren in praxi aber nicht immer effizient. Zwar bildete sich schon Anfang des 18. Jahrhunderts keimhaft so etwas wie eine Zusammenarbeit der Justizverwaltungen der verschiedenen Territorien heraus, aber noch in den neunziger Jahren beschwerte sich die württembergische Regierung beim Schwäbisch Gmünder Magistrat energisch darüber, sie unternehme auf ihrem Territorium nichts gegen Hehlerbanden, die aus dem württembergischen Gebiet geflüchtet seien, obwohl man ihren Aufenthalt kenne.
Die sichere Verwahrung der Gefangenen auf den Türmen hatte auch anscheinend keine große Priorität für die Gefängniswächter. Mehrmals bestimmte der Magistrat, dass die Gefangenen nur zu festgelegten Zeiten besucht werden durften, ihnen der schriftliche wie auch der mündliche Verkehr über den Verlauf ihres Prozesses versagt werden sollte.
Besonders – wie war es auch anders bei den schlechtbezahlten Gefängniswärtern zu erwarten –beliebt war die „Handsalbung", also die aktive Geldbestechung der Gefängnisbeamten, die bei einer überzeugenden finanziellen Schmierung gerne schliefen oder in die andere Richtung schauten oder „gezielt" den Gefängnisschlüssel verloren. Trieben sie es aber allzu offensichtlich und wurden bei der passiven oder aktiven Gefangenenbefreiung erwischt, blühte ihnen schwere Strafe: Die Regel lautete Rutenlaufen, Auspeitschung und schließlich zeitlicher oder ewiger Verweis aus dem Territorium der Stadt.
Die Türme mit den Gefängnissen für Schwerverbrecher, Diebe und sonstige Ganoven waren – wie angedeutet – der Pulverturm in der Nähe des Frauenklosters St. Ludwig (Klösterle), der noch heute stehende Königsturm, der Diebsturm mitten in der Rinderbachergasse, Schmalzgrube/Schwörhaus, der Bäuerles- oder Birlisturm in der Kapuzinergasse und das Waisenhausverlies. Aus den meisten dieser



Aufriss des Franziskanerinnenklosters in Schwäbisch Gmünd vor dem Jahr 1765. Zeichnung nach einer unbekannten Vorlage.
Museum für Natur und Stadtkultur Schwäbisch Gmünd

Türme oder Gefängnisse wurden Ausbruchsversuche unternommen: Aus dem Diebsturm, der am besten gesichert zu sein schien und aus dem sich am 26./27. Mai 1737 der später zum Tode verurteilte Franz Hefner aus Amorbach durch eine missglückte Abseilung zu retten versuchte und die 1741 wegen Falschmünzerei zuerst auf dem Diebsturm gefangen gehaltenen Vater und Sohn Johann Burkhard Kayßer und Burkhard Kayßer – nach einem Verhör auf den Hörrlis- und Pflaumenturm verlegt und von dort „in einer Stund mit Eisen und Band ausgebrochen und in disser Nacht in ihre Häuser zu barbieren gegangen und sich in aller Früe auß der Statt nacher Straßdorf retirirt".
Bereits dreißig Jahre früher, im Juli 1710, gelang Bürger Reiß der effektive Ausbruch aus dem schwer gesicherten Diebsturm, in den ihn der Bürgermeister Storr wegen Beleidigung hatte legen lassen. Reiß ließ sich in der „Nacht an einem Sail herunder und eschapierte". Auch in einer anderen Art ließen die eingesetzten Gefangenen ihre Wut aus: Am 3. Januar 1724, mitten im Winter, steckte der im Pulverturm einliegende Meli Schmidt abends um 20.30 Uhr sein Gefängnis mit Lumpen in Brand und produzierte eine Feuersbrunst, die beinahe auf das benachbarte Frauenkloster St. Ludwig übergegriffen hätte.
Nach diesem Schock sorgte der Magistrat dafür, dass die Inspektionen auf den Türmen wieder regelmäßiger durchgeführt wurden: Das jährliche Turm- und Schließgeld für die Stadtknechte von je einem Gulden und 12 Kreuzer war aber nicht dazu angetan, die Wachsamkeit besonders zu schärfen. Was im August nach zwei Verhören und wirklicher Folterung ein Gefangener bewies, als er am 7. September 1730 ebenfalls trotz angeblich bester Sicherung aus einem – hier nicht näher benamsten – Schwäbisch Gmünder Gefängnisturm ausbrach.
1742 im Dezember gelingt zwei Gefangenen der Ausbruch aus dem Gefängnis in der Schmalzgrube/Schwörhaus, im Jahr 1755 vermeldete die Stadtrechnung die Flucht des Hans Georg Kranz von Aalen – aus welchem Gefängnis wird nicht erwähnt – und am 7. November 1764 verschickte der Magistrat dem aus dem Gefängnis ausgebrochenen, wegen Raub

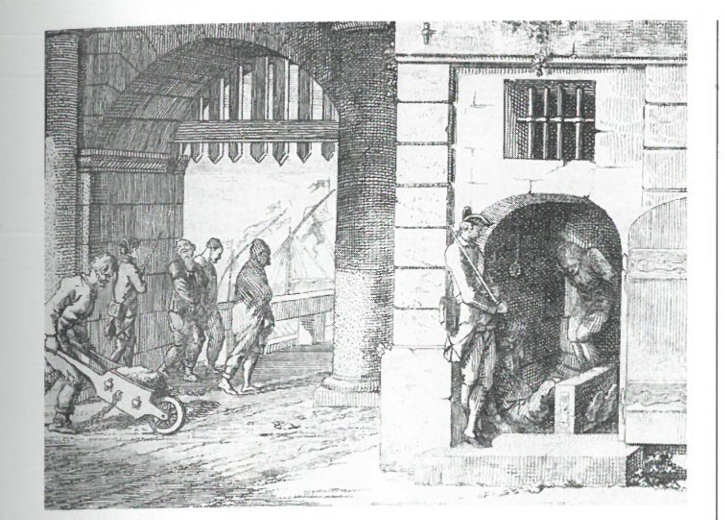


Das heutige Schwörhaus, früher auch Schmalzgrube oder Königsbronner Hof genannt.
Museum für Natur und Stadtkultur Schwäbisch Gmünd.
Foto: Johannes Schüle

und Ehebruch eingesessenen Caspar Lach aus Kirchheim etliche „Stöck-Brieff an zerschiedene Orte“ hinterher.
Den Diebsturm riss man im übrigen noch zur Reichsstadtzeit am 11. Juli 1792 ab. Dominikus Debler vermeldete dazu: „Den 11. Juli 1792 hat man den Diebsturm abgebrochen, die Stein zum Wöhr verwandt; es waren zwei Gefängnis darauf, man legte sonst die Dieb und alle, die so das Leben verwirkt hatten“.

Die Strafen in der Wirklichkeit des täglichen Lebens

Alle Bestrafungen waren sinnbildlich und wurden – zur „Erziehung“ des Verurteilten wie der Bevölkerung – öffentlich vollzogen. Der Zuschauer sollte aus den Vergehen und den daraus resultierenden Verboten und Strafen lernen. So wie der öffentliche Tod am Galgen oder auf der Richtstätte vorgegebenen Zeremonien zu folgen hatte, so auch die gängige Strafe des Prügelns oder des Hinauspeitschens aus der Stadt. Auch diese Strafe musste öffentlich vollzogen werden und sie war um so ehrmindernder, wenn sie der Paria der städtischen Gesellschaft, der Henker oder Freimann, ausführte. Vor allem bei Frauen stellte die Ausweisung und/oder Auspeitschung in der Regel die höchste Strafe für ihre Verbrechen – in der Regel Diebstahlsdelikte – dar. Ausnahmen wie 1745 beim mehrmaligen Einbruch auf die Ratskasse in Schwäbisch Gmünd, bei den Bandenprozessen in Heubach oder bei Kindstötungen gab es natürlich auch, aber bei Frauen scheute man sich in der Regel doch in letzter Konsequenz, die Todesstrafe zu verhängen: So musste im Jahr 1714 etwa eine Frau, die den Opferstock in Bettringen beraubt hatte, sich lediglich die Auspeitschung durch den Scharfrichter und die anschließende Verweisung aus dem Territorium der Reichsstadt gefallen lassen. Eine andere Frau, die im Oktober 1720 beim Diebstahl auf dem Wochenmarkt erwischt wurde, verwies man kurzerhand aus der Stadt, während 1720 „ein Weib, so in Johann Storren Cammer aufraumen wollen“ –also



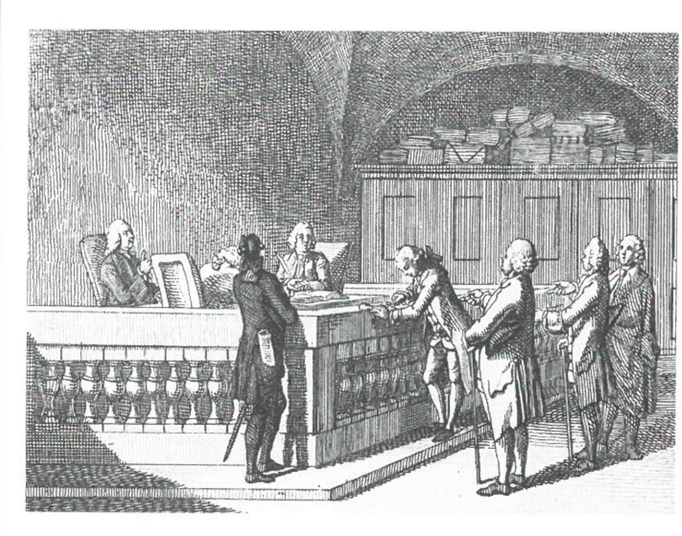
Detailszene aus Daniel N. Chodowieckis *„Vorstellung einiger öffentlicher Strafen“*. Hier: Ein Gefangener muss eine Karre schieben. Kupferstich 1770 Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Graphische Sammlung Inv. Nr. HB 16207

dort stehlen wollte – zur Strafe eine Zeit in den Pulverturm gelegt wurde.
Für mindere Delikte verurteilte man Frauen – wie bereits geschildert – auch gern zur Karrenarbeit: „Den Karren geschoben auf Befehl“ lautete dann das gängige Urteil. Besonders schön empfand man es von magistratischer Seite, wenn der Ehrenstrafe noch etwas Nützliches hinzugefügt werden konnte: In diesem Fall war es im Jahr 1748 der Befehl, nicht nur auf der Schandbank zu stehen, sondern gleichzeitig die schon etwas vergammelten Latten anzustreichen und den Sinnspruch über der Schandbank farblich neu zu fassen. Ebenfalls pädagogisch sinnvoll im Selbstverständnis seiner Zeit war die Strafe, die ein Bauer für einen Diebstahl auf dem städtischen Markt abstehen musste: Mit den zwei gestohlenen Kohlrabi ging er im Jahr 1787 auf die Schandbühne vor dem Rathaus.

Vom Schultheiß zum Blutgericht geführt....

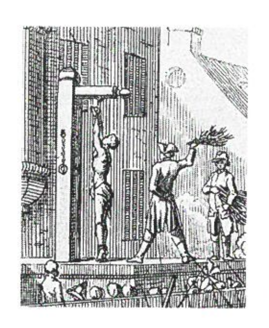
Der Schultheiß, im Mittelalter einstmals der Beauftragte des Königs in der Stadt, seit 1430 nach der Verpfändung des Amtes an die Stadt nur noch städtischer Beamter, bildete in seiner Person die unterste Gerichtsinstanz, zuständig für die Gerichtshändel

des täglichen Lebens wie Schuldsachen, kleinere Beleidigungen und Raufhändel ohne körperliche Verletzungen bis zu einer gewissen Schadenssumme.
Im 18. Jahrhundert hatte der Schultheiß in der Regel eine juristische Ausbildung auf einer katholischen Universität erhalten und besetzte einen der beiden Ratskonsulentenposten in der Stadt.
In anderen Fällen übernahm der Stadtschultheiß die Rolle des öffentlichen Anklägers, der die Fälle vor Gericht brachte und gleichzeitig den Termin der Verhandlungen festsetzte. Das nächsthöhere Gericht bildete der gesamte Rat mit den drei Amtsbürgermeistern, die sich alle vier Monate turnusmäßig im Vorsitz ablösten. Es war für alle Streitsachen zuständig, außer für Strafsachen, auf denen die Todesstrafe zu erwarten war. Und an dieses Gericht konnte appelliert werden, wenn die Entscheidung der unteren Instanzen missfiel.



Detailszene aus Daniel N. Chodowieckis *„Vorstellung einiger öffentlicher Strafen"*. Hier: Szene vor Gericht. Kupferstich 1770 Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Graphische Sammlung Inv. Nr. HB 16207

Das oberste Gericht in der Reichsstadt, ausschließlich für Strafsachen zuständig, auf denen die Todesstrafe oder andere größere Strafen standen, bestand aus zwölf Senatoren und dem in der jeweiligen Sessionszeit des Gerichts amtierenden Bürgermeister als Vorsitzender oder Amman. Dieses große Stadtgericht fand in der Regel dreimal im Jahr statt, und zwar jeweils in der Session des amtierenden Bürgermeisters.
Das erste Stadtgericht tagte in den Monaten Januar oder Februar, das zweite im Juli/August: Hier erfolgte in der Regel auch die Rechnungslegung des Schultheißen, der Rechenschaft über die eingegangenen Bußgelder ablegen musste. Die dritte und das Kalenderjahr abschließende Stadtgerichtssession fand im Oktober/November statt.
Wie ging nun so ein Gerichtstag vor sich, etwa in Frevelsachen? Es mussten genaue Formen eingehalten und Rituale beachtet werden: Der Stadtschultheiß als Ankläger hielt den Gerichtsstab in der Hand, wenn er den Sitzungssaal betrat. Ihn übergab er dem Amtsbürgermeister oder Amman als dem Vorsitzenden des Gerichts und ließ dann die streitenden Parteien herein.
Von hier an übernimmt der Stadtschultheiß die Rolle des öffentlichen Anklägers. „Wohlweiser Herr Amman – wollen Sie mich anhören?" Darauf der Amtsbürgermeister: „Der Herr rede ab."
Daraufhin klagt der Schultheiß den begangenen Frevel an und fordert eine Buße nach einem genauen Bußtaxkatalog. Jetzt treten die Fürsprecher beider Parteien auf und legen ihre Standpunkte dar. Ist das erledigt, tritt der Stadtschultheiß an den ältesten Senator heran und bittet ihn zur Eröffnung der eigentlichen Abstimmung in der Sache, er selbst aber und die streitenden Parteien verlassen den Gerichtssaal.
Darauf hin fragt der Amtsbürgermeister um das Urteil nach und zwar festgelegt in folgender Reihenfolge: 1. den Advokaten des Schultheißen, in der Regel ist das einer der Ratskonsulenten der Stadt, 2. den Fürsprecher des Klägers, 3. den Fürsprecher des Angeklagten, 4. den ältesten anwesenden Bürgermeister und 5. die anderen Senatoren. Die Stimmen werden eingesammelt und ausgezählt.
Ist das Urteil ermittelt, werden der Schultheiß und die Parteien wieder in den Gerichtssaal hereingerufen, und der Advokat des Schultheißen – also der Ratskonsulent – verkündet das Urteil: „Seht! Ihr Beklagte! Es hat ein ehrsames Gericht mir anbefohlen, dass es auf Herrn Schultheißen wider Euch erhobene Klag als Urteil erkannt hat: Dass Ihr, Herr . . ., so oder soviel Gulden dem Schultheißen geben sollet."
In der Regel erlegt der Verurteilte dann sofort die geforderte Strafe. Im übrigen ließ der Rat mit sich handeln: Schien dem Verurteilten die Summe zu hoch oder konnte er sie nicht sofort bezahlen, so konnte er auf Antrag beim Rat einen zeitlichen Aufschub oder Ratenzahlung erreichen.



Detailszene aus Daniel N. Chodowieckis *„Vorstellung einiger öffentlicher Strafen“*. Hier: Auspeitschen. Kupferstich 1770 Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Graphische Sammlung Inv. Nr. HB 16207

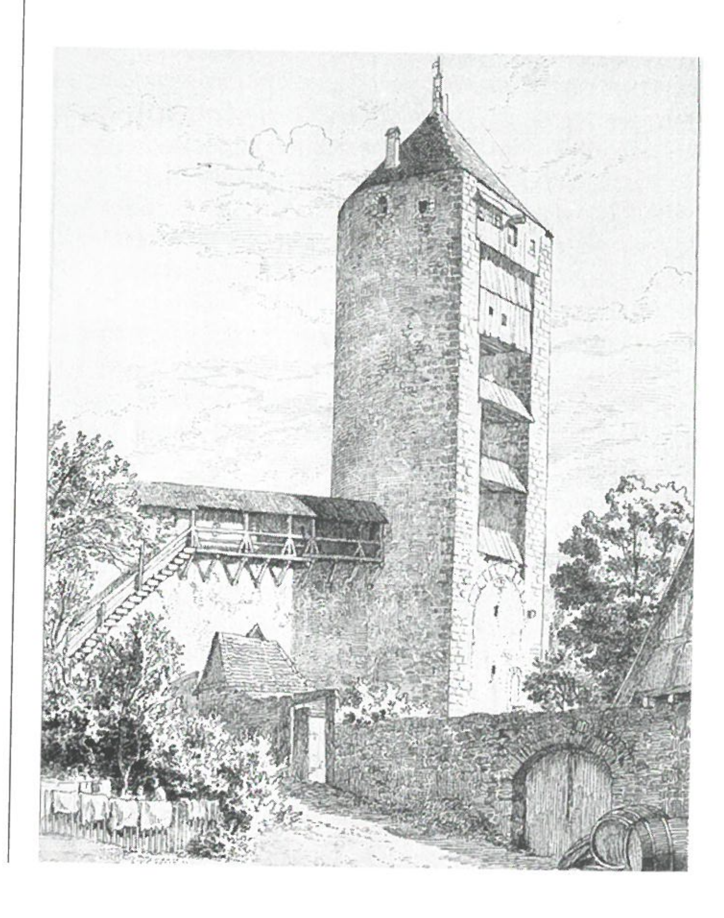
Fatale Folgen einer öffentlichen Auspeitschung

Die Dörfer, die zum Territorium der Reichsstadt gehörten, hatten ihren eigenen Gerichtsbezirk, die jeweiligen Amtsvogteien. Vier solcher Vogteien kannte man im 18. Jahrhundert: Spraitbach, Bargau, Bettringen und Iggingen. Jedes Dorf innerhalb der Vogtei hatte seine eigene Dorfordnung, in der die Frevelsachen genau aufgeführt und taxiert waren.
In der Regel wachten im Dorf die Vierleute über die Einhaltung der Ordnung, der Amtsvogt urteilte Vergehen nach ihr ab. Einmal im Jahr wurden aus dem Rat der Stadt zwei Gerichtsherren und ein Gerichtsschreiber bestellt, die die Amtsführung der Vögte überprüften, aber auch die für die Bauern so wichtigen Geschäfte wie Testamente und Teilungen vornahmen. Größere Delikte wurden automatisch vor dem Gericht in der Stadt Schwäbisch Gmünd verhandelt oder, wenn der Ort verschiedene Herrschaften besaß, am Gerichtsort des in diesem Jahr zuständigen Gerichtsherrn.
In einer Sache unterschieden sich jedoch die Landesuntertanen, wie man die Bauern in der Stadt Schwäbisch Gmünd nannte, von den Bürgern. Während man stillschweigend im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts dazu übergegangen war, in der Stadt Bürger und Bürgerssöhne bei Vergehen nicht mehr öffentlich auszupeitschen, sondern, wenn, nur noch nichtöffentlich in der Schmalzgrube oder der Fuggerei, mussten die Bauern weiterhin die öffentliche Auspeitschung erleiden.
Die Wut über die Schmach einer solchen öffentlichen Auspeitschung hat dann einen Bauern aus einer Landgemeinde in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts dazu getrieben, den längsten und größten Prozess gegen den Magistrat – allerdings ausgelöst wegen einer anderen Sache – beim Hofrat in Wien anzustrengen, der schließlich dazu führte, dass der Magistrat bekennen musste, seit mindestens 100 Jahren seinen Bauern viel zu viel an Steuern abgenommen zu haben.

Das Todesurteil – „Worauf ich dir den armen Sünder befehle . .“

Bei dem Prozess, der über Blut und Leben entschied, fand die eigentliche Wahrheitsfindung, das Geständnis des Angeklagten, – wie bereits ausgeführt – in Voruntersuchungen statt. Der Tag der Urteilsverkündung stellte sich in wesentlichen Teilen nur noch als Schautag dar, war aber außerordentlich wichtig, weil er dem Selbstverständnis der Zeit, seiner Menschen und auch dem Rechtsempfinden entsprach.
An diesem Tag mussten alle Richter, also die zwölf Schöffen und alle Bürgermeister, persönlich anwesend sein. Der regierende Amtsbürgermeister als Vorsitzender oder Amman des Gerichts fragte jeden einzeln: „Herr . . . Ich frage denselben, ob das auf heut zu halten bestimmte Gericht zuvorhabender peinlicher Handlung wohl besetzt seye?“
Darauf antwortete jeder der Angesprochenen laut und deutlich: „Herr Amman! Das auf heut bestimmte peinliche endliche Gericht ist meines Behndes nach laut Kaiser Karl V. und des Heiligen Reichs Ordnung wie auch dieser Stadt Herkommen wohl besetzt.“
Daraufhin ließ der Amtsbürgermeister durch einen Oberstättmeister und Unterstättmeister – also die ranghöchsten Beamten der Stadt – die Urteile der Schöffen oder Senatoren einsammeln. Noch bevor sie bekannt gegeben wurden, verlas man die Urteile der beiden Ratskonsulenten, gegebenenfalls auch noch das Urteil einer juristischen Fakultät, die man um Überprüfung des gesamten Prozesses angegangen war. Merkten die Richter, dass ihr Urteil allzusehr von dem der Konsulenten und der Universität abwich, konnten sie – aber mussten sie nicht – erneut votieren.
War eine Mehrheit für das Urteil gefunden, rief man den Stadtschultheiß und den Stadtknecht in den Gerichtssaal, und beiden wurde aufgetragen, dem Delinquenten das Urteil zu eröffnen. Es hing von den Umständen ab, wann das Urteil vollzogen wurde. In der Regel ließ man mindestens drei Tage zwischen Verkündung und Vollstreckung verstreichen; beliebte Hinrichtungstermine in Schwäbisch Gmünd waren der Freitag und der Montag.

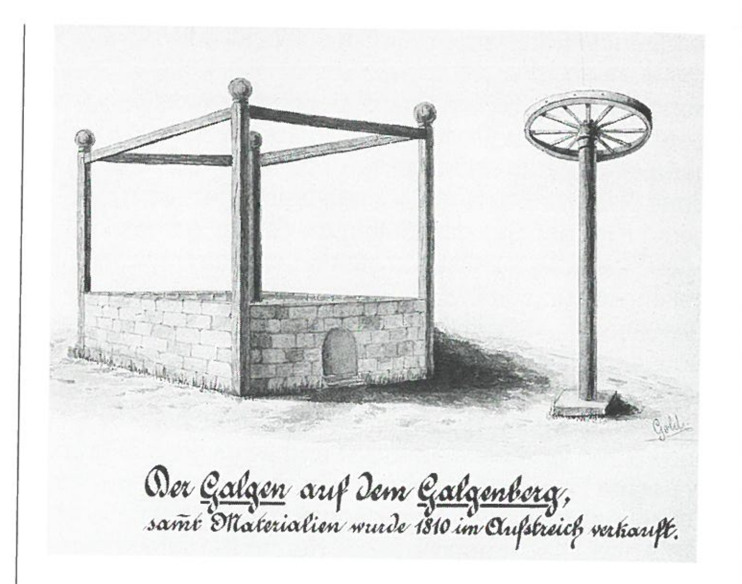
Hatte der Schultheiß dem Angeklagten im Gefängnis das Todesurteil verkündet, kam sofort ein Beichtvater zur geistlichen Betreuung hinzu. Eustachius Jeger schreibt sogar das Szenarium vor: „Die dazu ersuchten, schon bei der Urteilsverkündung vor der Tür in Bereitschaft stehen." Der Stadtschultheiß kehrte dann noch einmal vom Gefängnis zurück und berichtete dem Stadtgericht über die Reaktionen des Angeklagten.
Am Tag der Hinrichtung trat pünktlich morgens um acht der gesamte Rat zusammen. Der Amtsbürgermeister ließ durch den Stättmeister dem vor dem Rathaus wartenden Stadtknecht ausrichten, er solle ins Gefängnis gehen und dem Scharfrichter dort auftragen, den Verurteilten ohne Verzögerung vor das Rathaus zu bringen. „So bald man . . . den armen Sünder aus dem Gefengnis dem Rathaus zuführet", schreibt Jeger vor, „solle der Wächter auf dem Königsturm Sturm schlagen, dem der Wächter



Der Königsturm beherbergte in seinem Untergeschoss ein Verlies.
Museum für Natur und Stadtkultur Schwäbisch Gmünd
Foto: Johannes Schüle.

auf dem Wendelstein (also dem Turm der Johanniskirche) nachschlaget".
Nun verlas der Steuerschreiber oder der dienstälteste Kanzleibeamte das Geständnis des Delinquenten und das Urteil vor dem Rathaus. War das Urteil etwa zur Hälfte abgelesen, befahl der Amtsbürgermeister den Scharfrichter in die Ratsstube des Alten Rathauses, wo sich dieser an einem genau gekennzeichneten Platz am Ofen aufstellen musste. Gleichzeitig mit dem Scharfrichter strömten alle Neugierigen mit in die Ratsstube. Der Stadtschreiber verlas hier das Urteil noch einmal. War dies geschehen, brach der Amtsbürgermeister den schwarzen Richterstab entzwei und warf beide Teile vor seine Füße.
Darauf sprach er den Scharfrichter an: „Du hast aus der Ablesung vernommen, was Herren Burgermeister und Rat wider den Gefangenen mit Urteil zurecht erkannt haben. Worauf ich Dir den armen Sünder befehle und bei deinem geschworenen Eid gebiete, das angegebene Urteil an ihme getreulich zu vollziehen."
Als Antwort bat der Scharfrichter, dass, wenn ihm die Hinrichtung misslingen sollte – besonders wenn es sich um eine Hinrichtung mit dem Schwert handelte –, man ihn nicht dafür belangen solle. Der Amtsbürgermeister entgegnete darauf: „Gehe hin, es soll so geschehen."
Dann ergriff der Schultheiß das Wort: „Ihr sämtlichen Anwesenden und Gegenwärtige, vernehmet also: Ein edler und wohlweiser Herr Burgermeister und Rat, meine gebietenden Herren, befehlen hiermit, im Fall dem Scharfrichter die Vollziehung des Urteils misslingen sollte, an ihme keins Freventlich Hand anzulegen und dieses bei Leib- und Lebensstraf. Darnach wisset Euch zu halten."
Inzwischen hatte man vor dem Rathaus dem Verurteilten das Urteil abgelesen. Wie auf ein Zeichen begannen jetzt zuerst die Glocken auf dem Johannisturm, dann die des Königsturms zu schlagen. Der Schultheiß und der Scharfrichter begleiteten, gefolgt von einer Menschenmenge, den Verurteilten zur Hinrichtungsstätte entweder auf den Galgen an der Oberbettringer Straße oder auf die Haupthinrichtungstätte bei St. Katharina.
War das Urteil vollstreckt, fragte der Scharfrichter den anwesenden Schultheißen: „Habe ich gerichtet,

Der Galgen auf dem Galgenberg an der Oberbettringer Straße mit aufgerichtetem Rad. Ursprünglich hatte er nur drei Querverbindungen (*„3 schläfrige Katze"*). Galgen und Rad wurden im Jahr 1810 abgebrochen.
Museum für Natur und Stadtkultur Schwäbisch Gmünd Inventar JEB 1113a
Foto: Johannes Schüle



Das Hochgericht der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd vor den Toren der Stadt beim Leprosenspital St. Katharina. Hier wurde geköpft. Das Hochgericht aus festen Quadersteinen wurde 1811 an einen Privatmann verkauft.
Museum für Natur und Stadtkultur Schwäbisch Gmünd Inventar JEB 1113a
Foto: Johannes Schüle

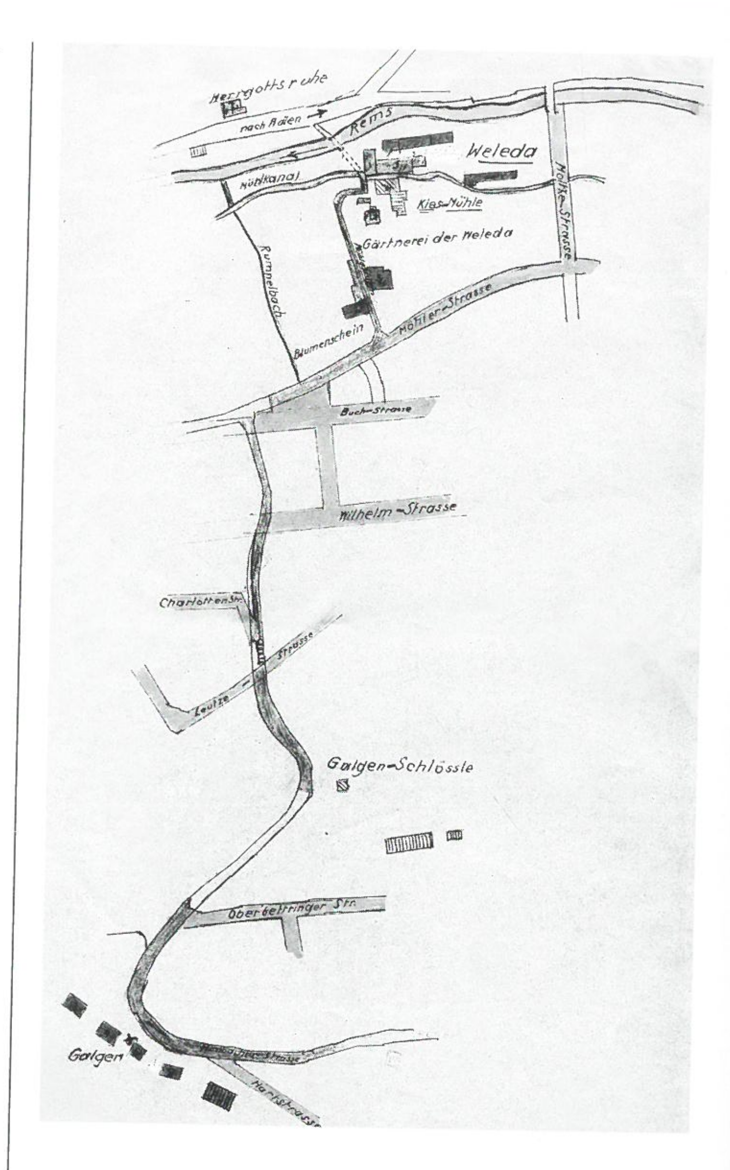




Der Galgen an der Oberbettringer Straße. Ausschnitt aus der Pürschkarte von 1572.
Museum für Natur und Stadtkultur Schwäbisch Gmünd Archiv Nr.7.1.93
Foto: Johannes Schüle

wie Urteil und Recht spricht?" Dieser antwortete: „Dass Du gerichtet hast, wie Urteil und Recht spricht, das wirst Du wissen. Ich lasse es dabei bewenden." Mit der ganzen Menschenmenge hinaus zum Hinrichtungsplatz zogen in der Regel Reiter und die Stadtsoldaten. Metzger, Wirte und die ledigen Junggesellen mussten nach einem alten Brauch mitziehen, erhielten aber auch aus dem Stadtsäckel eine Vergütung zum „Vertrinken". Nicht selten artete dann die Hinrichtung in ein Volksfest mit Besäufnis aus.

Plan: Gang zum Galgen an der Oberbettringer Steige Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd.



Der Galgenberg – ein unheiliger, verfluchter Ort

Hingerichtet mit dem Schwert wurde bei St. Katharina. Der Galgen stand auf dem Hardt oder dem sogenannten Galgenberg – noch heute erinnert der Name Galgenbergweg daran –gut sichtbar über der Stadt. Der Weg der Verurteilten, wenn sie dann gehängt wurden, führte durch das Rinderbacher-

turmtor, an der Stadtmauer entlang nach St. Leonhard und zur Herrgottsruhkapelle. Über die Rems ging es dann hoch zum Galgenberg.
Der Galgen sowie der Haupthinrichtungsplatz bei St. Katharina und ihre nähere Umgebung galten als unheiliger, verfluchter Ort. Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten am Galgen mussten von allen Zünften gemeinsam gemacht werden, um einem etwaigen Fluch des Ortes korporativ entgehen zu können.
Der Chronist Dominikus Debler merkte dazu an: „Damals hat kein Maurer oder sonstiger Handwerksmann an Richtstätten etwas ausgebessert oder neu gemacht; es mussten von allen Handwerkern dabei sein und wenigstens mit dem Hammer daraufschlagen, es war eben damalige Sitte."
Der Hauptrichtplatz bei St. Katharina in Schwäbisch Gmünd wurde im 17. und 18. Jahrhundert viermal von Grund auf neu gerichtet, nämlich in den Jahren 1639, 1654, 1671 und 1710, in Teilen im Jahr 1736, als man 29 Fuhren Stein zum Hochgericht verarbeitete und im Jahr 1737, als die Witwe des Peter Frey ein Gärtlein am Hochgericht abtrat, wahrscheinlich um die Hinrichtungsstätte erweitern zu können, dann wieder eine Nachsanierung am 3. April 1737, als „Leuth und Schlosser bey der Reparierung des Hoch- und Haubtgerichts ... für 19 Gulden und 36 Kreuzer verzehret haben" und vermutlich, aber quellenmäßig nicht belegbar, auch wieder gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Die Teilnahme von Schlossern an der Reparierung des Galgens zeigt jedenfalls an, dass neben der steinernen Aufmauerung, „den Steinsäulen und den Holzteilen" wie auch in der Nachbarreichsstadt Schwäbisch Hall „Metallteile" verwandt wurden.." Vermutlich waren die Holzbalken mit Eisen verstärkt wie bei dem noch erhaltenen in Beerfelden. Ursprünglich bestand der Galgen aus drei Holzsäulen mit waagrechten Verbindungen, an denen der Delinquent aufgeknüpft werden konnte, später aus einer Quadermauer mit vier Säulen und den dazugehörigen Querverbindungen. Als der Schwäbisch Gmünder Galgen auf dem Galgenberg 1810 öffentlich verkauft wurde, war er in gutem Zustand, der Unterbau jedenfalls bestand aus massiven Quadersteinen. Den Hinrichtungsplatz – vielmehr die Steine –bei St. Katharina verkaufte man meistbietend und öffentlich ein Jahr später, im Jahr 1811, nachdem



Galgen in Beerfelden: „Dreischläfrige Katze". Foto: Klaus Johe, Beerfelden

man bereits im Jahr 1808/09 „der nächst St. Katharina Spital, dem Rabenstein gegenüber sehr baufällige Capell, in welcher der Heiland am Creuz und beyde Schächer angebracht waren, wegen Baulichkeit abgebrochen" hatte. Im Jahre 1954 fand man bei Erdarbeiten am Haus Hardtstraße 6 einen groben Bodenbelag mit Blöcken von ca. 30 x 30 cm als Grundlage für die Pflasterung unter dem Galgen. Zum Schwäbisch Gmünder Galgen auf dem Hardt noch eine kleine Episode: Am 28. März 1710 musste das Hochgericht erneuert werden, weil Teile des Holzgalgens verfault waren und eine Hinrichtung bevorstand. Alle Zimmerleute der Stadt und des Landes, wie auch die Schlosser, Schmiede und Maurer, nahmen an dieser Arbeit teil.
Nach vollendetem Werk zogen sie mit fliegenden Zunftfahnen in die Stadt und dann ins Wirtshaus. Dabei wurde dem Wirt von einem der Handwerker eine kupferne Trinkkanne gestohlen. „Dieser, der Dieb, hat nicht ans Hängen gedacht", vermerkte etwas süffisant der Chronist Dominikus Debler. Offizielle Einweihung für den neuen Galgen war drei

Tage später: Am 31. März 1710, einem Montag, knüpfte man daran einen gewissen Rudolf Maß wegen wiederholten Diebstählen und Pferdediebstahl auf. Aber bereits im folgenden Jahr 1711 stand eine Totalrestaurierung des Galgens an, an der – außer den Handwerkern – auch der Sohn des Scharfrichters teilnahm und zu dessen „Richtfest" immerhin 4 Gulden und 27 Kreuzer auf Kosten der Stadt vertrunken wurden. Im Jahr 1726 reparierten dann 74 Maurer am 3. August sowohl das Hoch- wie das Halsgericht – also wahrscheinlich beide Hinrichtungsstätten.

In der Regel begrub man Suizidtäter, also Selbstmörder, unter dem Galgen oder in ungeweihter Erde – als Zeichen ihrer Ehrlosigkeit nach dem Tod und als Sühne für das Verbrechen am eigenen Leib. Der Schinder oder Henker hatte aber nicht das Recht, das gesamte Vermögen des Selbstmörders zu konfiszieren, aber zumindest vorgeschriebene Tantiemen für das Begräbnis solcher Leute zu fordern, die nicht unerheblich waren. An diesem Brauch hielt er auch noch im Jahr 1801 bei einem Suizidtäter fest, obwohl es damals in „aufgeklärten" Zeitungen außerhalb der Stadt einigen Wirbel gab. Ein Goldschmiedsgesell aus Hanau hatte sich anscheinend aus Schwermut in einem Haus in der Bocksgasse erschossen. Er setzte den Lauf an den Mund und drückte los. Der Magistrat bestimmte, um unnötiges Aufsehen zu vermeiden, man solle den Leichnam noch am selben Tag still auf dem Kirchhof in aller Stille beerdigen.
Als dies am nächsten Tag bekannt wurde, protestierten die Geistlichkeit, die Bürgerschaft und besonders der Henker, der sich um seine hohen Begräbnisgelder bei der Beerdigung eines Suizidtäters geprellt sah. Der Magistrat sah sich also gezwungen, den Scharfrichter zu beauftragen, den Toten wieder auszugraben und an anderer Stelle – im Taubental – in ungeweihter Erde zu begraben. Ob der Abdecker danach in den Genuss seiner ihm zuständigen Gelder kam, ist nicht mehr festzustellen, aber aus dem Ablauf der Ereignisse als sehr wahrscheinlich anzusehen.

Die ganze Angelegenheit schlug hohe Wellen. Das „Schwäbische Korrespondenzblatt von Esslingen"

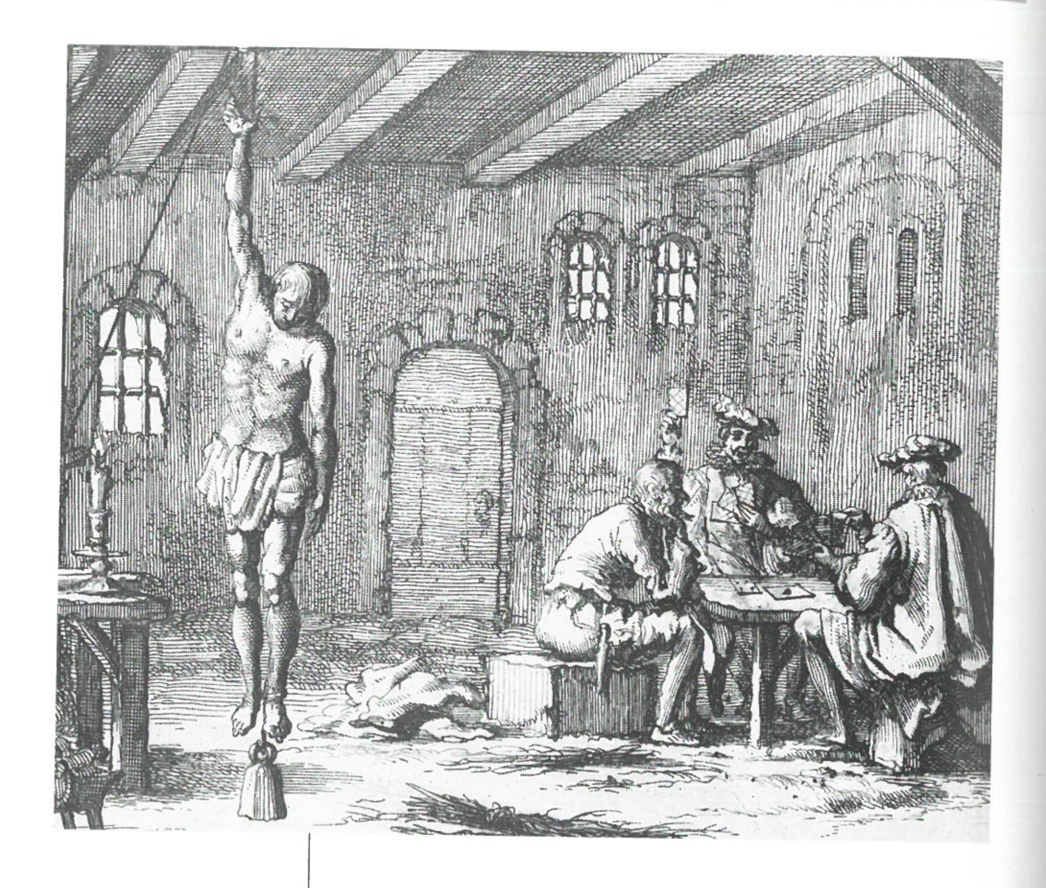
Der Schwäbisch Gmünder Dichter Joseph Epple (1789-1846) dichtete einige Verse zum Abbruch des Galgens. Johann Wilhelm Baumeister, Maler und Tierzeichner, (18041846) bebilderte das Gedicht.

berichtete unter dem poppigen Titel „Licht und Finsternis bei der Beerdigung eines Selbstmörders“, der gute Mann sei nur deswegen im Taubental verscharrt worden, weil er reformierten Glaubens gewesen sei. Für so unaufgeklärt und hinterwäldlerisch wollte man nun aber in der Reichsstadt an der Rems nicht gelten. In der nächsten Nummer musste das Esslinger Korrespondenzblatt eine Gegendarstellung des Schwäbisch Gmünder Magistrats abdrucken, in dem der Bericht als „durchaus entstellt, wahrheitswidrig und als wahre Verleumdung“ hingestellt wurde.
Es war dies eine der letzten Handlungen des Schwäbisch Gmünder Rats in Justizangelegenheiten. Ein knappes Jahr später war die Reichsstadt im Herzogtum Württemberg aufgegangen: Ab jetzt galt das württembergische Recht.



Der Henker – „Du wirst schwern, das Du Burgermeister und Rat der Statt Gemind gehorsam und getrew welest sein“.

Als wohl schillerndste Person in der Strafjustiz galt der Henker: Als Nachrichter, Freimann oder Carnifex – „Fleischschinder“ – war er offiziell zwar Organ der Rechtsprechung, seine tätsächliche Stellung innerhalb der ständischen Gesellschaft hingegen eher die eines Außenseiters. Seine „Arbeit“ galt als verrufen, sein Gewerbe zählte zu den unehrlichen Berufen.
Seine Stellung in der Gesellschaft war eher ambivalent: Zwar schätzte man seine Kenntnisse im medizinischen Bereich und nahm sie in Anspruch, gleichzeitig aber drängte man ihn an den Rand der Gesellschaft und verbot seinen Kindern, sogenannte ehrliche Berufe zu ergreifen. Selbstbewusste Henker, wie etwa der Schwäbisch Haller Andreas Bürck, die sich zu ihrer Profession stolz bekannten, waren eher die Ausnahme. Noch zu Ende des 18. Jahrhunderts vermeldete der Chronist Dominikus Debler in seiner Heimatstadt Schwäbisch Gmünd den seltenen Fall, dass ein Sohn des amtierenden Scharfrichters ein bürgerliches Mädchen geschwängert und die Geschwängerte große Anstrengungen unternehmen musste, um diesen Henkerssohn heiraten zu können. Im übrigen – so klingt es etwas verwundert zwischen den Zeilen heraus – ist aus diesem Kind dann doch noch ein erfolgreicher Geschäftsmann geworden.
An der schlechten sozialen Eingruppierung änderte auch nichts, dass der „Schwäbische Kreis“ im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts versuchte, den Beruf des Henkers zu enttabuisieren und auf bürgerliche Grundlagen zu stellen: Der Schinder musste – zumindest in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd – vor den Toren der Stadt nahe des Aussätzigenhospitals St. Katharina im Scharfrichterhaus leben „nebst Gärtlen und Fallwaasen und Acker“. Seine Dienstobliegenheiten in der Reichsstadt waren in einem



Jan Luyken. Folterungskammer mit kartenspielenden Peinigern. Staatliche Graphische Sammlung München.

eigenen Diensteid geregelt, den er am Sonntag nach dem allgemeinen Schwörtag im Beisein des Ober- und Unterstättmeisters nach den Torwächtern, den Schar- und Mauerwächtern, den Wächtern auf dem Wendelstein der Johanniskirche, des Königturms und des Untertorturms, den städtischen Holzwarten, den Stadtknechten und dem Totengräber als letzter der städtischen Bediensteten abzuleisten hatte. Seine aufgeführten Aufgaben – dem Magistrat „in allem getrew zu sein ... wa man dich zue gefangen Leudten prauchen würdt ... und mit dem Abziehen, vergraben, hinauß Tragen des (verreckten) Viehs halten wellest, wie das deine Vorfahren Vorfarn damit gehlten haben" schienen dem Juristen Eustachius Jeger im Jahr 1707 zu allgemein formuliert gewesen zu sein, denn er konkretisierte in seinem Stadtbuch „Gamundia rediviva" den Aufgabenbereich des Schwäbisch Gmünder Henkers nach der Magdeburgischen Polizei-Ordnung: Danach sollte der Henker sich nicht mehr –wie anscheinend bisher üblich – an



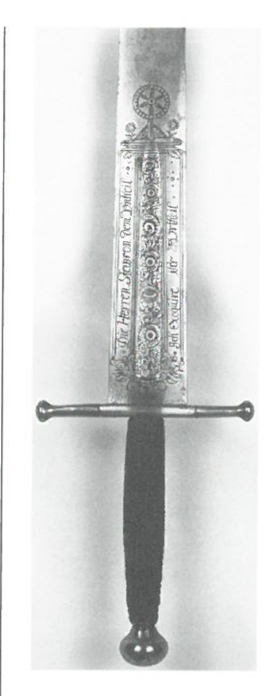
Folterszene: Das Ausspannen auf der Leiter. Aus: Quanter, Folter Tafel VI.

den Vermögen von Suizidtätern bereichern dürfen, noch Ausfalllöhne von denen zu fordern haben, die Viehkadaver entsorgten und so in das Amt des Henkers als Kleemeisters eingriffen. Die bisher in solchen Fällen geübte Praxis des Henkers, die so Enttarnten mit dem Abstellen des Schinderkarrens vor seiner Haustür zu desavouieren oder das Schindermesser in seine Haustür zu stecken, wurde strikt verboten. Allerdings galten diese Bestimmungen weitgehend nur auf dem Papier, in praxi handelte man anders: Als etwa am 3. Juli 1787 das sogenannte Brot-Käterle sich an einem Baum in Mutlangen erhenkte, schnitt ihr Sohn aus Mitleid den



Folterszene: Anlegen der Beinschrauben. Aus: Quanter, Folter Tafel V.

Strick ab: Der Henker weigerte sich darauf, die Frau zu begraben, da der „arme" Sohn nichts für das Abschneiden bezahlen wollte – das in der Regel bei Suizidtätern 10 Gulden ausmachte – und drohte ihm als Infamiestrafe „das Henkermesser in sein Haus zu stecken", was letztendlich durch städtische Bestimmungen ja verboten war. Schließlich einigten sich der Henker und der Sohn dann doch noch gütlich.
Ansonsten lebte der Henker von seinen medizinischen Fähigkeiten – man rief ihn oft, wenn es galt, Tiere zu kurieren – oder von seinem Nebenjob als Wasenmeister, der die Kadaver verreckter Tiere zu entsorgen hatte. Auch in dieser Sparte herrschte harter Konkurrenzkampf: Im Jahr 1747 „entsorgte" der Heubacher Wasenmeister Christian Sedelmayer ein krepiertes Pferd unwissentlich auf Schwäbisch Gmünder Markung. Der Schwäbisch Gmünder Henker und Wasenmeister Kaufmann klagte gegen den Konkurrenten beim Schwäbisch Gmünder Magistrat, der den Heubacher wegen Übertretung seiner Kompetenzen zu 15 Gulden Strafe verurteilte und aufforderte, dem Gmünder Wasenmeister für die Haut des Pferdes 2 Gulden zu bezahlen. Anscheinend blieben da Animositäten zurück, denn im Oktober desselben Jahres prügelten sich beide auf Schwäbisch Gmünder Markung, nachdem der Heubacher den Schwäbisch Gmünder „mit Spitzbuben-Schelten" beleidigt hatte. Auch als Seuchenpolizist trat der Henker mehrfach in Aktion: In den Jahren 1764 und 1776 wurde ihm vom Magistrat aufgetragen, alle streunenden Hunde – außer den Metzger- und Jagdhunden, die mit einem Halsband gekennzeichnet waren – totzuschlagen, um einer befürchteten Tollwutseuche vorzubeugen. Und im Jahr 1738 tritt der Henker als Vollstrecker in einer politischen Affäre ans Tageslicht: Als in der Stadt böse Schmähschriften (Pasquillen) gegen den Magistrat kursieren, lässt dieser sie öffentlich vom Henker vor dem Pranger am Rathaus in der Stadt verbrennen.
Da der Scharfrichter oder Kleemeister anscheinend nicht allein von den Gebühren leben konnte, die ihm aus diesen Aufgaben oder bei Folterung oder Hinrichtungen zukamen, überwies der Magistrat ein jährliches Gehalt, das jedoch knapp unter der bis zur Mitte des 18. Jahrhundert geltenden Armutsgrenze von 60 Gulden lag: So bezog er etwa im Jahr 1707 52 Gulden an Bargeld, darüber hinaus aber noch an Naturalien 2 Malter Korn und 10 Klafter Holz. Sogar das Pferd des Henkers stand mit 2 Viertel Korn wöchentlich auf der städtischen Lohnliste. Ab dem Jahr 1781 hob man das Bargehalt auf 78 Gulden an, die Naturalabgaben erhöhten sich in den Jahren 1794 bis 1797 auf jährlich 2 Malter Dinkel und 5 Malter 14 Pfund Hafer.
So richtig lukrativ wurde es für den Henker allerdings erst bei langwierigen Kriminalprozessen, die allerdings – wie angedeutet – nicht so oft vorkamen: Etwa für die Auspeitschung einer Frau konnte er 3, für die eines Mannes 5 Gulden einziehen, eine einfache Folterung brachte 45 Kreuzer, eine etwas komplettere mit Territion und Folter ersten Grades in der Regel 3 Gulden und 15 Kreuzer – und für eine Hinrichtung – mit Schwert oder Seil – durfte er 20 bis 25 Gulden bloß für den finalen Akt verrechnen. Die Abhauung des Kopfes brachte – wie geschrieben – 20 Gulden, die zusätzliche Abhauung einer Hand des Delinquenten 6 Gulden, die abgehauene Hand als Zusatzstrafe auf das Rad zu flechten zusätzliche 6 Gulden,



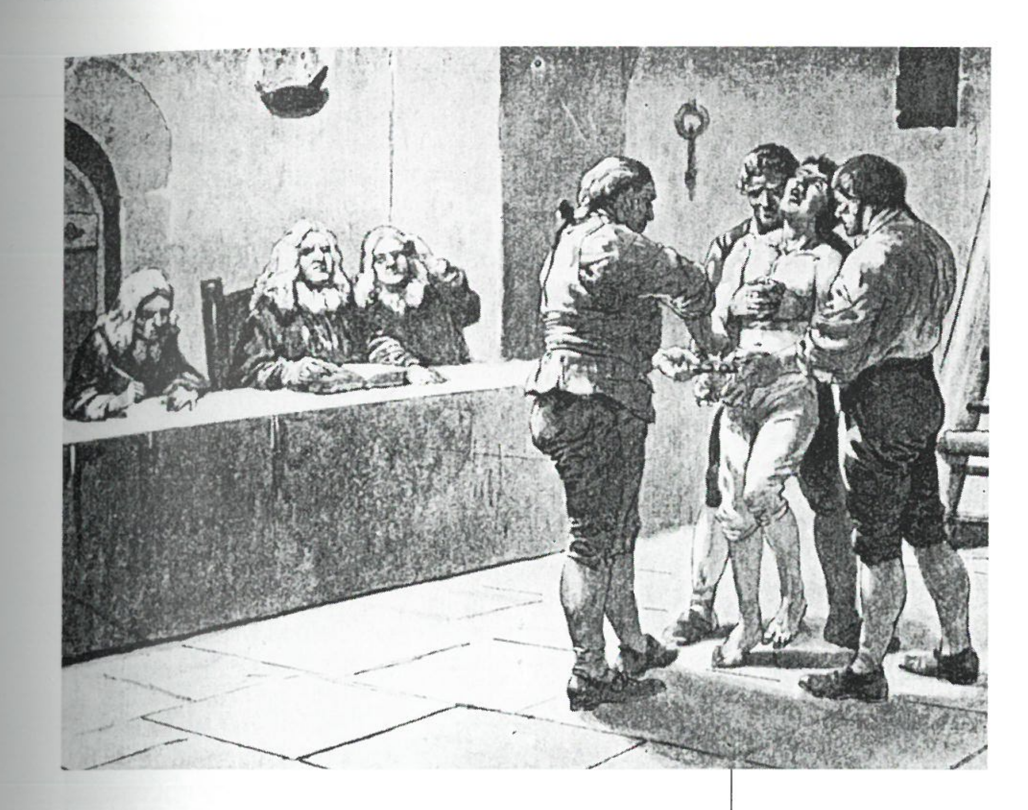
Angebliches Richtschwert der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd mit der Inschrift auf einer Seite: Die Herren stewren dem Unheil/ Ich exequire ihr Urtheil.
Museum für Natur und Stadtkultur Schwäbisch Gmünd. Foto: Johannes Schüle

den abgehauenen Kopf auf einen Spieß zu stecken nochmals drei Gulden. So geschehen bei einer Hinrichtung am 2. September 1761 in Schwäbisch Gmünd: Sie brachte für den Scharfrichter Kaufmann die nicht gerade kleine Summe von 35 Gulden nur für die Hinrichtung, ohne zu rechnen die Verhör- und Foltersporteln – fast die Hälfte seines jährlichen Bargeldlohnes für eine einzige Hinrichtung.

Bis 1729 stellte ihm der Magistrat das Richtschwert beim Köpfen zur Verfügung: Zwei dieser Schwerter lagen im 1793 abgebrochenen alten Rathaus auf dem oberen Markt „in der Stättmeister-Stuben in dem verschlossenen Nebenbanckh linkher Hand bey denen Finsteren an dem Täfelen hinauf wird man zwey vornehme Richtschwerdt finden“.

Seit dem Jahr 1579 – und mit einigen Unterbrechungen fast das gesamte 18. Jahrhundert hindurch – ist die Familie Kaufmann in der Reichsstadt an der Rems als Henker und auch in der benachbarten Grafschaft Rechberg nachweisbar. Georg Kern aus Mergentheim folgt in Schwäbisch Gmünd ab dem Jahr 1787, Franz Anton Zeberle aus Ellwangen ab 1792 und Johann Michael Spahn aus Löffelholz von 1795 an als letzter Scharfrichter der Reichsstadt, der die Witwe des verstorbenen Schwäbisch Gmünder Henkers Michael Kaufmanns heiratet, die seinerzeit in ihren Ehekontrakt mit diesem aufnehmen ließ „dass sie falls Kaufmann stirbt ... und ein geignetes Subject finde, dieses den 'Dienst' fortführen könne“, vervollständigen die Liste. Spahn ist als letzter Reichsstadthenker übrigens am 30. November 1802 von der württembergischen Kommission, die die Übernahme der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd bewerkstelligt hat, als neuer württembergischer Bediensteter übernommen worden. Die Familie Spahn stammte aus dem Kreis Öhringen und Waldenburg, wo sie als Scharfrichter im 18. Jahrhundert nachweisbar ist. Sein Sohn gleichen Namens übernahm seine Stelle als Kleemeister in der Oberamtsstadt Gmünd im Jahr 1824.

Bereits 1792 hatte die Schwäbisch Gmünder Henkerswitwe Maria Magdalena Kaufmann geborene Hauer aus Dreischwingen in Schwäbisch Gmünd eine Heiratsabrede mit dem Sohn des Ellwanger Henkers geschlossen, – auch hier hatte der Schwäbisch Gmünder Magistrat zugestimmt, ein Ersatzmann nach Wahl der Witwe könne die Aufgabe des



Einem Angeklagten werden die Daumenschrauben angelegt. Aus: Quanter, Folter Tafel IV.

verstorbenen Henkers Kaufmann in einem Zeitraum von drei Monaten übernehmen – bei dem seine Henkerskollegen Kaufmann von Hohenrechberg und Johann Georg Kern von Mergentheim als Zeugen auftauchen. Aus dieser Ehe entstammten im Februar 1793 Drillinge, die auf den Namen Caspar, Melchior und Balthes getauft wurden, allerdings starben zwei der Buben bereits nach drei Tagen. Die Verbindung zwischen diesen beiden „Henkersleuten“ ist ein beredtes Beispiel für den Fall, wie Scharfrichterfamilien untereinander heirateten, auch über weite Strecken im geographischen Sinn, wie im Jahr 1737, als der Sohn des damaligen gerade pensionierten Schwäbisch Gmünder Scharfrichters Matthäus Kaufmann mit Vornamen Dominikus „mit eines Scharpfrüchters ledigen Dochter 2 Stundt von Nürnberg bey St. Catharina ausser der Statt <Schwäbisch Gmünd> sich copulieren lassen und bei dasigem Hofmeister Hochzeitsmahl gehalten“: Er beerbte übrigens seinen Vater im Scharfrichtersdienst; dieser starb am 8. Oktober 1742 „ausser der Statt“ Schwäbisch Gmünd.

Die Fälle:

Ein „vorsätzlicher Totschlag“ – Die Hinrichtung des Jacob Beck im März 1702 in Schwäbisch Gmünd

Über den Täter und sein Opfer, über ihre Beziehungen sind keine individuellen Quellen vorhanden. Die noch erhaltenen Ratsprotokolle verraten mit dürren Worten die Tat, eine Chronik die Hinrichtungsart und den Todestermin. Das Totenbuch der Münsterpfarrei verrät darüber hinaus das Motiv des Mordes: „Um des liederlichen Geldes willen“. Das ist eben nicht viel.

Zum Tathergang: Um den 10. Februar 1702 überfällt der Metzger Jacob Beck –Spitzname: der Welsche – beim Durlanger Steg auf freiem Feld den Schwäbisch Gmünder Goldschmied Augustin Roth, erwürgt den Mann, beraubt ihn seines Geldes – es handelte sich um 70 Gulden – und wirft den Leichnam ins Wasser. Der Täter wird schnell gefasst – unter welchen Umständen ist unbekannt – und in der Schmalzgrube (heute: Schwörhaus) bereits am 13. Februar das erste Mal verhört. Weitere Verhöre folgen am 17. und 21. Februar, wobei möglicherweise auch die Folter angewandt wird. Anscheinend behandelte man den Angeklagten in seinem Gefängnis in der Schmalzgrube ziemlich hart: Bei seinem dritten Verhör bittet er seine Richter nämlich „umb ein besseres Pett und ein bessere Accomodation der Gefängnis“ – also um bessere Versorgung und ein weicheres Bett im Gefängnis. Im Gegenzug gesteht Beck „alles guettwillig und pittet Gott umb Gnade und Barmherzigkeit“.

Nach seinem eigenen Bekenntnis als „fürsezlicher Todtschläger“ verurteilt geht er einen Monat später, am 22. März 1702, einem Mittwoch, zur Richtstätte bei St. Katharina, wo ihm der Henker den Kopf abschlägt und auf einen spitzen Stab steckt, zugleich aber als zusätzliche Ehrenstrafe den Rumpf symbolisch auf das Rad legt.



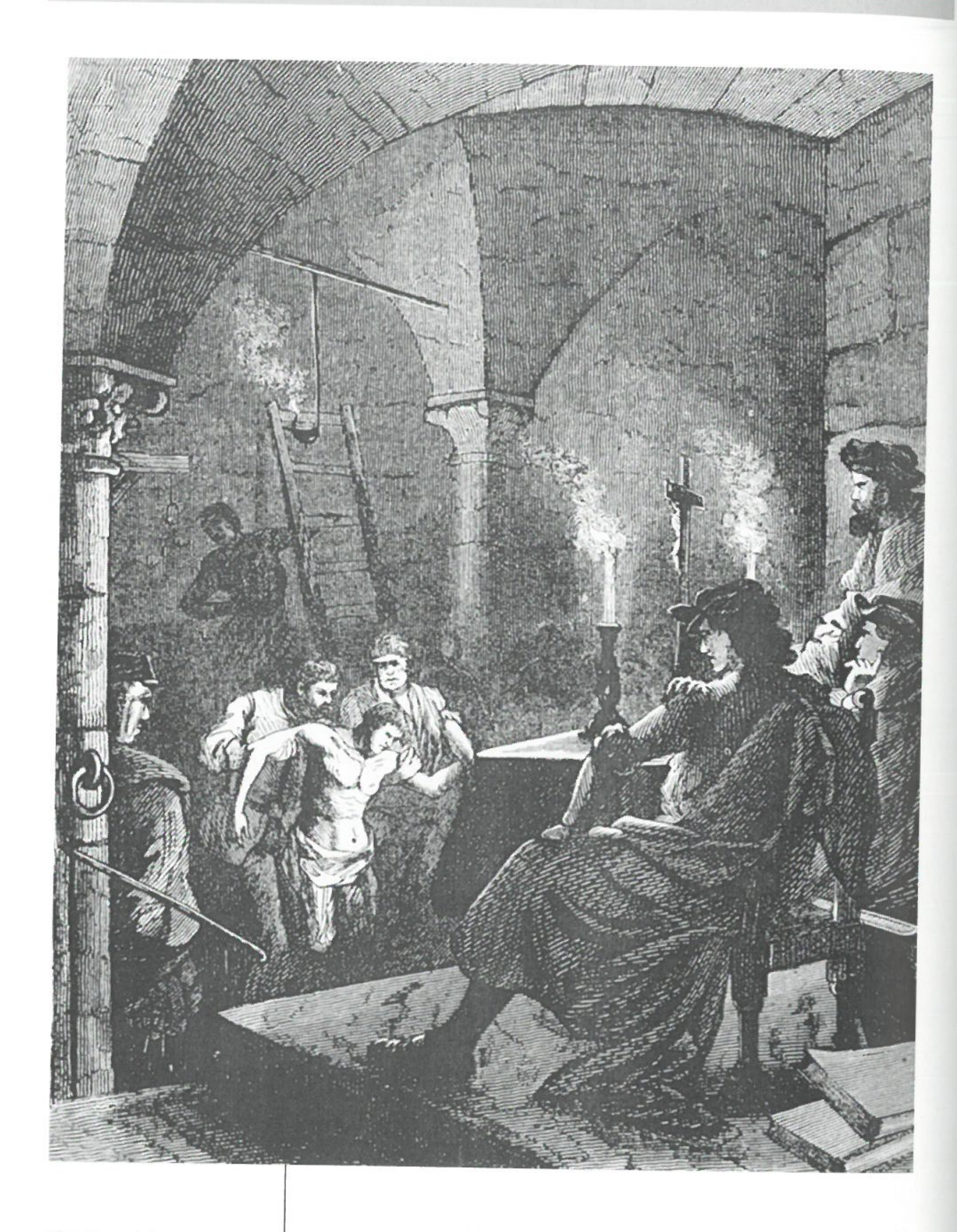
Hinrichtungsszene auf dem Hochgericht bei St. Katharina vor den Toren der Stadt Schwäbisch Gmünd. Detailszene aus der Pürschkarte von 1572. Museum für Natur und Stadtkultur Schwäbisch Gmünd. Archiv Nr. 7.1.93 Foto: Johannes Schüle.

Mord und Totschlag – ungesühnt : Die Jahre 1704 – 1733

Mord und /oder Totschlag, mit Bedacht oder im Affekt, einige Taten ungesühnt: Manche Fälle konnten nie aufgeklärt werden, sie wurden abgelegt und später vergessen. So etwa der Totschlag auf der Mögglinger Kirchweihe 1702 oder der Fall eines Wilderers, im Jahr 1704 wahrscheinlich auf frischer Tat ertappt und vom zuständigen Förster erschossen. Besonders Wilderei ahndete man in diesem Jahrhun-

dert gnadenlos: Im Jahr 1704 stellten württembergische Jäger und Forstknechte drei Wilderer aus dem Schwäbisch Gmündischen Mutlangen, Vater Jörg Faust und Sohn Jacob sowie einen dritten Mann namens Steinbronner im Wald von Lorch. Nach einem andauernden Schusswechsel blieb Vater Faust tot auf dem Platz. Den Sohn nahmen die Beamten fest und arretierten ihn in Schorndorf, wo er dann später seinen Verletzungen erlegen ist. Der Dritte konnte schwer verwundet entkommen, und trotz energischer Forderung von württembergischer Seite, ihn auszuliefern, stellte die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd sich stur und behauptete „er sei davon geloffen und hat ihn nicht gestellt". Schließlich erwartete den Gesuchten im schlimmsten Fall bei Auslieferung die Galeerenstrafe.
Im selben Jahr vermeldet die Deblersche Chronik auch die Ermordung eines Bauern auf dem Beiswang – er wurde erschossen – ohne weiters auf die Umstände einzugehen. Ebenso lapidar vermerkt dieselbe Chronik für das vorhergehende Jahr 1703 eine erschossene Person in Wetzgau – vielleicht ein Opfer des Krieges zwischen Franzosen, Bayern und der Reichsarmee –, und im Mai 1704 hat wohl aus persönlichen Motiven ein Bauer auf dem Beiswang einen ihm bekannten württembergischen Reiter aus Iggingen „aus gebener Ursach" erschossen. Über die „Ursach" sowie über eine Bestrafung des Täters ist nichts überliefert.
In den Jahren 1708 und 1709 ereigneten sich zwei Mordfälle in und außerhalb der Stadt, die nie aufgeklärt werden konnten: 1708 erschoss man eine Person aus Haarburg mitten in Schwäbisch Gmünd und im Jahr 1709 erwischte einen Bauern aus Wustenriet eine Kugel von einem Unbekannten.
Der namentlich bekannte, mutmaßliche Mörder an dem Fourier Franz Killinger konnte Anfang September 1711 aus dem Kirchenasyl bei St.Franziskus inmitten der Stadt fliehen und unbehelligt die Stadt verlassen. Ungesühnt bleiben musste auch ein unweit von Bargau im Februar 1715 begangener Mord an einem Knecht, der bei dem Bauern Jakob Köhler in Diensten gestanden und dem man nachts um drei Uhr die Kehle durchgeschnitten hat: Die noch vorhandenen Quellen berichten lediglich von der vorgenommenen Sektion am Leichnam, eine Chronik vom Ort des Geschehens in der Nähe der

Bargauer Steige. Von einer Aufklärung des Falles erfahren wir nichts: „Den Täter hat man nicht erfahren".
Im selben Jahr am 6. Juli wird in der Stadt Schwäbisch Gmünd in der Nacht der Sohn des Metzgers Georg Kuecher von einer nicht genannten Person totgeschlagen. Der Täter kann dingfest gemacht und verhört werden: Anscheinend musste man ihn aber laufen lassen, weil weder in den Ratsprotokollen noch in den Rechnungsbelegen der Fall nochmals erwähnt wird.
Ausgesprochenes Pech hatte im Dezember 1720 der ledige Bauer Philipp Schweizer aus dem Schwäbisch Gmünder Dorfteil von Lautern. Er verstarb an einem eigentlich harmlosen Messerstich in den Arm – vielleicht an Blutvergiftung. Auch hier konnte der Täter zunächst entkommen, und die Behörden verfügen lediglich die vorgeschriebene medizinische Sektion des Verstorbenen durch den Stadtbarbier und den Stadtbader. Gelöst wurde der Fall dann im September 1722: Der Täter – der Name wird in den Quellen nicht erwähnt –, der einen „Bueben mit einem Taschenmesser ... gestochen, dass er nach sieben Wochen gestorben" wurde jetzt festgenommen und verhört. Aber dann hören wir über diesen Fall nichts mehr: Es darf deshalb gemutmaßt werden, dass man den Täter einfach aus dem Territorium der Reichsstadt mit ein paar kräftigen Prügelstrafen herausgeworfen hat.
Nicht viel genauer konnte auch ein Mordfall am 5. Juli 1721 auf dem Burgholz gelöst werden: Als Täter erscheint ein unbekannter „Jauner", der den Bauern Matthes Hemmerle über den Haufen schoss. Auch an ihm verfügte der Magistrat eine Sektion durch die Stadtärzte und den Stadtbarbier. Im selben Jahr macht man um den 16. Oktober dem Soldaten Heinrich Beringer den Garaus. Das Totenbuch vermeldet lapidar: „Ist uhm des Brots willen tot geschlagen worden". Das Jahr 1722 vermeldet für den Monat Juni einen Totschlag in Weiler in den Bergen, im Januar 1722 findet man Johann Jehlen, Schwäbisch Gmünder Soldat, mit „zwei Löcher im Kopf tot im Marktbach", und Ende Januar 1729 untersucht man den Totschlag des ledigen Metzgers Jacob Seitz am Postknecht Hanns Georg Heinrichs. Auch hier erfahren wir nichts über den Ausgang der Angelegenheit.



Ein Angeklagter wird von der Streckfolter genommen. Aus: J.D.H. Temme, Criminal-Bibliothek, Bd.2, Berlin 1871, S. 96

Aus Versehen erschossen – „von ohngefehr erschossen“, wie es in der Quelle heißt – wurde Anna Maria Meyer in Herlikofen am 16. Juli 1724 im Gasthaus Fuchs von dem dort wohnhaften Friedrich Feusten: Es bleibt unserer Phantasie überlassen, das zu interpretieren. Von einer Strafe für den Täter ist nichts bekannt.

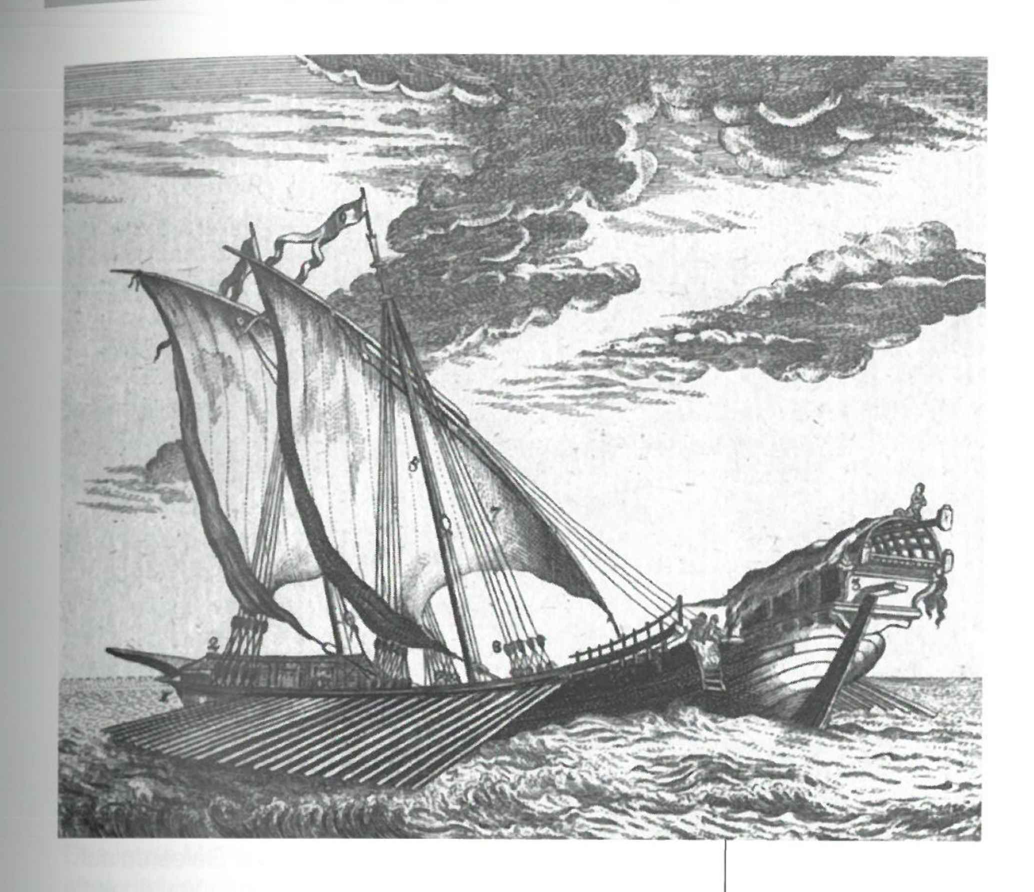
Ebenfalls – zumindest was die Strafe für den namentlichen Täter angeht – bleibt ein Mord oder Todesfall im Mai 1731 im Halbdunkel, von dem wir lediglich Kenntnis aus dem Totenbuch und der Stadtrechnung haben: Am 8. Mai vermeldet das Totenbuch – allerdings mit falschem Vornamen – dass ein Johann Messerschmid, junger Goldschmiedsgesell, von Sebastian Frey „merterischer Weiß verstochen worden“. Nachweisen lässt sich in den Stadtrechnungen ein Niclas Frey, sein nicht näher beschriebenes Urteil und seine Urfehde sowie die Tatsache, dass der Henker ihn zumindest wegen seines Vergehens an Josef Messerschmid zur Aussageerzwingung zweimal gefoltert hat. Da Frey nicht in der Todesliste auftaucht, ist anzunehmen, dass man ihn höchstwahrscheinlich der Stadt verwiesen hat.
Wahrscheinlich ein Streit- oder Duellfall: In der Nacht vom 24. auf den 25. August 1729 wird Michael Seiz „zu nacht mit einem Degen über den Kopf gehauen und ist hernach in 3 Wochen gestorben.“ Auch von diesem Täter und seiner Strafe ist nicht bekannt.
Ebenfalls in den Jahren 1733/34 sind Todesfälle verzeichnet, die nie geklärt werden konnten: Am 7. Mai 1732 fand man im Katharinenwald die Leiche eines jungen ermordeten Burschen, am 4. März sezierte man die Leiche eines totgeschossenen Seilers aus Steinheim im Möhnhof: Beide Fälle blieben ebenso unerklärt wie der einer Zigeunerin, die man ebenfalls erschossen am 24. März 1733 in Vorderlinthal fand.
Grausen und Grauen erweckte auch ein Mord am 24. April an einem Unbekannten. Das sonst eher wortkarge Totenbuch vermeldete unter diesem Datum ungewohnt ausführlich: „Ist ein fremder Mensch – wie er heißt und woher er kommt? – bey der Hand Unteren Thor in der Ledergasse gefunden worden und ist bey S. Catharina begraben worden. Er ist jemerlich uhm sein Leben kommen. Der Hals ist halb abgeschniden gewesen“. Auch hier konnte der Täter nie ermittelt werden.

Übergriffe: Die Justizkonferenz im August 1705 in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und spätere Auswirkungen

Der Anlass war ebenso banal, wie er politisch Zündstoff in sich barg: Am 18. Mai 1705 hatte man einem französischen Offizier, der in Schwäbisch Gmünd während der Kriegshandlungen im Spanischen Erbfolgekrieg im Quartier lag, auf dem Nachhauseweg in der Stadt abends um 22 Uhr aufgelauert, ihn gewürgt und um seine Barschaft – immerhin 10 Goldstücke –erleichtert: „Sie haben ihm die Latern zuvor zerschlagen und hernach ihme bei dem Hals genommen, dass er hat nicht schreien können".
Obwohl man die Täter bald ausfindig machte, bestand die Befürchtung, dass die französische Militäradministration hart reagieren würde, zumal die Reichsstadt an der Rems nebst Umgebung nicht eben zu den ruhigen Gefilden zählte. Der Magistrat Schwäbisch Gmünds reagierte schnell: Für Anfang August setzte Stadtsyndikus und Ratsschreiber Kolb eine Konferenz an, in der die Rechtsunsicherheit und die Übergriffe der letzten Zeit diskutiert und Maßnahmen für deren Behebung ergriffen werden sollten.
Gleichsam – um wohl den Franzosen gegenüber bemühten Willen zu demonstrieren –ließ man es diesmal nicht dabei, Abhilfe vor kriminellen Übergriffen nur in der Reichsstadt selbst und ihrem Territorium zuzusichern, sondern lud auch die umliegenden Herrschaften –Aalen, Ellwangen, Heubach, Göppingen, Rechberg, Adelberg, Kloster Lorch – ein, um gemeinsam die anstehenden Probleme zu lösen, die nach damaligem Erkenntnisstand nicht hausgemacht waren. Um einigermaßen die kriminellen Übergriffe stoppen zu können, einigten sich alle Konferenzteilnehmer auf gemeinsame grenzübergreifende Fahndungen.
Das war bis zu diesem Zeitpunkt keineswegs selbstverständlich, wie man annehmen sollte. Eifersüchtig achteten die kleinen Herrschaften – aber auch Württemberg – auf die Wahrung ihrer territorialen Integrität und Souveränität. Besonders in der Umgebung von Schwäbisch Gmünd, wo neben der Reichsstadt und Württemberg auch Rechberg, Limpurg,

Anfrage der Fürstenbergischen Verwaltung in Heiligenberg über fünf gefänglich einsitzende Vagantinnen und Vaganten, die als Beruf „Herrgottsmacher" (Hersteller von Kruzifixen) angeben, ob etwas gerichtlich Verwertbares gegen sie in Schwäbisch Gmünd vorliegt. Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd Best. XV Criminalia, Fach 22, Ordner E, Umschlag 90.

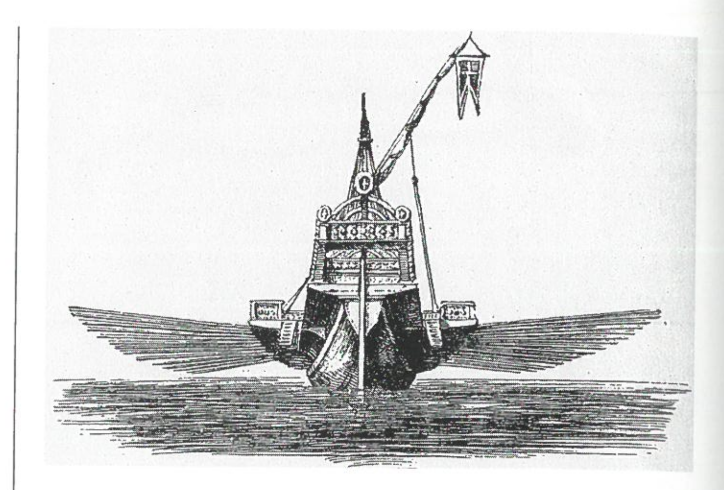
Ellwangen, die Reichsritterschaft Kocher und mehrere Grafen und Herren Besitz und Gerichtsbarkeit besaßen, konnte sich ein Delinquent schnell dadurch retten, dass er die praktisch vor seiner Haustür liegende nächste „Staatsgrenze" überschritt und dann weitgehend vor weiterer Verfolgung sicher war.
So einigte man sich nun in der am 19. August abgeschlossenen Justizkonferenz in Schwäbisch Gmünd in diesem wichtigen Punkt, ohne jedoch die eigene Justizhoheit aufzugeben: Sollten Behörden – so legte man fest – bei der Verfolgung von „Gesindel" das Territorium eines anderen überschreiten, so werde man das in Zukunft nicht mehr als „violatio jurisdictionis" (Verletzung der Gerichtsbarkeit) ansehen, sondern danach trachten, in Zukunft solche „staatsübergreifenden" Razzien zumindest vorher durch „Communication" abzusprechen und in ihrem Umfang festzulegen.
Im Stadtrechtsbuch des Schwäbisch Gmünder Ratskonsulenten Johann Eustachius Jeger aus dem Jahr 1707 wird das „Straifen auf böße Leuth" schon fester Bestandteil der Stadtgesetze. Hier wie bei der Justizkonferenz zwei Jahre früher hatte man schnell den Personenkreis ausgemacht, aus dem die angeblich kriminellen Elemente kamen. Es waren, nach einhelliger Meinung aller Teilnehmer, vor allem stellungslose Soldaten, Gauner und anderes „herrenloses Gesindel", die – neben den Zigeunern – für Unruhe sorgten. Für sie hielt man in Zukunft eine probates Mittel bereit: Sie wurden, ob sie nun einen gültigen Pass besaßen oder nicht, einfach mit Weib und Kindern in ihre Heimat abgeschoben. Sollten sie sich weigern, so hatte man die härteste Strafe auf Lager: Man nahm sie fest und verkaufte sie in Ulm auf die venezianischen oder in Heilbronn auf holländische Galeeren als Ruadersträflinge.
Das war eine unmenschliche Strafe, und sie kam in der Realität einem indirekten Todesurteil gleich.
Durch ein Brüssler Edikt Kaiser Karl V. aus dem Jahre 1561 war die Galeerenstrafe in den Niederlanden eingeführt worden, unter Kaiser Ferdinand I. setzte sie sich im südosteuropäischen Bereich durch. Auch im Südwesten Deutschlands gab es Galeerensträflinge: In der Eidgenossenschaft etwa hielt sich der Kanton Luzern eigens für seine Sträflinge eine auf dem Vierwaldstätter See. In Frankreich wurden die zu



Zweimastige Galeere
18. Jahrhundert
Privatbesitz Dr. Herrmann

Galeeren Verurteilten jeweils am 1. März jedes Jahres am dritten Joch der Kehler Brücke von den Franzosen gegen Erlegung von 10 Reichstalern übernommen. Überlebte der Galeerensträfling die ihm zudiktierte Zeit, musste er schwören, französischen Boden nie wieder zu betreten. Das Leben auf den Rudergaleeren gestaltete sich im allgemeinen unmenschlich und brutal. „Die Sträflinge waren kahlgeschoren, gebrandtmarkt und dauernd an die Ruderbank angeschmiedet. Ihr Dienst war hart. 3–5 Sträflinge bewegten gemeinsam ein Ruder. Dies forderte hohe Präzision, da jede Unregelmäßigkeit den Vordermann und den Hintermann störte und dem Nachlässigen einen wuchtigen Schlag vom nächsten Rudertakt eintrug. Die Ruderarbeit musste oft auch zwölf oder zwanzig Stunden fortgesetzt werden. Die Sträflinge wurden dann teils mit der Peitsche, teils mit weingetränktem Brot, das man ihnen in den Mund steckte, an der Arbeit gehalten. Wer umsank, wurde losgekettet, an einer Küste ausge-

Venetianische Galeere vom Stern gesehen. 18. Jahrhundert. Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd.



setzt oder ins Wasser geworfen. Nach Ablauf der Strafzeit hatte der Sträfling neben anderen Taxen einen Goldgulden für Abnutzung der Strafinstrumente und einen weiteren Gulden für seine Fesseln zu zahlen ... wer nichts besaß, musste weiter dienen und die Summe abarbeiten."
Gipfel der Perversion – nach Änderung der französischen Marinedoktrin und teilweisen Abschaffung der Galeeren auf See – bildete dann im Jahr 1748 die Einführung des Instituts des Bagno, der Galeeren auf dem Land, wo man die Gefangenen nach Vorbild auf See angekettet hielt und Ruderübungen auf dem Trockenen machen ließ.

Mustert man die Schwäbisch Gmünder Galeerenurteile in diesem 18. Jahrhundert, so fällt auf, dass diese Strafen in praxi vom Magistrat in diesem Zeitraum nur sehr selten verhängt wurden. Zwar bedrohte der Magistrat am 27. September 1704 bei der Erneuerung des Verbots der Wilderei zukünftige Wilderer mit der Strafe der Landesverweisung oder der Androhung der Verschickung in Venetianische Dienste (= Galeerenstrafe), aber bis heute wurde nachweislich kein Wilderer je von Schwäbisch Gmünder Gerichten auf eine verschickt. Dagegen belegte man im Jahr 1725 mit Galeerenstrafe den Jakob Franz, weil er die Stadt Schwäbisch Gmünd trotz abgelegter eidlicher Versicherung nach seiner Abschiebung auf Ellwanger Territorium wieder betreten hatte. Auf Bitten seiner Frau, ihm diese schreckliche Strafe ersparen zu wollen, ermäßigte man seine Strafe, drohte ihm aber im Wiederholungsfall „dass man ihm die Finger ahn rechter Handt abhawen lassen oder gar den Kopf abschlagen werde..." und beließ es diesmal bei seiner versprochenen Pilgerfahrt nach Rom. Von einer Begnadigung der Zigeuner, die mit demselben Schub nach Kehl abtransportiert werden sollten, erfährt man dagegen nichts.
Dafür schien man am 5. November 1727 Melchior Krazer aus Mögglingen ohne Begnadigung unter der Bewachung von 3 Musketieren nach dem berühmt-berüchtigten dritten Joch der Kehler Brücke zur Auslieferung auf die französischen Galeeren abgeführt zu haben.
Rund zwanzig Jahre später, im Jahr 1745, ahndete man die Übertretung der Landesverweisung dann bereits viel liberaler. Ein landfremder Kerl, der bei versuchtem Diebstahl erwischt und des Landes verwiesen worden war, kam trotz eidlichen Versprechens wieder nach Schwäbisch Gmünd zurück. Seine erneute Strafe: 25 Prügelhiebe und erneute Ausweisung mit der Androhung, ihn bei einer erneuten unerlaubten Rückkehr dem allseits beliebten preußischen oder k.k. Militär zu übergeben. Nichts mehr von Galeerenstrafe.
Das letzte Mal in den Akten erscheint die Galeerenstrafe im Jahr 1772, als man städtischerweise anscheinend damit geliebäugelt hat, sie wieder einzuführen: Am 22. September dieses Jahres ließ der Schwäbisch Gmünder Magistrat ein Rechtsgutachten an der Universität Altdorf bestellen, in der die Rechtmäßigkeit dieser Strafart überprüft werden sollte. Gleichzeitig schrieb Rechtskonsulent Beiswenger nach Eichstätt, um den Kostenaufwand zu erfahren, die diese Stadt mit der Ablieferung von Galeerensträflingen nach Straßburg gehabt hatte. Hintergrund für diese Anfragen war die Verurteilung des bürgerlichen Goldschmieds Josef Killinger wegen Geldfälschung zum Tod mit dem Schwert am 29. Juli desselben Jahres: Nachdem man sich im Gerichtsgremium eigentlich in vornhinein schon darauf geeinigt hatte, Killinger „nach Ausstehung der Todesangst" eine Strafe von 2 Jahren Schanzdienst (ad operas publicas) zuzudiktieren, präferierte man nun die Galeerenstrafe. Und obwohl die Verwandschaft Killingers um eine „gnädigere Bestrafung" nachsuchte, verurteilte das Gericht am 29. Okto-

Schreiben der kaiserlichen Räte und der Reichsritterschaft in Schwaben wegen *„Vaganten, Bettler und Zigeuner"* vom 11. November 1803. Da *„seit einiger Zeit... dieses schädliche Gesindel wieder dergestalt überhand genommen, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit dadurch hie und da sehr gestört wurde"* empfiehlt der Ausschuss seinen Mitgliedern, die Vaganten in ihren Territorien nicht zu dulden, *„zugleich für die Armen im Orte auf jede thunliche Art"* zu sorgen, *„dabey aber den Unterthanen das auswärtige Betteln auf strengste"* zu untersagen. Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. Reichsstadtarchiv, Fach 32: Fremde Archivalien.

P. P.

Den sämmtlichen diesseitigen Herren Mitgliedern, auch andern Innhabern der- hieher steuerbaren Güter ist dasjenige ohne Zweifel erinnerlich, was Wir, wegen Ausrottung der fremden Bettler, Zigeuner und anderer Herrenlosen Vaganten, durch das Umlauf-Schreiben vom 4. Sept. 1784. mit Anschluß des- von Hochlöbl. Schwäb. Kreisse unterm 2. Mai 1777. in vim conclusi bestättigten Deputations-Gutachtens, an Dieselben zu erlassen Uns veranlaßt gefunden haben.

Seit einiger Zeit hat aber dieses schädliche Gesindel wieder dergestalt überhand genommen, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit dardurch hie und da sehr gestört werden.

Von Seiten Hochlöbl. Stände sind daher zu deren Abtreibung bereits wirksame Verfügungen ergangen; Und zu Entfernung der- in Ritterschaftlichen Gebieten sich häufig eindringenden Vaganten eines Theils, andern Theils aber zu Förderung der Sicherheits-Maasregeln im Ganzen erachten Wir es für nothwendig, daß Ritterschaftlicher Seits geeignete Anstalten nun ebenfalls vorgekehrt werden.

Indem Wir deßwegen, aufgefordert von Unserer Direktorial-Obliegenheit, solches hierdurch bemerklich machen, so stellen Wir den Herren Mitgliedern und Güter-Besitzern die Wahl der Mittel, welche, nach Beschaffenheit der örtlichen und anderer individuellen Umstände, am sichersten deßhalb zum Zweke führen, zu eigenem Gutbefinden um so mehr gänzlich anheim, je gewisser Wir Uns überzeugt halten können, daß Dieselben, zu jener gedoppelten Absicht mitzuwirken, sich selbst zur Angelegenheit rechnen.

Indeß fügen Wir von oberwähntem Deputations-Gutachten, das Vorschläge hierzu enthält, einen neuen Abdruck hier bey, mit der Bemerkung, daß unter die wirksamsten Mittel zu Erreichung des wohlthätigen Endzweks dieses gehören dürfte, wenn in jedem Orte neben dem, daß fremde Bettler und Va-

ber/18. November den „...puncto falsae monetae inhafftirten Joseef Killinger wegen seinem grösslichen Delicto auf 3 Jahre ad triremes (=auf die Galeeren), solle an den Königlichen Französischen Intendanten nachher Straßburg in linguam dativam gesprochen werden". Auch an sonstigen Mühen und Kosten für den Abtransport des verurteilten Killinger sparte man nicht: Da er am Knie verletzt war und wegen seiner Leibesfülle nur schwer gehen konnte,

transportierte man ihn unter Bewachung auf einem Wagen nach Straßburg. Das scheint übrigens das erste und letzte Mal gewesen zu sein – soweit die Quellen überblickt werden können –, dass in der Reichsstadt an der Rems als Substitutum für die Todesstrafe eine zeitlich begrenzte Galeerenstrafe verhängt wurde.

Einiges Kopfzerbrechen machte der Konferenz von 1705 dagegen eine weitere Zielgruppe, unter der man auch Kriminelle vermutete, mit der man aber – wegen ihres Schicksals –nicht ebenso scharf verfahren konnte wie mit den anderen, etwa den Zigeunern. Es waren die Soldaten, die in den Kriegen gegen das Osmanische Reich von den Türken gefangen, dann freigelassen und sich angeblich auf der „Durchreise" befanden, oder Flüchtlinge vom Rhein, die vor den kriegerischen Auseinandersetzungen mit Frankreich ins sichere schwäbische Hinterland geflüchtet waren.
Sie hatten sich in Zukunft eine „scharfe Examinierung" gefallen zu lassen. Sollten, besonders bei den Flüchtlingen, die Asylgründe (Kriegsgefahr in der Heimat) entfallen, drohte sofortige Abschiebe (ad locum domicilii zu verweisen). Damit verhindert werden konnte, dass die einmal Abgeschobenen noch einmal heimlich zurückkehrten, versah man ihre Pässe mit entsprechenden Sichtvermerken.
Großzügiger verfuhren die Schwäbisch Gmünder mit den einheimischen schwäbischen Bettlern: Sie sollten – mit Limitation – geduldet werden. Das größte Augenmerk aber legte man auf die Verbrechensprävention: „Wie absonderlich nächtliche Dybereien sehr yberhandt nehmmen", beschloss man, auf den Dörfern des jeweiligen Herrschaftsbezirks regelmäßige Wachstreifen patrouillieren zu lassen und für das gesamte Gebiet gemeinsame Fahndungskommandos aufzustellen.
Zwar wurden die Beschlüsse der Konferenz in die Tat umgesetzt, sie wurden Realität. Aber in dieser Realität gab es viele unwägbaren Komponenten: Die jeweiligen Gebietsherren wachten weiterhin eifersüchtig über ihre jurisdiktionelle Rechte, Streitigkeiten über Zuständigkeiten lähmten den im Einzelfall nicht abzusprechenden Erfolg auf dem Kriminalsektor. Die Zusammenarbeit musste immer wieder neu definiert werden, es gab in der koordinierten Bekämpfung der

Gutachten des Schwäbischen Kreises vom 2. Mai 1777: *„Was nehmlich für Mittel fürzukehren seyn möchten, um die allgemeine Sicherheit durch Ausrottung des liederlichen Gesindels herzustellen?“.* Im wesentlichen werden hier noch einmal alle möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Gaunertums hervorgehoben und dazu geraten, die Gauner nicht nur einfach über die eigenen Staatsgrenzen abzuschieben, sondern sie abzuurteilen oder in bestehende Zuchthäuser einzuliefern. Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. Reichsstadtarchiv Fach 2 Aktenkonvolut 2.

Gutachten

Einer Löbl. Ordin. Deputation, wie solches von Hochlöbl. Schwäbischen Crayses wegen in vim Conclusi *[illegible]* ist bestättiget worden,

de dictat. Ulm den 2ten May 1777.

Ad Deliberandum Imum

Was nehmlich für Mittel fürzukehren seyn möchten, um die allgemeine Sicherheit durch Ausrottung des liederlichen Gesindels herzustellen?

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, woran dem Publico so viel gelegen, hat man schon längsten bey diesem Crays eingesehen, und es an heilsamen Verordnungen nicht fehlen lassen.

An dem leztern Crays-Convent sind die Hoch- und Löbl. Mitstände nicht nur wiederhöhlter erinnert worden, auf die Befolgung jener Verordnungen ein wachsames Auge zu halten, sondern es ist auch auf Veranlassung des Fränkischen Crayses sich mit diesem dahin benommen worden, das herum vagirende Diebs- und Jauner-Gesindel in jenes Crays Landen im Nothfall ohne vorherige Requisition sub oblatione reciproci zu verfolgen; Es haben sich auch hierbey die Hoch- und Löbl. Stände gegen einander dahin verbunden, auf die Versorgung der einheimischen- und Eliminirung der ausländischen Bettler und Vaganten ernstlichen Bedacht von selbst zu nehmen, bis und dann etwa sodann von Crayses wegen anderweite Vorsehung und Vorkehrungen beliebet werden würden.

Es hat sich aber in der Zwischenzeit gezeiget, daß, wenn man auch an der thätigen Beywirkung nicht zweifeln will, der Erfolg denen Erwartungen nicht entsprochen; Es will dahero um so nöthiger seyn, in weitere reife Ueberlegung zu ziehen, wie und auf was Art der heilsame Endzweck zu erreichen seyn dörfte? wobey es dann auf folgende 2 Punkten ankommen will, und zwar

Imo.

Wie und auf was Art die ehemalige Crays-Conclusa und Verordnungen in bessern Vollzug zu bringen- und dadurch die allgemeine Sicherheit durchgehends vollkommen herzustellen- und dann

IIdo.

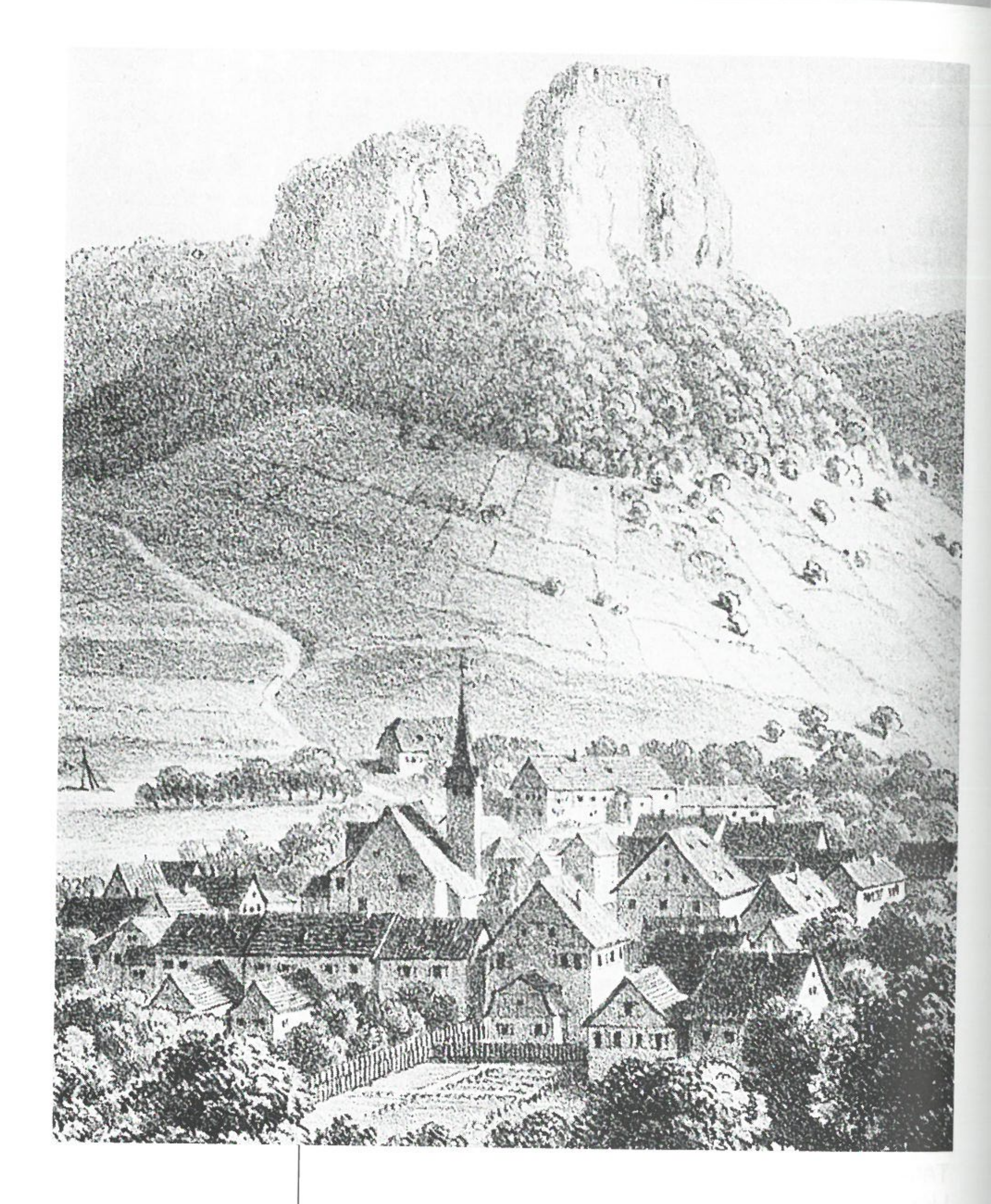
Wo der immer mehr überhand nehmende Bettel als eine Haupt-Quelle des Uebels anzusehen, wie dieser abzustellen seyn möchte?

Anlangend nun den Ersten Punkt, so sind bereits in älteren und neueren Zeiten dem Zweck ganz angemessene Entschliessungen gefaßt worden, so,

kriminellen Elemente große Reibungsverluste. Gegen Ende des Jahrhunderts jedenfalls machte diese Schwäche der Verfolgungsbehörden besonders Ostschwaben zu einer gesuchten Heimstatt für zwielichtige Elemente aller Art. Auch hier galt, „dass der Staat im ausgehenden 18. Jahrhundert noch weit von einer inneren Konsolidierung entfernt war. Er war nicht erfolgreich bei der Bekämpfung von Räuberbanden, wenig erfolgreich bei der Kontrolle und Integration vagierender Unterschichten, und seine gesamten, umfassenden Herrschaftsanstrengungen wurden von weiten Teilen der Bevölkerung mit tiefem Misstrauen betrachtet“.

Kindsmord in Wustenriet – Die Hinrichtung der Ursula Hag im Jahr 1708

Ein besonderes Phänomen des 18. Jahrhunderts bildete die Tötung unehelich geborener Kinder. Dieses Phänomen war so weit verbreitet, dass sich die Akademie in Mannheim etwa im Jahr 1780 veranlasst sah, eine Preisfrage zu stellen, mit welchen Mitteln man die Kindsmorde verhindern könne.
Die Ursachen dieser Kindsmorde waren vielschichtig. Die ständische Gesellschaft des Barocks duldete keine ledigen Mütter, allein schon der Umgang unverheirateter Frauen mit Männern wurde unter ehrabschneidende „Hurenstrafen“ gestellt. An sich war schon die Verheimlichung einer Schwangerschaft strafbar, auch wenn das Kind die Geburt überlebte. Die Carolina regelte in den Paragraphen 131 bis 133 akribisch Kindstötung und Schwangerschaftsabbruch. Das alles ließ ledigen Müttern wenig Spielraum. Sie standen auch unter enormen sozialem Druck, wenn sie austrugen. Noch größer war in der Regel das Elend, wenn sie ihr Kind nach der Geburt töteten, um dieser sozialen Ausgrenzung zu entgehen: „Wie wenig überlegt und geplant die Ermordung der Kinder war, zeigte sich vor allem auch darin, dass viele Frauen nach der vollbrachter Tat nicht wussten, wohin sie das tote Kind schaffen sollten.“ Und „die angeklagten Frauen mussten, wenn sie ihr Leben retten wollten, behaupten, das Kind sei bei der Geburt tot gewesen“.
Alles das geschah im Kloster Lorchischen Anteil des Dorfes Wustenriet, das württembergischer Oberhoheit und Jurisdiktion unterstand, im Juli des Jahres 1708.
Täterin war die etwa 25-jährige, katholische Magd Ursula Hag, die bei ihrem Schwager Sebastian Meister im Dienst stand und allgemein – wie es die Quellen ausdrückten – als etwas „simpelhaft“ galt. Sie hatte sich im November 1707 wohl auf ein Liebesverhältnis mit dem Sohn aus der ersten Ehe ihres Schwagers eingelassen – was dieser aber später energisch leugnete – und war auch prompt schwanger geworden. Ihr dicker Bauch machte sie in den nächsten Monaten verdächtig, sie schwieg aber beharrlich zu ihrem Zustand, ließ auch die Schläge



Heubach und der Rosenstein, gezeichnet von C. Schott, Lithographie Eb. Emminger, Foto: Anton Sontag, Heubach. Museum für Natur und Stadtkultur Schwäbisch Gmünd.

ihres Schwagers und ihrer Schwester über sich ergehen, die aus ihr die „Wahrheit" herausprügeln wollten.
Am 14. Juli brachte Ursula Hag dann frühmorgens allein einen gesunden Knaben zur Welt und mordete das Kind in ihrer Verzweiflung. Natürlich kommt der Kindsmord ans Tageslicht und wird juristisch behandelt. Die Angeklagte verbringt man ins zuständige Gefängnis der württembergischen Oberamtsstadt

Heubach und befragt sie dort: Zuerst leugnete Hag energisch – wie es das Protokoll vermerkt – das Kind mit „beschafftem Vorsatz" umgebracht zu haben. Als man sie aber in das Heubacher Folterlokal führt und der Scharfrichter ihr die Folterinstrumente zeigt und die Anwendung theoretisch demonstriert, bricht die Angeklagte zusammen und gesteht den Mord an dem Knaben vorsätzlich durchgeführt zu haben und dass das Kind „unter dem Mist sterben und vergehen solle. Sie habe des Kindesnabelschnur darum nicht verbunden, damit das Kind sich verbluten und davon sterben solle: Sie habe es wohl verstanden, dass man die Nabelschnur verbinden müsse und wann solchs nicht verbunden werde, das Kind daran sterben und sich verblute..."
Diesen Tip für die Kindstötung – so gibt die Angeklagte an – habe sie von einem Goldschmiedsweib erfahren, das neben dem Schmiedtor in Schwäbisch Gmünd wohnt. Sofortige Nachforschungen nach dieser Expertin in Schwäbisch Gmünd verlaufen im Sand, die Angeklagte muss auch hier letztlich eingestehen, dass sie die Goldschmiedsfrau „erfunden" hat.
Da das Kind aber nicht sterben wollte, steckte ihm die Angeklagte ein „Steinlein ... gantz mitten im Halß ... ja so tieff im Halß gesteckht, dass man (bei der Obduktion) dasselbe mit einem Gäbelein heraus ziehen mueßen." Als die Angeklagte das Kind dann hinaus zum Mist trug, um es dort endgültig zu ersticken, habe das Kind nach den Angaben der Angeklagten „laut geweint".
Noch während die Urteilsfindung läuft, bittet der zuständige Stuttgarter Scharfrichter Georg Adolf Großloch die Räte des Herzogs – wohl in Erwartung eines „sicheren" Todesurteils – den Sohn des Heidenheimer Scharfrichters Hans Georg Widmann sein „Meisterstück" an Ursula Hag ausführen zu lassen. Die Antwort der herzoglichen Kammer: „... sobald sich die Occasio ereignen wird" erfüllt sich dann am 30. Oktober 1708, als definitiv entschieden wird, dass die Angeklagte „mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gebracht werden solle". Erspart bleiben der unglücklichen Kindsmörderin aber entehrende Zusatzstrafen – etwa den Kopf auf einen Pfahl zu stecken – weil, wie das Gericht in seiner Urteilsbegründung ausgeht, die Angeklagte doch allzu „simpel" im Verstand gewesen sei.

Ein Mord vor dem Wirtshaus zur Traube in Schwäbisch Gmünd im Jahr 1708 : Beim „Pinkeln“ erschossen

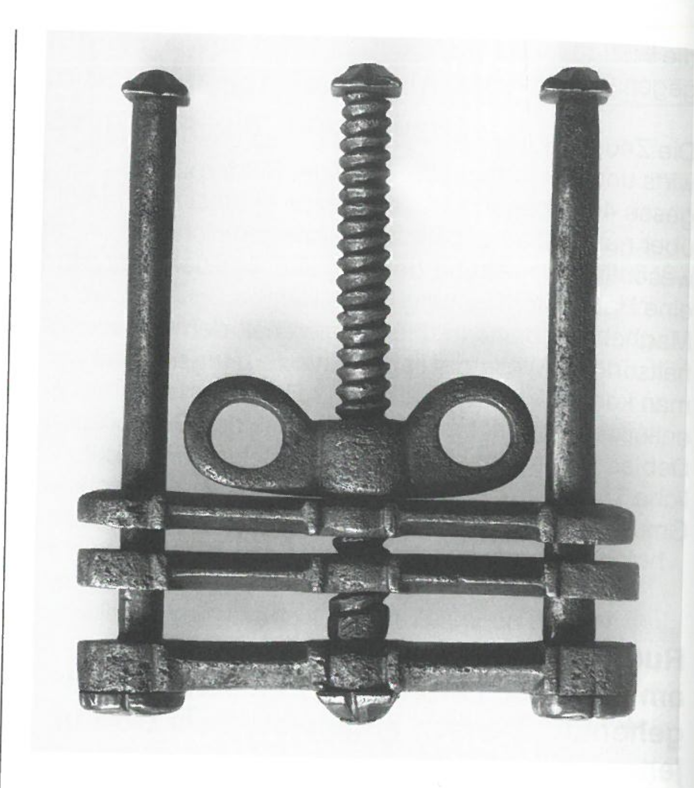
Im Wirtshaus zur Traube – heute Bocksgasse 35 – ereignete sich in der Nacht am 11. Dezember 1708 zwischen zwei und drei Uhr frühmorgens ein folgenschwerer Unfall oder gar Mord. Laut Zeugenaussage des Traubenwirts Jakob Killinger tauchte gegen Mitternacht der seit dem 10. November wegen Wilderei vom Schwäbisch Gmünder Magistrat steckbrieflich gesuchte Jäger Michael Marthel aus Wustenriet total betrunken in der Wirtschaft auf, stürzte noch einen halben Liter Wein herunter und schlief dann auf seinem Stuhl sitzend am Tisch sofort ein.
Im selben Haus sind zur dieser Zeit neun Bäcker untergebracht, sogenannte Kommissbäcker, die für das in der Gegend lagernde kaiserliche Militär Brot backen. Einer von ihnen, ein gewisser Hans Georg Huethmayer aus Haarburg, kommt gegen drei Uhr mit dem wieder aufgewachten Marthel ins Gespräch und man trinkt auch gemeinsam weiter: Das Gespräch dreht sich im übrigen – wie könnte es bei Militärbäckern anders sein – um den „Krieg“, der später von den Historikern „Spanischer Erbfolgekrieg“ genannt werden wird, und plötzlich zeigt der Jäger Marthel, dass er so ungebildet nicht sein kann, denn er beginnt französisch zu reden.
Für den deutschen Kommissbäcker ist das die Sprache des Feindes. Zusammen mit einigen seiner Kumpane beginnt er eine veritable Wirtshausschlägerei, wobei reichlich Glas und Kannen durch die Stube fliegen. Nach Zeugenaussagen wird der Jäger Marthel im Gesicht verletzt und verlässt das Wirtshaus.
Etwas später verlässt auch der Bäcker Huethmayer die Wirtschaft, um hinter dem Haus zu „urinieren“: Da fallen Schüsse. Alles stürzt aus dem Schankraum und sieht den Kommissbäcker am Boden liegen. Gemeinsam bringt man ihn ins Haus und benachrichtigt Arzt und Priester. Der herbeieilende Stadtphysikus findet den Kommissbäcker zwar noch lebend an, diagnostiziert aber zwei Schusswunden im Leib und „da er sich auch erbrochen, so ein signum, dass

die Wunden laetal“: Folgerichtig stirbt der Verletzte gegen 3.30 Uhr in der Früh.

Die Zeugenaussagen – auch die Frau des Traubenwirts und der Wirt zur Weißen Ilge, Rinderbachergasse 46, Wolfgang Haas, wo sich Marthel den Tag über nur kurz aufgehalten hat –bringen nichts wesentlich Neues und der Magistrat versucht, durch eine Hausdurchsuchung bei der Witwe Schlecht, wo Marthel anscheinend öfters logiert hat, den Aufenthaltsort des Wilderers in Kenntnis zu bringen. Aber man konnte Marthel nie fassen: „Der Täter ist entloffen“, meldet lapidar die Chronik des Dominikus Debler, was soviel bedeutet, dass sich der vermutliche Täter nie mehr in der Gegend um Schwäbisch Gmünd sehen ließ.

Rudolph Maß – Dieb und Pferdedieb – am 31. März 1710 in Schwäbisch Gmünd gehenkt: „Dessen abgeleibte Seel Gott in jener Welt gnädig sein wolle. Amen.“

Um den Jahreswechsel 1709/1710 macht man auf Schwäbisch Gmünder Territorium den aus Kleingartach bei Eppingen stammenden Rudolph Maß wegen Viehdiebstahls und anderer „qualifizierter“ Diebstähle dingfest und liefert ihn auf den Diebsturm ein, wo man ihn in die Zelle von Christoph Barth sperrt, der dort einliegt, weil er außerehelich die Dienstmagd des Schwäbisch Gmünder Sonnenwirts geschwängert hat.
Zwischen Januar und März werden verschiedene Verhöre mit dem Angeklagten durchgeführt, die jedoch nach Meinung der Verhörenden nicht befriedigend im Sinn der Anklage sind: Am 13. März werden die Protokolle über die letzten zwei Verhöre verlesen und beschlossen, am nächsten Tag den Scharfrichter beizuziehen und mit dem ersten Grad der Folterung zu beginnen, der territio, bei der man dem Angeklagten die Schraubstöcke und andere „peinliche Instrumenta“ zeigt und ihm ausführlich die Art ihrer Anwendung erklärt.
Im Beisein des Scharfrichters und der Folterinstru-



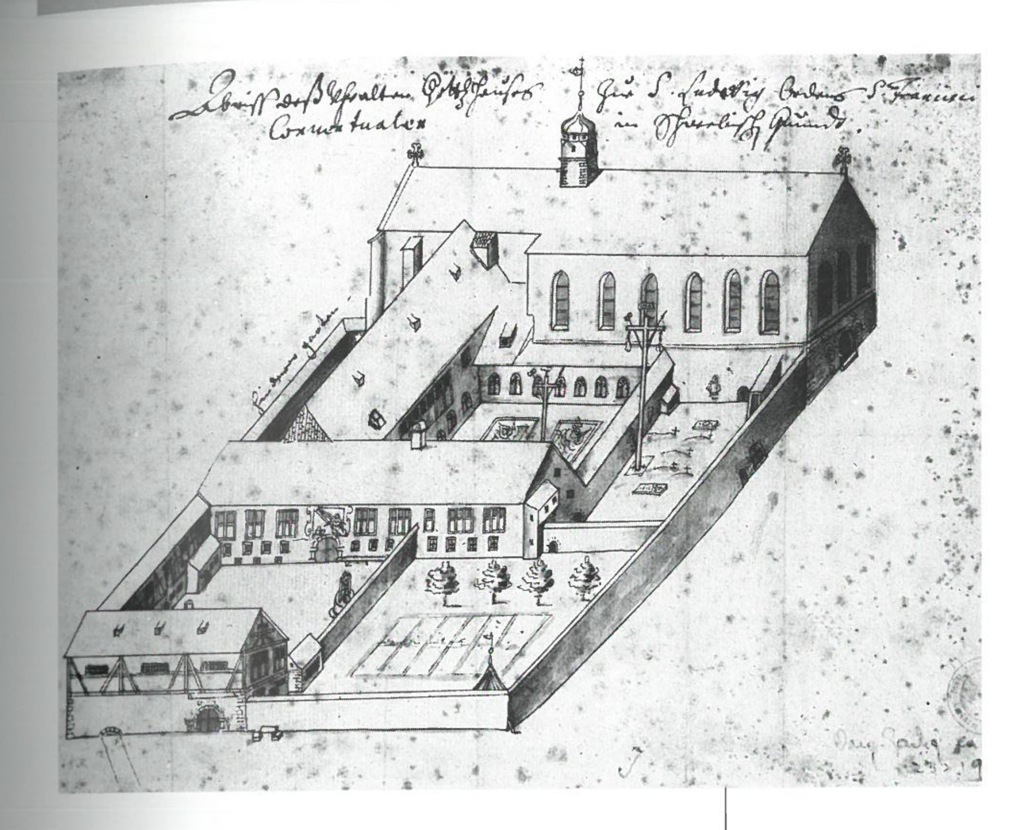
Daumenschrauben. 17./18. Jahrhundert Höhe 10 cm, Breite 8 cm. Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum Inv. Nr. STR 40.

mente gesteht der Angeklagte: Sieben Dieb- und Viehdiebstähle können ihm danach nachgewiesen werden. Am 20. März wird das Geständnis im Rat abgelesen und die Urteilsfindung auf den kommenden Montag, den 24. März, festgelegt. Zu diesem Termin bestimmt das Gericht dann auch – nach Feststellung, dass es laut der Gerichtsordnung Kaiser Karls V. richtig besetzt sei – das Urteil: „... dass der peinlich Beklagte wegen seiner 7 bekanntlich begangenen Angriff ... mit dem Strang vom Leben zum Todt gebracht und dieses Urtheil selbigen ... durch Herrn Stattschuldtheißen solle kundt gemacht ..." werden soll.
Am folgenden Montag, den 31. März 1710, wird das Urteil vollstreckt, da, wie Amtsbürgermeister Jakob Twinger feststellte, „auch die nechste Zeith seye, das abgefaßte Urthel an Ruedolph Maß exequieren zu lassen". Wiederum bestätigt sich das Gericht selbst, dass es verfassungskonform besetzt ist. Daraufhin wird das Urteil nach „eröffneter Rathausstubenthüren" verlesen. Während der Schultheiß den Gang zum Diebsturm antritt, den Verurteilten abholt und zur Urteilsverkündung vor die Grät bringt, beginnen die Glocken auf den Türmen in festgelegter Reihenfolge zu schlagen.
Nach dem Henken an der Oberbettringer Straße am Galgen berichtete der Stadtschultheiß dem noch im Rathaus tagenden Gericht aus seiner Sicht Erfreuliches: „Referierte Herr Stattschuldtheiß nach geschehener glücklicher Exekution, dass er – der Hingerichtete – bey der angenommenen Catholischen Religion nach abgeschworener irriger lutherischer Sect beständig biß an sein Ende verharret seye."
Die Stadtrechnung des Jahres 1710 zählt dann die Kosten für die Hinrichtung auf: Wegen Morschheit des Galgens wurde von der gesamten Handwerkerschaft gemeinsam am 28. März 1710 die Hinrichtungsstätte restauriert, eine Extra-Hinrichtungsleiter, auf die Maß zum Strick hinauf klettern durfte, kostete immerhin 3 Gulden und 51 Kreuzer, Verhöre am 6. und 15. März und nochmals zwei weitere Vernehmungen schlugen mit 4 Gulden, die zeremonielle Begleitung zum Galgen mit der örtlichen Gesellenkompagnie und den Stadtknechten mit 16 Gulden zu Buche. „Denen Herren Geistlichen wurden für ihre geistlichen Bemühungen 4 Gulden und 30 Kreuzer gezahlt", dem Lammwirt und Rosenwirt kamen wegen „geistiger Getränke" für den Verurteilten knapp über ein Gulden zu und der Scharfrichter erhielt für sein fachmännisches Henken seine festgesetzten 25 Gulden.
Zu der ganzen Angelegenheit sprach der Stadtschultheiß dann das Schlusswort: „Dessen abgeleibte Seel Gott in jener Welt gnädig sein wolle. Amen."

Der Mord an dem Fourier Franz Killinger im Jahr 1711: Ungesühnt

Der Mann hatte beträchtliche Gelder bei sich, als er am Bartholomäustag, dem 24. August 1711, morgens gegen 1 Uhr, durch das Schwäbisch Gmünder Marktgässle ging: Sein Beruf war Fourier – Zahlmeister und reitender Bote – und er sollte den Monatssold den Schwäbisch Gmünder Stadtsoldaten

nach Fort Kehl am Rhein bringen, wo sie zur Zeit in Garnison lagen.
Anscheinend war bekannt, dass dieser Mann – sein Name: Franz Killinger, Vorfahre des schreibwütigen Dreimohrenwirts Killinger – diese Gelder bei sich trug, denn er wurde termingerecht von drei Personen überfallen, durch einen gezielten Stich in die Brust, der Lunge und Herz traf, erstochen und anschließend beraubt. Die Tat wird sofort ruchbar. Während zwei der Täter –Schwäbisch Gmünder Studenten – schnell dinghaft gemacht werden können, flüchtet sich der dritte, Sebastian Dier von Eger, von Beruf „Bildlesstecher", in die Klosterkirche St.Franziskus und erhält dort Kirchenasyl, das von den Verfolgungsbehörden der Reichsstadt augenscheinlich respektiert wird.
Während man einen Korporal vor die Klosterkirche postiert, der gewährleisten soll, dass der mutmaßliche Mörder nicht das Asyl unbemerkt verlassen kann, werden mit den beiden anderen zweimal Verhöre angestellt. Offensichtlich behaupten die beiden, dass der Mann aus Eger der Haupttäter ist. Und auch sein Motiv für die Tat scheint plausibel: Das Geld brauchte er nämlich zielgerecht: Am 9. Oktober des vergangenen Jahres hatte er Bürgerrecht in der Reichsstadt an der Rems beantragt, das ihm auch unter der Auflage zuerkannt werden sollte, er müsse nachweisen, nicht leibeigen zu sein und habe darüber hinaus 200 Gulden zu bezahlen.
Während die Herren Doctores und der Stadtbarbier an dem Erstochenen die gesetzlich vorgeschriebene Sektion vornehmen, gelingt es Sebastian Dier nach acht Tagen, Anfang September 1711, aus dem Kirchenasyl zu flüchten und unerkannt aus der Stadt zu entkommen.
Es drängt sich allerdings der Verdacht auf, dass die städtischen Inquisitionsbehörden den sogenannten Hauptverdächtigen gern entkommen ließen, um seine Schuld am Mord um so größer zu reden, denn von einer Bestrafung seiner beiden Schwäbisch Gmünder Komplizen ist nichts bekannt.
So vermeldet denn auch das amtliche kirchliche Totenregister zum Tod des erstochenen Fouriers eindeutig, dass der alleinige Täter der „leichtferdige behmische Schelm mit Namen Sebastian Dier von Eger" gewesen sei. Zweifel aber blieben: Der nachgeborene Dominikus Debler, der wahrscheinlich die

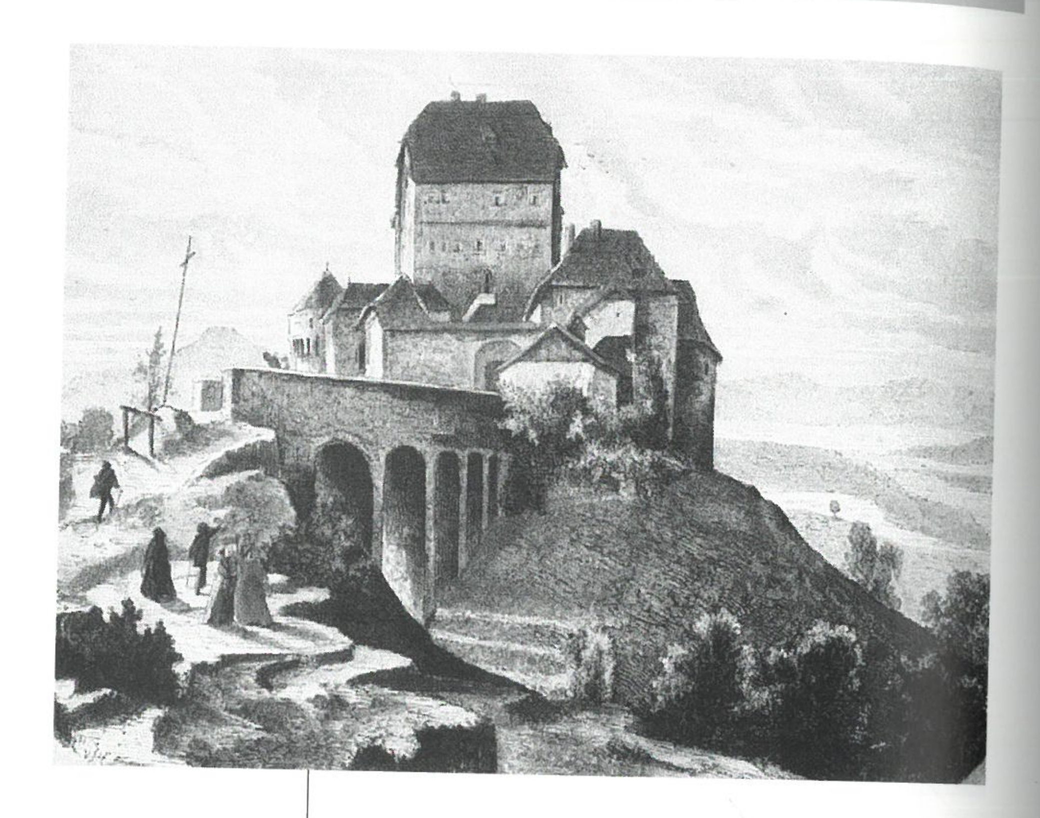


Das Kloster der Franziskanereremiten in Schwäbisch Gmünd, 18. Jahrhundert. Fälschlicherweise auf der Umschrift als das Franziskanerinnenkloster St. Ludwig bezeichnet. Museum für Natur und Stadtkultur Schwäbisch Gmünd. Foto: Johannes Schüle

originalen Prozessakten noch einsehen konnte, vermeldet in seiner Chronik argwöhnisch zur Schuldfrage: „... Der Täter soll Sebastian Dürr, Bildmaler von Eger, gewesen sein; weil aber der Stich hoch und der Dürr kurz von Person gewesen, ist es vermutlich ein anderer gewesen".
Begraben wurde der erstochene Fourier Franz Killinger im übrigen auf dem Leonhardsfriedhof.

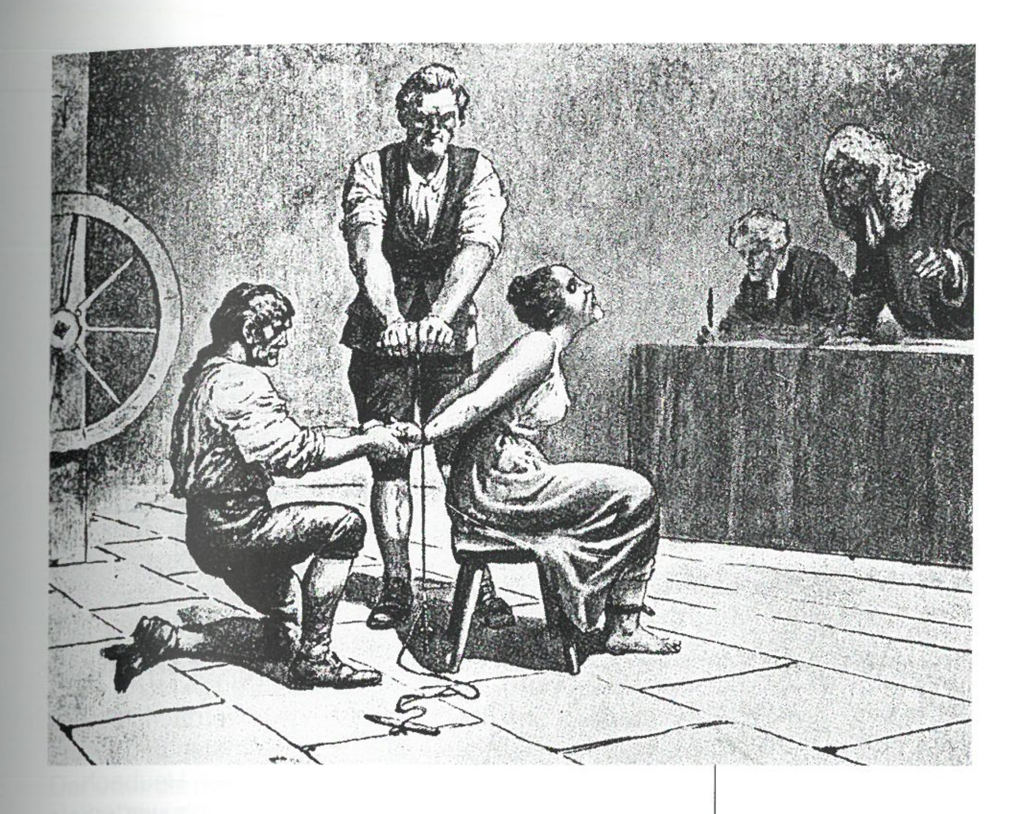
Eine Kindestötung und die Hinrichtung in Rechberg 1712

Es war ein Fall wie viele andere im damaligen Deutschland: Christina Kremin aus Metlangen hatte ihr uneheliches Kind umgebracht und da sie nicht wohin mit dem Leichnam wusste, es unter ihrem Kopfkissen versteckt. Anscheinend war sie von ihrer Mutter zu dieser Tat getrieben oder zumindest nach



Burg Hohenrechberg im 18. Jahrhundert.
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd.

der Tat gedeckt worden. Während ihrer Schwangerschaft hatte sie behauptet, ihr dicker Bauch käme von der Wassersucht. Da diese „Krankheit" von einem zum anderen Tag wegfiel, hatte man gleich gemutmaßt, dass die junge Frau heimlich entbunden und ihre „Leibsfrucht umgebracht" habe und zog Christina Kremin deshalb gefänglich um den 11. Mai 1712 auf Schloss Hohenrechberg ein, wo man sie in der Wachtstube verhörte. Ein Schreiben des Grafen Franz Albrecht von Rechberg an seinen Obervogt zu Donzdorf vom 25. Mai 1712 gibt die Marschrichtung wieder, die der Graf bei der bevorstehenden Verhandlung eingeschlagen wissen wollte: „Wan sie den Kindsmord giettlich bestehet, wirdt es dissfalls kheiner Tortur vonnetten haben. wan aber ... indicia wegen einer Hexerey vorhanden, so würdt es besorglich einen langen Prozess abgeben...".
Nein, Hexerei war nicht im Spiel, dazu war die Zeit schon zu aufgeklärt, aber es kam auch kein gutwilliges Geständnis im Sinn der Anklage zustande, obwohl die Angeklagte das „Factum" der Kindstötung bereits am 25. Mai „freywillig" gestand. Am



Einer Angeklagten werden die Arme rückwärts zusammengeschnürt.
Aus: Quanter, Folter Tafel II.

Montag, den 27. Juni 1712, folterte man Christina Kremin und zog ihr den „eysernen Stiefel" an: Wohl unter enormen Schmerzen gesteht die Angeklagte, ihre Mutter habe sie aus Scham über die uneheliche Schwängerung zu dieser Tat getrieben. Ob Schutzbehauptung oder Wahrheit: Das ist nicht mehr auszumachen. Aber das Todesurteil ist nach der Carolina zwingend vorgeschrieben. Am 8. Juli wird sie mit dem Schwert hingerichtet. Der Obervogt berichtete seinem Grafen, der sich in München aufhält, am 20. Juli: „Die Execution an der in Verhafft gewesenen Christina ... ist ... zum Trost ihrer Seelen vollzogen worden; beede Pfarrer zu Straßdorf und Wallstetten haben sich verglichen ... Der Leichnam kam ... nacher Wahlstetten" auf einem Wagen, den alle Einwohner von Hohenrechberg für 3 Gulden angekauft und der nur für diese „Totenfahrt" bestimmt war und ist auf dem dortigen Friedhof vom Mesner begraben worden.
Die Mutter verwies man im übrigen auf lebenslänglich aus dem Territorium der Grafschaft Hohenrechberg.

Der „Geldfälscher“ Johann Bläsin von Lindach und seine Strafe im Februar 1713

Ausgerechnet beim Steuerzahlen fiel er der Obrigkeit auf. Nicht, dass er nicht bezahlt hätte: Nein, er zahlte pünktlich, leider mit verfälschtem Geld. Sowohl dem Vogt von Heubach sowie dem Ortsvorsteher von Lindach fiel auf, dass sie ausgerechnet von dem ehemaligen württembergischen Zöllner in Lindach, Johann Bläsin, regelmäßig beim Steuerzahlen nachgebesserte Louis d'or bekamen. Das konnte bei wiederholten Malen kein Zufall sein. Nachforschungen der beiden Herren ergaben, dass Bläsin auch noch anderen Leuten verbesserte Münzen angedreht hatte. Von der Obrigkeit befragt, gab Bläsin natürlich an, das Falschgeld unwissentlich weitergegeben zu haben: Er wisse nicht, woher es stamme. Aber damit ließen sich die Herren nicht abspeisen. Bläsin machte sich im Ort verdächtig, weil er öfters Besuch von „etlicher Soldaten und Weiber von Gmünd“ bekam. Der Vogt von Heubach entschloss sich, einen solchen Besuch abzuwarten und dann „das gesamte Nest aufzuheben“. Gesagt, getan: Mitgefangen wurde die 50-jährige Sibylla, Ehefrau eines Schwäbisch Gmünder Hufschmieds und Elisabetha, eine 18jährige Goldschmiedstochter.

Talerstück mit dem Abbild Kaiser Karls VI. Aus: H.A.Dietiker: Böhmen. Katalog der Habsburger Münzen. München 1979, S.331





Die anschließenden Befragungen ergeben Kontakte zwischen einigen Schwäbisch Gmünder Goldschmieden, die das Geld für Bläsin aufarbeiteten, und Soldaten, die als Endabnehmer fungierten. Unter dem Eindruck der Beweise räumt der ehemalige Zöllner Bläsin ein, unreelle oder verbesserte Münzsorten in Umlauf gebracht zu haben.
Das Endurteil der Juristenfakultät in Tübingen vom 15. Februar 1713 lautet auf drei Monate Zwangsarbeit an öffentlichen fürstlichen Gebäuden. Bei der Urteilsüberprüfung am 30. Juli 1713 sieht man die Strafe als zu lasch an: Bläsin wird zu weiteren 3 Monaten Zwangsarbeit verurteilt, von der er – strafverschärfend – immerhin 1 1/2 Monate „daran im Springen schaffen solle...“.

Ein Mord im Dewanger Pfarrhaus am 27. Mai 1713

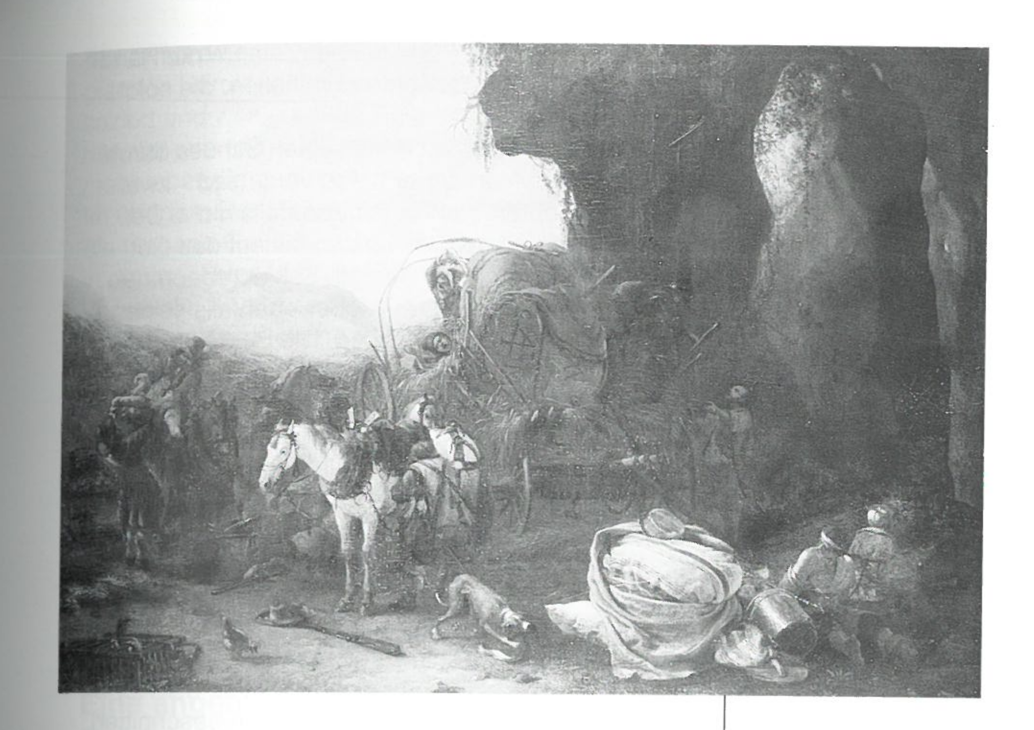
Der oder die Täter glaubten sich einigermaßen sicher. Der Pfarrer in dem zum Spital Schwäbisch Gmünd gehörenden Dorf Dewangen bei Aalen war nicht in seinem Pfarrhaus anwesend, und seine Schwester Margarethe Vetter, die ihm den Haushalt führte, sollte kein großes Problem sein. Und doch wurde sie zu einem: Augenscheinlich kannte oder erkannte Margarethe den oder die Täter, die da am 27. Mai morgens einbrachen, denn es waren – so glaubte jedenfalls eine Zeit lang die ermittelnde Inquisitionsbehörde in Schwäbisch Gmünd – ihr eigener Neffe Balthasar Schonter und dessen Frau. Töteten sie nun etwa die Frau im Keller des Pfarrhauses, weil sie erkannt wurden? Die Ausbeute jedenfalls konnte sich sehen lassen: 200 Gulden Bargeld, 3 Messkelche und Leinwand ließen der oder die Täter mitgehen.
Der mutmaßliche Täter und seine Frau konnten in Ellwangen gestellt und dort auch gefänglich eingezogen werden. Am 8. Juli 1713 liefert Ellwangen auf Wunsch des für Dewangen zuständigen Vogts von Iggingen die beiden an die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd aus; in der Folgezeit werden Verhöre mit beiden angestellt, auch Zeugen befragt, die beide

schwer belasten. Der letzte Eintrag zu diesem Fall stammt vom 12. August 1713: Dann tauchen beide nicht mehr in den noch vorhandenen Quellen auf. Man muss davon ausgehen, dass ein Beweis ihrer Schuld nicht erbracht werden konnte und sie aus dem Territorium der Stadt verwiesen wurden. Dieser Mord im Pfarrhaus jedenfalls blieb anscheinend ungesühnt.

Geldfälscher: Die Hinrichtung des Michael Holbein in Ansbach 1713

Akten über die Hinrichtung und den genauen Namen des Geldfälschers, der angeblich aus Schwäbisch Gmünd stammte, existieren nicht mehr; lediglich Dominikus Debler kann ihn in seiner Chronik, allerdings mit falschem Hinrichtungsdatum, benennen. Der im Staatsarchiv Nürnberg unter der Signatur AN Hist.240 a lagernde Sammelband des Hof- und Feldtrompeters Johann Martin Mayer, worin fast alle Namen der zwischen 1600 und 1750 in Ansbach Hingerichteten verzeichnet sind, weiß lediglich ohne Namensnennung von einem Goldschmied von Schwäbisch Gmünd zu berichten, der wegen Geldfälschung am 27. Juni 1713 mit dem Schwert hingerichtet wurde. Mit ihm starb am selben Tag wegen desselben Delikts seine Konkubine Flohrmüllers Tochter aus Weißenburg. Dazu Dominikus Debler: „Hat man zu Onolsbach (das ist Ansbach) dem Michael Holbein, Goldschmied von hier, weil er Geld gemacht, auch mit einer ledigen Weibsperson vermutlich in Unzucht gelebt, den Kopf samt dem Menschen abgehauen".

Ein Michael Holbein kann allerdings zeitlich passend nicht als Goldschmied in Schwäbisch Gmünd nachgewiesen werden. Aber da hat sich vielleicht auch Debler im Namen geirrt, während er den Fakt „Goldschmied aus Schwäbisch Gmünd" richtig darstellt. Die Hinrichtung fand wohl am „Südhang der Stadt Ansbach, am sogenannten Rabenstein, statt. Dort stand ein gemauertes Fundament, mit einer dreisäuligen Galgenkonstruktion darauf". Wahrscheinlich wurde an dieser Stelle auch geköpft.



Überfall auf einen Frachtwagen. Johann Lingelbach, 1622. Kunstsammlungen Weimar. Fotoatelier Louis Held, Weimar.

Unsichere Zeiten und unsichere Gegenden: Die Ermordung eines sächsischen Spitzenhändlers in der Alfdorfer Gegend durch Straßenräuber im Jahr 1720

Dass die Zeitläufte äußerst unsicher blieben, obwohl man sich bemühte, die Bandenkriminalität über Staatsgrenzen hinweg zu verfolgen, und wie „ehrgeizig" man im übrigen auf seinen Rechtstiteln bestand, zeigt der Fall des Seidenhändlers Daniel Kurz aus Grottendorf im Sächsisch-Schwarzbergischen. Der Händler war sich anscheinend der Gefahr bewusst, in der er mit seiner teuren Ware im sinistren schwäbisch-fränkischen Wald schwebte: Gleich drei Träger hatte er sich am 7. Oktober 1720 in Gaildorf angeheuert, die seine Spitzenware vom Gaildorfer zum Schwäbisch Gmünder Markt transportieren sollten. In Gschwend wurde übernachtet und am 8. Oktober die Weiterreise fortgesetzt: Entweder hatte eine organisierte Bande von der lohnenden Beute gezielt Kunde erhalten, oder der Geschäftsreisende

mit seiner 3-Mann-Eskorte fiel per Zufall in die Hände von vier schwer bewaffneten Kriminellen, die sofort das Feuer eröffneten.
Der Seidenhändler Kurz erhielt einen Schuss durch die rechte Brust, an der er sofort verschied – zwei Träger überlebten den Angriff ebenfalls nicht. Der dritte konnte sich schwer verletzt bis auf das Gut eines Holtzischen Untertanen in Schlechtbach schleppen, wo er am 11. Oktober ebenfalls seinen schweren Verwundungen erlag. Die Beute für die Straßenräuber konnte sich sehen lassen: Auf rund 2000 Gulden wurde der Schaden eingeschätzt.
Im übrigen: Die Banditen hat man nie erwischt. Was jetzt einsetzte, war der Kampf verschiedener Herrschaften um den Besitz des Leichnams des erschossenen Kaufmanns Kurz, und welche der betroffenen Herrschaften ihn beerdigen durfte. Gleich nach der Tat holten Beamte des Schenken von Limpurg den Leichnam aus dem Haus in Schlechtbach und verbrachten ihn auf sein Territorium. Das löste nun eine „Staatsaktion" bei der Administration der Herren von Holtz aus, die sich in ihren Rechten beschnitten sahen. Allerdings war die Sachlage auch einigermaßen kniffelig: Das nördlich der Reichsstadt gelegene Territorium der Herren von Holtz hatte seine Gerichtsbefugnisse als Lehen von den Herzögen von Württemberg, und der Ort Schlechtbach, in dem man den Leichnam zuerst aufbahrte, galt als „mixtierter" Ort, in dem abwechselnd Limpurg, die Freiherren vom Holtz und ab 1713 das Herzogtum Württemberg das Sagen hatten. Da der Händler – so argumentierte die Holtzsche Administration – von den Straßenräubern im Wald auf Holtzischem Territorium erschossen und der Leichnam in einem Holtzischen Haus in Schlechtbach aufbewahrt gewesen sei, wäre es ihre Angelegenheit, den verstorbenen Kurz zu beerdigen. Ähnlich sah es der Lehensherr der Alfdorfschen Administration, der Herzog von Württemberg, der durch seine Verwaltung den „limpurgischen Reichslehensadministrationsofficianten von Anhausen" dringend aufforderte den „gewaltsam via facti hinwegenommenen Cadaver" dem Monsieur Bellon, Baillif de Monsieur le Baron de Holtz, zurückzustellen.
Limpurg kümmerte sich im übrigen einen Dreck um diese juristischen Spitzfindigkeiten: Nach einem Bericht vom 10. Januar 1721 wurde der Leichnam

des ermordeten Seidenhändlers Kurz von der limpurgischen Herrschaft nach Gschwend verbracht, dort seziert und wenig später beigesetzt. Den Seidenhändler und seine Träger hat dieser Streit auch nicht mehr lebendig gemacht.
Im übrigen: Der „Fränkisch-Schwäbische Wald" um die Gegend Gaildorf und Schwäbisch Hall blieb auch in den nächsten Jahrzehnten ein gefährliches Pflaster für Kaufleute. Im August 1750 überfielen im Mittelroter Wald „einige Spizbueben" die Schwäbisch Gmünder Handelsleute Andreas und Johann Herlichkoffer, „tractierten sie sehr übel" und nahmen ihnen „mit Gewalt 3000 Gulden" ab. Zu ihrem Glück kamen beide, Vater und Sohn, mit dem Leben davon. Der Schwäbisch Gmünder Magistrat überreichte ihnen als Trostpflaster für diesen Überfall jedenfalls 150 Gulden.

Eine angebliche Kindsmörderin aus Reichenbach im Jahr 1724: „und hub zu weinen und sagte, sie wolte wünschen, ihr Hertz wär ein Spiegel, dass jeder Mann sehen könne"

Am 24. April 1724, einem Montag, schleift morgens in Reichenbach ein Köter die Leiche eines Kindes ohne Kopf und mit nur einem Arm durch das Dorf. Der getötete Säugling war offenbar bei der Ortskapelle oberflächlich verscharrt worden.
Der Verdacht fällt auf die Reichenbacherin Christina Feyk, die seit dem 5. März dieses Jahres als Spinnerin bei einem Schwäbisch Gmünder Bauern in Neubronn in Arbeit steht. Die Reichenbacher zeigen das Verbrechen ihren beiden Dorfherrschaften, der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und der Fürstpropstei Ellwangen an. Aus dem anschließenden Kompetenzgerangel, wem die Blutgerichtsbarkeit zustehe, geht Ellwangen als Sieger hervor, da Christina Feyk zwar aus dem Schwäbisch Gmünder Teil von Reichenbach stammt, den „Stab" – die Gerichtsbarkeit – in diesem Jahr aber Ellwangen innehat.
Auf Anraten des ellwangischen Vogtes in Abtsgmünd

wird die verdächtige Christina Feyk in Neubronn gefangen gesetzt und vom dortigen woellwarthischen Schultheißen zur Sache befragt, nicht zuletzt in der Sorge, sie habe sich auch im Territorium Neubronn „ungebührlich" verhalten.
Bei dieser Befragung ergibt sich, dass Christina Feyk den Dienst bei ihrem Bruder in Reichenbach aus „Krankheit" aufgegeben hat. Diese Krankheit habe sich darin gezeigt, dass „ihr Bauch uffgeloffen" sei. Nein, beteuert sie immer wieder, nein, das sei keine Schwangerschaft gewesen und ihr Bauch sei ohne Mittel wieder zurückgegangen und das nun schon das vierte Mal. Daraus folgert die Obrigkeit, Christina Feyk habe heimlich viermal geboren und dann die Kinder umgebracht.
Also fragt sie jetzt der Schultheiß in Neubronn nach ihrem sexuellen Umgang: Stolz erzählt die Verdächtige, dass sie wohl Männer kenne, die sie etwa zum Bier ausführten. Auf ihr Liebesleben in Neubronn angesprochen beteuert sie, keinen Mann intimer zu kennen und mit niemanden ausgegangen zu sein.
Auf die provozierende Aufforderung, sie solle die Kindermorde gestehen, schweigt Christina Feyk nun völlig. Der Schultheiß notiert im Protokoll: „Uff nichts mehr geantworttet, ich hab sie fragen mögen, was ich wollte ... und hub zu weinen und sagte, sie wolte wünschen, ihr Hertz wär ein Spiegel ... , dass jeder Mann sehen könne".
Der Schultheiß von Neubronn resigniert und überstellt sie dem ellwangischen Vogt in Abtsgmünd. Bei der Auslieferungszeremonie schweigt sie, hat „nur unter sich geschaut und geweinet". Über das weitere Schicksal der Christina Feyk wissen wir nichts. Ihr Lebensschicksal verliert sich im Dunkel der Geschichte.

Brandstifter in Mögglingen: Fälle aus den Jahren 1727 und 1770

In einem Mögglinger Wirtshaus spielte sich gegen Ende des Jahres 1726 eine seltsame Szene ab: Nachdem ein unbekannter Mann dort ein aufgetischtes Essen rüde abgeschlagen hat, zückt er sein Messer und versetzt der verdutzten Wirtin „einen Stich in den rechten Backen". Schnell wird der dann Flüchtige auf Schwäbisch Gmünder Territorium von württembergischen Beamten aufgegriffen und ebenso schnell als Schwäbisch Gmünder Untertan Melchior Krazer identifiziert.
Es stellt sich bei den Verhören heraus, dass man da einen berüchtigten Pyromanen gestellt hat, der zumindest Feuersbrände in Leinfelden, Mögglingen und Oberböbingen gelegt und sich bei den jeweils anschließenden Löscharbeiten als allzu hilfreicher Ortsfremder verdächtig gemacht hat.
Da man ihn auf Schwäbisch Gmünder Territorium festgenommen hatte, prüft die württembergische Seite eine eventuelle Auslieferung an die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd. Schließlich einigt man sich darauf, ihn bei der württembergischen Gerichtsbarkeit zu belassen.
Der Gefangene wird nach Heubach ins Gefängnis gebracht, sein Prozess wegen Brandstiftung findet in Heidenheim statt. Für diese Sorte Übeltäter hat die Carolina kurz und knapp in Paragraph 125 nur eine Strafe vorgesehen: „Item die boshaften überwunden brenner sollen mit dem fewer vom leben zum todt gerichtet werden". Welche Gründe auch immer für eine Strafmilderung sprechen: Melchior Krazer wird laut Urteil der herzoglich württembergischen Kammer am 7. Mai 1727 – gleichlautend mit dem Urteil der

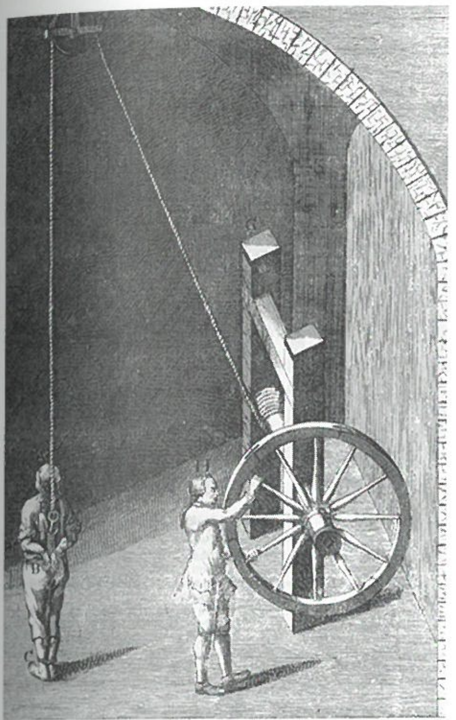


Warntafel für Jauner und Zigeuner und die ihnen angedrohten Strafen wie Auspeitschen und Henken. Stadtmuseum Nördlingen Inv. Nr. 1698 a

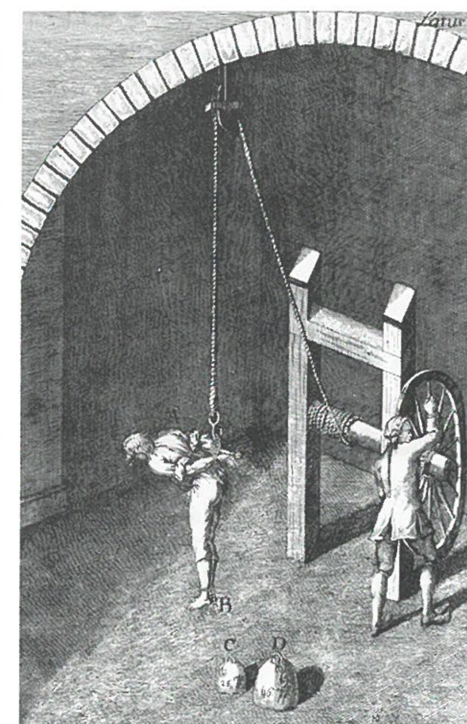
Juristenfakultät Tübingen – „vom Scharpfrichter eine viertel Stunde an das Halseisen gestelt, nachgehendts mit Ruthen empfindlich ausgehauen ... und nach abgeschworener Urphede ... über die Donau sich sogleich zu begeben, des Landes auf ewig verwiesen“.
Sehr viel kulanter – was die Strafzumessung betrifft – ging es knapp fünfzig Jahre später in demselben Dorf bei demselben Delikt zu: Joseph Ö. – auch er ein „gottloser Mann“ und Pyromane – , der nichts anderes im Sinn hatte „alß Anzündung und Brennen“ wurde dort durch ein reichsstädtisches Soldatenkommando ausgehoben und als Strafe den preußischen Werbern als Soldat übergeben.

Ad manus justitiae – In die Hände der Justiz : Der Fall des „Falschmünzers“ Franz Anton Kraus aus Schwäbisch Gmünd in Ravensburg

Am 6. August 1727 brachte man den in Schwäbisch Gmünd geborenen und aufgewachsenen Schneider Franz Anton Kraus ins Gefängnis auf den „Oberen Thurm“ in der Reichsstadt Ravensburg, weil er „falsches Geld“ ausgegeben hatte. Die wahrscheinliche Befragung, ob er nur der Verteiler oder auch der Hersteller des falschen Geldes sei, zog sich augenscheinlich über zwei Wochen hin, auswärtige Gutachten mussten eingeholt werden.
Anfragen in der Reichsstadt an der Rems über den Angeklagten brachten nichts Belastendes: Franz Anton Kraus, sein Bruder Joseph und ein Dritter hatten Schwäbisch Gmünd vor einiger Zeit unbehelligt verlassen, gegen sie lag dort nichts vor. Anscheinend verteidigte sich der Angeklagte so geschickt, dass man nicht weiterkam: Am 16. August 1727 beschloss deshalb der Magistrat in Ravensburg, die Wahrheit aus dem Gefangenen „herauszufoltern“. Unter Tortur bekannte Kraus, er habe das „Geld“ – gemeint war das Falschgeld – in Schwäbisch Gmünd von einem anderen erhalten. Danach hatte er das Geld also nicht selbst fabriziert, sondern lediglich in Umlauf gebracht.



Vorstellung des zum aufziehen bereit stehenden Inquisiten



Vorstellung des bereits in der Luft aufgezogenen Inquisiten

Der Angeklagte wird mit rückwärts gefesselten Händen aufgezogen. Zur Steigerung der Folter können an den Füßen noch Gewichte angebracht werden. Constitutio Criminalis Teresiana. Wien 1769, S. XLII und XLV, Figura III, Latus III und IV.

Ehe die Justiz dieses „Geständnis“ jedoch verwerten konnte, machte am folgenden Tag eine aufsehenerregende Neuigkeit die Runde in Ravensburg: Kraus hatte sich in den Abendstunden des 3. Septembers – zwischen 21 und 23 Uhr – aus seinem Gefängnisturm befreit und das Weite gesucht: Man munkelte von gezielter Befreiung und Helfershelfern.
Doch bereits am folgenden Tag hatte man den Entflohenen wieder lokalisiert: Kraus hatte im Kapuzinerkloster um Aufnahme gebeten und dort – wie üblich – Asyl erhalten. Das war nun ärgerlich für die Stadt Ravensburg, zumal der Guardian des Klosters den angeschuldigten Kraus nicht ohne weiteres ausliefern wollte. Er warte auf die Instruktionen und „Ordres“ seines Vorgesetzten, des Provinzials, beschied der Klostervorsteher dem Reichsstadtjuristen, der natürlich eine sofortige Überstellung an die Stadt verlangte. Außerdem widersprach der Klostervorsteher persönlich einer Auslieferung, bevor Kraus nicht wieder gesundheitlich auskuriert sei. „Übel

zuegerichtet" – entweder durch die Folter oder durch die Flucht – plädiere er dafür, Kraus „durch Barbiere curiren zu lassen", ehe man weiter verhandele.
Die Reichsstadt Ravensburg, die wohl Verwicklungen mit den Kapuzinern wegen deren Asylrecht befürchtete, verhandelte sofort mit der nächsthöheren Instanz, dem Bischof von Konstanz.
Bereits am 7. September kam es zu einer Übereinkunft. In einem Vertrag wurde ausgehandelt, den Kraus von den Kapuzinern sofort an die Reichsstadt Ravensburg auszuliefern – ad manus justitiae, in die Hände der Justiz –, die Stadt aber musste einen in den Akten nicht näher definierten Kautionsschein unterzeichnen, der wohl die „Einmaligkeit" der Auslieferung beinhaltete und das grundsätzliche Asylrecht der Kirchen und Klöster unterstrich. Zähneknirschend und – wie das reichsstädtische Protokoll vom 9. September vermerkte – „unter Protestation" unterschrieb der Syndikus der Reichsstadt das vorliegende Dokument.
Nun befand sich Kraus wieder in den Händen der Ravensburger Justiz. Noch am 10. September verfügte der Stadtmagistrat, den Inhaftierten erneut zu „befragen", den unterbrochenen Prozess also ohne Pause fortzusetzen.
Am 27. September schloss man die Untersuchungen ab. Ob und in welchem Umfang Kraus gestanden hat, dazu schweigen die Quellen. Fest steht lediglich das Resultat des am 24. Oktober abgehaltenen „Bluthgerichts", dass der „Inhafftirte des Todes schuldig und das er durch das Schwerd dahin gebracht werden solle – einhelliglich erkannt".
Damit war der Fall für den reichsstädtischen Magistrat in Ravensburg augenscheinlich aber noch nicht erledigt: Entweder hatte man in dem „Kautionsvertrag" mit der bischöflichen Kanzlei in Konstanz eine mildere Bestrafung für Franz Anton Kraus in Aussicht gestellt oder aber das Urteil wurde generell als zu hart empfunden, jedenfalls sprach noch am selben Tag eine Deputation der gesamten katholischen Geistlichkeit der Stadt beim Magistrat vor und forderte die Aufhebung der Todesstrafe für Franz Anton Kraus. Der Rat der Stadt blieb hart, wohl auch genervt durch das Hin und Her in diesem Prozess, und ließ ausrichten, „wegen der Schwere des Delikts und zum Exempel anderer solle der Justiz der Gang gelassen werden".

In den nächsten Tagen bildete sich eine große Koalition beider Konfessionen in der Reichsstadt für den „armen Sünder" und die Aussetzung der Todesstrafe für Kraus; selbst der Blutrichter schien für den Verurteilten zu sprechen. Diesem Druck – auch mehrere hochschwangere Frauen hatten symbolträchtig für eine Begnadigung demonstriert – konnte sich der Rat nicht mehr entziehen: Es kam zu einer Neuabstimmung über das Todesurteil in Ravensburg – aber das Urteil wurde in seiner ganzen Schwere bestätigt.
Dann ging alles sehr schnell. Am 31. Oktober 1727 wurde Franz Anton Kraus das Urteil „publiciret und am selben dato exequirt".
Blieben noch die Prozess-, Hinrichtungs- und Beerdigungskosten. Ein Schreiben aus der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, am 12. November im Rat der Reichsstadt Ravensburg verlesen, zeigte an, dass man wirklich einen „armen Sünder" hingerichtet hatte und dort nichts zu holen war: „Wird verlesen Schreiben von Schwäbisch Gmündt, in welchem sie berichten, dass der allhier hingerichtete Franz Antoni Kraus nichts alß 2 unerzogenen Künder in seinem Vermögen habe". Und als am 3. März 1730 in Schwäbisch Gmünd seine Frau verstirbt, meldet das Totenbuch der Stadtpfarrkirche zum Sterbedatum noch einmal erläuternd: „Ist Ihrem Mann Franz Krausen zu Rafensburg der Kopf abgeschlagen worden."

Die Todesliste von Schwäbisch Gmünd: 12 Hinrichtungen durch den reichsstädtischen Henker von 1735 bis 1772, 129 Hinrichtungen von 1529 bis 1729

Zu den Beständen des Reichsstadtarchivs gehört ein kleinerer Aktenkonvolut, der akribisch die Todesurteile festhält, die im Zeitraum zwischen 1735 und 1772 in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd verhängt und dann auch exekutiert wurden. Die Akten zu diesen Prozessen sind bis auf marginale Reste im 19. Jahrhundert vernichtet worden, Kenntnisse über sie erfahren wir nur aus sonst erhalten gebliebenen Rechnungsunterlagen oder den

Die Todesliste enthält sämtliche Exekutionen in der Reichsstadt von 1735 bis 1772 und ist von verschiedenen Händen geschrieben. 2 Blatt. Hier: Erste Seite. *Anno 1735, den 21. Aprilis/ist Peter Meinguss von/Billerthann umb seiner/villfeltigen Dieberey - und/ Einbrüche gehenkht worden./ Anno 1736, den 11ten/Octobris ist Franz Haffner von/ Ammerbach umb seiner villfäl/tigen Diebereyen, Kirchenräub/ und falschen Gelt machen durch/ das Schwerdt vom Leben zum Todt/ gericht und dessen Leichtnamb/ zu Aschen verbrennet worden./ Anno 1739, Donnerstag den 19ten Februarii/ ist Leonard Sigle von Groß Hep/pach, hochfürstlich Wirtembergisches Ambts/ Schorndorff wegen seiner vilfältigen Diebställe etc. gehenkht/ worden (NB Und ist/ diser Sigle/catholisch ge/worden/) desgleichen am Donner/ stag/ den 26ten eiusdem Jacob Walther/ von Impfingen, hochfürstlich Sigmaringisches/Oberambts Heigerloch/ und/ den 28ten dito hirauf wurde dessen/*

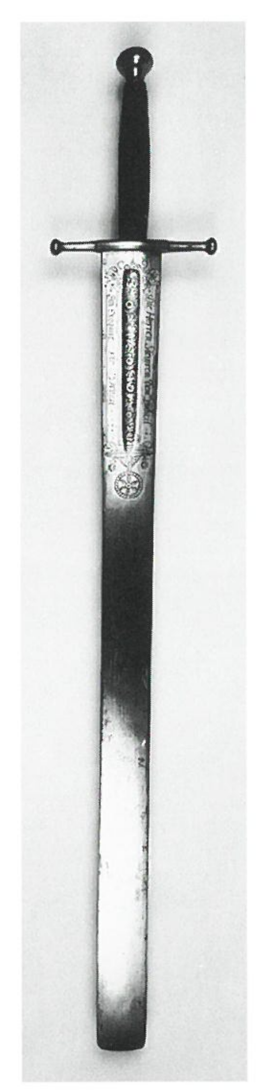
Weib Barbara nach abgeschwohrner/ Urphedt auß disseythigem Gebieth/ auf lebenslang relegirt. Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia, Fach 22, Ordner E, Umschlag 83.

einschlägigen Ratsprotokollen, so sie denn erhalten sind.
Die Vergehen, die man aburteilte, reichten von schweren Diebstählen und Einbrüchen über Falschmünzerei bis hin zum Notzuchtsverbrechen. Insgesamt zwölf Todesurteile vollstreckten die Henker in diesem angegebenen Zeitraum von 37 Jahren in der Reichsstadt an der Rems: Fünf Schwäbisch Gmünder Bürger oder Landesuntertanen und sieben auswärtige Personen wurden dabei hingerichtet. Für den Zeitraum von 1529 bis 1729 gibt die Gmünder Kriminalordnung von 1729 einhundertneunundzwanzig hingerichtete Personen an, „ohne waß auf den Pranger gestellt, mit Ruthen außgestrichen, das Land verwiesen, auf den Galeeren und ewige Gefängnus verdamt worden, welche auch eine namhafte Zahl ..."

„Vom Strang zum Schwert begnadigt..."

Während man im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts bei der Todesstrafe vornehmlich das strafverschärfende und ehrmindernde Hängen bevorzugte (1735; zweimal 1739; 1743), wurde ab 1745 für die Betroffenen nur noch die „humanere" Art des Köpfens mit dem Richtschwert gewählt. Das letzte Mal hängte man 1743 einen Auswärtigen aus Reichenbach wegen verschiedener, vor allem nächtlicher Einbrüche. Ab 1747 wird die Formel „vom Strang zum Schwert begnadigt" fast üblich. Nur noch in einem ganz besonderen Fall eines Schwäbisch Gmünder Landesuntertans aus Lautern wegen Kirchendiebstahls und Notzucht wurde eine zusätzliche Ehrenstrafe, nämlich Handabschlagung und auf „das Rad flechten" verfügt: „Ist dahier wegen Kirchenraub und Vergewaltigung der Weibsbilder hingerichtet worden Johann Georg Weeber aus Lautern und wurde ihm nebst dem Kopf die rechte Hand abgehauen und sein Körper auf das Rad geflochten. Seine Zubereitung zum Tod hatte nichts auserordentliches", vermeldete die Chronik des späteren Stiftdekans Franz Xaver Debler zu dieser Hinrichtung am 20. August 1761.

Angebliches Richtschwert der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, 18. Jahrhundert. Museum für Natur und Stadtkultur Schwäbisch Gmünd. Foto: Johannes Schüle



Rad zum Rädern. Nach dem Tod wurde der Leichnam auf das Rad geflochten und auf einem Pfahl hoch aufgestellt. 17. Jahrhundert Holz, Eisen Durchmesser 92 cm Nürnberg Germanisches Nationalmuseum STR 101



Während bis in die dreißiger Jahre der Henker beim Köpfen das Richtschwert bei jedem Fall aus der Stättmeisterstuben abfordern und nach dem Gebrauch zurückstellen musste, wird in einem Aktenvermerk vom August 1751 bestimmt: „So aber heutiges Tages und allschon langhero gar nicht mehr observiret, sondern dem Scharpfrichter jedesmahl sein eigenes Schwerdt zu gebrauchen yberlassen wird". Es war üblich und standesgemäß, dass der Henker zwischen dem zweiten und dritten Halswirbel den Kopf abschlug – und zwar mit seinem eigenen Schwert.
Bei mehreren dieser Fälle ist auch ausdrücklich die Hinrichtungsstätte vermerkt: Geköpft wurde in den Jahren 1741, 1745, 1747, 1749 und 1772 beim ehemaligen Leprosenspital St. Katharina, gehenkt beim offiziellen Galgen auf dem Weg nach Oberbettringen. Nur einmal wich man von dieser räumlichen Trennung ab: Im Fall des schon erwähnten Kirchenräubers Johann Georg Weeber aus Lautern wurde 1761 auf dem Galgenberg geköpft, Hand wie Rumpf dann auch gleich auf das dort befindliche Rad gelegt.
„Das Rad war die Strafe des Mordes. Der Körper wurde auf der Erde an Pflöcke gebunden. Dann wurden die Knochen mit einem schweren Rade zerstoßen. ... Da der Tod langsamer eintrat, wenn die Knochen der unteren Extremitäten gebrochen wurden, galt Rädern 'von unten auf' als eine Strafverschärfung ... Dem, der trotz gebrochener Knochen nach drei Tagen noch lebte, durfte man zu Hilfe kommen". In diesem Schwäbisch Gmünder Fall war die Strafverschärfung aber nur noch symbolisch vollzogen worden: Der Delinquent wurde zuerst geköpft und dann erst zusätzlich „entehrt" – was ihm als Toter gleich sein konnte.
Auch in der Form der Bestattung hingerichteter Personen wurde die Verfahrenspraxis im Lauf des 18. Jahrhunderts „liberalisiert". Hatte man noch etwa 1736 den Leichnam des Diebes und Falschmünzers Franz Hefners aus Amorbach noch verbrannt, bürgerte sich seit 1741 die Praxis ein, die Hingerichteten auf dem Friedhof von St. Leonhard beizusetzen, wenn auch abseits der „ehrsam" Verstorbenen.

Diebstähle und Einbrüche: Peter Meinguss – „Rossdieb von Bühlerthann im Ellwangischen"

Der Delinquent wurde, wie den Stadtrechnungen der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd zu entnehmen ist, am Donnerstag den 21. April 1735 als „Rossdieb", „Khüe Dieb" und „umb seiner villfaltigen Diebery und Einbrüchen" mit dem Strang öffentlich hingerichtet. Die Hinrichtung fand auf dem Hochgericht der Stadt, dem „Schlössle", auf dem Galgenberg an der Oberbettringer Straße statt.
Bis zur Vollstreckung des Urteils steckte man den Verurteilten in den „Diebsturm"; wegen drohender oder auch nur vermeintlicher Ausbruchsgefahr des

Auszug der Kosten aus der Stadtrechnung Jakobi 1735, die bei der Hinrichtung des Peter Meinguss entstanden sind. Die einzelnen Positionen sind am Rand durch zeitgenössische Unterstreichung vom städtischen Rechner hervorgehoben. *„Wegen des den 21ten Aprilis/1735 mit dem Strang hingerichteten/ Peter Meinsguss, Rossdiebs von/ Bühlerthan im Ellwangischen, bezahlt/ als Herr Stattschultheissen wegen Ab/künndung des Lebens 1 Gulden 30 Kreuzer"/* Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Stadtrechnung I/1735 fol. 72 verso.

Peter Meinguss und seiner ebenfalls dort einsitzenden „Konkubine" Anna Öhlkucher hatte der Magistrat eigene zusätzliche Wachen abgestellt. Bis zur Urteilsverkündung hatte man den Delinquenten und seine Freundin 9 Mal auch peinlich – also unter der Folter – befragt, zumal Peter Meinguss bereits im Jahr 1729 als Kirchendieb aufgefallen war.
Das Urteil und die Akten des gesamten Prozesses reichte man zur Begutachtung am 31. Dezember 1734 an die Juristenfakultät der Universität Ingolstadt ein; die Antwort erreichte die Reichsstadt Ende März 1735. Die Versorgung des Delinquenten, auch sein letztes Mahl, oblag dem Rosenwirt Johannes Debler. An seinem Todestag begleiteten den Verurteilten neben dem Bettelvogt auch Trommler, Pfeifer und drei Stadtknechte zum Hochgericht. Das alles kostete – außer dem Leben – noch ca. 50 Gulden, was immerhin das vierteljährliche Gehalt des Amtsbürgermeisters im Jahr 1735 ausmachte. Ob Peter Meinguss diese Summe aus eigenem Vermögen erlegen konnte, ist mehr als zweifelhaft; das Mitwirken des Bettelvogtes – als ein vom Magistrat eingesetzter Oberaufseher über alle Armen und Bettler in der Stadt – und die Art seiner Delikte „Viehdiebstähle" lassen vielmehr den Schluss zu, dass die Kosten für Prozess und Hinrichtung aus dem allgemeinen Stadtsäckel bezahlt werden mussten. Über das weitere Schicksal seiner Frau ist nur so viel bekannt, dass man sie auspeitschte und wahrscheinlich dann der Stadt verwies.

Dem Stättmeister da desswegen/ so mitgegangen 45 Kreuzer/ Item Herrn Stattschultheissen für/ denselben zum Hochgericht/ zue beglaithen 1 Gulden 30 Kreuzer/ Dem Steuerschreiber wegen des Urthails/ zue publiciren und abzu/lesen 1 Gulden 30 Kreuzer Herrn Canzlist Thwinger wegen/ der Uhrgicht und Urthails / zue decopieren 1 Gulden 30 Kreuzer/ Georg Melber, Windelstein/ Thurmer wegen des justificirten/ Peter Meinguss des Sturm/ schlagen halber geben 30 Kreuzer/ Item dem Königsthurmer desswegen / 30 Kreuzer. Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Stadtrechnung I/1735 fol. 73.

Falschmünzer
Der Fall des Franz Hefner aus Amorbach im Odenwald im Jahr 1736

An einem Samstag im April 1736 führte eine Schwäbisch Gmünder Streife in einem der reichsstädtischen Dörfer, in Schönhardt, eine Personenkontrolle durch. In den Fahndungsmaschen der Streifenbeamten blieb ein gewisses Individuum hängen, das nach Prüfung zwar einen offensichtlich gültigen Pass besaß, dessen Gepäckinhalt aber Grund zu Argwohn gab: Neben getrockneten Blütenblättern und Heiligenbildchen befanden sich im „Schnappsack des Vagabunden" einige Nachschlüssel, minderwertiges, längst verrufenes französisches Münzgeld – und was die Sache für die hellhörigen Gendarmen noch verdächtiger machte – neben einer Bleikugel auch einige Streifen Blattgold.
Sensibilisiert vor allem durch Fahndungsschreiben über sporadisch auftauchendes Falschgeld, fassten die Beamten einen Anfangsverdacht. Der Mann, dessen Pass auf Franz Popp aus Mainz lautete, wurde arretiert und nach Schwäbisch Gmünd in den Diebsturm verlegt. Vorläufige Anklage: Verdacht auf Falschmünzerei und auf Kirchendiebstahl.

Das erste Verhör

Am 5. Mai 1736, einem Samstagmorgen, trat um 8 Uhr unter dem Vorsitz des Oberstädtmeisters Franz Joseph Wingert das Inquisitionsgericht mit den Beisitzern Johann Kayser und den beiden Ratskonsulenten Joseph Anton Storr und Bartholomäus Herzog im Alten Rathaus am Oberen Marktplatz zusammen, um das erste Verhör mit „dem allhier in dessen Heyliger Römischer Reichstatt Schwäbisch Gemünde puncto furti sacrilegii (= Kirchenraub) et falsificationis moneta (= Münzfälschung) in Verhaft sizenden" Franz Popp durchzuführen. Die Anklage war sorgfältig vorbereitet worden, nicht zuletzt hatte man der Anschuldigung auf Falschmünzerei und

Kirchenraub noch den Verdacht auf mehrere Diebstähle hinzufügen können.
Was der Angeklagte nicht wissen konnte, sein bei der Festnahme angebener Falschname konnte zwischenzeitlich enttarnt werden. Nicht ein gewisser Franz Popp aus Mainz, sondern ein Franz Hefner aus Amorbach im Odenwald hatte man auf der Schönhardter Heide gefasst. Nicht zuletzt der Angeklagte selber, der in Schwäbisch Gmünd und näherer Umgebung unter seinem richtigen Namen aufgetreten war, hatte den Verdacht genährt: Eine Anfrage in Amorbach bestätigte das Signalement. Franz Popp ist Franz Hefner. Alle diese Voruntersuchungen und Ermittlungen sowie das Ergebnis verschwieg man vorerst dem Angeklagten.

Der Gefangene leugnet natürlich...

Zur Frage nach seiner Person blieb der Angeschuldigte bei seinen Anfangseinlassungen. Er heiße, so führt er nochmals aus, Franz Popp, sei 36 Jahre alt, ledig und aus Mainz gebürtig. Man habe ihn in Schönhardt fälschlicherweise verhaftet, als er gerade unterwegs von Schwäbisch Gmünd zum Schechinger Markt gewesen sei. Gewiss, so beteuert der falsche Franz Popp auf wiederholtes Fragen, er sei ganz unschuldig.
Das Gericht befasste sich – die Frage nach den Personalien bewusst hintanstellend – dann mit dem Gepäck des Festgenommenen: schlechtes französisches Münzgeld, eine Bleikugel, vier Hackenschlüssel (= Nachschlüssel) und besonders das Blattgold interessieren die Ermittler. Popp – Hefner versucht sich herauszureden: Die Nachschlüssel habe er bei der Pfennigmühle in Schwäbisch Gmünd von einem Menschen, dessen Namen er nicht kenne, bekommen; als ehrliche Haut sei ihm die Sache gleich verdächtig vorgekommen und so habe er die Absicht gehabt, die Nachschlüssel der Beständerin der Pfennigsmühle, die sie gewiss verloren hätte, zurückzugeben. Allein seine Verhaftung habe ihn an dieser Absicht gehindert.

Mit dem Blattgold, so gab er immerhin zu, habe er das schlechte französische Geld „aufpolieret", auch an Bauern diese übergoldeten Stücke – es waren nach seiner Erinnerung höchstens zwei oder drei gewesen – für 10 Gulden verkauft.
Es war klar, wohin die Verteidigung des Angeklagten hinauslief. Nicht gewerbsmäßige Falschmünzerei, allenfalls leichter Betrug, Bauerntöpelei, könne ihm angelastet werden. Zu etwaigen Diebstählen befragt, leugnet er diese entschieden ab. Nach Verlesung seiner Antworten brachte man den Angeschuldigten vorerst in den „Hohen Diebsturm" zurück.

Die reichsstädtische Kriminalbehörde ermittelt: Verdacht auf Falschmünzerei und Bandenbildung

Inzwischen war die reichsstädtische Schwäbisch Gmünder Kriminalbehörde nicht untätig geblieben. Der gewisse Popp aus Mainz hielt sich denn auch schon 16 Jahre in der näheren Umgebung der Stadt auf und hatte dort stets als seinen Namen Franz Hefner aus Amorbach im Odenwald angegeben. Eine Anfrage des Magistrats an die Kellerei (= Verwaltung) in Amorbach im Odenwald bestätigte nicht nur die Personengleichheit, sondern auch, dass der Mann wegen weiterer Diebstähle einschlägig vorbestraft war. Nochmalige Nachfragen bei der Verwaltung in Buchen im Odenwald verhärteten den Verdacht auf gewerbsmäßige Falschmünzerei: Dort war Hefner schon einmal in einen Prozess verwickelt, der demselben Delikt galt.

Wie aus den Ausführungen beider Herrschaften an den Schwäbisch Gmünder Magistrat unschwer entnommen werden konnte, war dieser Franz Hefner ein gewerbsmäßiger Dieb, der nach ersten – von den Eltern noch vertuschten – Diebstählen sozial immer weiter nach unten sank, Soldatendienste in den Diensten der Lagunenstadt Venedig annahm, von dort desertierte und schließlich als Gelegenheitszuhälter, Gelegenheitsfalschmünzer, Falschspieler

sowie als Dieb im Bandenrudel sein mehr als kümmerliches Leben um Schwäbisch Gmünd herum fristete.
Besonders der organisierte Bandendiebstahl – in wechselnden Banden –interessierte die verfolgende Kriminalbehörde aus Schwäbisch Gmünd.
Steckbriefe und Anfragen nach seinen Vergehen brachten Erfolge in Amorbach, Donzdorf, Buchen, Eberstadt, Ellwangen, bei den Herren von Holtz und in Wäschenbeuren, Weißenstein, Neckarsulm und Rottenburg am Neckar. Dabei schälte sich die kriminelle Energie des Franz Hefners deutlich heraus. Als Jugendlicher mit etwa 20 Jahren bestahl er Verwandte in Amorbach, Taten, die sein Vater noch ausbügelte, indem er den Schaden aus eigener Tasche beglich.
Einer Art Besserungshaft mit Schanzarbeiten an der Mainzer Festung entzog sich der junge Mann, indem er sich „freiwillig" zum Militärdienst in Venedig meldete. Von dort desertiert, schloss er sich wechselweise in Schwaben verschiedenen Banden an, die durch zunächst noch lächerliche Diebstähle für ihren Lebensunterhalt sorgten: Mal stibizte man in Wäschenbeuren ein schlachtreifes Schwein für 20 Gulden, mal in Kleindeinbach ein kleines Rind; oftmals war es, wie in Schnittlingen, nur die lächerliche Anzahl von 15 Bratwürsten und etwas Rauchfleisch oder, wie in Süßen, zwei Gänse.
Bald darauf verlegte sich Franz Hefner auf die lohnendere Falschspielerei mit Falschgeld in Bauernwirtschaften, beteiligte sich auch dann und wann wieder an schweren Überfällen wie auf ein Pfarrhaus im Oberschwäbischen, wobei der Küster verletzt wurde und der Gesamtschaden sich auf immerhin 500 Gulden belief. Mit mehreren „landstörzerischen" (unsesshaften) Frauen baldowerte er Gelegenheitsobjekte für Diebstahl und Raub aus. Soweit der Wissensstand der Schwäbisch Gmünder Kriminalbehörde, als man den Angeklagten Popp alias Hefner am 25. Mai 1736 zu einer erneuten Befragung vor das Stadtgericht führte.
Wohl durch den etwas langen Zeitraum zwischen erstem und zweitem Verhör in seinem Schwäbisch Gmünder Gefängnisturm mürbe gemacht, gab Franz Hefner seine wahre Identität zu, bestritt aber energisch, an Diebstählen, organisiertem Bandentum oder Falschmünzerei beteiligt gewesen zu sein. Der



Fußfessel 18. Jahrhundert Strafvollzugsmuseum Ludwigsburg. Neg. 34/29

befragende Magistrat beließ es im wesentlichen bei der Aufklärung seiner wahren Identität, wartete man doch noch teilweise die ausstehenden Akten verschiedener angeschriebener Herrschaften ab.

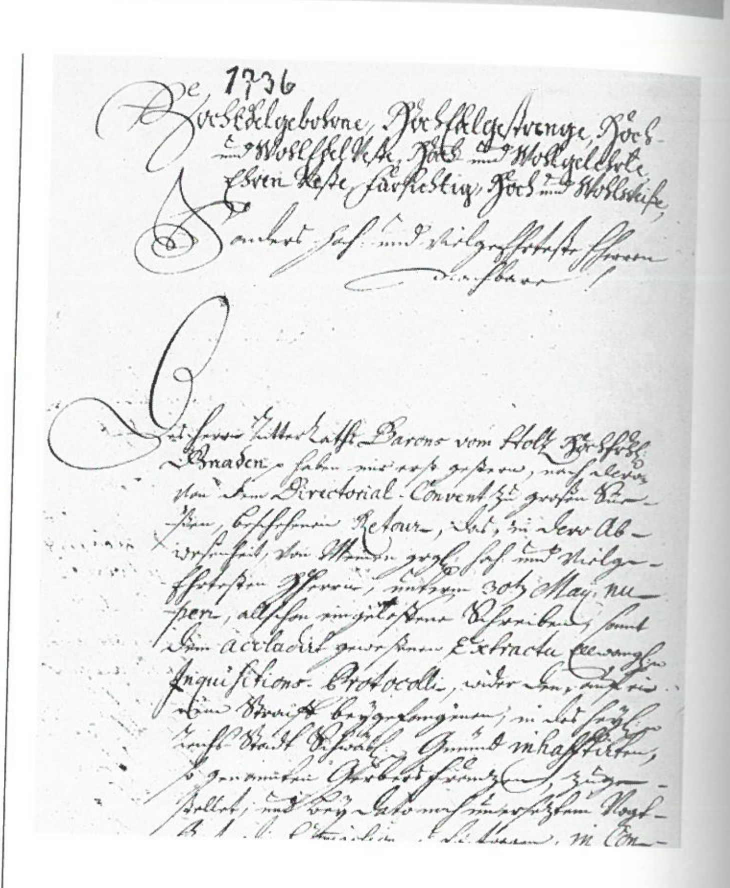
Der „Ausbruchsversuch" in der Nacht vom 26./ 27. Mai

In der Nacht vom 26./27. Mai gegen Mitternacht geschah dann etwas Merkwürdiges: Der Angeklagte – obwohl mit zwei schweren Ketten in seinem Verlies im Diebsturm angefesselt – konnte sich befreien, die Riegelwand aufbrechen und sich mit Hilfe eines geflochtenen Strohbandes abseilen. Kurz vor der Erde riss das Strohseil, der Angeklagte stürzte so unglücklich, dass er sich einen Fuß brach.
Die Flucht ist gescheitert.

Angeblicher Kassiber des Franz Häffner aus Amorbach aus dem Gefängnis in Schwäbisch Gmünd, in dem er eine dritte unbekannte Person anfleht, ihm zur Flucht aus der Stadt zu verhelfen. Erste Seite eines zweiseitigen Schreibens ohne Unterschrift. *„Wan ich ein guthen Freund auf der Weldt hett/ gesucht, so hett ich in Gmündt, der Du wahrst./ So sicher aber, daß ich verlassen bin und/ Ihr mir so leicht kündt auß mein Creuz undt/ Elendt helfen und thät doch nicht, daß Gott/ erbarm: Du sagst wan die große Noth da/ sey, da wollest Du schon helfen; Du mußt wissen/ ob du mir helfen kannst./ Ich bitt umb Gottes willen,/ hilf mir auß der Noth. Ich waiß am besten, wo/ mich der Schuhe gedruckht: Es ist ja vor Dich/ selber besser, daß ich vortkomme."*
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 86.

Im vorbereiteten Fluchtgepäck findet die Kriminalbehörde zwei Messer, eine Feile und ein Kassiber mit einem etwas merkwürdigen Inhalt: „Wan", so ist da von einer sauberen Handschrift zu lesen, „ich ein guthen Freund auf der Weldt hett gesucht, so hett ich (ihn) in Gmündt . . . ich bitt um Gotes Willen, hilf mir auß der Noth . . . es ist ia vor dich selber besser, dass ich vort kome . . . du hast auch keine Gefahr, dass ich mich hierum werdt aufhalten... laß mir den D. Michel oder Sohn helfen".
Der Brief, der keine Unterschrift trägt, könnte – so nimmt die Strafbehörde an – vom Angeklagten selber stammen. In einem Verhör im Verlies am 2. Juli bestritt das aber Hefner entschieden. Den Brief habe er, wie die Ausbruchswerkzeuge, in Lumpen gewickelt in seinem Gefängnis schon vorgefunden. Ein vorbereiteter Ausbruchsversuch von seiten seiner ehemaligen Genossen, extra dilletantisch geplant und ausgeführt, zum Scheitern verurteilt, um ihn als alleinigen Sündenbock darstehen zu lassen?
Wir wissen es nicht.

Anfrage des Ritterkantons Kocher an die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im Namen des Baron vom Holtz den in der Stadt einliegenden Gerber Franz (= Franz Häffner aus Amorbach) zu einer Mordsache zu befragen.
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 85.



Enerviert von seinem misslungenen Ausbruchsversuch und nach Kurierung seines Beinbruchs durch den Stadtwundarzt gibt Hefner nun unter eindringlichen Fragen und unter angedrohter Folterung am 18. August und 5. September scheibchenweise seine Jugenddiebstähle in Amorbach zu, auch einen noch nicht bekannten schweren Raub an einem Gastwirt.
Eine Verstrickung in die Geldfälscheraffäre in Buchen, in der der Hauptbeschuldigte hingerichtet, er immerhin seinerzeit der Komplizenschaft verdächtigt worden war, leugnet er weiterhin nachdrücklich.
Auch einen Mord, den er auf Anzeige eines in Ellwangen einsitzenden Gauners vor fünf Jahren im Haselbachtal verübt haben soll, als er dort einen Drechsler erschossen habe, erweist sich als Chimäre. Niemand der dort lebenden Leute kann sich an einen Mord erinnern.
Als die Behörde ihm aber nachweisen kann, dass er an verschiedenen Gasthäusern und Bauerngehöften seltsame Zeichen in der Gaunersprache angebracht

habe, bestreitet er dies zwar nicht, leugnet aber Diebstähle in diesem Zusammenhang. Noch ein weiterer, gewalttätiger Wesenszug des Angeklagten kommt zur Sprache: Einer drohenden Verhaftung auf Ellwangischem Gebiet entzog er sich, indem er blindwütig mit einer Pistole auf die Verfolger schoss.

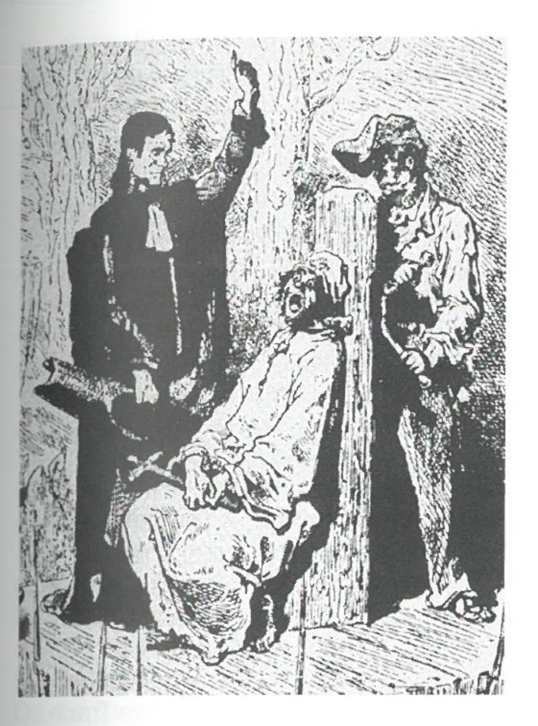
Die Schlussgeständnisse

Unter dem Eindruck erdrückender Zeugenbeweise gibt der Angeklagte nach und nach seine Ausflüchte auf. Im Vernehmungsprotokoll vom 27. Juni gesteht er auch nach Folterandrohung, verschiedene Münzsorten „verfälscht", aber nur in geringem Umfang in Umlauf gebracht zu haben. Der Magistrat greift am 18. August das erste Mal zum Mittel der Folter, um den hartnäckigen letzten Widerstand zu brechen.
„All die weylen", so vermerkt etwas sauertöpfisch der Gerichtsschreiber im Protokoll, „nun der Inquisit (= der Angeklagte) kheines Wegs die Wahrheith ahn tag zu geben begehrtet, ahno solle der Scharpfrichter ihne angreiffen, ad locum torturae (= Folterungslokal) führen und dann immer 1/4 tel Stundt ihme dreißig Ruthen Streich gegeben werden . . . nachdeme Inquisit ad locum torturae geführt und würklich durch den Scharpfrichter entblößt, gesteht er".
Die grausame Androhung der Prügelstrafe bringt den Durchbruch. Mehr gezwungen als freiwillig gibt er 17 Diebstähle in der näheren Umgebung von Schwäbisch Gmünd, im Oberschwäbischen, in der Schwäbisch Haller Gegend und Heilbronn zu, ebenso das schwere Delikt der Falschmünzerei und Verbreitung mehrerer falscher Münzsorten.
Das abschließende „freiwillige" Geständnis am 5. September schließt die Vernehmungen ab. Bereits am 27. Juli hatte man die Gerichtsakten per Boten zur Einsicht und Begutachtung an die Juristenfakultät der katholischen Universität Würzburg versandt.
Während man noch auf die professorale Antwort wartete, besserten in Erwartung eines totsicheren Urteils alle Maurer und Handwerker der Stadt am 18. Juli das etwas marode gewordene Hochgericht bei St. Katharina aus.

Die Juristenfakultät Würzburg schlägt im Fall des Franz Häffner aus Amorbach vor: Garottieren und den Körper verbrennen. Erste Seite des Urteilsvorschlages: *Urthel In Inquisitionssachen verschiedene von dem/ Inquisiten Frantz Häffnern zu Amorbach gebürtig/ begangener Diebstähl und zwey Kirchenraub/ und Münzverfälschung betreffend erkennen/ und sprechen Burgermeister und Rath/ in des Heyligen Römischen Reichsstatt Schwäbischen Gemünde auff eingeholten Rath auswärtiger/ ohnpartheyischer Rechtsgelehrten für Recht: Daß/ Inquisit Frantz Häffner wegen 17 von Ihm be/ gangenen Diebstählen, zwey Kirchenberaubung,/ der Opfferstöckserbrechungen, sodann verschiedener/ von Ihm gegossener - und ausgegebener falschen/ Müntz auf einen Scheiderhauffen gesetzet, an/ einem dicken Pfahl gebunden undt mit einem/ um des Inquisiti Halß gestrickten, durch den/ durchbohrten Pfahl an beyden Enden geschobenen/ vest und geschwind zugezogen und umbtrehten Strangß oder Strickß zur wohlverdienten/ Straff.*
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 86.

„. . . Und anteren zum abscheylichen Exempel - -“ Die vorgeschlagene Garottierung und der Feuertod werden abgemildert

Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 schrieb über das schwerste, dem Angeklagten zur Last gelegte Delikt, die Münzfälscherei, in § 111 zwingend vor, sie sei „mit dem Fewer vom Leben zum Todt“ zu büßen; die Akten mit den Verhörprotokollen über den angeklagten Franz Hefner sandte man – wie bereits geschildert – zur Begutachtung und Bestätigung an die juristische Fakultät in Würzburg.



Garottierung durch einen Henker im Beisein eines Priesters. Aus: C.Havas, La storia dell` Inquisizione. Milano 1930.

Bereits am 29. September 1736 ging von dort der Hinrichtungsvorschlag ein, der Angeklagte solle „... auf einen Scheider Hauffen gesetzet, an einen dicken Pfahl gebunden undt mit einem umb des Inquisiti (= Angeklagten) Hals gestrickten, durch den durchbohrten Pfahl an beyden Enden geschobenen wie auch vermittels eines starcken Zwergkholtz vest und geschwind zugezogen und umbstrehten Strangs oder Stricks zur wohlverdienten Straff seiner vielfälltigen Verbrechen ... strangulirt oder ertrosselt, der Scheiderhauffen aber erst wehrend der Strangulation angezündet und soforth nach geschehener Ertrosslung der entseelte Cörper durch das Fewer zu Aschen verbrennen werden solle . . .“.
So grausam wollte man in Schwäbisch Gmünd letztendlich mit dem Angeklagten nicht umgehen: Bevor er am 11. Oktober 1736 den Scheiterhaufen betrat, brachte ihn der Scharfrichter mit einem Schwertstreich zu Tode „wegen 17 von ihme begangenen Diebstählen, 2 Kirchenräuben und Opferstockerbrechungen, so dann zerschiedener von ihme gegossener und ausgegebener Müntzen dem Publico zu Satisfaktion (= Genugtuung) und anteren zum abscheylichen Exempel“.

Der Scharfrichter Mathes Kaufmann erhielt für diese Arbeit „Kopf abschlagen und den Leib so dann verbrennet" die Summe von 28 Gulden und 35 Kreuzer. Das Verbrennen fand im übrigen – wie Chronist Killinger vermerkte – mit 8 Klaftern Tannenholz statt. Vor der Hinrichtung kleidete man den Delinquenten noch mit neuem Hemd, Schuhen und Strümpfen ein, damit der „Umzug" zur Hinrichtungsstätte mit Trommelschlägern, städtischen Musquetieren nebst Korporal, Mannschaft und der zusätzlichen Ledigenkompagnie unter dem Glockengeläut von Johanniskirche und Königsturm würdig vor sich gehen konnte.
„Verbrennung ist ein viel verwickelter Vorgang, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Der Tod im Feuer ist das sichtbarste und dramatischste Element. Aber der Wind, der die Brandwolke fortführt und das Wasser, in das die Reste geworfen werden, gehören zum Gesamtbild". Auch hier bleibt festzustellen: Nur noch der Form und verbal nach hängt man den brutaleren Hinrichtungsmethoden des vergangenen Jahrhunderts an, wahrt so die hoch geachtete Tradition der Gesetze und der vorgeschriebenen Strafen: In Wirklichkeit ist man längst humaner, ist die Zusatzstrafe des Verbrennens nur noch eine symbolische Zusatzstrafe am bereits toten Körper.

Die Hinrichtung der Maria Magdalena Heuser von der Heide bei Adelmannsfelden wegen Kindsmord in Canstatt im Jahre 1736

Die Sachlage war einfach und eigentlich banal, nur die Folgen schrecklich: Maria Magdalena Heuser hatte während des ganzen Jahres 1735 eine Liaison mit einem verheirateten Mann, bei dem sie in Arbeit stand und der sie dann um den 25. November schwängerte. Als die Schwangerschaft nicht mehr zu verbergen war, entließ er seine Geliebte zum 2. Februar (Lichtmess) mit den Worten „wann sie schwanger seye, dass sie herunter in das Land gehen solle".
Eine neue Stelle findet die Heuser beim Bäcker Josef Schwab in Canstatt, der wegen der bevorstehenden

Niederkunft seiner eigenen Frau eine Magd benötigt. Dem Bäcker kam der angeschwollene Leib seiner neuen Magd zwar etwas sonderbar vor, er sagte auch scherzhaft zu ihr: „Er glaube, sie werde vielleicht bälder einer Kindbettmagd benöthigt seyn als meine Frau", ihre Antwort aber, sie seie von Natur aus stark gebaut, beruhigt ihn für den Augenblick. Aber Schwab bleibt misstrauisch. Als sie plötzlich am 11. Juni ihren Bauch ganz verloren hat, dringt er darauf, sie solle bekennen, ein Kind geboren zu haben und solle sich von einer Hebamme untersuchen lassen. Während die Angeklagte diese Untersuchung noch mit den Worten ablehnt: „Sie wolle sich lieber mit dem Teufel verreißen, als dass man sie visitiere", hat der Hausherr schon eine Hebamme gerufen: Die Heuser wird mit Gewalt untersucht und die Hebamme bestätigt, dass die Frau vor kurzem entbunden haben muss.
Die Heuser entläuft und wird einige Zeit verwirrt auf der Strohbühne gefunden, „zugleich das tote Kind mit Stroh zugedeckt und in Lumpen eingewickelt". Da die Beweise nicht zu leugnen sind, sondern von der verängstigten Frau selbst präsentiert werden, gesteht sie, im vergangenen Tag gegen 21 Uhr hier ein Mädchen zur Welt gebracht zu haben. „Die Geburt habe 3/4 Stunden gedauert, habe sich anschließend in ihr Bett begeben und das Kind liegen lassen; als es auf die Welt gekommen sei, habe es nur geschnarcht, habe es in Stroh eingewickelt, gedacht, es sterbe doch, wölle es vollends unter dem Gras ersticken lassen ... vor Angst nicht gewusst, was sie thue ... sagte sie, dass sie niemahl im Sinn gehabt, es umzubringen ... habe sie deswegen starck mit der Hand darauff getruckt, dass es ersticken möchte..."
Das waren allerdings Aussagen, die sich widersprachen. Hatte sie nun ihr Kind umgebracht oder nicht? Die Obduktion durch einen Chirurgen am nächsten Tag bringt Sicherheit: Er stellt fest, dass das Kind gelebt, aber nicht durch Gewalt, sondern an der unfachfraulichen Abnabelung gestorben ist.
Anders sieht es die Strafjustiz: Die 24-jährige Heuser aus Adelmannsfelden wird auf „das Schwert", also als Mörderin angeklagt. So sieht denn auch das Urteil aus. Vergebens plädiert der Verteidiger darauf, nur auf hinterlassene Hilfe anzuklagen. Das Gericht entscheidet, die Heuser solle „zur gewonlichen Richt-

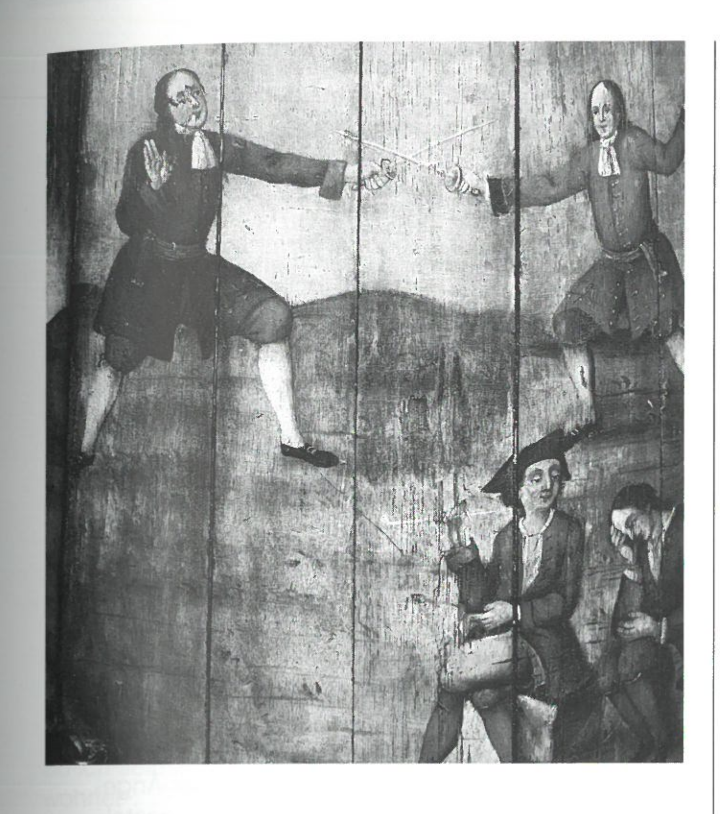


Verbrechen und Hinrichtung einer Kindsmörderin. Kupferstich 18. Jahrhundert. Germanisches Nationalmuseum Nürnberg Inv. Nr. HB 4461

statt geführet und allda mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht werden". Die herzogliche Kammer bestätigte das Urteil am 6. September 1736. Vierzig Jahre später – also ein Menschenalter – ist ein solches Urteil nicht mehr möglich, wie ein Fall aus dem Schwäbisch Gmünd des Jahres 1778 bestätigt, bei dem ebenfalls ein Kind durch unfachgemäße Abnabelung verstirbt. Aufklärung und ein in Teilen schon gewandeltes Frauenbild haben auch Rückwirkung auf die Jurisdiktion.

Ein fast tödliches Duell in Schwäbisch Gmünd 1737 – und eins im Jahr 1787

Akten über den Fall existieren nicht mehr. Kenntnis davon haben wir lediglich durch die Chronik des Dreimohrenwirts Killinger, der so gern und oft Kriminalgeschichten in seine Chronik aufnimmt: Am 21. Dezember, der kirchliche Kalender zeigt St. Thomas an, nachts nach 24 Uhr, findet bei der Hospitalkirche am Unteren Marktplatz in Schwäbisch Gmünd ein Duell – aus welchen Gründen wissen wir auch nicht – zwischen dem aus der Stadt stammenden Dragoner Thomas Beck und dem Goldschmiedsgesellen



Detailszene aus dem Schwäbisch Gmünder *„Spanischen Mantel"*. Das Duellieren wird mit Strafe bedroht. Museum für Natur und Stadtkultur Schwäbisch Gmünd. Foto: Johannes Schüle

Sebastian Deibelin statt. Deibelin sticht dabei Beck mit einem Messer drei Zoll (= ca. 7,2 cm) tief in die linke Seite. Damit ist das Duell beendet. Der Sieger flüchtet, der Unterlegene hat Glück: Er stirbt nicht an dieser Wunde, weil der „Stadtbalbier Johann Doll ihn kuriren" kann. Einziger, der für die Teilnahme am verbotenen Duell gestraft wird, ist der Bruder des Gewinners, der als Zeuge fungierte. Von Profession her ebenfalls Goldschmied, überstellt ihn der Magistrat zur Strafe der kaiserlichen Werbung in Nördlingen, die immer Soldaten brauchen kann – wohl auch deshalb, weil das Duell im ausgewiesenen Marktfriedensbezirk der Stadt stattfand.
50 Jahre später wird so ein Duell – oder Messerstecherei – im Jahr 1787 mit zwar noch schmerzhaften, aber lediglich nur noch ehrenrührigen Strafen geahndet: Der Gewinner wird zweimal nacheinander im kombinierten Waisen- und Zuchthaus der Stadt mit 15 Prügelhieben abgestraft. So sieht es der Erlass des Magistrats aus dem Jahr 1760 gegen das Tragen von Degen und sonstigen Seitengewehren – zur Abwehr von Duellen – auch vor.

Ein Kriminal- und Sittenfall aus dem Jahr 1738 in Alfdorf: „So er das membrum virile in die Kuh gesteckt“

In der zum Rittergut Alfdorf gehörenden Herrschaft Aichelberg zeigt eine Frau im Juli 1738 ihren eigenen Mann wegen eines aufsehenerregenden „Verbrechens“ an: Der Metzger Theodor Friedrich Rommel habe mehrmals mit einer Kuh Unzucht getrieben: Zeuge sei außer ihr auch ihr Vetter gewesen. Sie habe im übrigen als Beweis Kuhkot an ihrem Mann gefunden.
Das genügte, um den Metzger „in puncto sodomiae“ anzuklagen und an den Hauptort des Rittergutes nach Alfdorf nördlich von Schwäbisch Gmünd zur Aburteilung zu bringen. Die Untersuchung, die peinliche Befragung und auch die Hinrichtung zogen sich von Juli bis November des Jahres 1738 hin. Es steht hier nicht zur Disposition, darüber zu diskutieren, ob das wohl tatsächlich verübte Delikt der in der damaligen Zeit so genannten „Sodomie“ als ein todeswürdiges Verbrechen anzusehen ist, zumal der Angeklagte bei der Untersuchung ein stark missgestaltetes Glied aufwies und auch anscheinend sonst im psychischen Sinn litt oder krank war.
Die Carolina jedenfalls bestimmte unmissverständlich in § 116 „Straff der unkeusch, so wider die natur beschicht. Item so eyn mensch mit einem vihe, mann mit mann, weib mit weib, unkeusch treiben, die haben auch das leben verwürckt und man soll sie der gemeynen gewonheyt nach mit dem fewer vom leben zum todt richten“ und das Gericht in Alfdorf folgte dieser Rechtsauffassung, die jetzt schon über 200 Jahre alt war, bis ins kleinste Detail – jedoch mit mildernden Abstrichen.
Der Gefangene hatte wohl nach der Folterung vollständig im Sinn der Angeklage gestanden. Das Urteil hieß demnach: „... dass Inquisit wegen seiner begangenen ... Mißhandlungen von dem Scharfrichter zur gewöhnlichen Richt-Stadt geführet und ihm allda selbst zur wohlverdienten Straffe ... mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gebracht, so dann dessen Cörper mit Feuer zu Asche verbrennet werden solle...“. Zumindest das ehrenrührige Hängen blieb nach diesem Urteil dem Verurteilten erspart.

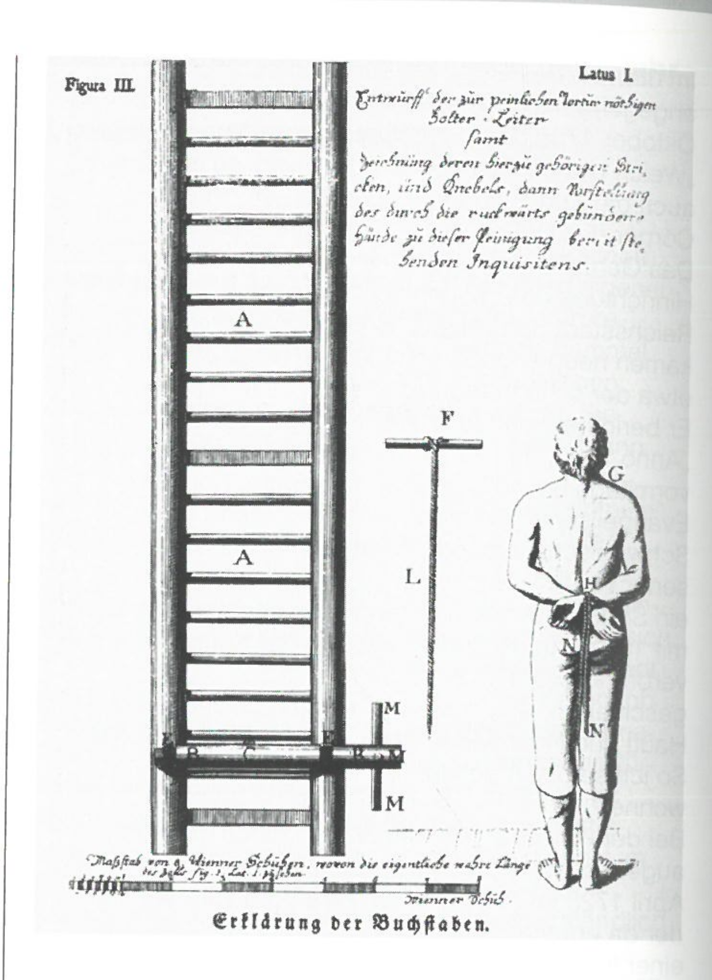
Im übrigen bestätigte die auf Rechtsüberprüfung angegangene Juristenfakultät in Tübingen am 9. Oktober 1738 das Urteil, fügte aber dem noch hinzu: „Welch Urthel, wann sie exequirt wird, so ist alßdann auch die Kuh ... zu todten und darauff mit dem Cörper des Delinquenten ... zu verbrennen“.
Das Gerücht über das Urteil und die geplante Hinrichtung des „Sodomiten“ drangen bis in die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd. Selbst von dort kamen neugierige Zuschauer, um dabei zu sein, wie etwa der schreibfreudige Dreimohrenwirt Killinger.
Er berichtete danach detailfreudig in seiner Chronik: „Anno 1738, den 20. November, als am Donnerstag vormitags um 10 Uhr, ist in dem Baron Holzischen Evangelischen Fleckhen Alfdorff, 2 Stund außer Schwäbisch Gemündt, Ferdinand Rumler, ein gewesener Würth zu Aichelberg, evangelischer Orth, als ein Sodomit mit dem Schwerdt hingerüchtet, so dan mit 10 Claffter Holz der Leib und der Khue zuesamen verbrandt worden. NB die Khue ist zue erst todt geschlagen, dan zue Stuckhen zerschnitten und mit Hautt und Haar sambt dem ... Kalb verbrant worden. So ich selbsten gesehen. 5 mahl hat er beygewohnet“.
Bei der Prozedur der Hinrichtung nahm man sich augenscheinlich die des Hans Kaspar Brenn vom 23. April 1723 im oettingischen Haarburg zum Vorbild, der da ebenfalls mit dem Objekt seiner Begierde – einer Kuh – öffentlich und unter großer Teilnahme der Bevölkerung nach seiner Enthauptung verbrannt wurde.
Den Scharfrichter im Fall Alfdorf lieh man sich auf baronaler Ebene aus: Der Graf von Rechberg schickte seinen Henker Kaufmann aus Hohenrechberg.
Gelassener, liberaler und „aufgeklärter“ nahm es einige Jahre später der Preußenkönig Friedrich II., der einen Untersuchungsakt über einen Soldaten, der mit seinem Pferd Sodomie getrieben hatte, mit der lakonischen Bemerkung erledigte: „Das Schwein ist zur Infanterie zu versetzen“.

Ein Kriminal- und Sittenfall aus dem Jahr 1738 in Alfdorf: „So er das membrum virile in die Kuh gesteckt“

In der zum Rittergut Alfdorf gehörenden Herrschaft Aichelberg zeigt eine Frau im Juli 1738 ihren eigenen Mann wegen eines aufsehenerregenden „Verbrechens“ an: Der Metzger Theodor Friedrich Rommel habe mehrmals mit einer Kuh Unzucht getrieben: Zeuge sei außer ihr auch ihr Vetter gewesen. Sie habe im übrigen als Beweis Kuhkot an ihrem Mann gefunden.
Das genügte, um den Metzger „in puncto sodomiae“ anzuklagen und an den Hauptort des Rittergutes nach Alfdorf nördlich von Schwäbisch Gmünd zur Aburteilung zu bringen. Die Untersuchung, die peinliche Befragung und auch die Hinrichtung zogen sich von Juli bis November des Jahres 1738 hin. Es steht hier nicht zur Disposition, darüber zu diskutieren, ob das wohl tatsächlich verübte Delikt der in der damaligen Zeit so genannten „Sodomie“ als ein todeswürdiges Verbrechen anzusehen ist, zumal der Angeklagte bei der Untersuchung ein stark missgestaltetes Glied aufwies und auch anscheinend sonst im psychischen Sinn litt oder krank war.
Die Carolina jedenfalls bestimmte unmissverständlich in § 116 „Straff der unkeusch, so wider die natur beschicht. Item so eyn mensch mit einem vihe, mann mit mann, weib mit weib, unkeusch treiben, die haben auch das leben verwürckt und man soll sie der gemeynen gewonheyt nach mit dem fewer vom leben zum todt richten“ und das Gericht in Alfdorf folgte dieser Rechtsauffassung, die jetzt schon über 200 Jahre alt war, bis ins kleinste Detail – jedoch mit mildernden Abstrichen.
Der Gefangene hatte wohl nach der Folterung vollständig im Sinn der Angeklage gestanden. Das Urteil hieß demnach: „... dass Inquisit wegen seiner begangenen ... Mißhandlungen von dem Scharfrichter zur gewöhnlichen Richt-Stadt geführet und ihm allda selbst zur wohlverdienten Straffe ... mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gebracht, so dann dessen Cörper mit Feuer zu Asche verbrennet werden solle...“. Zumindest das ehrenrührige Hängen blieb nach diesem Urteil dem Verurteilten erspart.

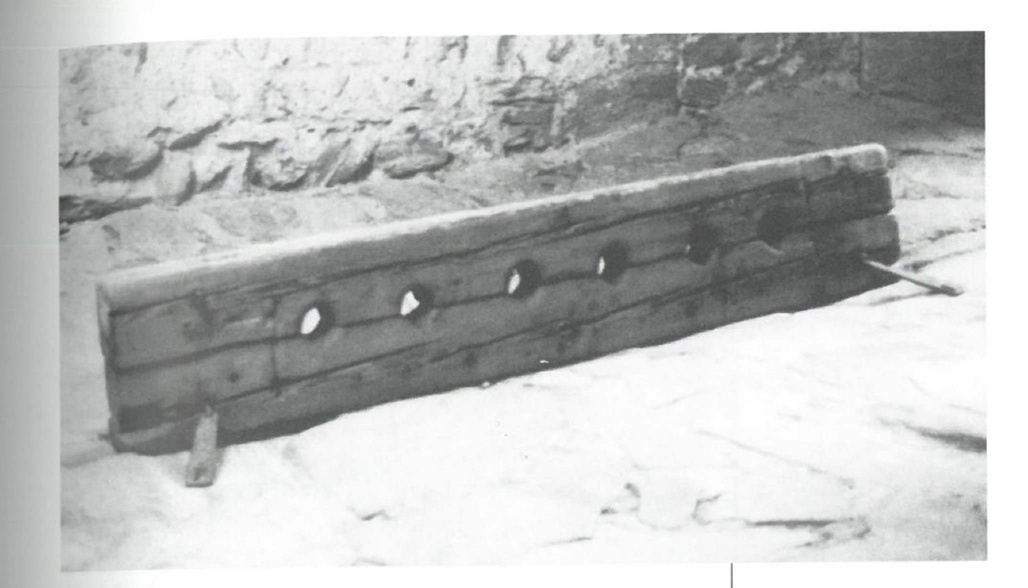
Im übrigen bestätigte die auf Rechtsüberprüfung angegangene Juristenfakultät in Tübingen am 9. Oktober 1738 das Urteil, fügte aber dem noch hinzu: „Welch Urthel, wann sie exequirt wird, so ist alßdann auch die Kuh ... zu todten und darauff mit dem Cörper des Delinquenten ... zu verbrennen“.
Das Gerücht über das Urteil und die geplante Hinrichtung des „Sodomiten“ drangen bis in die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd. Selbst von dort kamen neugierige Zuschauer, um dabei zu sein, wie etwa der schreibfreudige Dreimohrenwirt Killinger. Er berichtete danach detailfreudig in seiner Chronik: „Anno 1738, den 20. November, als am Donnerstag vormitags um 10 Uhr, ist in dem Baron Holzischen Evangelischen Fleckhen Alfdorff, 2 Stund außer Schwäbisch Gemündt, Ferdinand Rumler, ein gewesener Würth zu Aichelberg, evangelischer Orth, als ein Sodomit mit dem Schwerdt hingerüchtet, so dan mit 10 Claffter Holz der Leib und der Khue zuesamen verbrandt worden. NB die Khue ist zue erst todt geschlagen, dan zue Stuckhen zerschnitten und mit Hautt und Haar sambt dem ... Kalb verbrant worden. So ich selbsten gesehen. 5 mahl hat er beygewohnet“.
Bei der Prozedur der Hinrichtung nahm man sich augenscheinlich die des Hans Kaspar Brenn vom 23. April 1723 im oettingischen Haarburg zum Vorbild, der da ebenfalls mit dem Objekt seiner Begierde – einer Kuh – öffentlich und unter großer Teilnahme der Bevölkerung nach seiner Enthauptung verbrannt wurde.
Den Scharfrichter im Fall Alfdorf lieh man sich auf baronaler Ebene aus: Der Graf von Rechberg schickte seinen Henker Kaufmann aus Hohenrechberg.
Gelassener, liberaler und „aufgeklärter“ nahm es einige Jahre später der Preußenkönig Friedrich II., der einen Untersuchungsakt über einen Soldaten, der mit seinem Pferd Sodomie getrieben hatte, mit der lakonischen Bemerkung erledigte: „Das Schwein ist zur Infanterie zu versetzen“.

Folterleiter und gefesselter Angeklagter. Constitutio Criminalis Theresiana. Wien 1769, S.XXII, Figura III. Latus I.



Leonard Sigle und Jacob Walther: „wegen . . . vielfältiger Diebstähle etc. gehenkht worden" in Schwäbisch Gmünd im Jahr 1739

Am 19. Februar 1739, einem Donnerstag, und am 26. Februar, eine Woche später, hängte der Scharfrichter Wegmann am Galgen an der Oberbettringer Straße den aus Großheppach bei Schorndorf stammenden Leonard Sigle, 32 Jahre, und seinen aus dem Nordschwarzwald gebürtigen Kumpan Jacob Walther, 29 Jahre, („Er hat ziemlich viel gestohlen, besonders 18 Juchtenhäute") die im Diebsturm saßen, wegen Bandendiebstahls. Ein Mitangeklagter, dessen Namen wir nicht kennen, wurde aus Mangel an



Folterkammer mit Beinspange in Schloss Taufers

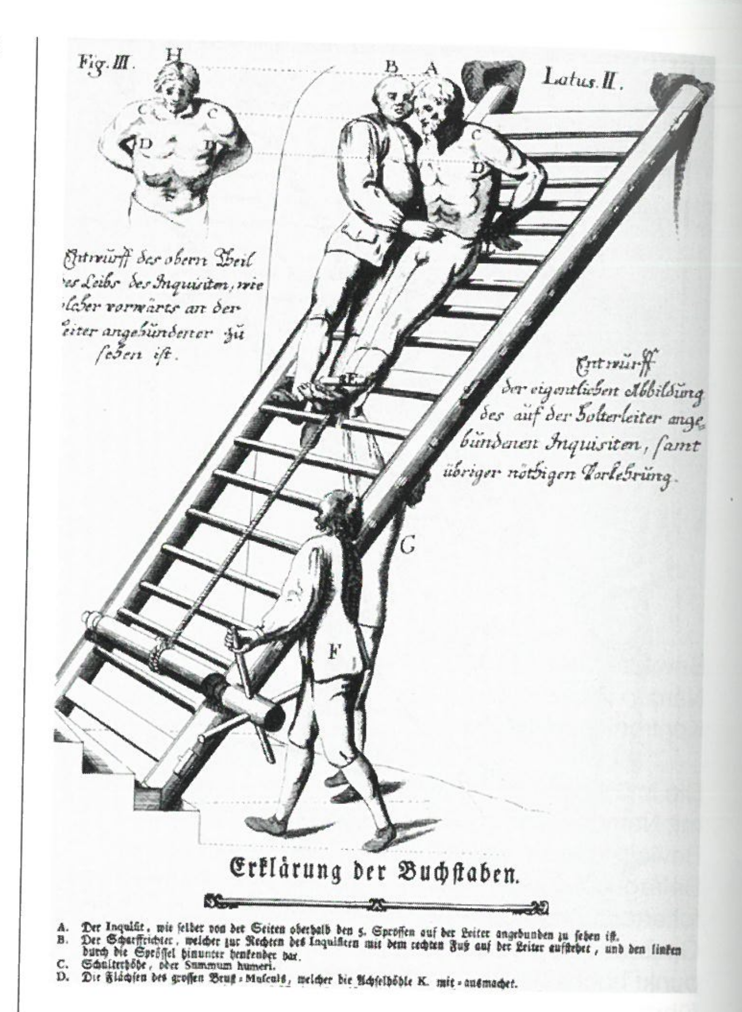
Beweisen freigelassen, ebenso ein weiterer mit Namen Ignaz Honraths nach einer nutzlosen Konfrontation mit Zeugen.

Die im Hörlisturm inhaftierte Frau des Jacob Walther mit Namen Barbara verwies man – vielleicht aus Beweisnot oder weil sie eine Frau war – nach der Befragung, bei der man sie zumindest einmal folterte, auf Lebenszeit aus dem Schwäbisch Gmünder Gebiet. Die Frau selbst war zu diesem Zeitpunkt hochschwanger: Als zusätzliche Ehrenstrafe führte der Stadtknecht sie einmal um das Rathaus. Dann gab der Magistrat ihr als Wegzehrung vor der Ausweisung – „ihre drei lebendigen Kinder damit zu verhalten" – generös 10 Reichstaler (= 20 Gulden) mit auf den Weg in eine neue, aber ungewisse und sorgenvolle Zukunft.

Dank der penibel geführten Prozesskostenliste in der Stadtrechnung sind wir genau darüber informiert, was der Prozess kostete und wie er in Teilen ablief. Nach seiner Gefangennahme saß der Angeklagte Leonard Sigle für die Dauer der Vorermittlungen und während des Prozesses 57 Tage ein; pro Tag berechnete man ein Kostgeld von 6 Kreuzern. Während ihrer Prozesse wurden die beiden im Verlauf der Verhöre zweimal gefoltert. In der Zeit bis zur Urteilsverkündung und zur Vollstreckung – genau 11 Tage –



Der Angeklagte wird auf die Folterleiter gefesselt. Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd: Constitutio Criminalis Theresiana. Wien 1769, S. XXIII, Figura III, Latus II.

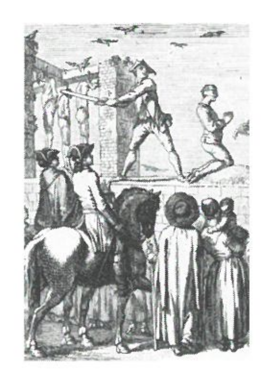


besserte man die tägliche Kost für Leonard Sigle auf 8 Kreuzer auf, außerdem trank der Delinquent, wohl zur Hebung seiner Stimmung vor der Hinrichtung, 4 Maß (= ca. 8 l) Wein.
Jakob Walther saß bis zur Verurteilung 54 Tage im Diebsturm ein und hatte dann noch 18 Tage bis zu seiner Hinrichtung zu warten. Ihm spendierte der Magistrat ein tägliches Kostgeld von 6 Kreuzer, ebenso seiner Frau Barbara, die insgesamt 74 Tage auf dem Hörlisturm einsitzen musste, und einem ihrer Kinder im Gefängnis für dieselbe Zeit täglich 3 Kreuzer.
Johannes Debler, der Schwäbisch Gmünder Rosenwirt, lieferte zur weiteren geistigen Animation der beiden Verurteilten „Bier und Brandtenwein" für fast

17 Gulden, was immerhin das sechsfache der halbjährlichen Besoldung einer städtischen Hebamme ausmachte.
Besonders Jacob Walther muss vor der Urteilsvollstreckung seine ganze Angst vor dem Sterben regelrecht im Alkohol ersäuft haben: er allein vertrank noch einmal die fast unglaubliche Summe von 6 Gulden und 18 Kreuzer mit Wein und Schnaps.
Bevor Stadtpfarrer Kolb, der Benefiziat Gfröreisen und der Stadtschultheiß zusammen mit dem Stadtleutnant, vier Trommlern, Pfeifern und den Stadtknechten die Abgeurteilten zum Galgen begleiteten, machte der Henker Wegmann seine Rechnung auf: Sowohl an Leonard Sigle wie an Jacob Walther hatte er zur Wahrheitsfindung zweimal die Tortur angewandt, Frau Barbara Walther folterte er – wie bereits beschrieben – nur einmal. Die Kosten für die einmalige Folter über 45 Kreuzer nahmen sich bescheiden aus im Gegensatz zum finalen Akt: Genau zwanzig Gulden kostete das fachmännische Henken für jeden der beiden, die letzte Henkersmahlzeit schlug noch mit 5 Gulden zu Buch.
Die Gerichtskosten insgesamt – ohne Foltern und Henken – beliefen sich für Leonhard Sigle auf 31 Gulden und 28 Kreuzer, für seinen Kumpanen Jacob Walther auf nur 24 Gulden und 18 Kreuzer. Warum bei beiden Hinrichtungen der Scharfrichter Wegmann als Exekutor auftaucht, muss einstweilen ungeklärt bleiben. Seit Ende 1736 amtierte nämlich in der Reichsstadt an der Rems als offiziell bestellter Nachrichter Dominikus Kaufmann, dessen Familie fast das ganze Jahrhundert hindurch die Scharfrichterdienste versah.
Killinger, der zeitgenössische „schreibfreudige Drei-Mohren-Wirt" in Schwäbisch Gmünd, der für uns dankenswerterweise in seine Chronik vor allem Klatsch- und Kriminalgeschichten aufnahm, vermerkte zu dem Tod des Leonard Sigle: „hat sich auch drei Tag vor seinem Todt, als dem 17. Februar, als ihm das Leben abgesagt, zu dem Catholischen Glauben begeben und darin gerichtet worden."
Der Tod der beiden hatte aber noch ein Nachspiel: Wegen Beherbergung der Hingerichteten und Hehlerei wurde der Wirt Simon Bundschuech aus Unterbettringen zur der saftigen Strafe von 400 Gulden verurteilt; „Uff sein wehemüthiges Bitten" wurde der Betrag zwar auf 300 fl abgesenkt, ihm

aber für alle Zukunft die Betreibung einer Wirtschaft untersagt.
Die beiden Kupferschmiede Ander und Hans Jerg Krauß mussten jeder 150 fl Buße erlegen; bei Ander ermäßigte man die Summe auf 100, bei Hans Jerg auf 75 fl. Sie hatten von den Hingerichteten wohl Kupfer „billig" erworben, ohne dass man ihnen nachweisen konnte, Hehlerware gekauft zu haben.
Zumindest Hans/Johannes Krauß wird einige Jahre später – genauer gesagt bei der Hinrichtung des 19-jährigen Johannes Kuecher in Schwäbisch Gmünd 1747 – wieder auffällig werden: Auch dann wird er als Aufkäufer gestohlener Kupferwaren verdächtig, aber auch diesmal wird man ihm Absicht nicht nachweisen können.
Am härtesten trifft es Michel Pränkhle, der in Schedels Häusle logierte, nebst seiner Frau, seiner Mutter und seiner Schwester. Ohne dass es aus den Notizen schriftlich ersichtlich wäre, hatten sie wohl den beiden Hingerichteten des öfteren Beherbergung gewährt, auch wohl ein wenig Hehler gespielt. Sie müssen Urfehde schwören und werden demnach „auß dem hiesigen Territorio in perpetuum relegirt" – werden also für immer aus der Stadt Schwäbisch Gmünd und ihrem Territorium ausgewiesen.
Einer hielt sich aber nicht an die Auflagen des Magistrats und so folgte dem ersten Nachspiel noch ein zweites: Der Unterbettringer Wirt Simon Bundschuech hielt trotz Verbotes weiterhin seine Kneipe offen. Am 17. Oktober 1740 abends kam es dort zwischen einigen Bauernburschen und dem Bauer Christoph Tränkle zu Reibereien, die sich auf dem Nachhauseweg des Bauern zu Handgreiflichkeiten auswuchsen, wobei Tränkle von vier Bauernburschen totgeschlagen wurde.
Drei der Männer konnten am nächsten Tag arretiert werden, der vierte setzte sich zum württembergischen Militär ab, konnte aber auf Verlangen des Magistrates ausgeliefert werden. In Sachen des Wirtes entschied der Magistrat am 21. Februar 1741: Striktes Verbot die Wirtschaft weiter zu betreiben, weil der Totschlag Tränkles aus einer Streiterei hervorging, die in seiner Wirtschaft angefangen habe. Darüber hinaus „dass wo ferner er auch nur eine Maaß Bier weithers mehr außzuzapfen sich unterstehen sollte, er unnachlässig in eine Straff ad 10 Reichsthaler verfallen seyn solle".

Hans Jerg Zickher „auf der Richtstatt bey Catharina geköpft worden": Der Sohn des Henkers von Schwäbisch Gmünd vollzieht an ihm sein „Meisterstück"



Detailszene aus Daniel N. Chodowieckis *„Vorstellung einiger öffentlicher Strafen"*. Hier: Der Henker richtet einen Verurteilten mit dem Schwert. Kupferstich 1770 Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Graphische Sammlung Inv. Nr. HB 16207

Über den hingerichteten Hans Jerg Zickher schweigen sich die spärlich noch vorhandenen Schwäbisch Gmünder Quellen am meisten aus. Bekannt ist lediglich, dass er aus der Nähe von Ebersbach stammte und seinen Lebensunterhalt wegen Armut mit kleinen Diebstählen bestreiten musste.
Selbst über seinen Familiennamen herrscht Uneinigkeit: Während er in der Todesliste mit Hanß Jerg Zickher aufgeführt ist, taucht er in der Stadtrechnung von 1741 mal als Ziechner, mal als Ziecher auf. Der immer bestens informierte Drei-Mohren-Wirt Killinger, der ihm im übrigen den Familiennamen Rehm zulegte, beschrieb seine Diebstähle in Volkes Diktion so: „Er <hat>. . . zwar nicht gar villes gestohlen und das hochste sich auf dreißig Gulden beloffen", trotzdem sah ihn der Magistrat als überführten schweren Mehrfachtäter an und verkündigte am 18. Januar 1741 das Todesurteil.
Da er seine „Mißethaten" aber augenscheinlich ohne Folter, also freiwillig, gestand und dazu noch zur katholischen Religion übertrat, milderte der Magistrat die Todesstrafe vom ehrrührigen Hängen zum Köpfen durch das Schwert auf dem Hochgericht bei St. Katharina ab. Das Urteil hatte man vornhinein noch zur Begutachtung an die juridische Fakultät in Würzburg geschickt.
Mit Hans Jerg Zickher beginnt die Reihe der Todesdelinquenten in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, die – mit einer Ausnahme – nur noch durch Hinrichtung mit dem Schwert starben. Schwäbisch Gmünd reihte sich damit in die Zahl jener Städte ein, die im Zeitalter der beginnenden Aufklärung das Hängen als barbarisch ansahen. In Konstanz beispielsweise erfolgte schon seit 1641 keine Todesstrafe mehr durch Erhängen, nur noch durch Köpfen, während man etwa in Schaffhausen bis weit ins 18. Jahrhundert hinein 11 Diebe strafverschärfend aufknüpfte.

Der Eintrag aus der Todesliste über die Vollstreckung des Todesurteils gegen Hans Jerg Zickler am 21.Januar 1741: *Anno 1741, Sambstag, den 21ten Januarii/ ist Hanß Jerg Zickler von Ross/wälden wegen seiner begangenen Diebereyen auf der Richtstatt bey Catharina geköpft worden./ Den Leichnamb hat man zwar auf den Gottesakher bey St. Leonhardt mit/ priesterlicher Seegnung in daß Ge/ weyhete, sonsten aber ohne Geleuth/ und in aller Stille begraben. NB Da/ so auch catholisch geworden.* Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Bestand XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 83: Todesliste Seite 2.

Mit dem Verurteilten zogen in „barocker" Prozession zur Hinrichtungsstätte bei St. Katharina der Stadtschultheiß Storr, drei Geistliche – nämlich der Spitalpfarrer Gfrereisen, Herr Franz Xaver Debler und H. Hummel – zwei Kapuzinermönche, Musketiere und ein Korporal, während die Glocken vom Johannisturm, dem Fünfknopfturm und dem Königsturm wie üblich läuteten.
Die Hinrichtung erfolgte am Samstag, den 21. Jenner 1741, kurz nach 10 Uhr morgens. Den Todesstreich, sein „Meisterstück", vollbrachte dort an ihm der Sohn des amtierenden Scharfrichters, Andreas Kauffmann, anscheinend zu aller Zufriedenheit. Der Totengräber Josef Schleicher beerdigte den Hingerichteten mit priesterlichem Segen in geweihter Erde (wohl wegen des Übertritts zum Katholizismus), aber ohne Glockengeläut und in aller Stille.

Zum letzten Mal läuten in Schwäbisch Gmünd für einen zum Strang Verurteilten die Glocken: Ignatius Bier „wegen Diebställ und nächtlicher Einbrüchen gehenkht worden"

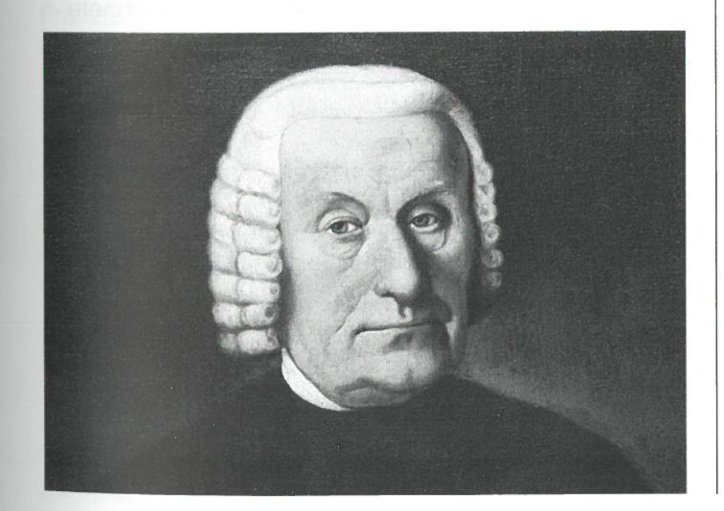
Ignatius Bier aus Reichenbach, Wiesensteiger Herrschaft, war das zweifelhafte Vergnügen zugedacht, als letzter Delinquent der Reichsstadt aufgeknüpft zu werden. Erst am 31. August 1743 nahm man mit dem augenscheinlich schon Anfang des Monats gefangenen Bier die ersten Verhöre vor, die aber anscheinend wegen hohen politischen Besuchs vorerst hintan gesetzt werden mussten.
Am 3. August 1743 besuchte auf dem Durchmarsch zu seinen Truppen am Rhein der Wittelsbacher Kaiser Karl VII. die Reichsstadt an der Rems; zwar blieb er nur eine Nacht mit seinem Gefolge im Quartier des Schwäbisch Gmünder Stättmeisters Köhler, doch verzehrten er und seine kaiserliche Begleitung immerhin für 243 Gulden. Einen Monat später, am 4. September 1743, stand ganz Schwäbisch Gmünd wieder Spalier und hat „Wacht gehalten unter den Toren, als die königlich-ungarische Armee hier durchmarschiert ist an den Rhein".
Es waren diese Monate August und September 1743 die Zeit höchster diplomatischer Cour für die Honoratioren der Reichsstadt: Während man Ignaz Bier weiter wegen seiner Diebstähle um den 18. September verhörte, reiste am 20. September 1743 die Mutter des noch nicht mündigen Herzogs Carl Eugen von Württemberg, Maria Augusta, durch die Reichsstadt – vom Magistrat ehrerbietigst begrüßt und bewirtet –, um in Ansbach König Friedrich II. von Preußen zu treffen, mit dem sie die politische Entwicklung im Reich wie im Herzogtum Württemberg besprechen wollte.
Erst im Anschluss an diese Ereignisse wurde der Prozess des Ignaz Bier in Schwäbisch Gmünd vorangetrieben und beendet. Es war augenscheinlich ein kurzer Prozess, denn der Henker konnte später nur 3 Verhöre – mit Territion (= Folterandrohung) und Folter – mit der Stadtkasse abrechnen.
Am 16. Oktober verkündete das Richtergremium dem Deliquenten das Todesurteil „wegen seiner begangenen sehr vielen Diebställ und nächtlichen

Der Eintrag aus der Todesliste über die Vollstreckung des Todesurteils gegen Ignatius Bier am 17. Oktober 1743: *Anno 1743, Donnerstag, den 17. Oktobris/ ist Ignatius Bier von Reichenbach/ Wiesensteiger Herrschaft, wegen/ seiner begangenen sehr villen Dieb/ ställ und nächtlichen Einbrüchen/ gehenkht worden.* Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Bestand XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 83: Todesliste Seite 2.

Einbrüchen" das strafverschärfend – aus welchen Gründen wissen wir nicht – „mit dem Strang" lautete. Am selben Tag erregte noch eine weitere Sensation die Gemüter in der Reichsstadt: Beim Sachsenhof fand man im Wasser der Rems einen, so ergab es der medizinische Augenschein, ertrunkenen Menschen. Fremdverschulden konnte hier aber offenbar nach einer Obduktion ausgeschlossen werden.
Dann ging alles sehr schnell: Die Henkersmahlzeit ließ sich der Magistrat immerhin ganze fünf Gulden kosten, der Rosenwirt Johann Debler lieferte wie immer für die nötige Narkotisierung vor der Hinrichtung Branntwein. Am folgenden Tag, Donnerstag, 17. Oktober 1743, hängte man nach zeremonieller Begleitung – wahrscheinlich wie meistens kurz nach 10 Uhr morgens – auf dem Hochgericht an der Straße nach Bettringen Ignaz Bier. Als Stadtschultheiß Storr den Verurteilten zum Galgen begleitete, schlugen das letzte Mal die Glocken auf dem Königsturm und dem Fünfknopfturm für einen armen Sünder, der zum Galgen ging. Ab nun – so vermerkt die Stadtrechnung – solle nur noch bei Hinrichtungen geläutet werden „so Einer auf dem Hochgericht decapitiert wird": Läuten der Glocken also nur noch beim Köpfen, nicht mehr beim Hängen.
Mit dem Verurteilten zogen außer dem Stadtschultheißen, dem Stadtleutnant Jauffert nebst seinem Korporal Michael Messerschmidt auch noch die Ledigen-Kompagnie mit Hauptmann, Leutnant, Fähnrich, 5 Korporalen, 2 Tambours und 26 gemeinen Soldaten.
Für den eigentlichen Akt, das Henken, rechnete der Scharfrichter – wie gehabt – 20 Gulden ab. Über den Begräbnisort ist nichts bekannt, er dürfte aber wie bei allen anderen der St. Leonhardsfriedhof gewesen sein.

Schwere Einbrüche auf der Stadtkasse in der Grät in Schwäbisch Gmünd im Jahr 1745: Ein Paar wird hingerichtet

Die Grät, Unterbringungsort zahlreicher städtischer Kassen, war öfters Angriffspunkt Krimineller, die dort hofften, leicht und ohne Schwierigkeiten an größere Summen Geldes zu kommen.
So etwa geschehen am 30. März 1713, als ein Bruch entdeckt wurde, den man einem Schwäbisch Gmünder Kübler zuordnen wollte, den man – trotz großer Verdachtsmomente, aber weil er auf der Folter schwieg – letztendlich entlassen musste.
Am Mittwoch, den 3. Februar 1745, erstattete der damalige Finanzunterbürgermeister der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, Stättmeister Geiger, in Geheimer Ratssitzung Bericht, dass zum wiederholten Mal auf der Stadtkasse in der Grät eingebro-



Dominikus Geiger (1692-1769): bekleidete im Jahr 1645 das Amt des Finanzunterbürgermeisters. Von 1751 bis 1769 war er einer der drei Bürgermeister in der Reichsstadt an der Rems. Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd. Foto: Adolf Schuster

chen worden und ein „gar merklicher Abgang" an städtischen Geldern zu beklagen sei.
Ein erster direkter Verdacht fiel auf Josef Borst, 21 Jahre alt und Sohn des Stadtschlossers Borst, der sich in letzter Zeit dadurch verdächtig machte, dass er das Geld mit vollen Händen aus dem Fenster warf, obwohl er als Schlossergeselle seines Vaters nur 15 Kreuzer pro Woche verdiente. Aufwendige Schlittenfahrten mit schön geschmückten Pferden – ein Hobby, das eigentlich der Oberschicht zukam – und Prassereien in Gasthöfen machten ihn zusätzlich verdächtig. Ein schneller Zugriff der Stadtpolizei zeitigte einen ersten Erfolg: Während die Polizisten das Zimmer des Verdächtigten im Haus seines Vaters untersuchten, versuchte Josef Borst noch schnell sechs Schlüssel in seiner Hosentasche verschwinden zu lassen. Das genügte zum Anfang. Josef Borst wurde inhaftiert und in den Diebsturm gelegt.
Als das Gerücht von der Verhaftung des Josef Borst die Runde in der kleinen Reichsstadt machte, flüchteten die 27-jährige Josefa Reder und der 23-jährige Franz Debler, gewöhnlich „Grät-Franzle" gerufen, Metzgergeselle und Sohn des Grätmeisters.
Debler stellte sich freiwillig nach einigen Tagen den städtischen Untersuchungsbehörden. Was war nun eigentlich geschehen?
Beim ersten Verhör bestritt Josef Borst rundherum, etwas von Einbrüchen in der Stadtkasse auf der Grät zu wissen. Die ihm vorgelegten, bei ihm gefundenen Schlüssel, die er so offensichtlich vor dem Auge des Gesetzes zu verstecken versucht hatte, bezeichnete er als „Lehrwerkzeuge"; zu einem besonders kunstvoll angefertigten Schlüssel bemerkte er lapidar und nicht ohne Witz, solche Schlüssel trage ein Schlosser von Beruf immer mit sich, „wan er etwan hier und da schnell wass aufzuschliessen gehabt, sogleich damit versehen zu seyn".
Anscheinend besann sich der so leugnende Angeklagte in den nächsten Tagen im Diebsturm. Bei seinem zweiten Verhör gab er sich durchaus gesprächiger, wenn auch nicht ganz im Sinn der Anklage. Er räumte ein, mit seiner Komplizin Josefa Reder Holz im Gräthof gestohlen und es einer Wäscherin in der Ledergasse überlassen zu haben. Die inneren Riegel des Gräthoftores habe ihm sein alter Kamerad Franz Debler, Sohn des Grätmeisters, aufgemacht. Fünf-, sechsmal seien sie – so der Angeklagte – zusammen im vorigen Winter zum Holzdiebstahl in die Grät gegangen; schließlich habe ihm Kamerad „Grät-Franzle" die Schlüssel zur äußeren Tür zum Nachmachen überlassen.
Nach weiterem Urgieren, wie es im Protokoll heißt (und wahrscheinlich die erste Form der Folterung bedeutet, nämlich das Vorzeigen und Erklären aller Folterinstrumente durch den Scharfrichter), gesteht der Angeklagte Borst eine erste „Attacke" auf die Stadtkasse in der Stättmeisterstube auf der Grät ein: Vor etwa 10 bis 12 Wochen seien er und die Josefa Reder in die Stättmeisterstube eingebrochen, hätten aber vor den komplizierten Schlössern an der Stadtkasse kapitulieren müssen.
Inzwischen war die flüchtige Josefa Reder in Unterböbingen gefasst und ebenfalls ins Gefängnis nach Schwäbisch Gmünd verbracht worden. Aus ihren freiwillig gemachten Aussagen und dem Geständnis

Erstes Verhörprotokoll des verhafteten Joseph Borst, behandelt in Geheimer Ratssitzung am 6. Februar 1745: *Sabbati in Geheimer/ Raths-Session. Nachdem jüngsteren Mitwoch, den 3ten hujus/ von Herrn Stettmeister Geiger bey Geheimen/ Rath die Anzaige beschehen, wasmassen/ in der Stettmeisterstuben widermahlen/ und zwar ein gar merkhlicher Abgang/ an dasigen Amtsgeltern sich befinde, / inmittelst auch solche Umstände anbey/ vorgekommen, welche hierinnfalls den/ sogenanthen Schlosser - Josephle, so dermahlen bey seinem Vatter, dem hiesigen/ Stattschlosser in Arbeith gestanden,/ sehr starkhen Verdacht gelegt, alß wurde/ derselbe unversehens in der Werkhstatt/ auffgehoben und soforth in continenti/ constituiret wie folgt.*
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 88.

des „Kameraden Grät-Franzle" konnten sich die städtischen Untersuchungsbehörden ein vollständiges Bild machen – zumal der Hauptangeklagte Josef Borst sein hinhaltendes Leugnen aufgab und nach Gegenüberstellung und „nach angewendeter Gewalt" nicht mehr leugnete.
Josefa Reder, so ergaben die Untersuchungen und auch ein Gutachten der später angerufenen Juristenfakultät der Universität Würzburg, war eine beklagenswerte junge Frau, ohne offensichtlich eigenes Verschulden auf der unteren sozialen Stufe angelangt, und musste sich durch Hilfsarbeiten und kleinere Diebereien über Wasser halten. Ihr Mann hatte sie und ein kleines Kind sitzen gelassen und war „unter die Soldaten gegangen".
Zusammen mit dem Schlosser Josef Borst kam sie endlich an das große Geld. Das äußere Schloss zur Stättmeisterstube, so ergeben die weiteren Untersuchungen, hatte Josef Borst mit einem Schraubenschlüssel geöffnet, das innere Schloss an der eigentlichen Kasse aber mit einem „langen, grimmen Hacken" (= Dietrich). Die Frage, wie denn die Schlüssel beim nächtlichen Einbruch bereits so passend gewesen sein konnten, löste der Angeklagte Josef Borst selbst: Den Schlüssel zum eigentlichen Grätgebäude hatte er dem „Grät-Franzle" abgeluchst und dann nachgemacht; er wartete seelenruhig ab, bis die Grätmagd ihrem Herrn, dem Grätmeister, Bier holen ging und die Familie beim Abendbrot saß, um während dieser Zeit ungeniert im Haus herumzuspazieren und von allen Schlössern Abdrücke zu nehmen.
Nein, so sagten er und die Josefa Reder unisono aus, der Sohn des Grätmeisters Debler, der „Kamerad Grät-Franzle", habe nichts von den Einbrüchen in der Stättmeisterstube gewusst.
Und weil der „Bruch" so glatt und ohne Komplikationen vor sich ging (mehrere Stücke Gold und Silber, Bargeld) machten Josefa Reder und Kumpan Josef Borst den Einbruch einige Wochen später mit gleichem Erfolg nochmals.
Die Geständnisfreudigkeit entwickelte nun eine Eigendynamik: Es wird gestanden, was noch gar nicht bekannt war, denn – peinlich für den Stadtmagistrat, der da noch nichts gemerkt hatte – nicht nur die Stadtkasse in der Stättmeisterstube wurde mehrfach geplündert, sondern auch die Kasse bei der Stadtwaage auf dem Gräthof. Beim ersten untauglichen Versuch, der Dietrich bricht im Schloss ab, wird Josef Borst zufällig vom Grät-Franzle erwischt, der ihn inständig bittet, „die Händel (= solches Tun) bleiben zu lassen, sonsten komme er in das größte Elend".
Aber der weitere Erfolg ermutigte das Einbrecherduo Josef Borst und Josefa Reder, einzeln und gemeinsam weiter in die Grät einzubrechen; zuletzt stehen mindestens drei Einbrüche in die Stättmeisterstube und zwei auf die Kasse bei der Stadtwaage fest. Der allgemeine Schaden ist beträchtlich.
Mit dem Geständnis ist das Verfahren soweit abgeschlossen: Bleibt nur noch das Urteil zu sprechen. Wahrscheinlich Mitte Februar 1745 schickte man die Untersuchungsakten an die Juristenfakultät der Universität in Würzburg und erbat gutachterliche Weisung; ungewöhnlich schnell, bereits am 6. März 1745, wurde das Gutachten der Universität ausgefertigt.
Im Mittelpunkt standen Überlegungen, wie die drei Delinquenten zu strafen seien und zwar bei Josefa Reder und Josef Borst in mindestens sieben Fällen von „qualifiziertem und wiederholten schwerem Diebstahl". Dazu kommen noch andere Vergehen, die bei der Untersuchung zutage getreten waren. Josef Borst hatte seinen Vater, den renommierten Stadtschlosser, vor fünf oder sechs Jahren bestohlen – er hatte die väterliche Geldtruhe aufgesperrt und ein „Säcklein" mit Geld entwendet.
Der Vater, der es merkte, verzichtete auf eine Anzeige und strafte den Sohn alttestamentarisch: Er band ihn „an den Ofen und peitschte ihn mit einem Strick". Allein, diese Lektion genügte nicht. Drei Jahre später bestahl er die eigene Schwester, gab aber das Geld zurück. Auch hier wurde auf eine Anzeige verzichtet.
Kam Josef Borst aus angesehenen Verhältnissen und scheinen seine „frühen Diebereien" eher Ausfluss pubertärer Störungen gewesen zu sein, musste sich Josefa Reder durch ein armseliges Leben stehlen, um ihr Kind durchzubringen und ihren kranken Vater, einen Müller, pflegen zu können. So erscheinen ihre Diebereien in heutiger Sicht als lächerliche Lappalien, ihrer Zeit aber als Beweis von abgrundtiefer Verworfenheit. Der Tante stibitzt sie zwei Mieder und eine silberne Haarnadel, dem „gnädigen Fräulein von

Lang zu Leinzell" bei irgend einer Gelegenheit eine Haube, die sie dann aus sozialer Not um einen Gulden verkauft.
Für sie scheinen Milderungsgründe vorzuliegen. Die Würzburger Juristenfakultät urteilte – auch das nebenbei ein Beispiel für die Einstufung der Frau in der barocken Männergesellschaft: „Die meisten Rechtslehrer seyen der Meynung, dass ... die Weibsbilder wegen schlüpfrigen Verstands und dem weiblichen Geschlecht angebohrenen Leichtsinnigkeit im begangenen Laster des Diebstahls von der ordentlichen Todesstraff befreyet und nach Gutdünken des Richters gestraffet werden könnten".
Auch Josef Borst, mit seinen knapp 21 Jahren noch minderjährig, könnte der Todesstrafe entgehen. Das Urteil, so die Juristenfakultät, müsse dann lauten: Auspeitschung, Brandmarkung als Diebe und ewiger Verweis aus der Stadt. Aber, so berichtigt sich das Gutachten selbst, zu solcher Gnadenstrafe bedürfe es der tiefen Reue beider Hauptangeklagter, was offensichtlich aber nicht der Fall sei. Und eine andere, praktische Überlegung kommt hinzu, dass Brandmarkung und Landesverweisung eine zukünftige Verbrecherlaufbahn der beiden zwangsweise vorprogrammiert. Sie gäbe den beiden nämlich in Zukunft „die Gelegenheit, hinkinfftig mehrere Diebstehle auszuüben weder benommen, weder mann der erfolgenden Besserung ungewissert ist, sondern vielmehr durch die Straff der ewigen Landsverweisung mit Auspeitschung und mit Brandmarkung vielmehr den Weg größerer Missetaten zu begehen gebahnet wird". Angesichts der Schwere der Diebstähle hält die Juristenfakultät die „Rechtliche Meynung, dass beede Inquisiten (= Angeklagte) .... am Leben zu straffen und zwar Josef Borst zum Strang, die Josefa Reder zur Schwertstraff zu verurtheilen seyen". Aber auch hier wird dem Magistrat noch einmal ausdrücklich ein Begnadigungsrecht eingeräumt.
Der „Grät-Franzle", Franz Debler, voll geständig der Holzdiebstähle im Gräthof und weil er den versuchten Einbruch des Josef Borst auf die Kasse der Waage nicht angezeigt hatte, empfiehlt die Juristenfakultät als Strafe „Auf ein halb Jahr in das Zuchthaus oder so lang sonsten ad operas publicas (=öffentliche Zwangsarbeiten) zu condemnieren (=verurteilen)".

Josefa Reder und Josef Borst aber ereilte ihr Schicksal. Am Mittwoch, dem 31. März 1745, fand öffentlich ihre Hinrichtung statt. Den Josef Borst hatte man vorher noch zum Tod mit dem Schwert begnadigt: „Anno 1745 Mittwoch den 31 ten Mertzen ist Joseph Borst allhiesiger Schlossersohn, nebst der Josefa Reder, gebohrene Kellerin, hiesigen Juden-Müllers-Tochter, wegen ihrer beeden Miteinander in der Stettmeisterstabe etc., verübten sehr schweren Dieberey auf der Richtstatt bey St. Catharina mit dem Schwerdt gestrafft und die beede Cörper zu St. Leonhard begraben worden".
So glatt wie das offizielle Protokoll die Hinrichtung zusammenfasste, ging die Hinrichtung aber nicht ab: Der Augenzeuge Franz Anton Killinger beschreibt die blutige Metzelei bei der Hinrichtung der Josefa so: „Eine Stund später ist es diesem liederlichen Weibsbild auch nicht besser ergangen, doch dass ihr Kopf mit drei Streich hat gezwungen werden müssen". Erst mit dem dritten Schlag gelingt dem Henker, der Frau den Kopf abzuschlagen. „Aus Gnad" legte man beide dann in eine Truhe, ehe man sie beerdigte.

Bericht aus der Todesliste über die Vollstreckung der Todesurteile gegen Joseph Borst und Josepha Reder am 31. März 1745: *Anno 1745, Mittwoch den 31ten Merzen, ist Joseph/ Borst, allhiesiger Schlossers-sohn nebst der/ Josepha Rederin, gebohrne Kellerin, hie/ sigen Judenmüllers Tochter, wegen ihrer/ beeden miteinander in der Stett-meister/ stuben etc. verübten sehr schweren Diberey/ auf der Richtstatt bey St.Catharina mit dem/ Schwerdt gestrafft und die beede Cörper/ zu St. Leonard begraben worden.* Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 83.

Das Ende der Gaunerbande des Hans Michael Merz in der württembergischen Oberamtsstadt Heubach im Jahr 1747: „Sich zum rauben und stehlen zu habilitiren...."

Am 2. Februar 1747, einem Donnerstag, führte der württembergische Vogt Griesinger von Heubach – wohl in Absprache mit anderen Herrschaften der Umgebung – „eine Straiff" – also Razzia – auf dem Markt von Aalen als auch „in dasiger Gegend" durch und wurde fündig: Auf einen Schlag konnte er die gesamte Bande des gefürchteten Gauners Hans Michael Merz ausheben. Zehn Personen beförderte man sofort in das Zucht- und Arbeitshaus in Ludwigsburg, „mit denen übrigen aber <wurde> weitere Examination vorgenommen" – und zwar in der württembergischen Oberamtsstadt Heubach.
Der Hauptprädelsführer Hans Michael Merz, von bürgerlichem Beruf Korbmacher, geboren in Gebsattel bei Rothenburg ob der Tauber, war ungefähr 20 Jahre alt. Schon sein Vater und seine Mutter hatten sich aufs Landstreichen verlegt, er selbst konnte bei den Verhören „nicht in Abrede stellen, als ein Landstreicher und Müßiggänger ... beständig vagiert zu haben, die Eltern seyen in vielen Diebstählen verwickelt gewesen, serin Schwager ... anno 1747 decollirt (enthauptet), die Schwester Margaretha fustigiret (ausgepeitscht) und relegirt (des Landes verwiesen) worden".
Nach eigenem Bekunden heiratete Merz am 11. August 1742 im sehr jugendlichen Alter von etwa fünfzehn Jahren seine jetzige Frau, Anna Maria Catharina mit dem Spitznamen „das schwarze Miele", um mit ihr und weiteren etwa 100 Gaunern in den nächsten Jahren in wechselnden Gruppierungen „sich zum Rauben und Stehlen zu habilitiren". Merz leugnet auch in den kommenden Verhören nicht, sich in erster Linie vom Raub ernährt zu haben: seine jeweiligen Kumpane trugen so klangvolle Namen wie Zigeuner Hansel, Schinder Friedele oder der Schwarze Bernhard.
Ihre Einbruchsmasche blieb immer dieselbe und verriet sie schließlich auch, weil sie so professionell



Johann Baptist Pflug: *„Verteilung der Beute. Die Bande des Anton Rosenberger"*. Braith-Mali-Museum, Biberach an der Riß. Inv. Nr.1989/11189 Foto: Mock, Biberach

war: Man baldowerte ein abgelegenes Haus aus, sprengte die Tür auf oder brach mit Stemmeisen und Meisel ein Loch in die Hauswand, drang in das Objekt ein, warf in Windeseile die Beute auf die Straße, wo sie sofort von anderen abtransportiert werden konnte. 48 Einbrüche können die Ermittler ihm nachweisen, weitere vierzig gesteht Merz – wohl nicht ganz freiwillig – darüber hinaus ein: „Wegen der Entlegenheit der Orte" konnte man bis jetzt diese Verbrechen „nicht verifizieren". Trotzdem nimmt man sie als wahr an. Dass Merz bei allen diesen Raubzügen mit einem Gewehr bewaffnet ist und es bei Gefahr auch zu gebrauchen gedenkt, zählt strafverschärfend. Das Richtergremium schlägt wegen seiner Haupttäterschaft vor, ihn mit dem Rad hinzurichten, das heißt ihm bei lebendigen Leib mit einem Rad alle Knochen zu brechen, bis der Tod eintritt.
Seine Frau Anna Maria Catharina Merz, rund 9 Jahre älter als ihr Mann, gebürtig aus Oberschwartzach im Würzburgischen, ist seit ihrem achten Lebensjahr Vollwaise. Ein verheirateter Mühlknecht nimmt das Mädchen bei sich auf und „vagiert mit ihr in Baiern" für zwei Jahre; mit 10 Jahren kommt sie nach Weickersheim und hat sich dort – als Kind – einige Jahre mit Arbeiten durchgeschlagen. Ihr armseliges Leben wird noch armseliger, als sie mit 18 Jahren von einem

Kessler geschwängert wird, der aber alsbald aus ihrem Leben verschwindet.
Danach – so ihre eigene Aussage – habe sie mit einem „Jauner" namens Sebastian Baur im „Konkubinat" – also unverheiratet – zusammengelebt und mit ihm zwei Kinder gezeugt. Ihr Mann und sie seien dann in Langenburg gefasst worden, nachdem sie drei Wochen vorher noch ordnungsgemäß geheiratet hätten. Ihr Mann wurde wegen seiner vielen begangenen Diebstähle gehenkt und sie selbst – da sie an seinen Diebstählen weit gehend beteiligt war – ausgepeitscht und auf ewig aus dem Hohenlohischen Gebiet verbannt. Da eine Frau in der Männergesellschaft des Barocks aber kaum allein überleben konnte, zumal in den Unterschichten, hat sie sich mit einem anderen Gauner Hans Jerg zusammengetan und auch mit diesem ein Kind gezeugt. Über Hans Jerg lernt sie schließlich Merz kennen, mit dem sie seit 1742 ordentlich verheiratet ist. Ihr Lebensweg zeigt alle Merkmale einer gequälten Kreatur auf: Als Waise missbraucht und die vielen Männer lediglich als Lebensschutz in einer männlich dominierten kriminellen Unterschichtenwelt. Sie und die öfters wechselnden Männer in ihrem Leben, die alle aus dem kriminellen Milieu stammen, sind keine Ausnahme bei Räuberbanden. Aber alle diese Männer erscheinen in ihrem Leben nacheinander, nicht gleichzeitig. So gesehen, führte sie ein monogames Leben. In der Regel, so hat die Forschung festgestellt, „ging es ... in Räuberbanden keineswegs sexuell so freizügig zu, wie es nach außen den Anschein hatte. Wirkliche Promiskuität gab es nur selten."
Mit ihrem Mann Merz ging sie vier Jahre im Fränkischen und Schwäbischen Kreis Betteln, Stehlen und Rauben. Die armselige Biographie schlägt ihr bei Gericht nicht zu Gute: Eben weil sie von Anfang an unter Gaunern gelebt und sich vom Betteln ernährt habe, schlägt das Schöffenkollegium vor, sie mit dem Henkern zu bestrafen, auch – so die Urteilsbegründung – weil sie nach der Auspeitschung in Langenburg und der Landesausweisung „ihre angewohnte, schlimme Lebensart fortgesezet" habe.
Die dritte aufgegriffene Person, eine 50-jährige alte Frau aus Döbelsbad in Böhmen gebürtig, mit Namen Anna Regina Reuter, Spitznamen Franzlens oder Husärlens Witwe, kann eine noch elendere Biographie als die von Anna Maria Catharina Merz aufweisen: Aus einer Soldatenfamilie stammend, hatte die Frau am 28. Februar 1739 den damals allseits gesuchten und bekannten Kriminellen Joseph Reuter geheiratet, nachdem sie schon zuvor in erster Ehe mit einem Gauner namens Johann Balthes Hoffmann verheiratet und mit ihm siebzehn Jahre von Betteln und Stehlen gelebt hat. Hoffmann sei im Jahr 1735 eines natürlichen Todes gestorben, während ihr zweiter Mann Reuter vor zwei Jahren um Adelmannsfelden herum von konkurrierenden Jaunern „zu Tod gehauen worden" sei. Reuter habe aber seine erste Frau mutwillig verlassen und lange vor ihrem Tod im Jahr 1743 sie selbst geheiratet. Zum Schluss gesteht sie – wahrscheinlich nicht ganz freiwillig – außer diesem Bigamieverbrechen mehr als 48 gewaltsame Einbrüche und Mordtaten, die ihr Mann verübt haben soll. Als sie außerhalb der Folter gestehen soll, um ihr Geständnis perfekt zu machen, widerruft sie ihre Beteiligung, bleibt aber dabei, von den Taten ihres Mannes gewusst und von der Diebesbeute mit gelebt zu haben. Außerdem gesteht sie „dass sie mit den schlimmsten Jaunern und Zigeunern geraume Jahre in Bekanntschaft gestanden, sich an solche Gattung Leuthe verheurathtet und ihre eigene leibliche Tochter zum Stehlen angewiesen". Auch hier schlägt der ebenfalls armselige, getriebene Lebenslauf nicht positiv zur Urteilsfindung aus: Auch sie wird zum Henken verurteilt.
Bleiben noch die vier Kinder, die mit diesen drei Personen aufgegriffen werden. Die vier Jungen, im Alter von 2 bis 8 Jahren, erwartet „unschuldig" eine Zuchthausstrafe, die hier als Erziehungsstrafe im positiven Sinn ausgelegt wird. Der 8-jährige Sohn der Merz und der 7-jährige der Reuter kommen sofort in das fürstliche Arbeits- und Zuchthaus in Ludwigsburg; die beiden anderen Söhne der Familie Merz mit 2 und 3 Jahren sind noch zu jung: Sie werden mit staatlichen Geldern und Geldern aus frommen Stiftungen in Heubach aufgezogen, bis sie nach Erreichung ihres achten Lebensjahr ebenfalls ihr Leben im Zuchthaus in Ludwigsburg fortsetzen dürfen. Das Urteil vom 8. Oktober in Heubach wird im übrigen ohne Abstriche von den herzöglichen Räten in Stuttgart am 25. Oktober bestätigt.





Daniel N. Chodowiecki: Details aus einer Studie zu drei Personen. Frau mit Kind auf dem Rücken, Drehorgelspieler. Kunstsammlungen der Veste Coburg. Inv. Nr. Z 691

Johann Daniel Weigand Starck: 1747 knapp dem Galgen entronnen

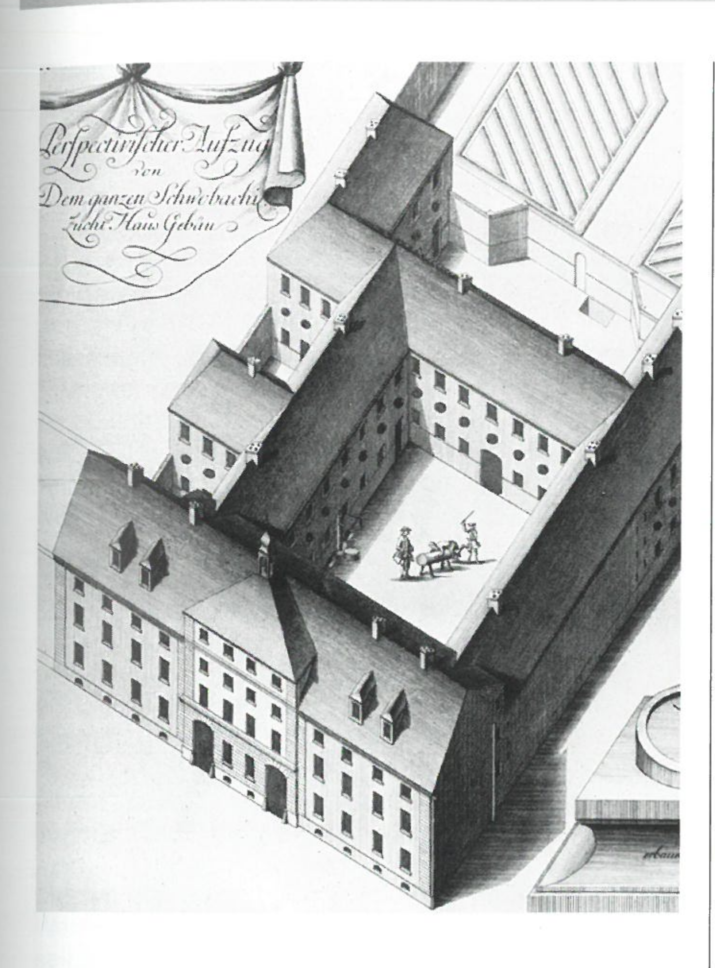
Unter den Gaunern, die der württembergische Amtsvogt Griesinger in der näheren Umgebung von Heubach festnehmen konnte, befand sich auch der 59-jährige Johann Daniel Weigand Starck und seine beiden Kinder Maria Ursula und Hans Michael. Alle drei wurden nach ersten Verhören in Heubach mit einem Schub ins Zuchthaus nach Ludwigsburg verfrachtet, wo man besonders den Vater nach seiner kriminellen Karriere ausfragte.

Starck betrieb den Bettel und die Landstreicherei nach eigenen Angaben seit seiner Kindheit. Um Mitleid bei seinen Betteltouren zu erregen, gibt er sich als Epileptiker aus. Starck ist stark in der kriminellen Unterschicht verwurzelt: Einige Jahre hat er im Konkubinat mit einer Elisabetha Thumm zusammengelebt, die selbst „Erzlandfahrerin, sich bald an disen, bald an jenen Landfahrer gehenckt“ und mit ihr zwei Kinder gezeugt. Beide Kinder treten später in die beruflichen Fußstapfen ihrer Eltern und werden ebenfalls vagierende Gauner, wobei einer dieser Söhne im „Inzest“ mit der Schwester seines Kousins gelebt haben soll.

In einer zweiten Verbindung hat sich Starck mit seiner jetzigen Lebensabschnittsgefährtin Kunigunde Wagner, Spitznamen: Die dicke Kordel, liiert, die ebenfalls aus einer Vagantenfamilie stammt und lange Zeit im Konkubinat mit einem anderen Landfahrer namens Andreas gehaust hatte. Mit ihr zeugte Starck die beiden mitgefangenen Kinder im Alter von ungefähr 12 Jahren.

Vor 16 Jahre wurden Starck und seine Lebenspartnerin in der Residenzstadt Ellwangen kriminell auffällig, als sie wegen Diebstahls verurteilt wurden. Ihre Strafe hielt sich im Rahmen: „Mit der Schandgeige um den Hals“ führte man sie um „den Brunnen“ und dann wurden sie aus dem Ellwanger Territorium ausgewiesen.

Anfangs wollte Starck sich aufs Leugnen verlegen, aber nach einigen Schlägen gesteht er, – wie es im Juristendeutsch heißt – „14 qualifizierte Einbrüche“ ein, in der Schwäbisch Gmünder Gegend etwa einen in Heuchlingen – den nach seinen Worten allerdings



Das Zuchthaus zu Schwabach mit Darstellung der Prügelstrafe. Kupferstich von J.G.Leitner (1715-1795) nach Bruckner. Germanisches Nationalmuseum Nürnberg. Inv. Nr. HB 7774

„sein Weib begangen“ habe – und dessen Schaden der Geschädigte Balthes Lang auf 146 Gulden einschätzt. In nachhinein relativiert der Angeklagte sein Geständnis und behauptet, nicht bei allen diesen Diebstählen dabei gewesen zu sein: „Hat sich auf die Merzische Bande zu Heubach exkulpiert“, vermerkt das Protokoll und auch sein Hinweis, er, Starck „habe vilmehr auch seinem Weib vom Stehlen abgeraten“, kann das Gericht nicht widerlegen.

Obwohl er eigentlich wegen seiner „Verbrechen“ mit dem Strang bestraft werden müsste, entgeht er dem Galgen. Sein Urteil – ausgesprochen am 7. August 1747 – lautet: Auspeitschung und auf ewig Verbannung aus dem Schwäbischen Kreis.

Seine Kinder trifft es härter: Sie werden in das Zucht- und Arbeitshaus in Ludwigsburg gebracht und dort – was immer das damals bedeutete – „geistlich erzogen“.

Der Magistrat und der Rat der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd fällen nach namentlicher Abstimmung das Todesurteil über Johannes Kucher in einer Ratssitzung am 1. August 1747. Kucher wird mit der Mehrheit der Stimmen zum Strang verurteilt: *Actum Schw(äbisch) Gemundt in Cons(ilio)/ Pleno den 1. August 1747. Gerichtstag wegen dem Schöpple Johanneß Kucher/ Nachdem von dem regierenden Herren/ Ambtsburgermeister die Umbfrag/ beschehen, ob das Löbliche Gericht nach Ordi/ nation Kaysers Caroli Quinti Majestät/ ordentlich Besezt und selbes sich auch/ also befunden, alß ist das Privilegium/ regis Sigismundi coram pleno abge/lesen/ praelegbuntur a dominis consulentibus (= es werden von den Herren Konsulenten vorgelesen)/ die gestellte Rechtsparere (= Rechtszeugnis) yber die/ in puncto furti (= wegen Diebstahls) inhafftirte Johannes/ Kucher, den Schöpple, den Pfaußen/ und den sogenandten Blau Kugel./*

„Schwere Diebstähle" – eine Hinrichtung im Jahr 1747 in Schwäbisch Gmünd

Anfang Juni 1747 hatte der Magistrat in Schwäbisch Gmünd einen der Söhne des damaligen städtischen Hirten namens Johannes Kuecher, 19 Jahre alt, gefänglich einziehen lassen: Johannes Kuecher wird beschuldigt, ein kupfernes Becken gestohlen und es dem Schwäbisch Gmünder Kupferschmied Andreas Krauß durch seinen anscheinend noch nicht schuldfähigen kleinen Bruder zum Ankauf angeboten zu haben.

Obwohl – wie das Protokoll vom 31. Juli 1747 zu dieser Sache bemerkte – der Kupferschmied nach eigener Angabe argwöhnisch nach der Herkunft der Ware forschte, das Kupfer auch nicht kaufen wollte, wenn es explizit vom großen Bruder Johannes stamme, so überzeugte ihn doch anscheinend das flehentliche Bitten des Kindes: Man benötige das Geld dringend, sein Vater, der städtische Viehhirt, und die ganze Familie hungere bereits („habe kein Brodt im Hauß"). So habe er für die zwei Pfund Kupfer eben 40 Kreuzer bezahlt.
Das Gericht hielt die Einlassung des Kupferschmiedes Andreas Krauß anscheinend, was seinen Teil an diesem Geschäft anging, für wenig glaubwürdig und kündigte ihm an, man werde ihn als Aufkäufer gestohlener Waren noch zur Rechenschaft ziehen – zumal, wie die Protokolle zeigen, das Gericht Johannes Kuecher nicht weniger als neun weitere Diebstähle oder die Beteiligung daran nachweisen konnte und die verschiedenen namentlich ermittelten Käufer aller dieser Waren vom Rat im nachhinein bestraft wurden. Johannes Kuecher hatte anscheinend mit seinem Komplizen, dem Pfauß, und einem anderen mit dem exotischen Namen Blaukugel eine überaus tatkräftige Diebesbande angeführt.
Mustert man jedoch den Wert der gestohlenen Waren, die diese Diebesbande da auch noch gleich selbst verhökerte, so wird einsichtig, dass hier die blanke Not Leute auf der untersten sozialen Leiter in die Kriminalität trieb: Der Wert der gestohlenen Sachen überstieg selten einige Kreuzer, unter dem verramschten Diebesgut befand sich wertloser Plunder wie gebrauchte Hosen oder getragenes Zwillich. Dennoch: Schwere Diebstähle, und dies mehrfach, so sah es das reichsstädtische Gericht gemäß der Auffassung dieser Zeit in seiner Sitzung vom 1. August 1747.
Nachdem man sich auf Johannes Kuecher als Haupttäter verständigt hatte, verlasen die Schwäbisch Gmünder reichsstädtischen Juristen ihren Urteilsvorschlag, der darauf hinaus lief, den Delinquenten vom Leben zum Tod zu befördern. Die namentliche Abstimmung unter den Geschworenen ergab: 8 Stimmen für den Galgen und 6 Stimmen für das Richtschwert. Das Urteil für Johannes Kuecher lautete also: „Biß Donnerstag die Execution, mit dem

Ist so dan die Umbfrag geschehen yber/ den Johannes Kuecher mit ob/ servirung observandorum (= mit Beachtung aller beachtenswerten Dinge) Tit. Herr Ambtsburgermeister/ Wingert votirt zum Strang./ Herr Burgermeister Keyser similiter. (=gleichfalls). Doch aber wolle er es mutigeren (=abändern) zum/ Schwerdt./ Herr Oberstettmeister Geiger zum/ Strang.
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Ratsprotokoll 1747 August 1, fol. 17

Die Freunde und die Verwandtschaft des zum Henken verurteilten Johannes Kucher bitten um Abmilderung des ehrrührigen Urteils. *Actum Schw(äbisch) Gemundt Mercuri/ in Consilio pleno extraordinario (= in einer außerordentlichen Sitzung des Großen Rats) den 2. August 1747. Die sambtlichen Freundte des dahier/ in puncto furti (= wegen Diebstahls) inhaffttirten und/ gestern ad laqueum (= zum Strick) condemnierten (= verurteilten) / Johannes Kuchers sogenandten/ Schöpplens supplicieren allerangelegent/ lichst Inclytus Magistatus (= der geehrte Magistrat) mechte dem condemnato (=dem Verurteilten) in Ansehung der Freundt-/ schaft mit dem Strang verschonen und ihne decapitiren (=köpfen)./ Resolutum per majora (= Die Mehrheit entscheidet):Solle ex jure aggratiandi (= aus Gnadenerweis) durch das Schwerdt hingerichtet werden.* Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, RP 1747, August 3, fol. 22 - 23.

Strang ihne vom Leben zum Todt zue bringen geschehen soll".
Da der Stadtschultheiß Storr, dem als Gerichtsvollkünder zustand, dem Angeklagten das Todesurteil zu verkünden, wegen „Ohnbässlichkeit" ausfiel, hatte sein Stellvertreter Kanzlist Felix Killinger diese wohl nicht eben angenehme Aufgabe zu übernehmen.
Warum aber kamen die beiden Komplizen des Johannes Kuecher, der Pfauß und der Blaukugel, so glimpflich davon? Hatten sie ihren ehemaligen Chef ans Messer geliefert, um sich selbst Strafnachlass einzuhandeln, oder waren sie – wie es das Protokoll vermerkte – als Ersttäter milder zu behandeln?
„Weilen er noch niemalß corrigirt (= bestraft) worden", sollte der Blaukugel dem in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd anwesenden Militärwerbekommando der Preußen übergeben werden, „wollten sie aber ihne nicht, solle er 8 Tag mit Wasser in Thurm und die erste 3 Tag allemahl dreißg Briegel (= 30 Prügelschläge) bekommen", der Pfauß aber der Hinrichtung des Johannes Kuecher zuschauen müssen und dann auf ewige Zeiten aus der Stadt Schwäbisch Gmünd gewiesen werden.
Am folgenden Tag, den 2. August, erzwang die Verwandtschaft des Johannes Kuecher eine erneute Gerichtssitzung des reichsstädtischen Magistrats, um dem zum Tod Verurteilten wenigstens im Tod seine „Ehre" zu retten: Da die Hinrichtung durch den Strang als besonders ehrenrührig galt, bat man den Magistrat inständig um den Gnadenerweis, Johannes Kuecher mit dem Richtschwert köpfen zu lassen. Die Mehrheit entschied: „Solle ex jure aggratiandi (= aus Gnadenbeweis) durch das Schwerdt hingerichtet werden".
Die eigentliche Hinrichtung gestaltete sich wie üblicherweise als Festprozession mit Aufmarsch, bei dem eine Abteilung des reichsstädtischen Militärs den Verurteilten bis zur Richtstätte bei St. Katharina begleitete, gefolgt von den städtischen Junggesellen, denen das grausige Schauspiel der Hinrichtung abschreckendes Beispiel sein sollte. Anscheinend schien diesmal das Verlangen der Militärs und des Junggesellenkorps, die Hinrichtung im zeremoniell-pompösen Rahmen ablaufen zu lassen, äußerst gering gewesen zu sein, denn man drückte sich schlicht und einfach vor der Teilnahme.
Während der reichsstädtische Scharfrichter „an dem armen Sünder die Execution recht glücklich und froh" aber eben allein „vollbrachte", verdonnerte der Rat in der gleichzeitig abgehaltenen Sitzung am 3. August 1747 die beiden pflichtvergessenen Oberoffiziere zu einer empfindlichen Geldstrafe und legte dem Junggesellenkorps im nachhinein auf, seinen Dienst bei Hinrichtungen abzuleisten.
Dann aber griff allgemein Milde um sich: In der Ratssitzung gedachte man des eben Hingerichteten mit „5 Vatter Unser ... still gebetten worden". Auch der Mitkomplize Blaukugel erfuhr gelinde Strafmilderung: Der Stadtleutnant des reichsstädtischen Militärkontingents erhielt den Auftrag, wegen der Überstellung persönlich mit dem preußischen Werbekommando in der Stadt zu verhandeln; sollten aber sogar die Preußen ihn nicht haben wollen, solle der Blaukugel am kommenden Samstag mit 25 Prügelhieben und am darauffolgenden Mittwoch mit weiteren 25 Hieben gestraft und aus der Stadt gejagt werden.

Bericht aus der Todesliste über die Vollstreckung des Urteils gegen Johannes Kuecher am 3. August 1747:
Anno 1747, Donnerstag, den 3. August, ist der Johannes/ Kuecher, der sogenanthe Schöpple, des hiesig/ Untern Thorhirtens Sohn, wegen seiner/ reiterirten (=wiederholten) Dieberey vom Strang zum/ Schwerdt begnadigt, auf der Richt/ statt bey St. Catharina executiert und der/ Cörper zu St. Leonard begraben worden.
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 83: Todesliste S. 3

Die Folgeprozesse, in denen die Aufkäufer der gestohlenen Waren zur Rechenschaft gezogen wurden, verliefen für die Angeklagten „ziemlich" glimpflich. Peter Kuecher, der Vater des hingerichteten Johannes, erhielt einen scharfen Verweis mit der Auflage, seine Kinder in Zukunft „besser und christlicher aufzuziehen". Der Kupferschmied Andreas Krauß, der das gestohlene Becken erstanden hatte, musste freigesprochen werden, weil man ihm nicht nachweisen konnte, gewusst zu haben, woher die Ware stammte. Außerdem sprach der noch nicht schuldfähige Bruder des Hingerichteten zu seinen Gunsten.
Die übrigen angeklagten neun Personen kamen mit für ihre Verhältnisse happigen Geldstrafen davon. Sie alle stammten – soweit die Berufsangaben in den Protokollen angegeben sind – aus niederen sozialen Schichten (Knecht, Hirte, Witwen etc.) und dürften das Diebesgut, wenn sie schon wussten, woher es stammte, wohl aus purer Notdurft erworben haben. Ein Beispiel für alle: Eine arme Witwe, die in einem Notbehelf im Garten des Bürgermeisters hauste, hatte Waren – wohl Lebensmittel – von der Diebesbande erstanden. Ihr Urteil lautete über 2 Gulden 15 Kreuzer (zum Vergleich: der reichsstädtische Zöllner in Mögglingen erhielt 1747 halbjährlich 5 Gulden Gehalt), ersatzweise, da sie beteuerte, kein Geld zu besitzen, ein Tag Zuchthaus.

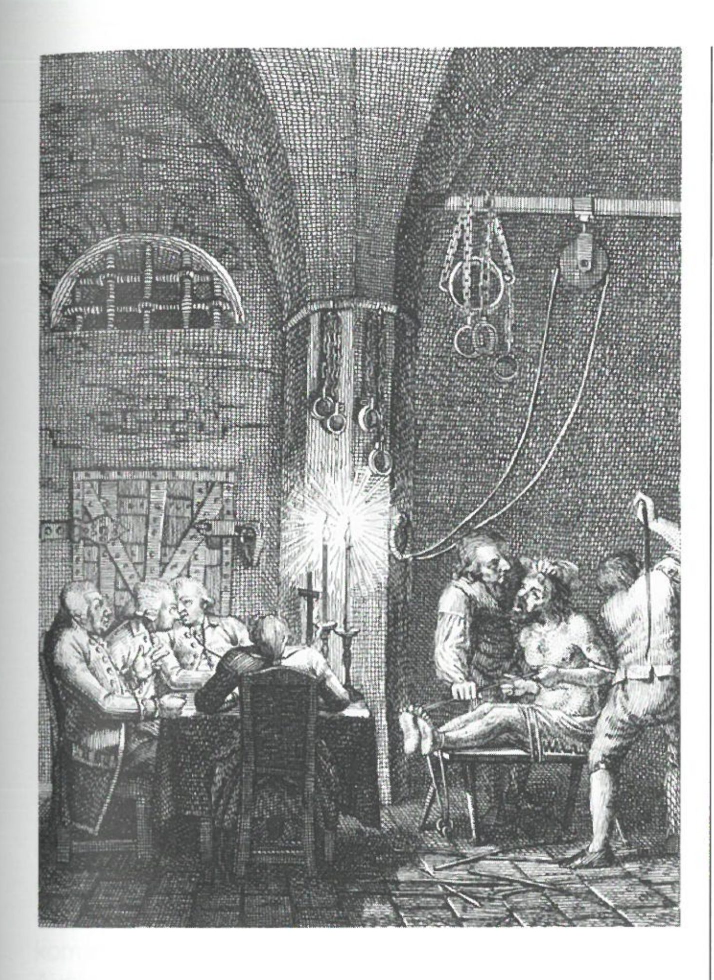
Johannes Lichtenstein: „Durch das Schwerd bey St. Catharina hingerichtet ..." „Gott sei ihm gnädiger....."

Viel ist in den noch vorhandenen Quellen über Art und Umfang der Verfehlungen des Johannes Lichtenstein, der Sohn eines Schwäbisch Gmünder Bäckers, nicht zu entnehmen: Augenscheinlich fiel auch er in die Kategorie jener Täter, die „in puncto furti" – also wegen Diebstahls – in reichsstädtische Haft gerieten.
Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass alle Verfahren, die im Zeitraum zwischen 1735 und 1772 in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd zu einer Todesverurteilung führten, in erster Linie Fälle schwerer Eigentumsdelikte betrafen, nicht ein einziges Urteil also etwa wegen Mordes ausgesprochen wurde (aber eines wegen zusätzlicher Notzucht und Kirchendiebstähle).
Johannes Lichtenstein hatte man Mitte oder Ende Juni 1749 „wegen seiner öffters begangen, nicht geringen Diebställen" in den Turm, höchstwahrscheinlich auch den Diebsturm, legen lassen und ihn danach über einen Monat befragt. Eine erste so zustande gekommene „Aussage" des Beschuldigten, am 31. Juli 1749 vor versammeltem Rat verlesen, genügte anscheinend zur Wahrheitsfindung nicht, denn es wurde weiter recherchiert.
Zum 11. September 1749 findet sich im reichsstädtischen Protokoll ein Eintrag, der die menschliche Seite des Prozesses schlagartig beleuchtet: Es kommen Nachbarn des inhaftierten Lichtenstein beim Magistrat ein und bitten ihn eindringlich „man möchte denselben unten ex duro carcere (= aus schwerer Haft) herauf und oben in die Stublen thuen, weilen es schon kalter Nacht und Morgen geben".
Zweierlei zeigt dieses Begehren auf: Lichtenstein scheint kein Outlaw gewesen zu sein, keiner der in diesen Jahrzehnten sozial entwurzelten, sich herumtreibenden Heimatlosen, sondern er ist fest eingebettet in die gegebene soziale Gemeinschaft der Stadt, hier repräsentiert durch seine Nachbarn, die in der Notlage für ihn bitten. Und zweitens: Das Gesetz steht über dem Bürger, dem Untertan, über seine

Verbindungen menschlicher wie sozialer Natur.
Hier, in diesem Fall, konzediert man zwar nicht in der Sache, aber in der Form. Das Gerichtsgremium lässt es zu, dass der Gefangene „geschlossen" – also gefesselt – in die obere Stube des Turms gelegt werden kann.
Was immer auch Lichtenstein schließlich an Diebstählen in der Folgezeit zugegeben hat oder auch unter Folter zugeben musste, wir wissen es aus Quellenmangel nicht. Aber es schien so aussichtslos belastend für den Angeschuldigten gewesen zu sein, dass dem richtenden Kollegium nichts anderes übrig blieb, als nach der Carolina, der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V. zu urteilen, die auf Einbruchs- und Rückfallsdiebstahl zwingend den „ehrlosen" Tod am Galgen vorsah.
Hier kommt für uns Heutige eine Unwägbarkeit auf. Das Urteil wurde zwar von der Juristenfakultät der Universität Würzburg vorgeschlagen, wohin man die Prozessunterlagen am 27. September 1749 zur rechtlichen Begutachtung verschickt hatte und den Urteilsvorschlag auch am 15. Oktober erhielt, das eigentliche Urteil aber fällte das Richtergremium der Stadt, bestehend aus den drei Bürgermeistern, dem Ober- und Stättmeister sowie acht Ratsherren, also insgesamt 13 Geschworenen.

„Werde geschehen, was rechtens"

Wurde das vorgeschlagene Urteil der Universität, das heute fehlt, bestätigt, abgeschwächt oder etwa ganz verworfen? Die namentlichen Vota in Schwäbisch Gmünd sind im Ratsprotokoll erhalten geblieben:
Zwei Bürgermeister stimmten für den Tod mit dem Schwert, ebenso die beiden Stättmeister und sieben der Ratsherren, während ein Bürgermeister für die Überweisung zum Militär und ein Ratsherr für ewige Ausweisung aus Schwäbisch Gmünd plädierten.
Damit stand das Urteil fest: Statt dem ehrenrührigen Hängen sollte der „Inhafftierte Johann Lichtenstein mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gebracht werden". Das Urteil datiert auf den 14. Oktober.



Johann Michael Mettenleiter: Folterungsszene. Staatliche Graphische Sammlung München. Inv. Nr. 26821

Noch vor der Urteilsverkündung und -verlesung versuchte die Mutter des Inhaftierten, Maria Lichtenstein, das Richtergremium „umb Gottes Willen vor ihrem Sohn um gnädiges Urthel, welches zu seinem Seelenheyl seyn möchte". Man ließ ihr antworten: „Werde geschehen, waß Rechtens".
Nach der Urteilsverkündung lief die übliche, festgelegte Prozedur ab. Der Vorsitzende des Gerichts, der Amtsbürgermeister, brach vor dem Angeklagten den Richterstab, und der Gefangene wurde in sein Gefängnis zurückgebracht, wo ihn in den nächsten beiden Tagen Kapuzinermönche aus dem hiesigen Kloster geistlich betreuten.
Am 16. Oktober 1749 richtete man Johannes Lichtenstein bei St. Katharina öffentlich mit dem Schwert, nachdem ihn dorthin der Korporal der Stadtsoldaten in Begleitung von zwei Gefreiten und 6 Musketieren

Bericht aus der Todesliste über die Vollstreckung des Todesurteils gegen Johannes Liechtenstein am 16. Oktober 1749: *1749, Donnerstag, den 16. Octobris ist/ Johannes Liechtenstein, ein hiesiger/ Bekhensohn, wegen seiner öffters/ begangen, nicht geringen Diebställen/ durch das Schwerdt bey St. Catharina/ hingerichtet und der Cörper gewöhn/ lichermassen zu St. Leonard be/ graben worden.* Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 83: Todesliste S.3

abgeführt, die Glocken auf dem Johannis-, Fünfknopf- und Königsturm auf dem Gang zur Hinrichtungsstätte geläutet hatten.
Begraben wurde der Hingerichtete auf einem abgelegenen Teil des Leonhardfriedhofs immerhin durch einen Geistlichen und den Pfarrmesner; das Amtsprotokoll schließt seinen Fall mit den Worten: „Deus sit propitius et donet ei requiem sempiternam – Gott sei (ihm) gnädiger (als wir) und möge ihm die ewige Ruhe geben".

„Kleine Tat und große Strafe": Der Fall des Josef Pfister aus Iggingen

In der Mitte des 18. Jahrhunderts stieg infolge mehrere Missernten und Umstrukturierung der Wirtschaft im Zeitalter des Merkantilismus die Zahl derer an, die auf der Landstraße lebten und sich durch Betteln oder Hilfsarbeiten ihren Lebensunterhalt verdienen mussten: Zeitweise befanden sich anscheinend 10 % bis 12 % der Gesamtbevölkerung Schwabens auf der Straße.
Der harte Alltag, der Kampf ums Überleben trieb diese Personengruppe – im damaligen Behördendeutsch Vaganten genannt – oft in die Kleinkriminalität. Soziales Umfeld, das die Reintegration der

Gestrauchelten hätte bewerkstelligen können, gab es nicht. Gerade kleinste Diebstähle etwa ahndete man gnadenlos, im Wiederholungsfalle mit dem Tod. Während Banditen und Schwerverbrecher, die sich bewusst gegen das Gesetz stellten, „sich gegenüber den relativ schwerfälligen Verfolgungsbehörden im Vorteil und . . . verhältnismäßig sicher fühlen konnten, traf die vergleichsweise harmlosen Vagierenden die ganze Härte des Gesetzes".
Am 7. November 1753 laufen aufgeregt zwei Männer zu der an der „Fürtorstraße" in Nürnberg gelegenen Wache und melden, dass sie in einem nahegelegenen Gasthof einen Dieb ausfindig gemacht hätten, den sie bereits seit einigen Tagen verfolgten und der sie in Gebsattel bei Rothenburg o. d. Tauber bestohlen habe. Der vermeintliche Dieb versucht noch zu fliehen, wird aber gestellt und von der Polizeistreife in den Kerker, in die „Loch-Haft", verbracht. Erste Untersuchungen ergaben, dass es sich bei dem Inhaftierten um einen gewissen Josef Pfister, Bauernsohn aus Iggingen bei Schwäbisch Gmünd, handelte, ledigen Standes und etwa 30 bis 31 Jahre alt.
Da der ergriffene Josef Pfister kein Landeskind war, lief die Fahndungsmaschinerie an: Nach Schwäbisch Gmünd hatte die Reichsstadt Nürnberg ausgezeichnete Verbindungen, bestand doch mit der Reichsstadt an der Rems ein besonderes Handelsabkommen. Von dort kamen dann auch genauere Auskünfte:
Josef Pfister hatte ursprünglich das Leinenweberhandwerk erlernt, war aber dann – wie es scheint – nicht aus materieller Not auf die „schiefe Bahn" geraten, tat er doch etwas, was der damaligen wie heutigen Gesellschaft als besonders verabscheuenswürdig galt: Er bestahl seinen eigenen Vater. Zwei- bis dreimal, so ergaben die Nachrichten aus Schwäbisch Gmünd, habe er vor etwa zehn Jahren Getreide entwendet und es an „arme Leute" verkauft, das erlöste Geld aber „liderlich durchgebracht". Auch anderen Leuten aus dem Reichsstadtdorf Iggingen und der näheren Umgebung stahl er Getreide, Kleider und Waren. Anscheinend hatte ihn dann der eigene Vater angezeigt: Joseph Pfister wurde in Iggingen verhaftet, konnte sich aber aus dem Ortsgefängnis befreien und fliehen.
In Schwäbisch Gmünd erwischte ihn die Obrigkeit

ein zweites Mal. Man verfuhr – gemessen an der damaligen gängigen Justizpraxis – sehr glimpflich mit ihm. Er wurde lediglich zu einer Prügelstrafe verurteilt und „aus dem Land geschafft".
Diese Landesausweisung aus einer fest gefügten Umgebung bedeutete in der Regel für den Delinquenten das soziale Aus. Ohne den Rückhalt einer patriarchalisch strukturierten Gesellschaft, die jedem in Beruf wie im Privatleben seinen Platz zuwies, war er ein sozialer Paria: Folgerichtig die weitere Karriere des Josef Pfister: Durch seine Landesausweisung war er ehrlos geworden, folglich auch zunftunwürdig. Das bedeutete gleichsam Berufsverbot als Leinenweber, denn keine Zunft – an welchem Ort auch immer – würde einen Vorbestraften aufnehmen und ihm Arbeit geben.
Josef Pfister stieg nun auf der sozialen Leiter stetig ab: Er verrichtete Bauernarbeit im Taglohn, wurde Fuhrknecht. Auch zum allerletzten Mittel griff er und ließ sich als Soldat im französischen wie österreichischen Militärdienst anwerben; allerdings desertierte er beide Male. Nun war er endgültig unten. „An statt, dass er gesuchet, sich ehrlich und redlich fortzubringen", so vermerkte etwas moralinsäuerlich und an der Realität vorbei das Vernehmungsprotokoll, „lieber auf das Land streinen und stehlen sich geleget".
Sein „armseliges" Leben endete in Nürnberg. Nachdem er sich einige Jahre durch kleinere Diebstähle – aber auch durch einige beachtliche Gelddiebstähle – finanziell über Wasser halten konnte, brach ihm der Diebstahl in Gebsattel im wahrsten Sinn des Wortes das Genick. Als mehrfacher Rückfalltäter, „als ein schadlicher Landstreiner und ... incorripibler (= unverbesserlicher) Dieb" wurde Josef Pfister, nachdem er kurz vorher noch zur evangelischen Konfession übergetreten war, laut Urteil vom 7. Mai 1754 „auf die gewöhnliche Richtstatt gefahret und allda aus Gnaden (gewöhnlich wurde laut der gültigen Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1523, § 162, ein Mehrfachdieb gehenkt) mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gebracht, der Rumpf in das Hochgericht geworfen und der Kopf darauf gesteckt . . . ihme selbsten zur wohlverdienten Strafe, andern aber zu einem merklichen Abscheu und Exempel, sich vor dergleichen Diebereyen um so sorgfältiger zu hüten".

„Trauet nicht den Rosen eurer Jugend, / Trauet, Schwestern, Männerschwüren nie" (Friedrich Schiller): Eine Kindstötung in Lindach 1758 und die Hinrichtung der Mutter in Heubach

Die Kindsmörderin war sofort geständig: Anna Magdalena Mayerhoffer aus Lindach, noch nicht 23 Jahre alt, die ledige Tochter eines Bauernknechtes, hatte mehrmals im Jahre 1757 Umgang mit dem ledigen Bauernsohn Jakob Bläsi aus demselben Ort, der sie offensichtlich schwängerte. Ihre Schwangerschaft hatte sie bis zum Schluss verbergen können und bei Nachfragen aufs „hartnäckigste" abgeleugnet. Die Geburt fand am 4. Oktober heimlich in der Kammer ihrer Kousine statt und anscheinend – nach ihren eigenen Angaben vor Gericht – entband sie von einem gesunden Knaben. Sie tötete das Kind sofort, indem sie ihm mit dem Messer den Kopf abschnitt, das Kind in Stroh wickelte und es unter der Bettlade versteckte. Das alles geschah in kürzester Zeit, als sich die Base im Stall beim Vieh aufhielt. Als sie zurück kam, das Blut in ihrer Kammer und auf dem Bett bemerkte, mutmaßte sie sogleich, dass hier eine heimliche Geburt stattgefunden haben musste. Nach anfänglichem Leugnen gibt Anna Maria alles zu und zieht den verstümmelten Leichnam des Knaben unter dem Bett hervor.
Das Dorf Lindach untersteht württembergischer Gerichtsbarkeit, zuständig für die jetzt anrollenden Untersuchungen ist Vogt Malblanc in der Oberamtsstadt Heubach. Da die Angeklagte als „Kindbetteryn" nicht nach Heubach reisen kann, sucht sie der Amtsvogt in Lindach auf. Da die Angeklagte geständig war, konnte bereits am 5. Oktober an dem ermordeten Kind die „Legal Inspection" vorgenommen werden.
Untersuchungen und der daran anschließende Prozess dauerten bis zum 1. März 1758, bis die herzoglichen Räte in Stuttgart das definitive Urteil über die Kindsmörderin aussprachen und zwar in seiner ganzen Schärfe: Sie, Anna Magdalena Mayerhoffer „solle vom Leben zum Tod gebracht werden und deren abgehauenen Kopf zu einem mehreren

Dekret des Königs von Preußen gegen den *„Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. Berlin den 14ten April 1794."* Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. Sammlungen

Publicandum

gegen

den Kindermord,

und

gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in dem Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten nicht nur die Strafen wider die Uebertreter der Gesetze bestimmt, sondern Ihre Landesväterliche Absicht gehet auch vorzüglich dahin, durch weise Veranstaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten, und von Ihren getreuen Unterthanen die unglücklichen Folgen abzuwenden, welche bey den Bestrafungen unvermeidlich sind. Kirchen- und Schullehrer lassen keine Gelegenheit aus der Acht, die ihnen Anvertrauten zur Tugend zu ermahnen [illegible] gegeben wird; so sind Strafen zur Erhaltung der Ruhe; Ordnung und Sicherheit im Staate nothwendig.

Der Kindermord, dieses schreckliche Verbrechen, welches alle natürlichen und menschlichen Empfindungen empört, an einem unschuldigen wehrlosen Geschöpfe ausgeübt, und nur zu oft durch unzeitige Furcht vor Mangel und Schande veranlaßt wird, hat Seiner Königl. Majestät vorzügliche Aufmerksamkeit erreget; und es ist, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die Veranstaltung getroffen worden, daß ein Auszug der wegen Verhütung und Bestrafung dieses Verbrechens ergangenen Gesetze so allgemein als möglich bekannt gemacht werden soll.

Jede außer der Ehe geschwängerte Frauensperson ist dafür allein, nach den Landesgesetzen, nicht strafbar; es darf ihr über ihre Schwachheit, bey nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterscheidungszeichen beygeleget werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben, oder ihrem guten Nahmen und weiterem Fortkommen in der Welt nachtheilig seyn könnte.

Von demjenigen, durch den sie Mutter wird, hat sie nach den Gesetzen kräftige Unterstützung für sich und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle, zu erwarten, und darf sie sich nur deshalb in den Gerichten zur nähern An-

Exempel auf einen Pfahl gesteckt werden und zugleich die auf Inquisition gegangenen Inkosten von ihrem Vermögen, soweit solches hinreichend, zu nehmen sind". Die Delinquentin saß vom 16. Dezember an im Gefängnis im Rathaus, wo man ihr zwei Stuben einheizte, bis hin zu ihrer Hinrichtung am 9. März 1758. Die Prozessakten schickte man zur Überprüfung an die landeseigene Juristenfakultät in Tübingen, die umgehend das Urteil bestätigte. Bereits am 9. März 1758 berichtete Amtsvogt Malblanc „über die heutige Hinrichtung der Anna Magdalena Mayerhoffer aus Lindach wegen Kindstötung" an den Herzog. Danach führte man die im Verlies in Heubach gelegene Frau zum Hinrichtungsplatz, der wohl beim Galgen lag. Johannes Straub, Zimmermann aus Heubach, riss aus rituellen Gründen eine Brücke, über die die Verurteilte ging, ab – es sollten über diese Brücke nie mehr unbescholtene Bürger gehen – und baute sie hernach mit neuem Holz wieder neu auf. Das Aufgebot auf ihrem letzten Gang – zeremoniös gestaltet: Neben dem Amtsvogt Malblanc nahmen der Schultheiß Johannes Bayer von Lindach, der Bürgersergeant Georg Schurrer von Heubach mit sechs Korporalen, 24 gemeine Mann, 2 Trommler, 1 Korporal aus dem württembergischen Teil von Oberböbingen und 27 Mann von Lindach an ihrem Todesgang teil. Abgerundet wurde die „Festveranstaltung" durch Gesang dreier Schullehrer und einem Chor von fünfzehn Schülern: „Endlich ist denen das Gesang geführten drei Schuelbedienten von Heubach und Oberböbingen zu einiger Ergötzlichkeit verabfolgt worden 15 Kreuzer". Zwei Geistliche, der aus Heubach und von Oberböbingen, wohnten der Exekution bei. Dann führte der aus Stuttgart angereiste „Scharpfrichter" Georg Friedrich Neher seine Arbeit durch: Anna Magdalena Mayerhoffer, die sich auf ihrem letzten Gang, so wie es die Sitte vorschrieb, „standhafft erwiesen", weil „die Maleficantin sich zu ihrem Ende busfertig praeapariert" hatte, wurde mit dem Schwert enthauptet und ihr Kopf auf einen Pfahl gesteckt. Das Protokoll vermerkte, dass „die Execution Gottlob ganz glücklich und wohl abgeloffen" ist. Zimmermann Johannes Straub verfertigte auch den Pfahl, auf den der von Hufschmied Ulrich Eirlen verfertigte eiserne Spieß von 10 Pfund Gewicht saß. Der Schreiner Johann Mathias Niederberger lieferte die Truhe, „worinnen der todte Cörper und Kopff von der Richtstatt zur Begräbnis geführt wordenn ... Gesamtkosten 285 Gulden, 58 Kreuzer und 13/2 Heller".

Was folgte, war ein langwieriger Streit, wer die Kosten für den ganzen Prozess samt Hinrichtung übernehmen würde: Einen Teil jedenfalls zahlte die Ortschaft Lindach, der Rest die herzogliche Kasse. Der Erbanteil der hingerichteten Anna Magdalena Mayerhoffer an ihrem mütterlichen Erbe, so entschied großzügig die herzogliche Kanzlei, solle ihrem Vater bis zu seinem Lebensende zustehen, dann aber an den Fiskus fallen.

Der als Kindsvater angebene Jacob Bläsi aus Lindach hatte sich auf den 14. Mai 1757 zum Württembergischen Kreis-Füsilier-Regiment anwerben lassen und war von dort bereits im September desertiert. Sein weiteres Schicksal ist unbekannt.

Eine Familientragödie in Lindach im April 1760

An einem Sonntag, den 20. April 1760, zur nachmittäglichen Zeit zwischen 15 und 16 Uhr saß Melchior Beißwanger, 53 Jahre alt, Schneider und Einwohner in Lindach, zusammen mit seinem Schwiegersohn, dem Bauern Joseph Krieg, zusammen in der Stube. Was letztlich den Ausschlag gegeben hat, dass der Schneider bei einem Disput zum Messer gegriffen und auf seinen Schwiegersohn Krieg einstach, ist nicht auszumachen: Später, als Krieg verstorben ist, wird Melchior Beißwanger jede Tötungsabsicht leugnen und behaupten, er habe seinem Schwiegersohn nur einen kleinen Stich versetzen wollen. Das kann man ihm kaum glauben. Der den Tatvorgang protokollierende und zuständige württembergische Amtsvogt von Heubach Malblanc notiert jedenfalls, dass der Stich mit großer Wucht so in den Unterleib des Krieg ausgeführt wurde, dass „das Eingewayd heraushängt". Zwar alarmiert man noch den Doktor Brodbecken aus Aalen: Aber hier kommt jede ärztliche Kunst zu spät. Zwei Tage später, am Dienstag, den 22.April, erliegt der Verletzte abends gegen 20 Uhr seinen Verletzungen.
In Panik ist der Schwiegervater geflüchtet, wird aber nach kurzer Zeit wieder eingefangen und der Justiz überstellt. Bereits am 23. August 1760 erhält er mit herzoglichem Dekret seine Strafe zudiktiert: Zwar behält er sein Leben, wird aber wegen bewiesenen Mordes an seinem Schwiegersohn Joseph Krieg aus Lindach auf lebenslänglich – und das bedeutete in der Regel auch lebenslänglich – ins Zuchthaus nach Ludwigsburg gesteckt.

Kriminaljustiz in Heubach 1760/61: Ein Ehepaar soll hingerichtet werden

Ironie der Geschichte: Ein vermutlich stellenloser Henker namens Johannes Sedelmayer verriet sie. Am 3. November 1760 konnte dank seines Tipps in dem von Klosteramt Lorch (Württemberg) und der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd gemeinsam verwalteten Dorf Zimmern der „sehr famose Vagant und Nachtdieb Leonhard Müller", Spitzname: Kerben Lenhard, und seine Frau Barbara durch eine württembergische Streife dingfest gemacht und in das Zuchthaus nach Heubach verbracht werden. Dort beginnen die Verhöre zur Person und ergeben folgende Biographien:
Müller, ein Soldatenkind, zum Termin seiner Festnahme 50 Jahre alt, wurde in einem Dorf in der Nähe der Reichsstadt Schwäbisch Hall geboren, evangelisch getauft, nimmt früh Soldatendienste beim Gräflich Hohenlohisch-Schillingsfürstlichen Kreisinfanterieregiment an, wird dort im Jahr 1736 ehrenvoll verabschiedet und geht anschließend zum königlich-kaiserlichen Militär, wo er ungefähr zwanzig Jahre ohne Beanstandung diente und wohl aus Karrieregründen zum Katholizismus übertrat.
Ungefähr um das Jahr 1754 kommt dann der Bruch in der Lebensbiographie des aufrechten Soldaten: Aus irgendeinem Grund desertiert er von der kaiserlichen Armee und schließt sich Vaganten an. Aber dieser erste Versuch eines Vagantenleben scheint ihm nicht gefallen zu haben. In den Kriegen gegen die Preußen heuert er nochmals beim kaiserlichen Heer als Soldat an, wird aber um 1755 bei Breslau von den Preußen gefangen genommen und muss gezwungen ein Jahr unter preußischer Fahne dienen. Dann gelingt es ihm, von dort zu desertieren und wieder in die kaiserliche Armee einzutreten. Hier wurde er vor 2 Jahren mit einem „Laufpass" ordentlich entlassen und entschloss sich ab da, im fränkischen und schwäbischen Kreis unter der Tarnkappe eines bürgerlichen Korbmachers das Leben eines Berufskriminellen auszuüben, nach eigenem Eingeständnis sich in den letzten zwei Jahren „zu den verucktesten Jaunern gesellet, auch einer beträchtlichen Cumulum frevelhaffter Diebstähle sich zu Schulden kommen laßen". Seine Diebstähle und Einbrüche begeht er weitgehend auf limpurgischem Gebiet: in der Schwäbisch Gmünder Gegend gesteht er Bandendiebstähle lediglich in Lindach und Wißgoldingen ein.
36 qualifizierte Einbrüche und Diebstähle können Müller für die beiden letzten Jahre nachgewiesen werden, daneben interessiert das Gericht auch der „verruchte" private Lebenswandel des Korbmachers:



Prügelbock. Strafvollzugsmuseum Ludwigsburg. Neg. Nr.13/34-35

Neben seiner Ehefrau hält sich Müller eine „Konkubine“ und hat dazu noch eine Liaison mit der Ehefrau eines anderen Gauners.
Wie die Ermittlungen ergeben, ist Müller in seiner kurzen, aber sich ständig steigernden kriminellen Karriere wegen Diebstahls in Waldenburg sechs Wochen im Gefängnis gelegen und mit 50 Stockhieben abgestraft worden; für den Fränkischen Kreis hat er die ewige Aussperrung, im Schwäbischen Kreis ließ man ihn vor kurzem wegen Mangel an verwertbaren Aussagen nach 8 Tagen Haft und 10 Schlägen wieder laufen.
Nun aber beschließt das Gericht in Heubach, „gleichwohl nun aber diese Bestraffung nicht den mindesten Eindruck bey ihm gemacht ... sondern ... in einem genauen consortio mit denen vornehmsten Erzjaunern ... gestanden, mit solchen zeschiedene beträchtliche Raubereyen und Diebställe,auch gewaltsame Einbrüche begangen, ... sine strepitu iudicii zu dem Rad zu condemniren wär ...“.
Seine mit ihm gefangene Ehefrau Anna Barbara, evangelisch, 52 Jahre alt, aus dem Hohenlohe-Schillingsfürstischem Territorium stammend, zeigt eine typische Kriegsbiographie auf: Mit vier Jahren lassen sie ihre Eltern bei Verwandten zurück, „ziehen dem

Krieg nach“, sie aber wird von Bettelleuten angelernt und mitgenommen, hin und wieder dient sie aber auch als Magd bei Bauern und heiratet vor ungefähr zwanzig Jahren ihren jetzigen Mann, mit dem sie drei Kinder hat und dazu noch ein Kind aus der Verbindung mit einem anderen Mann. Ihre einzige Tochter, so gesteht sie, wäre in ihre Fußstapfen getreten und gleichwohl Vagantin geworden.
Frau Müller ist im übrigen bei den verhörenden Richtern in Heubach nicht gut angesehen: Sie gilt als verstockt, als „ein sehr boßhafftes, heimtückisches Mensch, welche sich öffters ganz verstockt angestellt und anfänglich nichts gestehen wollen“. In der Zeit ihres Mannes als Soldat hatte sie ein Verhältnis mit einem Schäfer in Pfedelsbach und mit einem „anderen Erzgauner namens Friedrich Fuchs der Bohnenesser“ als dessen vierte Konkubine; darüber hinaus vermerkt das Protokoll, spräche sie die Sprache der Jauner.
Sie, die nach ihrer Vita viel länger in kriminellen Kreisen verkehrte als ihr Mann und die vor dem Gericht viel verstockter und professioneller auftritt, erhält mildernde Umstände, „da sie keine Eltern mehr gehabt und unter dergleichen (kriminellen) Leuten erzogen worden, kein anders vitae genus vor sich gehabt“: Sie wird bis zu ihrem Lebensende in das Ludwigsburger Zucht-und Arbeitshaus abgeführt, ein hartes Urteil, wenn man die Bedingungen in den damaligen Zuchthäusern zugrunde legt.
Den einstmals braven Soldaten Müller ereilen dann doch noch mildernde Umstände: Anstatt mit dem Rad zu Tod gebracht zu werden, wird er auf dem

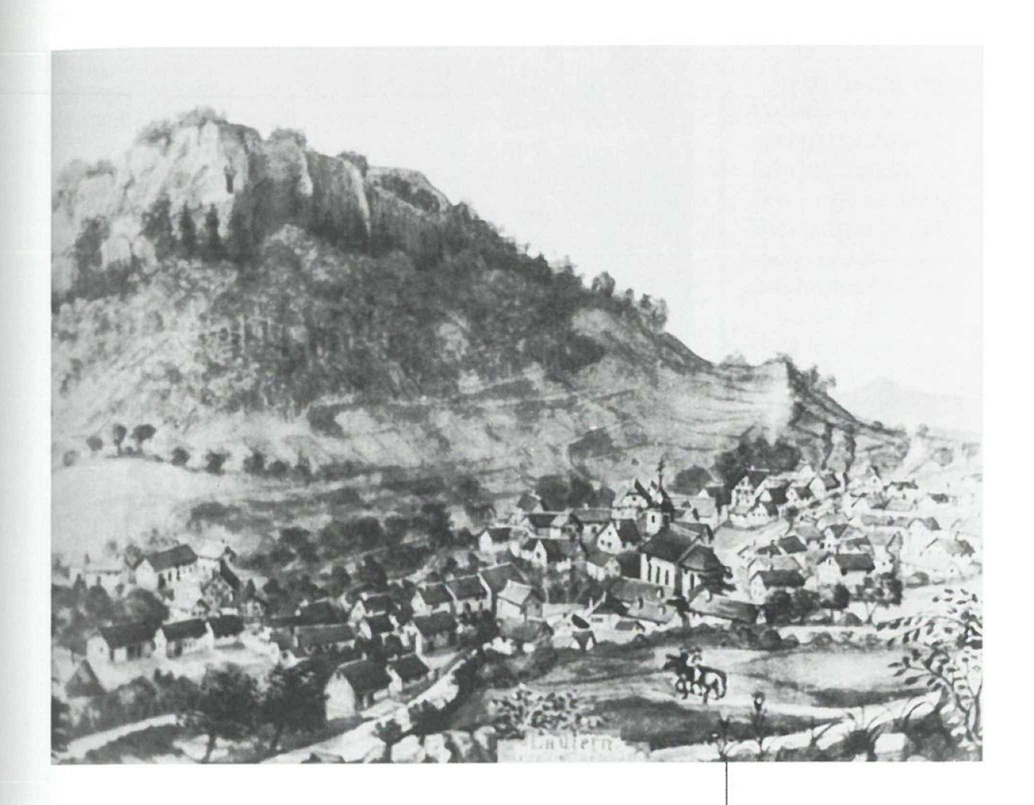


Der Kopf eines mit dem Rad Hingerichteten. Kupferstich von Kellner. Germanisches Nationalmuseum Nürnberg. Inv. Nr. HB 8400

Galgenberg in Heubach gehenkt. So beschlossen durch die württembergischen Räte am 8. Mai 1761. Der Galgen in Heubach selbst stand auf dem sogenannten Galgenberg und konnte im 18. Jahrhundert lediglich dreimal „genutzt" werden, nämlich 1747,1758 und 1761.
Der im Jahr 1662 auf Kosten der Gemeinde Heubach neu aufgerichtete Galgen und Richtplatz wurde im darauffolgenden Jahr mit der Enthauptung des Schulmeisters von Oberböbingen wegen Kindsmordes eingeweiht. Sehr oft scheinen Galgen und Richtplatz in der Folgezeit nicht benutzt oder gepflegt worden zu sein. Im Lauf des Jahres 1700 ist zumindest der Galgen durch Unwetter „dermaßen verfault und abgenuzet, dass im verwichenen Winter vom Sturm das dritte Theil abgerissen und den Berg herunder geworfen worden...". Der so lädierte Galgen ist dann im selben Jahr auf Befehl Herzog Eberhard Ludwigs von Württemberg auf Kosten der Stadt wieder aufgerichtet worden.
Der angebliche Brandstifter, der da im Jahr 1796 angeblich als letzter in Heubach den Tod am Galgen erleiden musste, ist quellenmäßig nicht mehr feststellbar.

Der Fall des Johann Georg Weeber aus Lautern: „... die abgehauene Hand aber an das Rad genagelt werden solle"

Mithin eines der entehrendsten Todesurteile in der Auffassung des ausgehenden 18. Jahrhunderts fällte der Magistrat von Schwäbisch Gmünd im Fall des Untertanen Georg Weeber aus Lautern, dem die Anklage neben Diebstählen auch Kirchendiebstahl und Notzuchtsverbrechen vorwarf.
Wohl Mitte März 1761 hatte man den Gefangenen inhaftiert, erste Protokolle über seine Taten am 2. und 14. April befriedigten in ihrer Aussagekraft augenscheinlich das Richterkollegium nicht, denn es ordnete jetzt am 14. April die Folterung an, um das Geständnis zu erweitern, galten damals doch Notzucht und besonders Kirchendiebstahl als besonders verabscheuungswürdige Vergehen.



Ansicht von Lautern. Aus: G. M. Kolb, Freundliches Lautern, 1995.

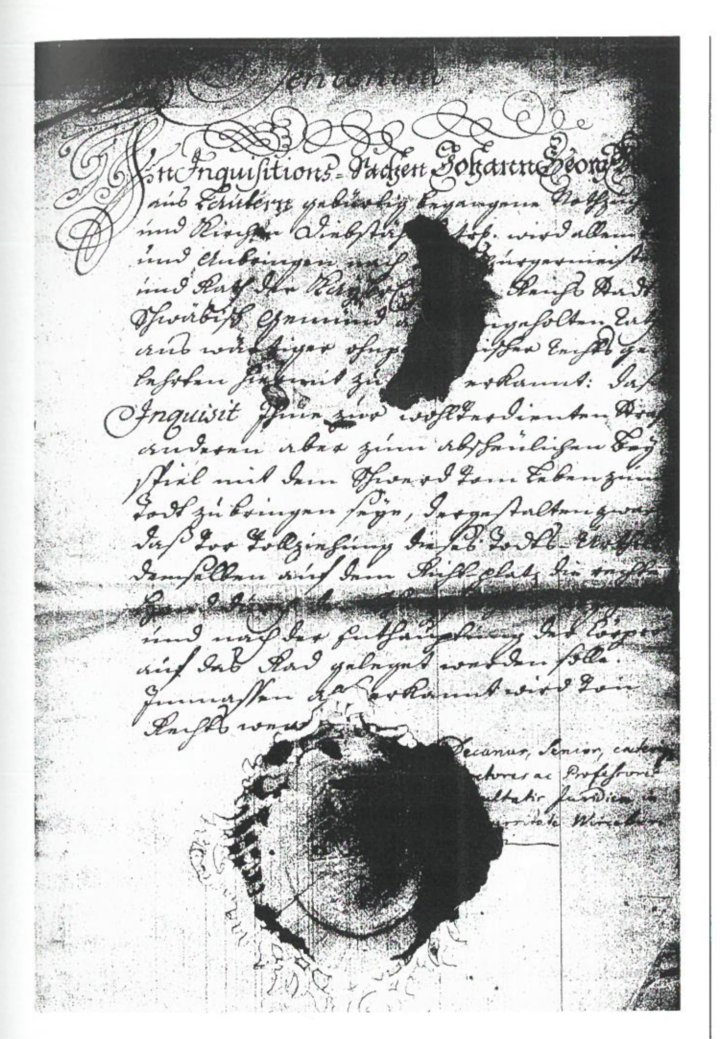
Über die Motive und Beweggründe seiner Taten schweigen sich – wie fast in allen anderen hier geschilderten Schwäbisch Gmünder Fällen – die Protokolle aus; sie referieren lediglich karg und im dürren Beamtendeutsch Maßnahmen und deren Ergebnisse innerhalb des Prozessverlaufs: Anscheinend gestand der Angeklagte unter der Folter „vollständiger" im Sinn der Erwartungen des Richterkollegiums, denn der Magistrat ordnete seine Rückführung ins Gefangnis an, wo er weiter „beobachtet werden" sollte. Hier, im Gefängnis, kam es um den 21. April zu einem Zwischenfall, der ein grelles Licht auf die Zustände in den reichsstädtischen Schwäbisch Gmünder Gefängnissen wirft, wie sie an anderer Stelle schon abgehandelt worden sind. Obwohl strengstens verboten, erlaubte der zuständige Gefängniswärter, ein Stadtknecht und seine Frau, vielleicht bestochen oder aus menschlicher Regung, dem Gefangenen den Besuch seines Bruders im Gefängnis, wo, wie pikiert das Ratsprotokoll festhielt „disse beede Brueder in geheim sich mit einander unterredet haben".

Das roch nach Absprache in einem Prozessverfahren, und als erstes traf der Unwille des Magistrates den Stadtknecht und seine Frau, die als Strafe einen ganzen Tag „bis abends fünf Uhr“ in das reichsstädtische Zuchthaus gesteckt wurden, wo sie dem Unbill und allgemeinen Spott der Bevölkerung ausgesetzt waren.
Offensichtlich erregte das Zusammentreffen beider Brüder beim Magistrat den Verdacht, hier würden Zeugenaussagen abgesprochen und manipuliert oder Beweisstücke zum Verschwinden gebracht werden, denn nun trat man noch einmal mit und ohne Folter in die Beweiserhebung ein, und es dauerte anderthalb Monate, ehe man das Verfahren abschloss und, nachdem die Akten am 16. Juni verpackt waren, sie am 27. Juni 1761 an die Juristenfakultät nach Würzburg zu senden, um dort einen Urteilsvorschlag zu erbitten. Die Rückantwort und das vorgeschlagene Urteil ließen fast zwei Monate auf sich warten: Am 13. August wurde es öffentlich im Gericht verlesen:

Sententia:
In Inquisitions-Sachen Johann Georg Weeber / aus Lautern gebürtig, begangene Nothzucht / und Kirchen Diebstähl betr. wird allem Vor- / und Anbringen nach vom Bürgermeister / und Rath der Kayserlich Freyen Reichsstadt / Schwäbisch Gmünd auf eingeholten Rath / auswärtigen ohnpartheyischen Rechtsge / lehrten hiermit zu Recht erkannt: Dass / Inquisit ihme zur wohlverdienten Straf / anderen aber zum abscheulichen Bey / spiel mit dem Schwerd vom Leben zum / Todt zu bringen seye dergestalten zwar, / dass vor Vollziehung dieses Todesurthels / demselben auf dem Richtplatz die rechte / Hand durch den Scharpfrichter abgehauen / und nach der Enthauptung der Cörper / auf das Rad gelegt werden solle. /
Immassen also erkennt wird von / Rechts wegen

Großes Siegel
Univ(ersität) Würzburg

Decanus, Senior caeterique
Doctores ac Professores
Facultatis Juridicae in
Universitate Wirceburgensium



Todesurteil für Johann Georg Weber aus Lautern: Vorschlag der Juristenfakultät Würzburg. Das Urteil wurde so vom Magistrat der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd nicht übernommen, sondern in wesentlichen Teilen gemildert und am 20. August 1761 exekutiert. Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. Reichsstadtarchiv Fach 4 Urkunden 126-130, Nr.129: Todesurteil Johann Georg Weber.

Nach Ablesung des Würzburger Urteilsvorschlages vertagte der Amtsbürgermeister das Gericht auf den kommenden Dienstag, den 18. August und bat alle betroffenen Ratsherren, ihre Voten gründlich zu überdenken.
In der Tat erforderte das Urteil ein sorgfältiges Überlegen. Zwar wurde dem Deliquenten durch die Enthauptung statt des Hängens in den Augen der Zeitgenossen ein „ehrenvolleres“ Ende bereitet, aber die begleitenden Strafen wie Handabhauen vor der Hinrichtung und Radlegung des Körpers konterkarierten diesen Eindruck nachdrücklich: „Die verstümmelnde Leibesstrafe stellt sich (in dieser Zeit) zugleich als ein dem Verbrecher auf den Leib

geschriebenes Strafregister dar“, sie entwürdigte seine Ehre in Teilen oder sogar ganz.

Als am 18. August das Schwäbisch Gmünder Richterkollegium zusammentrat, wurde die Entscheidung gefällt. Nach der Feststellung, dass das Gericht gemäß der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. rechtmäßig zusammengetreten und besetzt sei, nahm man in wesentlichen Teilen das Urteil von Würzburg an und bestätigte es, milderte es aber dahingehend ab „Ihme erst nach dem Todte die rechte Hand abzuhauen“ und verschärfte es dorthingehend „den Kopf an die Spitze zu stecken, die abgehauene Hand aber an das Rad“ zu nageln. Die körperliche Strafe des Enthauptens verschärfte man damit durch entehrende Zusatzstrafen am allerdings schon toten Körper.

Die Hinrichtungsprozedur lief wie gewöhnlich und ohne Hindernisse ab. Problematisch gestaltete sich jedoch der Hinrichtungstermin und die Wahl des Hinrichtungsortes. Geköpft wurde gewöhnlich bei St. Katharina außerhalb der Stadtmauer. Dieser Platz konnte jedoch bei dem am 20. August ins Auge gefassten Termin nicht in Frage kommen, er lag zu nahe an der Stadt selbst, wo gerade zu diesem Termin Fürstbischof Joseph von Augsburg die feierliche Erhebung der Stadtpfarrkirche zur Stifts- oder Kollegiatkirche vornehmen wollte, für die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd ohne Übertreibung ein Jahrhundertereignis. Die Chronik des späteren Stiftdekans Franz Xaver Debler skizzierte dieses Ereignis mit den Worten: „Reißete der Fürstbischof Joseph zu Augsburg von dem Bade hierdurch und erklärte die hießige Pfarrkirche vivae vocis oraculo zu einer Stifts- oder Kollegiatkirche und befahle hierüber ein öffentliches Notariatsinstrument zu errichten, welches von Herrn Dr. und Syndikus Rein geschahe: Herr Stiftsdechant v. Storr, Moritz zu Augsburg, Herr von Bassi machte dabei ein gar zierliche lateinische Anrede. Der ganze feyerliche Akt gienge in der hiesigen neuen Stiftskirche in Beiseyn einer erstaunlichen Volksmenge vorbei“.

Beide „Großereignisse“ – öffentliche Hinrichtung wie kirchlicher Akt – lagen lokal zu nahe beisammen: So verlegte man die Hinrichtung mit dem Schwert ausnahmsweise auf den Galgenplatz an der Oberbettringer Straße, wo sie termingerecht an einem Donnerstag ausgeführt werden konnte. Genau führte

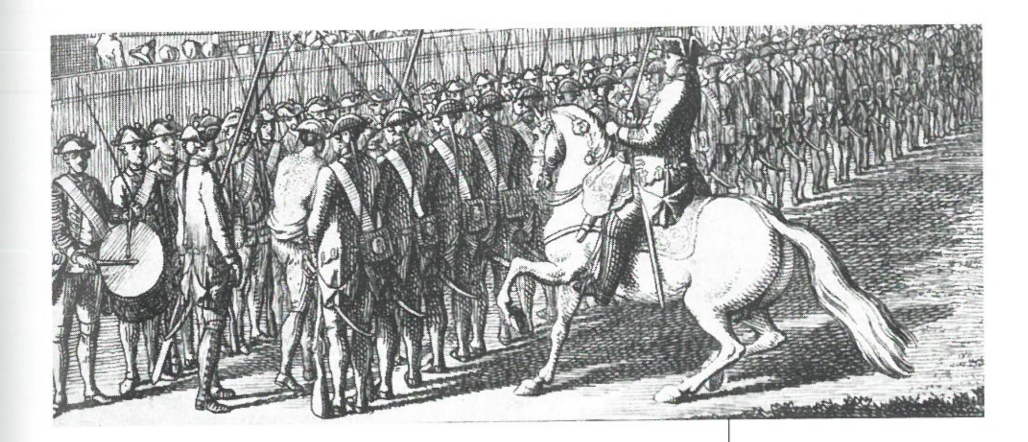
die Stadtrechnung dabei die entstehenden Kosten auf: „. . . Dem Scharpfrichter Andreas Kauffmann wegen den Kopf abzuschlagen wie ansunsten bezahlt 20 Gulden. Item demselben wegen Abhauung der rechten Hand 6 Gulden. Zugleich auf das Rad zu flechten 6 Gulden. Den Kopf an den Spieß zu stecken 3 Gulden. Dem Beylschmid Michael Botzenhard wegen dem Beyl zu machen, womit die Hand abgehauen worden 1 Gulden 30 Kreuzer“.

Der schon erwähnte Franz Xaver Debler vermeldete die Hinrichtung in seiner Chronik mit den Worten: „Ist dahier wegen Kirchenraub und Vergewaltigung der Weibsbilder hingerichtet worden Johann Georg Weeber von Lautern und wurde nebst dem Kopf die rechte Hand abgehauen und sein Körper auf das Rad geflochten“. Und: „Seine Zubereitung zum Tod hatte nichts auserordentliches“. Ähnlich vermeldete den Tod – in gebrochenem Kirchenlatein – der Mesner im Sterbebuch der Stadtpfarrei unter dem 20. August 1761: „... Ob furta, sacrilega ac violentam oppressione mulierum in publicam viam iudicatus et capite plexus est Joannes Georg Weeber de Lautern ... Precor, ut animae stupidi hominis miseratus sit Deus“ zu Deutsch: „... Wegen Diebstähle, Sakrilegien und Notzuchtverbrechen in öffentlichem Prozess und zum Köpfen verurteilt ist Johann Georg Weeber von Lautern ... Ich bitte, dass die Seele dieses boshaften Menschen vor Gott Gnade erhalte.“

Bericht aus der Todesliste über die Vollstreckung des Todesurteils gegen Johann Georg Weber am 20. August 1761: *Anno 1761, Donnerstag, den 20ten August,/ ist Johan Georg Weber, ein dießei/ tiger Unterthanssohn aus Lauthern/ wegen öffters angemaßt und/ ausgeübten Nothzucht, auch wegen/ wiederholter Ausraubung der/ Opferstöcken und anderen/ Diebstählen mit dem Schwerd auf dem Galgenberg hin/ gerichtet; dessen Cörper auf das/ Rad gelegt, der Kopf darauf ge/ steckt und die Hand daran/ genagelt worden.* Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 83: Todesliste S. 3-4

Drei Giftmordversuche 1774, 1789 und 1792 – und ihre Konsequenzen

Im Juli 1771 – so vermeldet das reichsstädtische Schwäbisch Gmünder Ratsprotokoll – hatte der Schwäbisch Gmünder Kontingentssoldat Josef Weinberger eine einmalige Affäre mit Elisabet Vögel. Leider war er bereits rechtskräftig verheiratet und hatte somit nach dem Rechtsempfinden der Zeit das Verbrechen der Bigamie erfüllt. Die störende Ehegattin wollte er im übrigen elegant mit Gift aus dem Weg räumen. Anscheinend war die Dosis zu schwach und die Sache kam auf: Beide – seine Geliebte und er selbst – kamen vor Gericht und wurden abgestraft. Während die Frau nur eine symbolische, aber öffentliche Strafe auf sich nehmen musste „dreymahl an die Kirchthüre eine schwarze Kerze und eine Ruthe in Händen halten ... nicht zuletzt auf die Schandbühne mit einem angehängten Tafel, auf welchem die Worte zu lesen sind: Strafe der Ehebrecher", hatte Josef Weinberger eine fast unmenschliche Bestrafung auszustehen, die in der Praxis einem Todesurteil gleichkam.
Weinberger sollte nach Ulm verbracht werden und dort Spießrutenlaufen „allda durch 30 Mann zweymahl geführet mit Spitzruthen von denselben Soldaten gestrichen werden". Anscheinend hielt man das Urteil dann noch für zu mild: Am 20. Juli erhöhte man die Strafe in Schwäbisch Gmünd auf „6 mal auf und 6 mal ab Gassen gehen durch vierzig Soldaten", wobei man wegen des kränklichen Zustandes des Josef Weinberger einmal Gassenlaufen erließ. Beide Urteile – die für die Frau und die am Mann – wurden ausgeführt: Ob Josef Weinberger das Gassenlaufen überstanden hat, ist nicht überliefert, aber kaum vorstellbar.
Mehr Glück hatte eine Frau aus dem Schwäbisch Gmündischen Teil von Mögglingen, der man vorwarf, ihren Mann vergiftet zu haben und die man – nach des Chronisten Deblers Worten – „lange im Arrest gelegen" auf dem Birlisturm verhört hatte. Anscheinend stellte sich ihre Unschuld heraus, denn man „ließ sie ganz frei gehen".
Beweisen konnte man ihm seinen Giftmordversuch an seiner Frau nicht, aber ganz glaubte man ihm auch nicht seine Unschuldsbeteuerungen, dem



Detailszene aus Daniel N. Chodowieckis *„Vorstellung einiger öffentlicher Strafen"*. Hier: Gassenlaufen beim Militär. Kupferstich 1770 Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Graphische Sammlung Inv. Nr. HB 16207

Schwäbisch Gmünder Wirt in Straßdorf Hanns Gerd Biser. Die Strafe fiel dann auch ein wenig unentschlossen aus: Die bisherige Untersuchungshaft wird als Strafe angerechnet, darüber hinaus verhängt der Magistrat noch die Strafe von sechs Wochen Zwangsarbeit an öffentlichen Gebäuden. Im übrigen muss Biser darüber hinaus noch die Gerichtskosten tragen und seine Verpflegung im Gefängnis aus eigener Tasche bezahlen.

Johann Georg Wagenblast aus Degenfeld wird als Letzter in der Reichsstadtzeit im Jahr 1772 hingerichtet: „. . . in Ansehung seiner Jugend vom Strang verschont"

Der letzte Delinquent, der zur Reichsstadtzeit hingerichtet wurde, war der am 10. Juli 1772 mit dem Schwert exekutierte Johann Georg Wagenblast aus dem Rechbergischen Teil von Degenfeld. Auch hier fehlen uns die Akten, die genau darüber Aufschluss geben könnten, welche Art von „schweren Diebstählen und sehr schweren Missethathen" dem Angeklagten zur Last gelegt wurden.
Das Ratsprotokoll vermerkte summarisch „wiederholte Diebstähle" und „Viehdiebstähle" und im Urteil selbst wird von zwei „beträchtlichen Diebstählen"

Bericht aus der Todesliste über die Vollstreckung des Todesurteils gegen Johann Georg Wagenblast am 10. Juli 1772: *Anno 1772, Freytag, den 10ten July, ist Johann/ Georg Wagenblast von Degenfeld, Reichs/freyherrsch aftlich von Rechbergischen Antheils gebürthig/ wegen vielen Diebereyen und sehr schwehren/ Missethaten nach erhaltener Begnadigung/ vom Strang zum Schwerd auff der Richtstat/ bey S. Catharina geköpft und sein Cörper auff/ den Freydhoff bey S. Leonard begraben worden.* Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 83: Todesliste S. 4

gesprochen, deren angebliche Tragweite jedoch dadurch relativiert wird, dass der Verurteilte noch vor seiner Hinrichtung das gestohlene Gut den „Eigenthumbsherren wiederum restituierte" (= wieder zurückgab).
Der noch in sehr jugendlichem Alter stehende Johann Georg Wagenblast war Anfang des Jahres 1772 ins Gefängnis geworfen worden und bereits Ende Februar konnte man vor dem Schöffengremium ein erstes Inquisitionsprotokoll verlesen, das offensichtlich jedoch noch nicht zufriedenstellte, denn der Magistrat beschloss, den Inhaftierten weiter zu „befragen". Am 28. April 1772 schloss man formell das Ermittlungsverfahren ab: Die Akten sandte man zur rechtlichen Überprüfung und zum Urteilsvorschlag an die „Juristenfacultät nacher Wurzburg". Es dauerte über zwei Monate, bis am 7. Juli im Rat der Urteilsvorschlag der Würzburger Juristen verlesen wurde. Vor der Abstimmung betonte Amtsbürgermeister Storr in einer Rede ausdrücklich, jedem „ohnmittelbaren Reichsstandt" stünde nicht nur das Recht des Tötens zu, sondern auch das Recht, die Strafe herabzumindern: Er jedenfalls plädiere dafür,den Deliquenten Johann Georg Wagenblast nicht mit dem Strick, sondern mit dem Schwert zu richten.
Als man über das vorgeschlagene Urteil abstimmte, votierten 11 Ratsherren zum Tod durch das Schwert, einer verlangte Tod durch Hängen. Das Richtergremium ließ letztendlich keinen Zweifel daran, dass es die „Todesstrafe durch das Schwert" für den verurteilten Johann Georg Wagenblast als „Begnadigung" ansah und für seine Taten eher das Hängen als gerechte Strafe betrachtet hätte. Lediglich „in Ansehung seiner Jugend" und in Anrechnung der „qualvollen Kerkerhaft" erkannte man auf den Tod durch Köpfen.
Die Verpflegung des Verurteilten – Trinken und Essen – kostete die letzten drei Tage vor seiner Hinrichtung die Summe von 8 Gulden und 34 Kreuzer, die Henkersmahlzeit noch einmal 5 Gulden extra. Die Rosenwirtin Rudolph erhielt für die geistigen Getränke vor der Hinrichtung – Wein, Bier und Brandtwein – die stolze Summe von 9 Gulden aus der Stadtkasse. Mit hin zur Richtstätte zogen neben dem reichsstädtischen Konsulenten Jäger, zwei Reitern, 2 Offizieren und 2 Tambouren von den Schwäbisch Gmünder Stadtsoldaten auch die den Verurteilten betreuenden Kapuzinermönche sowie die städtischen Bettelvögte, die in einem „Flöschel" nochmals geistige Stärkung – sprich: Schnaps – mitführten.
Am 10. Juli 1772 richtete man Johann Georg Wagenblast auf dem Richtplatz bei St. Katharina mit dem Schwert.
Das Protokoll vermerkte: „Der Nachrichter ist gewesen deß Rechbergischen Scharfrichters Dominikus Kauffmann eigener Sohn, welcher sehr wohl gericht ..." und „hat erhalten wegen dem Kopf abzuschlagen wie sonsten 20 Gulden".
Begraben wurde Wagenblast auf dem Friedhof St.Leonhard. Der Totengräber berechnete dafür dem Stadtsäckel 1 Gulden und 30 Kreuzer und das Protokoll vermerkte abschließend zu dem ganzen Fall pietätvoll: Requiescat in pace – Er möge in Frieden ruhen.

Eine „legale“ Scheinhinrichtung im Jahr 1772 und dann ab auf die Galeeren

Glimpflicher, wenn für unsere Begriffe auch nicht gerade feinfühliger, verfuhr man 18 Tage später mit zwei inhaftierten und geständigen Geldfälschern, die ebenfalls ihren Todesurteilen entgegen sahen. Die Juristenfakultät in Altdorf bei Nürnberg hatte hier offensichtlich eine besonders „feine“ Art der Bestrafung für einen der beiden vorgeschlagen, der sich das Richterkollegium aus Schwäbisch Gmünd anschloss: Einer der Delinquenten, der Schwäbisch Gmünder Goldschmied Josef Killinger, sollte nämlich dazu ausersehen sein, eine „Scheinhinrichtung“ durchstehen zu müssen. Erst beim Anblick des Richtschwertes, wenn er – wie das Protokoll vermerkte – „die Todes Angst durchstanden“ hatte, konnte er zu zweijähriger Zwangsarbeit begnadigt werden. Die Zwangsarbeit wandelte das Gericht dann in eine dreijährige Galeerenstrafe in Frankreich um, angesichts der schwächlichen körperlichen Konstitution des Killinger eine verdeckte Todesstrafe.

Ein Fehlurteil in Aalen im Jahr 1776: „Ich komme lieber zum Menschenmachen als zum Menschenwürgen“

1776 wurde auf dem Lusthof bei Reichenbach in der Nähe der Reichsstadt Aalen, auf Schwäbisch Gmünder Territorium, ein Ehepaar aufgegriffen, das die verfolgenden Aalener Behörden anfangs verdächtigten, an verschiedenen Diebstählen beteiligt gewesen zu sein, Diebstähle, die beide dann in Verhören auch eingestehen mussten. Später wurden sie darüber hinaus beschuldigt, gemeinschaftlich einen Metzgergesellen im Wald bei Neresheim ermordet und ausgeraubt zu haben. Obwohl beide die Tat hartnäckig leugneten und die Untersuchungsbehörden in dem angebenen Wald keine verdächtigen Spuren finden konnten, wurden beide zum Tode verurteilt, am 13. Mai 1776 mit dem Schwert vom Aalener Scharfrichter Johann Georg Hartmann „glücklich“ hingerichtet und unter dem Galgen begraben. Ihre Hinrichtung artete in ein Volksfest aus: Beide blieben jedoch – obwohl der protestantische Pfarrer sie zu bekehren versuchte – bis zu ihrem Ende katholisch. Im übrigen schien ihre Hinrichtung ein tragischer Justizirrtum gewesen zu sein: Einige Tage danach gingen Schreiben von der württembergischen Oberamtsstadt Schorndorf ein, dass man dort die wirklichen Mörder gefasst hatte. Überliefert ist, dass der damalige Stadtschreiber Johann Konrad Schubart zur Hinrichtung der beiden seinen Bruder, den Dichter Christian Friedrich Daniel Schubart, einlud und von ihm die klassische Antwort erhielt: „Du lädst mich auf eine Exekution ein? Verzeih mir`s Bruder, das wird nicht geschehen. Ich komme lieber zum Menschenmachen als zum Menschenwürgen ... Nichts ist trauriger, schrecklicher, als ein solches Spektakel“.

Ein angeblicher Kindsmord im Jahr 1778 in Schwäbisch Gmünd

Am 3. Oktober des Jahres 1778 ließ der reichsstädtische Magistrat von Schwäbisch Gmünd auf dem Leonhardsfriedhof ein dort beerdigtes neugeborenes und dann verstorbenes Kind exhumieren, weil die Möglichkeit bestand, dass es gewaltsam ums Leben gekommen war. Während man den Leichnam zur Untersuchung auf die Grät trug, protestierte der Stiftpropst an der Stadtpfarrkirche, Franz Xaver Debler, heftig gegen die Störung der Totenruhe, was die Untersuchungsbehörden aber kalt ließ, war sie doch nach der revidierten kaiserlichen Kriminalordnung – der Constitutio Criminalis Theresiana von 1769 – die auch in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd angewandt wurde, dazu verpflichtet.
Hier hieß es unter Nummer 4 in den Beylagen„Quoad infanticidium“: „Wie, und auf was Art in Fällen einer gewalthätigen Ertödt- oder Verwundung des Corpus delicti ordentlich zu erheben, und hierüber die Beschau- und Wundzetteln einzurichten seyen“ zum Delikt des Kindsmord ausführlich: „Schlüßlichen ist

es um Erhebung des corporis delicti in Kindsmorden zu thun, allwo sich zwey Fragen ergeben: 1mo ob das Kind lebendig, oder toder auf die Welt gekommen ? 2 do Ob das Kind durch gewaltthätige Hand umgekommen seye ? damit also die Verläßlichkeit erlanget werde, so muss die äusser- und innerliche Besichtigung darumen frühzeitig vorgekehret werden, weilen verschiedene Ursachen und Umstände theils vom Körper, theils vom Wetter, oder der Zeit eine zufällige Veränderung erwecken können, und ist bey der Section zu beobachten, ob ? und was für affectus im Leibe gewesen? und vielleicht dem Kind den frühzeitigen Tod zuwege gebracht haben mögen ? weiters ist darauf Acht zu haben, ob das tode Kind in einem unreinen, unflätigen, warmen, oder feuchten Orte gefunden worden ? es erforderet auch die Noth bey einem toden Kind, das Hauptblätlein, die Schläffe, das Hauptblat des Kopfs, ob selbes mit den Fingern eingedrucket seye, und die Maalzeichen von den Fingern vorhanden ? item das hintere Theil des Haupts, und den Nacken wohl zu beaugscheinen, ob und was für eine Violenz, id est: Zwang daran zu vermerken ? Ob das Knäblein an dem Scroto oder Hodensäcklein gedrucket, geschwollen, roth, oder blau seye ? Ob dem Kind die Nabelschnur nahe am Leib abgerissen, oder unterbunden worden seye, oder nicht ? ...."

Die Obduktion ergab, dass das Kind durch die unsachgemäß abgetrennte Nabelschnur verblutet, da bei der Geburt keine Fachkraft oder Hebamme anwesend war; Fremdverschulden konnte demnach bei gutem Willen ausgeschlossen werden. Es schien sich jedoch um eine „verschwiegene" Schwangerschaft gehandelt zu haben: Nach einem erneuerten Dekret des Schwäbisch Gmünder Magistrats vom 2. Oktober 1760 hatten alle unehelich Geschwängerten längstens nach Ablauf der halben Schwangerschaft ihre Schwängerung beim Stadtmeisteramt oder bei einer der städtischen Hebammen anzuzeigen.

Die Hebamme diente erst in zweiter Linie als Geburtshelferin. In erster Linie hatte sie nach dem Stadtrechtsbuch von 1707 die – so wortwörtlich – Aufgabe zu übernehmen, dass „sie nit allein auf die verheyrathe Weibspersohnen, sondern vil mehr auch auf die schwangere ledige Weibspersohnen genaue Obsorge haben und tragen, damit selbige durch allerhandt verbotten und unzuläßige Mittel keinen

abortum causiren und suchen": Die Hebamme als bewusst eingesetztes Hilfsorgan des Staates gegen Abtreibungen.

Obwohl in unserem geschilderten Fall die namentlich nicht bekannte Mutter an dem Tod unschuldig war, ließ man sie willkürlich „lange Zeit" einsitzen.

Der Vater des toten Kindes, ein Nagelschmied, ging allen Unannehmlichkeiten elegant aus dem Weg und machte sich rechtzeitig vorher aus dem Staub.

Geldfälscher

In einer Stadt, die im 18. Jahrhundert überwiegend vom Verkauf von Gold-, Silber- und Bijouteriearbeiten lebte, war die Versuchung groß, in schlechten Zeiten vorhandenes Geld zu verbessern oder gar falsches Geld herzustellen, waren doch hier das technische Know-How und die benötigten Materialien vorhanden und überdies durch die bestehenden Vertriebswege nach fast ganz Deutschland auch der Absatz der falschen oder verfälschten Münzen gesichert.

Vaganten und eigentlich ehrliche, aber jetzt verarmte Silber- und Goldschmiede tun sich zeitweise zusammen, um so an scheinbar leicht verdientes Geld zu kommen: Am Ende des Jahrhunderts verzeichnet der Chronist Dominikus Debler im September 1793 die Meinung im Herzogtum Württemberg über die Reichsstadt an der Rems in dieser Angelegenheit: „...Mit diesen Vaganten stehen viel Goldschmied zu Schwäbisch Gmünd in Verbindung und dieser Ort ist es auch, wo das Übel seinen Anfang genommen und von da es sich weiter ausbreitet. Der größte Teil der Bewohner dieser Stadt bestehet aus Goldschmieden, weil also die Zahl derselben zu unverhältnismässig ist, so gerieten viele von ihnen wegen Mangel an Arbeit auf Abwege und dadurch ist Gmünd nicht ohne Grund in den Ruf gekommen, dass dort falsches Geld gemacht werde. Die Vaganten benutzen diese allgemeine Sage und preisen bei ihrem Verkehr mit Landsleuten die Geschicklichkeit der Gmünder Goldschmiede im Geldmachen, wenn sie Eingang gefunden und die Leute lüstern gemacht haben, liessen sie durch



Die Goldprobe. Nach einem Gemälde von Z.Loeffy. Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. Zeitungen: Alte und Neue Welt. Illustriertes Katholisches Familienblatt. 35. Jahrgang 1901, S. 297.

andere von ihrer Bande, sie sollen Gmünder Goldschmied spielen und durch dieselben die leichtgläubigen unter ihnen teilnehmen auf eine grobe Art betrügen, vermittels gewisser Kunstgriffe, die sie den Gmündern abgelernt haben."
Und in der Tat steigerte sich der Umlauf des falschen Geldes – ob nun in Schwäbisch Gmünd produziert oder nicht – gegen Ende des 18. Jahrhunderts in unruhigen Kriegs- und wirtschaftlichen Krisenzeiten. So teilte etwa ein Anschreiben des württembergischen Oberamts Urach dem reichsstädtischen Magistrat mit, dass bei ihm Leute einsitzen, die besonders auf dem Schlathof und Weiler in den Bergen die dortigen Bauern mit „vorgeblichen Munzfabrizierens" betrogen hätten und ein Jahr früher wird ein beachtlicher Falschgeldumlauf von französischen Talern in Göppingen damit erklärt, dass diese Münzen in Schwäbisch Gmünd produziert worden seien.
Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. sah im Fall der Falschgeldherstellung differenzierende Strafen in § 111 vor: Wer „falsche Münzen" fabrizierte, musste im schlimmsten Fall mit dem Feuertod rechnen, Verbesserung der Münzen im Gewicht etwa wurde je nach Schwere des Falls gewürdigt. Der Schnapphahn aus Amorbach durfte im Jahr 1736 in Schwäbisch Gmünd auch wegen „Münzverfälschung" die Todesstrafe erleiden, der Goldschmied Knoll aus Schwäbisch Gmünd kam im Jahr 1771 wegen Falschgeldprägens lediglich mit einer hohen Zuchthausstrafe davon. Auch hier ist im Laufe des Jahrhunderts zu beobachten, dass die ursprünglich auf dieses Delikt durchgängig ausgesprochene Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe umgewandelt wird: Am 17. Juni 1713 starb in Ansbach der Schwäbisch Gmünder Goldschmied Holbein wegen Geldfälschung noch durch das Schwert, im Jahr 1727 wurde auch Franz Anton Kraus in Ravensburg wegen desselben Delikts hingerichtet, im Juni 1772 initiierte man immerhin deswegen in der Stadt noch eine Scheinhinrichtung, aber bereits ein gutes Jahrzehnt später, im Jahr 1783, wird dieselbe Tat in Schwäbisch Gmünd nur noch mit öffentlicher Strafarbeit geahndet, die auf Grund von Interventionen der Verwandtschaft des Verurteilten sogar noch zur Bewährung ausgesetzt wird.
1718 im Juli und August liegen – wohl im Diebsturm – fünf Falschmünzer ein. Ihr Delikt wird vage umschrieben mit „Geltmachen", Falscher Münzer und falscher Geltmünzer. Genauer beschreibt ihre Tätigkeit ein Gutachten der Juristenfakultät Ingolstadt, das sie der „falsificationis monetae" – der Verfälschung von Geld – bezichtigt. Demnach dürften die fünf – von zwei wissen wir aus den Stadtrechnungen den Namen – daran beteiligt gewesen sein, minderwertiges Geld aufzubessern und in den Umlauf zu bringen. Von ihrem Urteil ist bekannt, dass sie Urfehde schwören mussten und anschließend aus dem Territorium „gepeitscht" wurden, ebenso wie man die im Jahr 1725 eingezogenen „Falscher Geltmünzer" in puncto falsificationis monetae auch aus dem Territorium der Reichsstadt verwies. Dass man es sich mit den Münzverfälschern nicht gerade einfach machte, zeigt ein Beispiel von fünf Frauen und Männer aus dem Jahr 1718. Teilt man das für sie bezahlte Essensgeld von über 85 Gulden im Gefängnis, so müssen sie bei einem täglichen Verpflegungssatz von 6 Kreuzern immerhin 170 Tage eingesessen und auf ihr Urteil gewartet haben.
Pikant die Story eines Neffen des Bürgermeisters

Storr im Mai 1708, den man in Schorndorf wegen Geldmachens verhört – und dann – nach den Worten des Chronisten Dominikus Debler – wohl wieder wegen seiner Verbindungen hat laufen lassen. Die Sache selbst hatte einen Vorlauf. Im Jahr 1703 – den 24. Juli – verwies man Michel Riegert, der verfälschtes Geld produziert hatte und Michel Ries, der es unter die Leute brachte, aus der Stadt: Den Falschgeldproduzenten auf ewig und den Verbreiter des Falschgeldes auf drei Jahre. Nach dem Urteil schrie der auf lebenslänglich ausgewiesene Riegert laut heraus, man solle den Urheber bestrafen, den Goldschmied Jakob Storr, den Neffen des Bürgermeisters Storr. Aber damals gab man dem Geschrei kein Gehör. Deshalb war es um so pikanter, dass nun nach fünf Jahren am „18. Mai 1708 ist Jacob Storr, Goldschmied und des Bürgermeisters Bruder Sohn, welcher in Verdacht des Geldmachens nach Schorndorf geführt worden, auch alldorten durch den Henker geklemmt worden, welcher gewaltig geschrien, doch hat er nichts bekennt...".
Bekannt ist – wie bereits erwähnt – die Verurteilung zum Tod des Schwäbisch Gmünder Goldschmieds Holbein in Ansbach wegen Münzverfälschung im Jahre 1713 zumindest durch einen Eintrag in einer offiziösen Statistik und einer Schwäbisch Gmünder Chronik. Lediglich aus der Chronik des Dreimohrenwirt Franz Anton Killinger dagegen die Hinrichtung des Josef Grattwohl aus Waldstetten am 5. April 1737 in Horb: Er wurde dort morgens wegen „Falschgeldmachens" – der gute Mann produzierte falsche Halbkreuzer – mit dem Schwert hingerichtet. Außerdem – so Killinger – habe er auch einen Zöllner umgebracht und ausgeraubt.
Fast zur selben Zeit – zwei Monate früher – legte man in Schwäbisch Gmünd Hans Gängels, Goldschmied, wegen Geldmachens in den Diebsturm. Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt, aber auch er dürfte aus der Stadt gewiesen worden sein.
Über den Ausgang der Fälle des Schwäbisch Gmünder Josef Kraus, der im Jahr 1732 in Kirchheim/Teck wegen Falschmünzerei gefänglich eingezogen und befragt wurde und des wegen desselben Delikts 1736 in Schwäbisch Gmünd arretierten Goldschmieds Jakob Holzwarth ist ebenfalls nichts bekannt: Auch sie wurden wohl mit Landesverweisung bestraft.

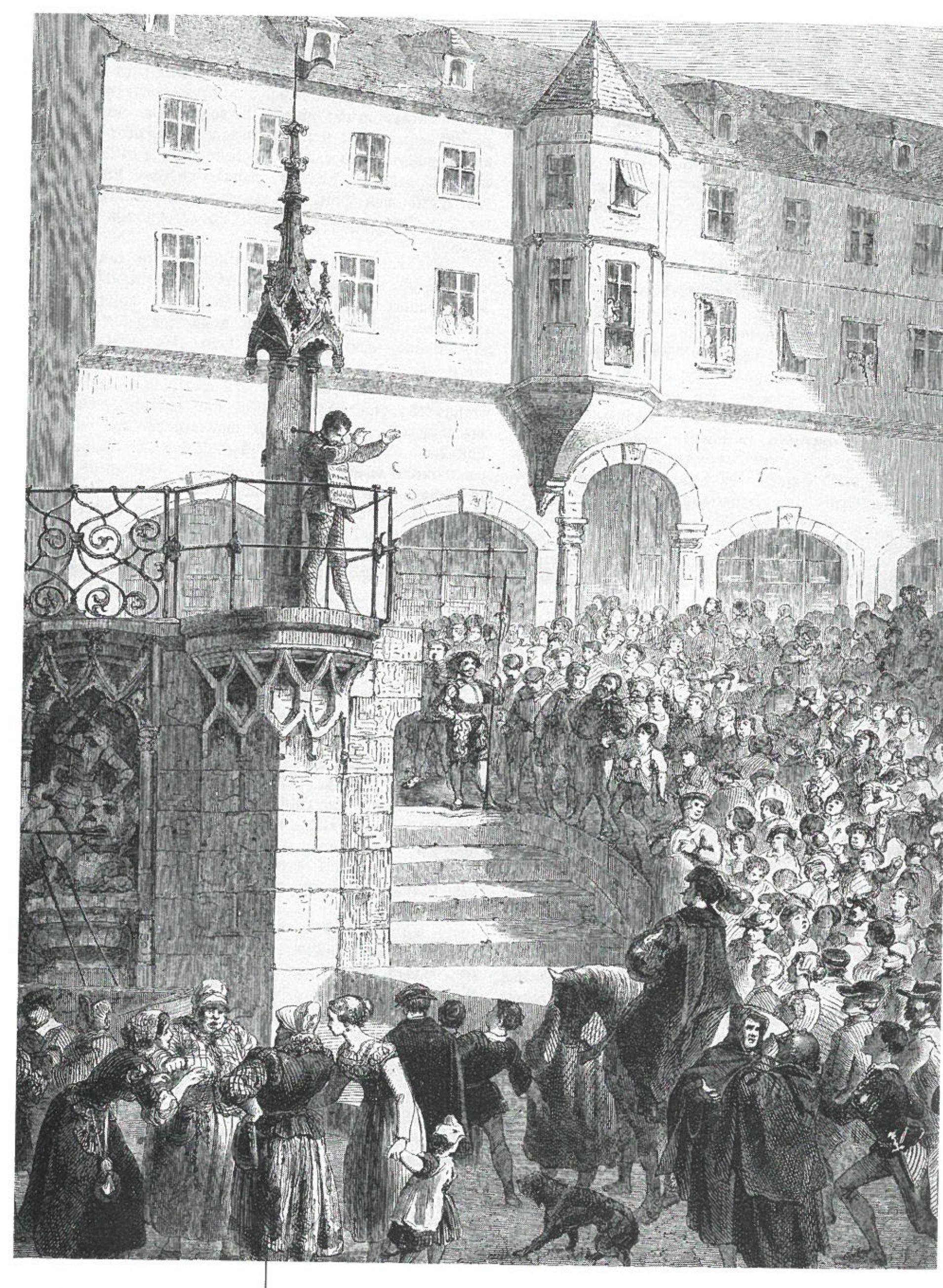
Wie schlecht die Gefängnistürme bewacht oder die Wächter wegschauten, beweist einmal mehr der Fall von Vater und Sohn Kaiser, beide Metzger, die „wegen falsch gemünzter Halbbatzen in den Diebsturm gefänglich und geschlossen in Verhaft genommen" worden waren. Der dritte Kumpan – ein Herr Peter Albrecht – ist der einzige aus dem Trio, der nicht am 9. Mai 1741 aus seinem Gefängnisturm flieht. Den beiden anderen – obwohl in Ketten geschlossen und der eine durch die Folter derart lädiert, dass der Apotheker ihn mit Salben versorgen muss – gelingt der Ausbruch. Obwohl der Magistrat sofort eine Untersuchung wegen der „Echappirung beider Kaiser" anordnet, bleibt die Suche nach ihnen erfolglos. Den dritten – Peter Albrecht – hat man aber noch: Nach dem Gutachten der juristischen Fakultät der Universität Würzburg peitscht ihn der Henker der Stadt, Mathes Kaufmann, aus und führt ihn dann aus dem Territorium der Stadt.

Auspeitschung und Verweis aus Stadt und Land Schwäbisch Gmünd: Das war das übliche Urteil in Fällen „falsificationis monetae". Erhalten hat sich ein von der Juristenfakultät Würzburg beeinflusstes Urteil aus dem 18. Jahrhundert gegen Ignatius Kaiser wegen eben dieses Deliktes. Der Fall Ignatz Kaiser konnte bis jetzt in den Ratprotokollen oder in den Stadtrechnungen noch nicht verifiziert werden, das Urteil ist es aber wert, zumindest in seinen wesentlichen Teilen hier abgedruckt zu werden:
„Urtheyl. In Inquisitionssachen wieder Ignati Kaiser, ledigen Standts von Schwäbisch-Gemündt gebürthig, in pto. falsificationis monetae, wird von Burgermeister und wohlgedachter des Heiligen Römischen Reichsstadt auf eingeholten Rath auswärthiger ohnpartheyischer Reichsgelehrten mit Urthel zu Recht erkandt: dass Inquisit wegen begangener und bekanter Missethat des Gemündtischen Teritorii auf ewig verwiesen und die gewöhnliche Urphede abzuschwören schuldig sein solle.
Decanus, Senior coeterique Doctores ac Professores Juridicae in universitate Wirceburgensium".

Das ganze Jahrhundert erwischt man kleine oder kleinere Ganoven, die mit aufgebessertem Geld Gewinne machen wollen: Immer ist schlechtes Geld im Umlauf, wird davor gewarnt: Etwa im Jahr 1732 in

Rechberg falsche silberne Dublonen oder im Jahr 1737 in Schwäbisch Gmünd selbst schlechtes Geld und 1742 falsche Dublonen.
Ab und zu fasst sich die Zunft auch einmal an der eigenen Nase und sperrt wie im Jahr 1720 wegen Verarbeitung von minderwertigem Silber den eigenen Zunftgenossen Anton Ziegler in den Pulverturm ein. Aber das sind Ausnahmen und schlechtes Silber gehört zum stellenweise schlechten Ruf von Schwäbisch Gmünd als Silberstadt im 18. Jahrhundert.
Dass das überbesetzte Gewerbe im Silber- und Goldhandwerk der Stadt zur Kriminalität verleitete, sich illegal Geld zu beschaffen, zeigt – wie auch anfänglich angedeutet – eindrücklich der Fall des Goldschmiedes Michael Knoll aus Schwäbisch Gmünd, der wirklich aus bitterster Not im Jahr 1771 zum Geldfälscher wurde. Der Fall ist sattsam bekannt und darf hier nur kurz skizziert werden: In Schwäbisch Gmünd wird der Goldschmied Michael Knoll beschuldigt, falsche Konventionstaler geprägt und in Illertissen durch einen gewissen Johannes Lacher vertrieben zu haben. Nachforschungen in Schwäbisch Gmünd ergeben ein komplexes Beziehungsgeflecht mehrerer Gold- und Silberschmiede und -händler, die in diese Falschmünzeraffäre verwickelt sind. Haupttäter ist aber jener Michael Knoll, 38 Jahre alt, verheiratet und bitterarm. Er bekennt: „Mit den Bekleidungsstücken sei er soweit heruntergekommen, dass er sich nicht mehr öffentlich zeigen könne. In seiner 20jährigen Ehe habe ihm seine Frau fünf Kinder geboren. Seine Frau und seine Kinder würden durch Stricken etwas hinzuverdienen. Er selbst erhalte öfters Schmiedearbeiten. Aber der geringe Verdienst reiche nicht aus. Oft habe sich die ganze Familie hungrig zum Schlafen niederlegen müssen. Betten und Hausrat habe er längst schon aus Not verkauft" (A. Dangel, Falschmünzerprozess 87).
Weitere Untersuchungen ergeben auch eine Mitverstrickung des Goldschmiedes Lipp, der schließlich „unter Tränen bekennt" bekennt, drei Münzstöcke zum Prägen von Falschgeld her gestellt zu haben. Lipp gelingt dann Mitte Juni 1771 das fast Übliche: Trotz angeblich schwerer Bewachung kann er aus dem Diebsturm entkommen, er kann „türmen". In der Mauer zu seinem Gefängnis klafft ein großes Loch: Das lässt darauf schließen, dass entweder die Wachbeamten weggeschaut oder/und die Verwandten Lipps tatkräftig geschmiert und dann kräftig gemeißelt haben. Ein Steckbrief mit der beachtlichen Summe von 50 Gulden bringt Goldschmied Lipp dann irgendwie zurück und er erhält schließlich zwei Jahre Zwangsarbeit zudiktiert, die ihm mit mehreren Prügelstrafen aufgerechnet werden.
Im Herbst 1771 ist die Anklageschrift gegen das Ehepaar Knoll dann abgeschlossen: Die angerufenen juristischen Fakultäten der Universitäten Würzburg und Altdorf plädieren beide in ihren Gutachten Anfang November 1771 auf die Todesstrafe. Da ist man in Schwäbisch Gmünd aber – wie bereits angedeutet – viel liberaler: In Ansehung der bitterarmen Not der Familie Knoll sieht man von der Todesstrafe ab: Der Mann bekommt sechs Jahre Zuchthaus und Verpflichtung zu öffentlicher Arbeit, die Ehefrau ein halbes Jahr Zuchthaus und ebenso lang öffentliche Arbeit zudiktiert.

Während man etwa im Jahr 1755 bei der Strafverfolgung der „falschen Münzfabrikation und falschen Geldausgeber" zur Wahrheitsfindung noch die Realfolter einsetzte, bestand knapp fünfzig Jahre später die Folter bei „Geldbetrügerei" im Februar 1798 nur noch in der Maßnahme, dass beide Delinquenten, das Ehepaar Michael und Walburg Nagel, ihre ihnen zudiktierten acht Tage Arrest „bey Wasser und Brod und nur jeden zweiten Tag eine warme Suppe" auszustehen hatten und die zusätzliche Prangerstrafe mit dem umgehängten Schild „Strafe des Geldbetrugs" ihnen sogar auf inständiges Bitten ihres cleveren Anwaltes, Dr. Mühleisen von Straßdorf, dem späteren Bürgermeister der Oberamtsstadt an der Rems, erlassen wird.
Ebenso „mild" werden im September 1793 das Trio Michael Weiß und seine Frau Anna Maria sowie der Welzheimer Wirt Jakob Kurz wegen betrügerischem Geldwechselns abgestraft: Alle drei müssen ihre „Ehrenstrafe" auf dem Schwäbisch Gmünder Wochenmarkt auf dem Pranger abstehen und werden dann zu sechs bzw. vier Wochen öffentlicher Schanzarbeit verurteilt.
Härtere Strafen sprach der Magistrat in einem Fall von Geldbetrügerei am 19. Juli 1794 aus, aber hier handelte es sich auch um Wiederholungstäter. Das Urteil und seine Begründung hat sich im Ratsproto-



Die Schandbühne in Schwäbisch Hall. Originalzeichnung von Friedrich Ortlieb. Privatbesitz Dr. Herrmann

koll dieses Jahres gänzlich erhalten und lässt deshalb auch einige Rückschlüsse auf den soziologischen Hintergrund der Tat und der Täter zu. Das Gericht stufte die Geldbetrügerei im übrigen als crimen stellionatus – als große, schändliche Betrügerei – ein. Haupttäter waren ein in Bankrott gegan-

gener ehemaliger Schwäbisch Gmünder Handelsmann, Michael Weiß und seine Ehefrau Anna Maria, Leonhard Banzhaf aus Großsüssen, Franz Baur und Dominikus Baur aus Schwäbisch Gmünd, der Wirt zu Mutlangen und seine Frau, Johann Hofer und Genoveva Hofer und schließlich die Mutlanger Bäcker Bernhard und Josef Heydner, Vater und Sohn.
Die Haupttäter, Michael Weiß und seine Frau, wurden als Wiederholungstäter in Schwäbisch Gmünd öffentlich ausgepeitscht „und als incorrigible Betrüger ... zu ihrer wohlverdienten Strafe und Besserung auch zu abschrekenden Beyspiel anderer auf vier Jahr in ein Zuchthaus dahero ehestens nacher Ravenspurg in dortiges Zuchthaus von hier abgeführet werden und daselbst den gewöhnlichen Gruß und Abstand jedes Mahl mit 25, danne alle Wochen 10 empfindliche Prügelstreiche nebst der gewöhnlichen Zuchthauskosten binnen ihrer Strafzeit erhalten".
Leonhard Banzhaf und Franz Baur, beide schon schon als Betrüger und Diebe vorbestraft, werden denen k.k. Militair auf Lebenszeit übergeben. Dominikus Baur hatte sich der Verurteilung durch die Flucht entzogen: Nach ihm wird steckbrieflich gefahndet und sein Verfahren vorerst abgetrennt.
Da die Geldbetrügereien offensichtlich im Mutlanger Gasthaus des Ehepaars Johann Hofer stattgefunden hatten und das Ehepaar es versäumte, dies den Schwäbisch Gmünder Behörden anzuzeigen, werden beide zu acht Tage Arrest bei Wasser und Brot verurteilt und auf Zurückgabe des Gewinns aus dieser Betrügerei angehalten. Wegen desselben Delikts erhalten die beiden Bäcker Heydner sechs- bzw. dreitägige Arreststrafen. Obwohl die Schwester und die Schwägerin des verurteilten Ehepaares Weiß darum bitten, die harte Zuchthausstrafe abzuändern und zu mildern, da selbige alle Besserung versprächen, bleibt der Magistrat hart und bei seinem einmal gefällten Urteil: „Habe bey der abgefaßten Urtel sein Bewenden und sollen die Weiß Eheleute durch ein Comando nach Ravenspurg transportieret werden."

Morde in Wäschenbeuren

In den Besitz der Ortschaft Wäschenbeuren teilten sich im 18. Jahrhundert die Freiherrn und späteren Grafen von Thurn und Taxis-Valsassina und die Freiherren von Freyberg-Eisenberg und Hürbel. Beide Familien übten bis zur Aufhebung der Lehensherrlichkeit Gericht und Blutbann aus. Gerichtsstätte war im übrigen das Amtshaus. Die Gerichtsversammlung tagte unter dem Vorsitz eines Vogtes und in Anwesenheit zweier Bürgermeister, von denen der eine von der jeweilig regierenden Herrschaft bestimmt und der andere von der Gemeinde gewählt wurde. Die Hochgerichtsstätte, der Richtplatz, befand sich auf dem „Galgenberg". Die Gemeinde gab sich im 18. Jahrhundert im übrigen eine „Peinliche Gerichtsordnung".
Im Jahr 1714 oder 1715 – die Quellen widersprechen sich im genauen Datum – wurde hier ein Mann von Rechberghausen durch Köpfen vom Schwäbisch Gmünder Scharfrichter hingerichtet, weil er – wahrscheinlich aus Scham – die von ihm geschwängerte Freundin getötet hat. Auf seinem letzten Gang wurde er von einem Schwäbisch Gmünder Kapuziner begleitet.
Ebenfalls von ihrem Liebhaber Ignatz Leins von Rechberghausen wurde einige Jahre früher Catharina Singer, ebenfalls geschwängert, am 27. November 1709 in Wäschenbeuren mit Messerstichen getötet. Auch er wurde am 3. Februar 1710 vom Schwäbisch Gmünder Henker enthauptet. Als geistlicher Bestand für den Verurteilten werden der Wäschenbeurener Pfarrer Johannes Caspar Miller und der Schwäbisch Gmünder Kapuzinerpater Sebastian erwähnt.
Einen Herrn Adam Ulerich aus dem Fränkischen „nächst Bamberg" gebürtig hängte man dagegen am 17. Januar 1727 wegen vieler begangener Diebstähle auf dem „Galgenberg".
Im Jahr 1749 tötete die ledige Anna Maria Kolb ihr Kind aus Scham über die uneheliche Geburt durch einen Nagel in den Kopf: Man führte sie unter dem Beistand der Schwäbisch Gmünder Kapuzinermönche Ulrich und Mellisippus auf dem Schinderkarren zur Richtstätte, wo sie der Schwäbisch

Gmünder Scharfrichter enthauptete.
Zwei Morde oder Totschläge konnten dagegen nicht gesühnt werden: Am 26. Juli 1730 verletzte Franz Singer den Peter Mayerhöffer infolge von Auseinandersetzungen mit dem Messer so schwer, dass der am folgenden Tag stirbt. Franz Singer aber glückte die Flucht aus Wäschenbeuren und er kann nach Meersburg flüchten, wo er unbehelligt „Dienste" annehmen kann und später ebenso unbehelligt starb.
Am 16. September 1772 schoss Matthäus Schoch dem Josef Feifel aus unbekannten Gründen in den Kopf. Das Opfer stirbt einige Tage später an seinen Verwundungen. Auch hier kann der Täter entkommen. Der Pfarrer aber vermerkt im Sterbebuch, dass die Tat aus „bloßer Kindlichkeit" verübt worden sei. Über den Aufenthaltsort des kindlichen Täters „wisse man nichts".
Der wohl spektakulärste Mord in diesem Jahrhundert in Wäschenbeuren ereignete sich im Jahr 1799: An einem Sonntagmorgen – nach dem Kirchbesuch – hatte die Familie des Gemeinderechners Barth die Großmutter zu Hause ermordet aufgefunden. Einige zerbrochene Stecken bewiesen, dass sich die alte Frau vor ihrem Tod kräftig gewehrt haben musste. Da zur gleichen Zeit französisches Militär im Ort lag, fiel der Verdacht zuerst auf die Soldaten. Im Lauf der Untersuchungen zeigte sich jedoch, dass ein Ortsangehöriger, der sogenannte Persephen, den Mord an der Großmutter ausgeführt hatte. In der Untersuchungshaft im Ortsarrest erhängte sich Persephen; begraben hat man in in ungeweihter Erde im Wald „Salach".

Zigeuner und Kriminalität im 18. Jahrhundert: „...einmal in dieser Welt geschaffen und wisse sonst nirgends hin."

Keine soziale Gruppe musste einen größeren Verfolgungsdruck erleiden und ausstehen, als die „in Ermangelung einer Selbstbezeichnung" im Volksmund und in den schriftlichen Quellen so genannten

Zigeuner, eine Volksgruppe, die ursprünglich aus Indien stammend, sich weitgehend ihre eigenständige Lebensweise und Kultur bewahren konnte und im wesentlichen von „künstlerischen Darbietungen wie Musik, Tanzen, Akrobatik, dem Handlesen, der Wahrsagerei, dem Handel mit Kleinwaren, handwerklichen Tätigkeiten und Almosen lebte. Ihre Unabhängigkeit machte sie allen Obrigkeiten suspekt: Besonders nach dem Dreißigjährigen Krieg, der die Zahl der Umherziehenden stark anschwellen ließ, ist in der Gesetzgebung und Verfolgungspraxis eine erhebliche Verschärfung festzustellen, die sich bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts fortsetzte ... Als Gründe für Ablehnung, Diskriminierung und Vertreibung der Zigeuner werden in den Quellen ihre Fremdheit ... ihr Herumziehen und die angeblich eingewurzelten kriminellen Neigungen ... genannt". Dabei lässt es sich im Einzelfall nicht mehr feststellen, ob unter dem Sammelbegriff Zigeuner in den Akten nicht nur diese Volksgruppe, sondern sämtliche Vagabunden und sogenannten Herrenlosen subsumiert wurden.
Auch in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und seinem Territorium lassen sich im 18. Jahrhundert sporadisch regelrechte Zigeunerhatzen feststellen. Nach der Justizkonferenz des Jahres 1705 und dem Stadtrechtsbuch von 1707 in Schwäbisch Gmünd wurden die Zigeuner als feststehende Kriminelle ausgemacht und der Magistrat versäumte es im Jahr 1725 nicht, einige in den Quellen unbenamte Zigeuner als Strafe für irgendwelche Vergehen nach Frankreich auf die Galeeren zu schicken. In seiner Stadtrechtsammlung „Gamundia rediviva" aus dem Jahr 1707 etwa nannte der Stadtrechtskonsulent Eustachius Jeger „liederliches Vaganten Gesindel und Cingaros (= Zigeuner)" in einem Atemzug und forderte ihre strikte Ausweisung aus dem Territorium der Reichsstadt.
Besonders in der ersten Hälfte des Jahrhunderts steigerte sich die Verfolgung: Im Dezember 1716 brachte man in Schwäbisch Gmünd gefänglich zwei Zigeuner ein, im Jahr 1725 lassen sich im Gefängnis drei und im Jahr 1726 sogar 10 Zigeunerfrauen mit insgesamt 10 Kindern nachweisen, die dort 280 Tage einsaßen sowie 4 Zigeunermänner, die 192 Tage unschuldig das Gefängnis belegten. Alle musste man augenscheinlich gehen lassen, da ihnen trotz



Warntafel für Jauner und Zigeuner und die ihnen angedrohten Strafen wie Auspeitschen und Henken. Stadtmuseum Nördlingen Inv. Nr. 1698 a

Nachforschungen keine kriminellen Taten nachgewiesen werden konnten. Aber trotzdem suchte man weiter nach diesen sogenannten Gesetzlosen.
Der Magistrat von Schwäbisch Gmünd ließ etwa im Jahr 1712 an den Grenzen seines Territoriums an den Straßen – einem Generalreskript des Schwäbischen Kreises folgend – sogenannte Jauner- und Zigeiner Täffeln aufstellen, auf denen zu lesen war, dass sie hier unerwünscht seien und bei Übertreten sogar mit der Todesstrafe zu rechnen hätten. Für die künstlerische Ausgestaltung der Tafeln erhielt im übrigen der Schwäbisch Gmünd Maler Christoph Katzenstein ein kleines Salär.
Weitaus blutiger ging es dagegen im benachbarten Harburg vor sich, wo der Graf am 18. April 1718 einen Zigeuner henken ließ und am 13. August 1720 sogar vier Zigeunerinnen mit dem Schwert hingerichtet und strafverschärfend und ehrmindernd unter dem Galgen begraben wurden.

In der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar 1713 wurde im württembergischen Teil von Lindach in drei

Bauernhäuser eingebrochen: Der Dieb konnte gesichtet und bis Mutlangen verfolgt werden, wo ihn die reichsstädtische Schwäbisch Gmünder Polizei festnehmen konnte und an Württemberg auslieferte. In seinem Gepäck fand man verdächtige Gegenstände wie Hakenschlüssel, Feuerstahl, Feuerstein und Schwefel. Bei dem Festgenommenen handelte es sich um einen 20-jährigen sogenannten Zigeuner, dem man nun das Generalreskript des Schwäbischen Kreises aus dem Jahr 1712 vorhielt, wonach alle beigebrachten Zigeuner und famose Jauner ohne Gnaden und Einsehen und ohne einigen weiteren Prozess bloß und allein um ihres verbotenen Lebenswandel halber mit dem Schwert und nach befindenden Dingen sogar mit höherer Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden sollen. Danach befragt, warum er das herzogliche Land nicht meide und sogar Einbrüche begehe, gab „der Verhaftete entschuldigend an, er sei einmal in dieser Welt geschaffen und wisse nicht wohin... Wenn ihm gleich ein Bauer ein Stück Brot gebe, so sei ihm damit nicht geholfen, so dass der Zigeuner vom Stehlen sich ernähren müsse". Dieses freimütige Auftreten beeindruckte die Gerichtsstellen: Der Zigeuner Rosenberger kam mit dem Leben davon – aber auch nur weil man die Hinrichtungskosten sparen wollte, wie das Gerichtsgutachten ausdrücklich ausführte und weil er noch minderjährig war und von Zigeunereltern abstamme. Als Strafe brachte man ihn in Eisen gefesselt – wohl geschlossen – auf die Feste Philippsburg, wo er zu öffentlichen Arbeiten herangezogen wurde.
Nachweislich ist trotz harter Auslegung des Generalreskripts von 1712 kein sogenannter Zigeuner in der Reichsstadt an der Rems hingerichtet worden. An schmerzhaften Strafen ließ man es aber auch hier nicht fehlen: Am 11. Juli 1713 etwa peitschte der Scharfrichter drei Zigeunerfrauen aus und im Jahr 1734 führte Nachrichter Mathes Kaufmann eine Zigeunerfrau aus der Stadt. In all den Jahren bis zum Ende der Reichsstadt werden immer wieder Zigeuner gefänglich eingezogen, eben nur weil sie Zigeuner waren und deshalb als verdächtig galten. Es sollen hier pars pro toto nur die Jahre 1734 – 1742 analysiert und auf Einzelfälle eingegangen werden, die sich heuer nur noch aus den Stadtrechnungen und den dortigen Eintragungen verifizieren lassen. Im



Warntafel für Jauner und Zigeuner mit Abbildung der angedrohten Strafen Stadtmuseum Nördlingen. Inv. Nr. 1698 b

Jahr 1734 hielt man im Spital für 10 Tage im August vier Zigeunerfrauen fest, vier Tage lang vom 15. November bis 19. November einen Zigeuner. Im Oktober 1741 wird ebenfalls ein inhaftierter Zigeuner erwähnt und am 5. Dezember desselben Jahres auf einer Razzia nach Zigeunern und Jaunern verletzte ein Zigeuner einen reichsstädtischen Soldaten. Im Jahr 1741 wird der Zigeuner Spanco wegen Diebstahl verhört, ausgepeitscht und aus der Stadt

verwiesen; im gleichen Jahr gelingt einem seiner Mitgefangenen die Flucht aus einem Gefängnis in Schwäbisch Gmünd, und am 16. September desselben Jahres lässt der Magistrat einem in Verhaft sitzenden kranken Zigeunermädchen Medikamente zukommen. Vom 27. Januar 1742 datiert dann ein Schreiben des Magistrats an die Fürstpropstei Ellwangen, in dem man sich für ein koordiniertes Vorgehen gegen die in der Stadt in Verhaft sitzenden Zigeuner ausspricht, und nochmals für das Jahr 1743 werden vier inhaftiert gewesene, dann aber wieder freigelassene oder abgeschobene Zigeuner erwähnt.
Das ganze Jahrhundert sieht Zigeunerstreifen und -razzien auf Schwäbisch Gmünder Territorium: Im September 1783 verstärkt der Magistrat seine Razzien gegen die Zigeuner, nachdem auf den Landgemeinden mehrere Einbrüche gemeldet wurden, die auf ihr Konto gehen sollen.
Diese Razzien auf die bei Hussenhofen und Möggligen lagernden Zigeuner erzielten nach den eigenen Worten des Magistrats nicht die „erwarthete Wirckung". Deshalb entschloss man sich nun aus pflichtmäßiger Sorgfalt für öffentliche Sicherheit und aus Kosteneinsparnis keine überfallartigen Razzien mehr zu veranstalten, sondern von den reichsstädtischen Soldaten je einen nach Hussenhofen und je einen nach Mögglingen zu legen „mit dem ausdrücklichen Befehl, dass sie denen Zigeuners – Vaganten und sonstig verdächtigen Leuthen täglich nachspähen, selbe auf Betretten anhalten und in die Stadt hereinliefern sollen". Aber auch diese Maßnahmen fruchteten offensichtlich kaum oder wenig: Und so sehen wir im Jenner 1802 – ein gutes halbes Jahr vor der Mediatisierung der Reichsstadt – den Ratskonsulenten Stadlinger wieder einmal auf einer Justizkonferenz in Göggingen, wo mit den umliegenden Herrschaften über die „Hinwegräumung des Jauner, Diebs und herrenlosen Gesindels" räsoniert wird.
Wohin dann die weitere Reise im allgemeinen ging, verrät schon die Stadtrechnung des Jahres 1784: „Dem Stadtknecht Schönleber wegen Reißkosten der in das Zuchthauß nacher Ravensburg auf 1/4 Jahr gesprochenen Zigeinerin und zur Zehrung, Convoyierung, wozu 1 Corporal und ein gemeiner Soldat mitgegeben worden, bezahlt 134 Gulden und 20 Kreuzer".

Das Privat-Zuchthaus des Reichsgrafen Franz Ludwig Schenk von Castell in Oberdischingen bei Ulm und die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd : „...Als bey uns vielleicht kaum jährlich einmal der Fall, dass Züchtlinge eingesandt werden können...."

Auch im 18. Jahrhundert war der Strafvollzug eine kostspielige Angelegenheit: Die wenigsten Herrschaften und Reichsstädte im territorial zersplitterten Nordschwaben konnten ihren auf Zeit verurteilten Kriminellen auch eigene Gefängnisse bieten. Nur die größeren Reichsstädte wie etwa Heilbronn, Esslingen oder Ulm richteten solche Strafanstalten für ihre Verurteilten ein.
Zwar waren auch in einigen Türmen in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd Gefängniszellen untergebracht – etwa im Diebsturm für Schwerverbrecher, die die Todesstrafe oder zumindest lebenslange Landesverweisung zu erwarten hatten –, aber für länger abzusitzende Zeitstrafen waren sie nicht geeignet. Versuche, in den Jahren 1767 ein eigenes Zuchthaus in der Fuggerei in Schwäbisch Gmünd einzurichten, scheiterten trotz ausgearbeiteter Pläne durch den Stadtbaumeister Johann Michael Keller augenscheinlich an den Kosten, und so richtete man in dem 1768/69 neu errichteten Waisenhaus am Unteren Marktplatz („Weysen-Zucht und Arbeitshaus") ein kleines, eigenes Zuchthaus ein, in das man ab und zu Verurteilte einlegte.
Die Auffassung in der Rechtssprechung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als Strafen weit mehr als bisher zeitliche Gefängnisaufenthalte auszusprechen, wie die bisher geübte Praxis des Prügelns, des Brandmarkens und des Landesverweisens, brachte die kleinen und kleineren Territorien und Reichsstädte in Zugzwang.
Wohin mit den zu zeitlichen Strafen Verurteilten?
Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd hatte seit dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts die Praxis entwickelt, die zu Zeitstrafen verurteilten Delinquenten in der Regel in das seit dem Jahr 1725 bestehende Zuchthaus in der oberschwäbischen Reichsstadt

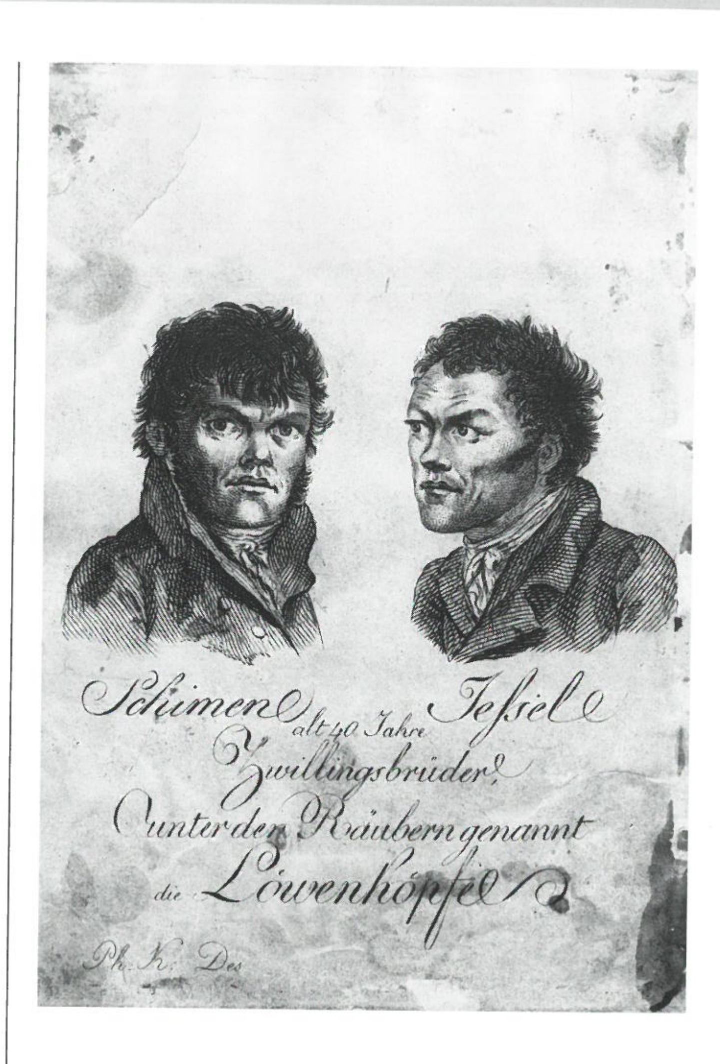
Ravensburg zu verfrachten, das man als Reichsstädter jedenfalls mehr goutierte, als das nähere seit 1736 bestehende württembergische Staatsgefängnis in Ludwigsburg.
In allen Fällen begleiteten so einen Gefangenenschub, der in der Regel neun Tage dauerte, ein Stadtknecht und zwei Soldaten zur Bewachung. Für den Verurteilten mussten eine gewisse Aufnahmegebühr bezahlt und ein tägliches Kostgeld entrichtet werden, das in Ravensburg von ursprünglich 2 Kreuzern Anfang des Jahrhunderts bis zum Jahr 1795 auf inflationäre 18 Kreuzer stieg.
Auch der Sinn der Bestrafung änderte sich im Lauf dieses Jahrhunderts: „Anfangs waren die Zucht- und Arbeitshäuser weniger für Straftäter gedacht, als vielmehr für minder schuldhafte Jauner und Vaganten, teils zu ihrer Bestrafung, teils zu ihrer moralischen Verbesserung. In den folgenden Jahrzehnten entwickelten sich die Zuchthäuser immer mehr zu Strafanstalten, wo auch Räuber und Diebe ihre Strafen verbüßten. Die Zuchthausstrafe sollte die alten, barbarischen Strafen im Zug der Aufklärung ersetzen, die Gefangenen in religiöser wie moralischer Hinsicht zu besseren Untertanen erziehen (Resozialisierung) und sie zugleich im Sinne des Merkantilismus wirtschaftlich nutzbar machen".
Einer der diese Marktlücke erkannte und eben für die Kriminellen dieser kleinen Herrschaften den Zuchthausverwalter – natürlich gegen entsprechende Bezahlung – spielte, war Reichsgraf Franz Ludwig Graf Schenk von Castell (1736 – 1821), der in seiner Barock-Residenz Oberdischingen bei Ulm im Jahr 1789 ein Privat-Zuchthaus errichtete: „Und zu diesem Zwecke errichtete er in den letzten 1780er Jahren in seiner Residenz nahe beim Schloß Strafgerichtsgebäude und Strafvollstreckungsanstalten, umgab er sich, wie es irgendwo nach dem Worte eines seiner Tadler heißt, mit 'einer Atmosphäre von Blut und Eisen'". Schon der Name seines Instituts klang pompös: Inquisitions-, Zucht- und Arbeitsanstalt Oberdischingen.
Der Malefizschenk – wie er ganz allgemein genannt wurde – sorgte im übrigen tätig dafür, dass ihm die Kundschaft nicht ausging: Er stellte eigene Fahndungslisten auf, eigene Kopfgeldjäger jagten entflohene oder gesuchte Sträflinge, buchteten sie im Erfolgsfall in Oberdischingen im eigenen Gefängnis



Franz Ludwig Schenk Reichsgraf von Castell in Oberdischingen (1736-1821) .

ein und präsentierten dann der jeweiligen Herrschaft die Rechnung.
Sein Service war umfassend: Gestellte Delinquenten holte er unter Ersatz der Verköstigungsspesen für die Gefangenen und sein Bewachungspersonal frei Herrschaft ab, sein reichsgräfliches Gericht in Oberdischingen verurteilte bis zu einem halben Jahr freihändig, höhere Strafen ließ man sich von der jeweiligen Herrschaft des Eingelieferten bestätigen.
Ganz ungefährlich war dieses Geschäft allerdings nicht: Seine Erzfeinde, kriminelle Banden, fackelten im Gegenzug aus Rache etwa im Jahr 1807 sein Schloss nieder.
Es war offensichtlich dieser neue Preisschub im Juni 1795, den das Zuchthaus in Ravensburg auch für die

Fahndungsbild Kupferstich auf Karton aufgezogen. Stadtarchiv Mainz Inv. Nr. VSch 45p



dort untergebrachten Gefangenen der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd ankündigte, die den reichsstädtischen Ratskonsulenten zu der Überlegung brachte, es doch einmal mit dem „Malefizschenk“ und dessen örtlich viel näherem Zuchthaus zu versuchen.
Danach hätte man in Zukunft in Ravensburg allein für die Verpflegung eines zu Zuchthaus Verurteilten im Jahr 108 Gulden aufbringen müssen, während der Reichsgraf in Oberdischingen zu diesem Zeitpunkt für ganze 300 Gulden pauschal 13 Delinquenten verköstigen konnte. Kontaktperson wurde ein Herr Miller in Ulm, der vom Magistrat in Schwäbisch Gmünd den Auftrag bekam, bei dem Schenken vorzufühlen, ob er in Zukunft bereit sei, auch Gefangene von Schwäbisch Gmünd aufzunehmen.

Am Sonntag, den 26. Juni 1796, besuchte Herr Miller den Grafen in Oberdischingen persönlich und sondierte die Lage. Der Reichsgraf zeigte sich hocherfreut über eine mögliche neue „Geschäftsverbindung“ mit der Reichsstadt an der Rems und verwies, was die Bedingungen anging, auf seinen kürzlich abgeschlossenen Vertrag mit der Reichsstadt Dinkelsbühl, den er bei schnellem Vertragsabschluss so auch auf Schwäbisch Gmünd anwenden wollte.

„...als dass sich das Gesindel haufenweise zeigen werde, das aus dem Weg geräumt werden muss...“

Dann allerdings riss der Kontakt – aus welchen Gründen wissen wir nicht – zuerst einmal ab. Erst am 22. August 1799, also drei Jahre später, hat sich die Stadt den Vertrag des Schenken mit der Reichsstadt Dinkelsbühl besorgt und kam nach der Prüfung dieses Vertrages zu dem Schluss: „Wäre der Antrag zu machen mit dem Graf Schenk von Castell eine Übereinkunft treffen zu können“.
In der Ratssitzung vom 21. Januar 1800 beschloss der Magistrat, die vom Schenken geforderten jährlichen 300 Gulden zu entrichten, da man für dieses Geld viele Arrestanten nach Oberdischingen verfrachten könne.
Am 1.Februar wird der unterschriftsreife Vertrag noch einmal zurückgehalten, weil den Schwäbisch Gmündern die in § 9 vom Schenken geforderten 6 Kreuzer täglich auf ein halbes Jahr extra für jeden zusätzlichen Gefangenen nicht gefielen.
Es fällt in einem Brief vom 17. März 1800 von Schwäbisch Gmünder Seite der denkenswerte Satz, dass man diese 6 Kreuzer halbjährlich nicht bezahlen wolle oder auch könne, weil „bey uns vielleicht kaum jährlich einmal der Fall, dass Züchtlinge eingesandt werden können“.
Am 27. März und am 4. April 1800 kommen Rückantworten des Grafen, die die Stadt dann befriedigen. Danach kann die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd für die jährliche Zahlung von 300 Gulden acht Delinquenten ohne weitere Zahlung ins Zuchthaus nach

Deckblatt eines Schwäbisch Gmünder Steckbriefs im 18. Jahrhundert. Der *„Steckhbrieff"*, der heute als verloren anzusehen ist, war an verschiedene Herrschaften im Umkreis der Reichsstadt versandt worden. Mit diesen Briefen suchte man auch in den besonders territorial zersplitterten östlichen Teilen von Schwaben die Kriminalität zu bekämpfen. Empfänger waren u.a. Lorch, Plüderhausen, Urbach, Schorndorf, Wäschenbeuren, Göppingen, Hohenstaufen, Heubach, Bartholomä, Königsbronn, Heidenheim, Großsüssen, Giengen, Geislingen, Alfdorf, Welzheim, Spraitbach, Gaildorf, Schwäbisch Hall, Iggingen, Leinzell, Hohenstadt, Abtsgmünd, Aalen, Wasseralfingen, Waldstetten und Weissenstein. Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 81.

Oberdischingen „einschicken", ab der 9. Person solle „aber eine weitere Bezahlung geleistet werden". Pikanterweise überbrachte den vom Schenken am 6. Mai unterschriebenen Vertrag der gerade aus dem Zuchthaus in Oberdischingen entlassene Schwäbisch Gmünder Untertanensohn Johann Hegele aus Reichenbach, dem der Schenk außer einem formidablen Führungszeugnis „dass er sich während seines Hierseyns ganz untadelhaft betragen und aufgeführt habe" auch noch eine Rechnung über 16 Gulden und 56 Kreuzer mitgab.
Auch der Grund der Verurteilung steht in den Akten: Was den Johann Hegele für ein halbes Jahr ins Zuchthaus gebracht hatte (Schenk von Castell schenkte ihm im übrigen zwei Monate wegen guter Führung), ist bei der heutigen Jugend fast gängige

Routine: Er hatte fünf Mal Verkehr und das jedesmal mit einer anderen.

Die „Zulieferung" für das Zuchthaus nach Oberdischingen stockte darauf einmal kurz. Anscheinend waren Umbauarbeiten oder wahrscheinlicher Restaurierungsarbeiten an den Gefängnistrakten nötig: Als der Graf Mitte April 1800 der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd avisierte, dass der „Betrieb" im Zuchthaus weitergehen könnte, antwortete der Magistrat am 23. April in einem Brief nach Oberdischingen: „dass die damit verbundene Nachricht, dass die Gebäude des Instituts wieder in den vorigen Stande hergestellt seyen ... uns zum wahren Vergnügen gereiche, den geschlossenen Contract wieder continuieren zu können".
Und dann folgte ein fast klassischer Satz: „Wir haben zwar gegenwärtig keine Züchtlinge vorhanden; indessen die gegenwärtigen Zeiten lassen nichts anders vermuthen, als dass sich das Gesindel haufenweise zeigen werde, das aus dem Weg geräumt werden muss". Im übrigen ging der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd nicht nur das Gesindel aus, sondern auch das bare Geld. Der letzte Kontakt mit dem Malefizschenken datiert vom 23. April 1802, also ein halbes Jahr vor der Vereinnahmung der Stadt durch das Herzogtum Württemberg: Da bringt der Reichsgraf in Erinnerung, dass die Reichsstadt an der Rems ihm noch die vertraglich zugesicherten 300 Gulden für das Geschäftsjahr 1801 schulde.
Im Jahr 1799 ließ Reichsgraf Schenk von Castell eine Fahndungsliste zusammenstellen, in der alle die Delinquenten namentlich erwähnt wurden, die man per Steckbrief suchte. Die Liste ist 1993 erneut publiziert worden.
Hier sollten aus dieser „Diebesliste" die Gesuchten vorgestellt werden, die in irgendeinem Zusammenhang mit Schwäbisch Gmünd standen.

Die Oberdischinger Diebs-Liste von 1799

Nr. 137: Glatzköpfige Jörg, ein kleiner Mann, 46 Jahre alt, hager und kleingliedrig, hat braune Haare und einen starken Kahlkopf. In der Klosterkirche zu Mädlingen und zu Schwäbisch Gmünd in der Pfarrkirche angelte er die Opferstöck aus und zu Stau-

feneck im Schloß entwendete er ein Hemd, war auch schon im Zuchthaus Buchloe, wo er gebrandmarkt worden.
Nr.334: Mainzerle, namens Joseph, ein kleiner Kerl, nicht dick, in 40 Jahren, hat ein rundes rothlechtes Angesicht, braunrothe Haare, giebt sich für einen Schneider aus. Wird insgemein kleine Mainzerle genannt, der nun ein Keßler und Schnallenmacher ist, lag zu Gamertingen und Schwäbisch Gmünd in Arrest, hat mit dem hier processierten schnupfigen Schmidt...2 Einbrüche unternommen.
Nr.513: Thaler Konrad, vulgo Furier genannt, mittlere Größe, besezt, rothlechten Angesichts und solch rund geschnittener Haare und grauer Augen, 36 Jahre alt, einer der größten Jauner, welcher mit dem hier vom Tode begnadigten Johann Michael Schmid, vulgo schnupfiger Schmid, viele nächtliche Einbrüche unternommen und beständig Schießgewöhr bey sich hat, er fiel der Gerechtigkeit schon öfters in die Hände als zu Schwäbisch Gmünd, Reutlingen, Gaildorf und Unterdischingen...
Nr. 630: Des Stecken Jakels Melcher, gegen 50 Jahre alt, mittlerer rahner Größe, glatten, magern Angesichts, blonder Haare, ist einäugig, redet Schwäbisch, ist auf dem Lande geboren, bettelt und macht Knopf-Stöcke, ist ein Nachtdieb und hat man denselben bei Gmünd arretieren wollen, er ist aber entlaufen und hält sich jetzt im Württembergischen auf.
Nr. 736: Michel oder Petschierstecher Michel, 48 Jahre alt, mittlerer, besezter Postur, magern, bleichen Angesichts, schwarzbrauner Haare und Barts, redet schwäbisch und hält sich bey Schwäbisch Gmünd auf, seiner Profession ist er ein Petschierstecher, sein Geschäft ist falsche Petschaften zu machen und falsche Thaler zu verfertigen.
Nr. 832: Pfeifenmacher Toni, 44 Jahre alt, großer magerer Postur, langen rothlechten Angesichts, grauer Augen, rothlechter Haare und Barts, hält sich bey Schwäbisch Gmünd auf, ist ein Pfeifenhändler, ein Marktdieb...
Nr. 1411: Kaspar Einöder oder der Berger Kaspar, ist 24 bis 25 Jahr alt, mittlerer Größe und besezt, hat ein rundes, glattes, braunettes Angesicht, schwarze Augen und ins braune gehende Haare; geht auf dem Land als ein Keßler und Schinder und ist ein recht gefährlicher Dieb, der mit dem dahier in der Untersuchung stehenden rothen Hannesle sehr viele Diebstähle begangen und sein treuster Gefähr war, lag schon zu Heidenheim im Arrest, wo er aber mit Gewalt sich aus dem Gefängnis befreyte. Eben so war er auch schon zu Haarburg im Arrest, wo man ihn denen Soldaten übergeben, von welchen er aber bald wieder desertirte. Seinen meisten Aufenthalt hat dieser Kerl in dem Ulmischen und im Schwäbisch-Gmündischen.
Nr. 1469: Melcher, vulgo Herrgotts - Zwicker, ein Freymann (=Henker), von mittlerer Postur, rahn und bleicher Gesichtfarbe, schwarzer Haare und etwa 54jährigen Alters, ist mit der Schinder Rosel geloffen und schon an mehreren Orten, als zu Krailsheim, Buchloe, Pfullingen, Gmünd und Schemmerberg inngelegen.

Quellenauswahl

Abkürzungen: HRG = Handbuch der Rechtsgeschichte; RP. = Ratsprotokoll; STR I = Stadtrechnung auf Jacobi; STR II = Stadtrechnung auf Luciae; Strobel III = R. Strobel: Die Kunstdenkmäler der Stadt Schwäbisch Gmünd. Bd. III: Profanbauten der Altstadt. München 1995.

Das Gericht „über das Blut zu richten" in der Reichsstadt Gmünd im 18. Jahrhundert
Die folgenden Darlegungen nach Rieß: Juristen der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd 79-99. Zur Carolina allgemein vgl. R. Lieberwirth in HRG, Bd. 1, 1971, S. 591-594 mit weiterführender Literatur. Folterwerkzeuge und ihre Anwendung 1769: Reprint Verlag Leipzig. o. J., Vorwort A. Focker.

Eustachius Jeger, Verfasser der Schwäbisch Gmünder Rechtsbücher
Quellen: Eustachius Jeger: Periphrasia Compendiosa sive – Kurzer Begriff und Beschreibung der Heiligen Römischen Reichsstadt Schwäbisch Gmünde, Schwäbisch Gmünd 1707. Eustachius Jeger: Gamundia Rediviva sive terrarium resuscitatum das ist: die in die Tueffe weith gesunckene und nun wider empor erhöhte Statt Gmündt deren Regiments Staat Oeconomie und künfftig guethfuerend nutzbare Wirtschaft, Schwäbisch Gmünd 1707.
Literatur: K. Graf: Die Geschichtsschreibung der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 17. und 18. Jahrhundert. In: Barock in Schwäbisch Gmünd. Aufsätze zur Geschichte einer Reichsstadt im 18. Jahrhundert. zusammengestellt von K. J. Herrmann, Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd 1981, 193-242, hier: 202- 204; Christof Max Josef Rieß: Juristen 27 f., 109, 119; K. Graf: Eine Aufzeichnung vom Ende des 16. Jahrhunderts zur Genealogie der Schwäbisch Gmünder Familien Debler und Jäger. Gmünder Studien 5 (1997), 95-120, hier 113 und Anm. 85

Die Gefängnisse in Schwäbisch Gmünd, in der Theorie als „Grab der Lebendigen" oder in der Realität „Arschboller vor der Greth"
Quellen: Eustachius Jeger: Periphrasia 1707. Eustachius Jeger: Gamundia Rediviva 1707. STR I/1725 fol. 61 vom 10. Januar; STR II/1761 fol. 18; RP. 1787, 67 verso; Repertorium Schwäbisch Gmünd S.840; STR II/1737 fol. 33 verso; RP. 27.11.1738 S.164; Killinger, Chronik 363; STR II/1761 fol. 18; STR I/1725 fol. 61 vom 10. Januar; Killinger, Chronik 435; STR I/1752 N.180 und STR II /1752 no. 67; STR I/1754 fol. 57 no.196; STR I/1754 fol. 57 no.196; RP. 23. Juni 1794; RP. 1774 fol. 78; STR II/1748 fol. 71; STR I/1759 fol. 50 verso RP. 1798 vom 24. März D. Debler, Chronik V/1,261; RP. 1764 S. 59; RP. 30.4.1764 S. 40; RP. 4.5.1767, S. 41-42; RP.1767 S. 46; RP. 10.12.1767 S. 20; RP. 10.2.1769 S. 10 - 11; D. Debler, Chronik V/1,254; Killinger, Chronik 413; RP. 1710 vom 30. Juli 1710 fol. 149; Franziskanerchronik Schwäbisch Gmünd 18. Jahrhundert, Riedlingen Pfarrarchiv, fol. 14; STR II/1730 fol. 79 vom 14. Oktober; STR II/1731 fol. 70 verso: Sammelrechnung; RP. 1742 fol. 188; STR II/1755 no. 145; STR II/ 1764 fol. 44 verso; D. Debler, Chronik V/1,291.
Literatur: Gruber: Dorfbilder aus Gmünds Reichsstadtzeit. Gmünder Heimatblätter 3/1930,67; H. v. Hentig: Die Strafe. Göttingen 1954, 409; K. J. Herrmann: Preußische Werber in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd. einhorn Jahrbuch 1993, 152; K. J. Herrmann: Preußische Werber in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd. einhorn Jahrbuch 1994, 117; Schurke oder Held? S. 177; W. Klein: J. M. Keller 71; Strobel III 394-395; Zu den Türmen vgl. G. Keck: Thomas August Kässer zum Gedächtnis 1846 - 1918. Gmünder Heimatblätter 1933, 89 - 93.

Die Strafen in der Wirklichkeit des täglichen Lebens
u.a. STR I/1714 ohne Datum; STR I/1714 vom 6. Oktober; STR II/1720 vom 16. November; STR II/1742 fol. 60; STR II/1748 No.114; D. Debler, Chronik V/1,265.

Vom Schultheiß zum Blutgericht geführt
Quellen: Ordnung welche bey einem jeden Malefiz-Gericht zu observiren. Universitätsbibliothek Giessen, Handschrift Nr. 1050 Literatur: Rieß: Juristen 95-119; K. J. Herrmann: Gerichtswesen 125 ff.

Fatale Folgen einer öffentlichen Auspeitschung
Literatur: K. J. Herrmann: Gerichtswesen 125 ff.

Das Todesurteil: „Worauf ich dir den armen Sünder befehle..."
Literatur: K. J. Herrmann: Gerichtswesen 125 ff.

Der Galgenberg – ein unheiliger, verfluchter Ort
Quellen: Vogt, Chronik 488, 500; STR II /1736 fol. 49 verso vom 21. Juli 1736; STR II/1736 fol. 34 verso vom 3. April 1737; STR I/1737 fol. 50; STA Schwäbisch Gmünd, Gewerbearchiv no. 315; STR II/1711 zum 5. August; STR II/1726 fol. 68 vom 3. August.
Literatur: Deutsch, Richter 34; Klaus Graf: Anmerkungen zum Strafvollzug im Barock, GTP Nr. 182/1981, S. 10; Wille: Galgen 145; Herrmann: Gerichtswesen 125 ff.

Der Henker – „Du wirst schwern, das Du Burgermeister und Rat der Statt Gemind gehorsam und getrew welest sein"
Quellen: D. Debler, Chron. XVII/I, 428; RP. 1774 fol. 66 verso - 67 vom 8. Februar 1774; RP. 1775 fol. 45 vom 22 Mai; Häuserbuch 1783; Eidbuch III/ Teil H STAL B 177 Bü. 683; Jäger, Periphrasia 1707, 342-343; Eidbuch II/ Teil II nach 1550; STR I/1749 no. 32.; D. Debler, Chronik V/1,262; STR I/1762 fol. 44 und STR II/1763 fol.98; RP geheim 1747 vom 19.8. und 26.8.; RP geh. 1747 fol. 90 vom 7. Oktober; RP. 1764/65 vom 5.7.1764 und STR II/1776 fol. 89; STR II/1738 fol. 75 verso vom 26. November; Jäger: Gamundia 342; STR 1781/82 fol. 56; STR 1783 fol. 85; STR 1784/85 fol. 152; STR 1785 fol. 110; Besoldungsfrüchte Dinkel Haber 1793-1803. X.75 STR I/ 1714 vom 14. April; STR II/1761 fol. 50 verso vom 2. September; Kriminalordnung 1729 STA Gmünd, Bestand XV, Ordner E, Nr. 82 fol. 12 verso; Consignatio Familiarum, Buchstabe K - M, fol. 3-4; Weser: Varia 1234; STA Schwäbisch Gmünd: Genealogische Sammlung Nos. 2081, 3015; Staatsarchiv Ludwigsburg D 23 Bü. 100; Stadtratsprotokoll 1. Juni 1824; Bürgerliste: Spahn, Friedrich; RP. 1792 vom 18. Februar fol. 79 - 79 verso; Repertorium Schwäbisch Gmünd S. 1838; D. Debler, Chronik V/1,427; Killinger: Chronik 356
Literatur: Deutsch: Richter S. 39; F. Treichel Bd. II Nr. 4150 und 4151; Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1993: G. Kocher, Richter und Gericht, 69-74 mit Literatur; W. Oppelt, Der Henker. Bestallung und Stellung im öffentlichen Leben, 75-86 mit Literatur und Abbildungshinweisen; G. Wacha, Stadtrichterschwerter in Österreich, mit Abbildungen und Literatur, 87-97.

Ein „vorsätzlicher Totschlag" – Die Hinrichtung des Jacob Beck im März 1702 in Schwäbisch Gmünd
Quellen: Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Fach 22 Ordner E Nr. 82 Kriminalordnung Gmünd von 1729 fol. 4 zu 1702: Jacob Beckh der Welsch geköpft und aufs Rad gelegt. RP. 1702 fol. 1- fol 4; RP. 15.03. 1702; D. Debler V/ 1,272. Totenbuch Münsterpfarrei 1680/1729: 12. Februar 1702.

Mord und Totschlag – ungesühnt: Die Jahre 1704 – 1733
Quellen: RP. 1702/03 S.110; D. Debler, Chronik V/1,209; D. Debler, Chronik V/1,278; D. Debler, Chronik V/1,278; D. Debler, Chronik V/1,279; D. Debler, Chronik V/1 288; D. Debler, Chronik V/1,289; D. Debler, Chronik V/1,292; D. Debler, Chronik V/1,300; STR I/1715 vom 27. Februar; STR II/1715 vom 6. Juli; STR II/1720 vom 20. Dezember; STR II/1721 vom 5. Juli; RP 12.9.1722, 62a: freundlicher Hinweis von Frau Dr. Krause aus Mainhardt; RP 21.6.1722 S.60; STR I/1724 fol. 58 verso vom 29.1.1724; STR II/1724 fol.72 vom 29.7.1724; STR I/1732 fol. 72 verso; STR I/1733 fol. 64; STR I/1733 fol. 76

Übergriffe: Die Justizkonferenz im August 1705 in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und spätere Auswirkungen
Quellen: Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Reichsstadtarchiv Best. XV. Fach 22 Ordner L Criminalia Umschlag 167; RP. 26.10.1725 S.26; STR II/1727 fol. 74 vom 5. November; RP.1745 fol.3,6; RP. 1772 September 22; RP. 1772 fol. 56, 58 - 59, 82, 88, 90; D. Debler, Chronik V/1,281; Jeger, fol. 511;
Literatur: B. Klaus: Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd während des Spanischen Erbfolgekrieges im Jahr 1707. Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1898, 107-111. Art. Galeerenstrafe, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I Berlin 1971, Sp. 1373 ff.; Schurke oder Held, 173; F. von Brüssele-Schaubeck: Deutsche Sträflinge auf französischen Galeeren. WVJHLG N.F. 26/1912, 315; C. Küther, Räuber 37; K. J. Herrmann: Criminalia IV. Die Justizkonferenz im August 1705 in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd. einhorn Jahrbuch 1989, 194-197.

Kindsmord in Wustenriet – Die Hinrichtung der Ursula Hag im Jahr 1708
Quellen: Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 209 Bü. 1276

Ein Mord vor dem Wirtshaus zur Traube in Schwäbisch Gmünd im Jahr 1708: Beim „Pinkeln" erschossen
Quellen: Dominikus Debler, Chronik V/I,288; Protokollbuch 1707-1711,1 Band, 1708 fol. 71, fol. 75-76

Rudolph Maß – Dieb und Pferdieb am 31. März 1710 in Schwäbisch gehenkt: „Dessen abgeleibte Seel Gott in jener Welt gnädig sein wolle. Amen."
Quellen: RP. 1707-1711: RP. 1710 fol. 160 vom 30. Januar 1710, fol.166, 13. März 1710, fol.168, 20. März 1710, fol.168, Montag 24. März 1710, fol. 169, Montag 31. März 1710 D. Debler, Chron. V/I, 290; Kriminalordnung von 1729 STA Gmünd, Best. XV Fach 22 Ordner E Nr.82 fol. 4: „Tudolph Maß gehenckht; also in 200 Jahren biß 129 Personen vom Leben zum Todt hingerichtet, ohne waß auf den Pranger gestellt, mit Ruthen außgestrichen, daß Land verwiesen, auf den Galeen und ewige Gefängnus verdamt worden,welche auch eine nahmhafte Zahl ..." STR I/1710, 15. März, 12. April, 16. April. STR II/1710, 9. Februar, 6. März, 15. März, 4. April, 16. April, 4. Juni
Literatur: Sonderbare Ansichten im alten Handwerk. GHBII. 1961 Nr.5 S.39

Der Mord an dem Fourier Franz Killinger Im Jahr 1711: Ungesühnt
Quellen: Chronik Franz Anton Killinger ed. R. Weser S. 6; STR I/1711 vom 29. August; STR I/1711 vom 4. September; RP. 9.Oktober 1710; Totenregister 1711 August 25. D. Debler, Chronik V/1,218; Totenregister 1680/1729: 1711 August 25
Literatur: R.Weser, Gmünd VARIA I, handschriftlich, Stadtarchiv, 140 ff.

Eine Kindestötung und die Hinrichtung in Rechberg 1712.
Quellen: Rechberg, Gräfliches Archiv Donzdorf A 3452; D. Debler: Chronik V/1,295. Für nötige Hilfestellung bedanke ich mich bei Herrn Kreisarchivar Walter Ziegler in Göppingen

Der Geldfälscher Johann Bläsin von Lindach und seine Strafe im Februar 1713
Quelle: Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 209 Büschel 1277
Literatur: Strafrechtspflege 1713. In: Remszeitung vom 17.4.1905, in der Bläsin allerdings als Verführter dargestellt wird.

Ein Mord im Dewanger Pfarrhaus am 27. Mai 1713
Quellen: D. Debler, Chronik V/1,297; Dominikus Debler, Chronik IV/2,361-368; STR I/1713 vom 7. Juli, 8. Juli, 11. Juli, 15. Juli, 12. August
Literatur: R. Weser: Berufsstände in Gmünd. handschriftlich, Stadtarchiv 1936

Geldfälscher: Die Hinrichtung des Michael Holbein in Ansbach 1713
Quelle: Dominikus Debler, Chronik V/1,297
Literatur: H. Dallhammer/W. Bürger: Ansbach. Geschichte einer Stadt 1993,132-134. Für Hinweise bedanke ich mich herzlich bei Herrn Stadtarchivar W. Bürger in Ansbach.

Unsichere Zeiten und unsichere Gegenden: Die Ermordung eines sächsischen Spitzenhändlers in der Alfdorfer Gegend durch Straßenräuber im Jahr 1720
Quellen: Alfdorf: Archiv von Holtz, Bestand A, Alfdorf V, Strafsachen, Bü. 9/1720-21: Ermordung des Daniel Kurz, Spitzenhändler aus Sachsen; STR II/1750 vom 14. August No. 73. Für die Benutzung des Archivs in Alfdorf danke ich Frh. vom Holtz

Eine angebliche Kindsmörderin aus Reichenbach im Jahr 1724: „und hub zu weinen und sagte, sie wolte wünschen, ihr Hertz wär ein Spiegel, daß jeder Mann sehen könne"
Quelle: Staatsarchiv Ludwigsburg B 149 Bestand Ellwangen Büschel 1248.

Brandstifter in Mögglingen: Fälle aus dem Jahren 1727 und 1770
Quelle: Staatsarchiv Stuttgart A 209 Bü. 1279; RP. 1770 fol. 10 vom 12. Januar 1770.
Literatur: K. J. Herrmann: Preußische Werber in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 18. Jahrhundert. „Denen Leuthen ihren ungezwungenen und willkürlichen Lauf lassen". einhorn Jahrbuch 1994, 117

Ad manus justitiae – In die Hände der Justiz: Der Fall des „Falschmünzers" Franz Anton Kraus aus Schwäbisch Gmünd in Ravensburg
Quellen: Stadtarchiv Ravensburg, Ratsprotokolle Bu. 299 (1725-1727) und Ratsprotokoll Bu. 300 (1727-1730). Totenregister 1730/1780: 1730 März 4. Für die Übersendung der einschlägigen Ratsprotokolle danke ich dem Kollegen Dr. Eitel und der Kollegin vom Stadtarchiv Ravensburg. F. X. Debler, Chronik 113
Literatur: LThk I, 967 ff; Handwörterbuch zur dt. Rechtsgeschichte I/1971. 243 ff.; K. J. Herrmann: Criminalia VI. einhorn Jahrbuch 1990, 174-176.

Die Todesliste von Schwäbisch Gmünd: 12 Hinrichtungen durch den reichsstädtischen Henker von 1735 bis 1772, 129 Hinrichtungen von 1529 bis 1729
Quelle: Todesliste: Best. STA Schwäbisch Gmünd Best. XV Fach 22 Ordner E Umschlag 83

Diebstähle und Einbrüche: Peter Meinguss – „Rossdieb von Bühlerthann im Ellwangischen"
Quellen: STR II/1734 fol. 79 verso; STR I/1735 fol. 58 verso; STR I/1736 fol. 66; STR I/1735 fol. 70 verso; fol. 71 verso: 16. April 1735; fol. 72 verso - 74: herausgehoben durch zeitgenössische Unterstreichung am Rand: Kosten für die Hinrichtung des Peter Meingueß; STR I/1735 fol. 75; 1735 den 21. April Donnerstag Morgens 10 Uhr ist alhier zu Schw. Gemündt mit dem Strang hingerüchtet worden der Roß und Khüe Dieb Petrus Magnus von Billerdann gebürtig oder Mangold (Killinger 333); Hingerichteter Peter Meinguß, Kirchendieb, scheint schon 1729 straffällig geworden zu sein STR I/173 5 fol. 79 verso.
Literatur: K. J. Herrmann: Peter M. – Rossdieb von Bühlerthann im Ellwangischen. Criminalia VII/1. einhorn Jahrbuch 1991, 166

Falschmünzer: Der Fall des Franz Hefner aus Amorbach im Odenwald im Jahr 1736
Quellen: Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschläge 85, 86; STR II/1736 fol. 52 verso vom 20. Oktober; STR II/1736 fol. 56 no. 115 vom 27. Juli 1736; STR II /1736 fol. 58; STR II/1736 fol. 60; STR II/1736 fol. 61; STR II/1736 fol. 66 verso; STR II/1736 fol. 67 verso, 68 verso; STR II/1736 fol. 71; STR II/1736 fol. 71 verso; STR II/1736 fol. 72-73 verso; STR II /1736 fol. 78; STR II /1736 fol. 78 verso ; Chronik Franz Anton Killinger (ed. R. Weser Asta 1/66) S.17-18
Literatur: K. J. Herrmann, Falschmünzer. Der Fall des Josef Hefner aus Amorbach. Gmünder Geschichtsblätter Nr. 1 (1983)

Die Hinrichtung der Maria Magdalena Heuser von der Heide bei Adelmannsfelden wegen Kindsmord in Canstatt im Jahre 1736
Quelle: Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 209 Büschel 827

Ein fast tödliches Duell In Schwäbisch Gmünd 1737 – und eins im Jahr 1787
Quellen: Chronik Franz Anton Killinger, ed. R. Weser Asta 1/66, S. 26 zu 1737; Dominikus Debler, Chronik V/1,265; Schwäbisch Gmünd, Repertorium S.739
Literatur: Graf: Topographie 7 ff.

Ein Kriminal- und Sittenfall aus dem Jahr 1738 in Alfdorf: „So er das membrum virile in die Kuh gesteckt"
Quellen: Killinger: Chronik 371; Alfdorf – Strafsache R. Prozeß und Hinrichtung in Alfdorf. v. Holtzisches Archiv Alfdorf Best. B Aichelberg, V, Gerichtsverfassung, Strafsachen Bü. 19,1738
Literatur: G. Schmitt: Burgenführer. Bd. 6 Ostalb S.141; E. Friedell, Kulturgeschichte der Neuzeit, München 1984, 607.

Leonard Sigle und Jacob Walther: „wegen vielfältiger Diebstähle etc. gehenkht worden" in Schwäbisch Gmünd im Jahr 1739
Quellen: Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 83; STR II/1738; STR I/1739; Killinger, Chronik ed. R. Weser S. 39-40; RP 1739-44 vom 30. April 1739; RP 1739-44 vom 21. Februar 1741, S.119 -120
Literatur: K. J. Herrmann: Leonard S. und Jacob W. „wegen vielfältiger Diebstähhle etc. gehenkht worden". Criminalia VII/1 einhorn Jahrbuch 1991, 166 - 168

Hans Jerg Zickher „auf der Richtstatt bey Catharina geköpft worden". Der Sohn des Henkers von Schwäbisch Gmünd vollzieht an ihm sein „Meisterstück"
Quellen: Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 83; STR I/1741 fol. 49, fol. 55, fol. 56. fol. 57 - 57 verso; Killinger, Chronik 412; Todesliste
Literatur: K. J. Herrmann: Hans Jerg Z. „auf der Richtstatt bey Catharina geköpft worden" Criminalia VII/1. einhorn Jahrbuch 1991, 168 -170; K. Kühne: Kriminalverfahren 124.

Zum letzten Mal läuten in Schwäbisch Gmünd für einen zum Strang Verurteilten die Glocken: Ignatius Bier „wegen Diebställ und nächtlicher Einbrüchen gehenkht worden"
Quellen: Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 83; STR II/1743 fol. 56 -58, fol. 66 - 71
Literatur: K. J. Herrmann: Ignatius B. „wegen Diebställ und nächtlicher Einbrüchen gehenkht worden". Criminalia VII/1. einhorn Jahrbuch 1991, 170

Schwere Einbrüche auf der Stadtkasse in der Grät in Schwäbisch Gmünd im Jahr 1745: Ein Paar wird hingerichtet
Quellen: Chronik Killinger (ed. R. Weser Asta 1/66) S. 49-50 zum 31. März 1745; Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV, Criminalia, Fach 22 Ordner E Umschläge 83, 87 und 88
Literatur: P. Ehrmann: „...da doch Anzeigen genug dagewesen". Ein Einbruch in der Stättmeisterstuben 1713. In: Gmünder Geschichtsblätter I(1989) 3-4; K. J. Herrmann: Einbruch auf der Stadtkasse – Criminalia III. einhorn Jahrbuch 1988, 177 - 180.

Das Ende der Gaunerbande des Hans Michael Merz in der württembergischen Oberamtsstadt Heubach im Jahr 1747: Sich zum rauben und stehlen zu habilitiren...
Quelle: Hauptstaatsarchiv Stuttgart Best. A 249 Bü. 1148
Literatur: Allgemein: R. van Dülmen: Frauen vor Gericht. Frankfurt/ M. 1991; M. Machniki: „Sie trug stets das Brecheisen unter dem Rock" – aber hat sie es auch benutzt? Zur Rolle der Frauen in den Räuberbanden des 18. Jahrhundert

Johann Daniel Weigand Starck: 1747 knapp dem Galgen entronnen
Quelle: Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 209 Bü. 2106

„Schwere Diebstähle" – eine Hinrichtung im Jahr 1747 in Schwäbisch Gmünd
Quellen: Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 83; RP 1747, fol. 117 -19; Chronik Killinger ed. R.Weser Asta 1/66 S.55 -56
Literatur: R. Weser: Eine Hinrichtung in Gmünd 1747, in: Rems-Zeitung 12.5.1925. K. J. Herrmann: „Schwere" Diebstähle – eine Hinrichtung im Jahr 1747. In: einhorn Jahrbuch 1990, 172 -174.

Johannes Lichtenstein: „Durch das Schwert bey St. Catharina hingerichtet ..." „Gott sei ihm gnädiger ..."
Quellen: RP 1749 fol. 234-235; STR II/1749, fol. 60-63; STR II/1749, fol. 275-279

„Kleine Tat und große Strafe": Der Fall des Josef Pfister aus Iggingen
Quellen: Staatsarchiv Nürnberg, Best. RST Nürnberg, Stadtrechnungsbelege, Re. 54 a II Nr. 1412, Urteil vom 7. Mai 1754
Literatur: Allgemein: C. Küther: Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1983, 22-23, 97, 99. Zur Sache: K. J. Herrmann: Kleine Tat und große Strafe. Criminalia I. Der Fall des Josef P. aus Iggingen. einhorn Jahrbuch 1988, 173 - 174.

„Trauet nicht den Rosen eurer Jugend,/Trauet, Schwestern, Männerschwüren nie“ (Friedrich Schiller): Eine Kindstötung in Lindach 1758 und die Hinrichtung der Mutter in Heubach
Quellen: Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 209 Büschel 1280.
Literatur in Auswahl: G. Radbruch: Die Kriminalität der Goethe-Zeit. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1948, 428-444;
A. Maisch: „Wider die natürliche Pflicht und eingepflanzte Liebe“. Illegitimität und Kindsmord in Württemberg im 17. und 18. Jahrhundert. Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 56/1997, 65-103
A. Felber: Unzucht und Kindsmord in der Rechtssprechung der freien Reichsstadt Nördlingen vom 15. bis 19. Jahrhundert. Diss. Bonn, 1961
O. Ulbricht: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland. München 1990
R. van Dülmen: Frauen vor Gericht. Frankfurt/ M. 1991
Th. Koss: Kindesmord im Dorf. Ein Kriminalfall des 18. Jahrhunderts und seine gesellschaftlichen Hintergründe; hg. von Christel Köhle-Hezinger, Stuttgart 1994
J. Dudeck: Gesellschaftliche Ursachen des Kindsmordes, dargestellt an der Reichsstadt Nürnberg. Erlangen 1980
K. Roetzer: Die Delikte der Abtreibung, Kindstötung sowie Kindsaussetzung in der Reichsstadt Nürnberg. o.J. (1957). Erlangen, Jur. Diss. 5.Sept.1957
Ch. Flaig: Gerichtsmedizinische Betrachtung zur Kindstötung im Wandel der Gesellschaftsstruktur, Tübingen 1976, Diss. Fachbereich Theoret. Medizin
R. van Dülmen: Frauen vor Gericht: Kindsmord in der frühen Neuzeit. Frankfurt a.M. 1991
K. Michalik: Kindsmord: Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen. Univ. Diss. Hamburg 1995.
E. Hammer: Kindsmord: seine Geschichte in Innerösterreich 1787-1849. Univ. Diss. Graz 1996

Eine Familientragödie in Lindach im April 1760
Quelle: Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 209 Büschel 1281

Kriminaljustiz in Heubach 1760/61: Ein Ehepaar soll hingerichtet werden
Ouellen: Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 209 Büschel 2107; Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 249 Büschel 1148. Schreiben des HSTA Stuttgart vom 15. April 1997: gez. Christine Bührlen-Grabinger: Fall des Brandstifters 1796; Der Fall konnte nicht nachgewiesen werden.
Literatur: Oberamtsbeschreibung Gmünd, 1870, 349; zur Sache vgl. G. M. Kolb: Das Württembergische Amt Heubach (1579-1806) in: Heubach und die Burg Rosenstein, Heubach 1984, 105.

Der Fall des Johann Georg Weeber aus Lautern: „... die abgehauene Hand aber an das Rad genagelt werden solle“
Quellen: Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 83; RP 1761 fol. 31; RP 1761 fol. 35; RP 1761 fol. 37; RP 1761 fol. 49; StR I/1761 Botenlohn; RP 1761 fol. 68-69; StR II fol. 31, 35, 37, 49, 50, 51, 66, 68, 69. F. X. Debler, Chronik 138; Sterbebuch 1730/1780: 1761 August 20.
Literatur: K. J. Herrmann: Criminalia VII/2. einhorn Jahrbuch 1992, 168-17

Drei Giftmordversuche 1774, 1789 und 1792 – und ihre Konsequenzen
Quellen: RP. 20.Juli 1774 fol. 111 verso, fol.112, fol.119; D. Debler, Chronik V/1,272; RP. 1792 fol. 249 verso

Johann Georg Wagenblast aus Degenfeld wird als Letzter in der Reichsstadtzeit im Jahr 1772 hingerichtet: „... in Ansehung seiner Jugend vom Strang verschont“
Quellen: Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best.XV Criminalia Fach 22 Ordner E Umschlag 83; RP 1772 fol. 32-33, 42, 54-57; STR II/1772, fol. 48-49
Literatur: K. J. Herrmann: Johann Georg W. einhorn Jahrbuch 1992, 171-172

Eine „legale“ Scheinhinrichtung im Jahr 1772 und dann ab auf die Galeeren
Quelle: RP. 1771 fol. 18, 38, 174; RP. 1772 fol. 11, 18, 25, 32, 56-62, 82 (Verurteilung zur Galeere), 87, 88-90.
Literatur: K. J. Herrmann, Criminalia VII/1. einhorn Jahrbuch 1991, 171-172.

Ein Fehlurteil in Aalen im Jahr 1776: „Ich komme lieber zum Menschenmachen als zum Menschenwürgen“
Quelle: K. H. Bauer: Heilige, Hexe, Hure. Frauenschicksale in Aalener Ratsprotokollen. Aalener Jahrbuch 1992, 292-293. Für Hinweise danke ich freundlich Stadtarchivar Dr. Schurig aus Aalen

Ein angeblicher Kindsmord im Jahr 1778 in Schwäbisch Gmünd
Quellen: F. X. Debler, Chronik 151/152; Staatsarchiv Ludwigsburg, Best. Reichsstadt Schwäbisch Gmünd Repertorium S.840; Forker, Constitutio S. VIII; Jeger: Gamundia rediviva fol. 488

Geldfälscher
Quellen: D. Debler, Chronik V/1,304; RP. 1792 fol. 9 vom 11. Januar 1792; D. Debler, Chronik V/1,284; RP. 1783 fol. 39 verso; STR II/1718 vom 16. Juli; STR II/1718 vom 16. Juli; STR II/1725 fol. 73 vom 11. August; D. Debler, Chronik V/I,287; Killinger: Chronik ed. R. Weser Asta 1/66 S. 21 zu 1737; STR I/1741 fol. 66 verso vom 26. April 1741; STR I/1741 fol. 68 fol. 68 vom 17. Mai 1741; STR I/1741; STR I/1741 fol. 70 verso vom 3. Juni 1741.
Zur Sache vgl. einhorn Jahrbuch 1985, 29-30; STR I/1732 fol. 71 verso; STR I/1737 fol. 70 verso vom 31. August 1737; STR II/1742 fol. 75 verso ; RP. 1720, 62; STR I/1755 No.189; Universitätsgutachten von Würzburg: STR I/1755 Nr. 260 fol. 60 verso; RP. 1771 fol. 95-97, 174,; RP. 1772 fol. 18, 25, 32, 56, 83, 87; RP. 1798 fol. 38 verso; RP. 1793 vom 11. September; RP. 19. Juli 1794 fol. 427 - 429. Der in Horb hingerichtete Grattwohl konnte vom dortigen Stadtarchiv quellenmäßig nicht ermittelt werden.
Literatur: A. Dangel: Ein Falschmünzerprozeß aus dem Jahr 1771. Gmünder Heimatblätter 16/1955, 86-88, 91-95; einhorn Jahrbuch 1985, 29-30; H. Ohnewald/ K. J. Herrmann, Wenn die Steine reden könnten. Schwäbisch Gmünd 1986, 79 ff.

Morde in Wäschenbeuren
Quelle: R. Weser: Wäschenbeuren, Hs. Manuskript, Asta 74 im Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd; Peinliche Gerichtsordnung für Wäschenbeuren, um 1777. HSTA Stuttgart A 499 Bü. 82 Kloster Lorch = Filmarchiv Schwäbisch Gmünd 27-15-33. Gmünder Heimatblätter 7. Jg./1934, 126

Zigeuner und Kriminalität im 18. Jahrhundert: „Einmal in dieser Welt geschaffen und wisse sonst nirgends hin.“
Quellen: STR II/1716 vom 16. Dezember, STR II/1725 fol.68 verso vom 10. Oktober; STR II/1726 fol. 71 vom 4. Dezember 1726; STR I/1712 vom 18. April; STR I/1713 vom 11. Juli; STR I/1734 fol. 63 verso vom 12. Juni; STR II/1734 fol. 68 vom 11. August; STR II/1734 fol. 68 verso vom 21. August 1734; STR II/1738 fol. 74 vom 15. November 1738; STR II/1738 fol. 74 verso vom 19. November 1738; STR II/1741 fol. 57 verso vom 7. Oktober 1741; STR II/1741 fol. 58 verso vom 5. Dezember 1741; STR II/1741 fol. 76 verso; STR II/1741 fol. 79; STR II/1741 vom 16. September; STR II/1741 fol. 79; STR II/1741 fol. 88 verso; STR II/1743 fol. 71 verso; RP. 1783 fol. 62; RP. 1784 fol. 232 verso vom 11.9.1784; STR 1784/1785 fol. 222 vom 6. August; RP. 1802 vom 2. Januar fol.1.
Literatur: K. Härter: Zigeuner. Handbuch Deutsche Rechtsgeschichte 1700-1701; Schmitt, Burgen 141; Remszeitung 1. April 1905.

Das Privat-Zuchthaus des Reichsgrafen Franz Ludwig Schenk von Castell in Oberdischingen bei Ulm und die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd
Quellen: STR 1784/85 fol.222; Repertorium Reichsstadt Schwäbisch Gmünd S. 1815 vom 21. Juni 1795; Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Best. Criminalia Fach 22 Ordner L Umschlag 175; RP 22.8.1799; RP. 21.1.1800; RP. 1.2.1800; RP. 27.3.1800; RP. 23.4.1802

Literaturauswahl

E. Angstmann: Der Henker in der Volksmeinung: seine Namen und sein Vorkommen in der mündlichen Volksüberlieferung. Nachdruck Halle 1928, Wiesbaden 1972.
E. Arnold: Oberdischingen, der Malefizschenk und seine Jauner. Bearbeitet von Werner Kreitmeier. Neudruck der Ausgabe von 1911, erweitert um die Oberdischinger Diebsliste von 1799. Oberdischingen 1993
H. Arnold: Fahrendes Volk. Randgruppen des Zigeunervolkes. Landau. 2. Auflage 1983
W. M. Bauer (hrsg.): Zwischen Galgen und Rad – Kriminalgeschichten zwischen Spätaufklärung und Biedermeier. Salzburg, München 1980
K. A. Bierdimpfl, Die Sammlung der Folter-, Straf- und Bussinstrumente des baierischen Nationalmuseums. München 1882
M. Bitter: Das Zucht- und Arbeitshaus sowie das Criminalinstitut des Reichsgrafen F. L. Schenk von Castell zu Oberdischingen im Kreise Schwaben 1798-1808. Murnau 1930
A. Blauert: Diebes- und Räuberbanden in Schwaben und in der Schweiz, an Bodensee und Rhein im 18. Jahrhundert. In: Schurke oder Held 57-64
H. Boehncke: Rotwelsch, Zinken, Scheinlingszwack – Kommunikation unter Gaunern. In: Schurke oder Held 39-45
H. Boehncke, B. Hindemith, H. Sarkowicz: Die großen Räuberinnen „Und wenn der Kopf fällt, sag ich hoppla". Frankfurt/Main 1994
H. Boehncke / H. Sarkowicz (Hrsg.): Hessens große Räuber: Die großen Banden zwischen Weser und Neckar. Frankfurt a.M. 1995
W. Bönisch: Schwert oder Galgen? Historische Kriminalfälle aus Mecklenburg. Rostock 1996
K. Brauns: Das Zucht- und Arbeitshaus in Ravensburg 1725 – 1808. Ein Wegbereiter moderner Arbeitsanstalten. Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 10 (1951), 159-165
F. von Brüssele-Schaubeck: Deutsche Sträflinge auf französischen Galeeren. WVjHLG N.F. 26/1912, S.315
L. Brutscher: Heilloses Gesindel Anno dazumal – Randgruppen zwischen Ries und Gmünd. ostalbeinhorn 1975, Heft 6, 136
G. Buchda: Gerichtsverfahren. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Band I, Berlin 1971, 1551 - 1563.
Y. Chen: Probleme der Strafe der Brandmarkung im Lichte von rechtsvergleichenden Quellen. Berlin 1948
Daniel Chodowiecki (1726-1801). Kupferstecher – Illustrator – Kaufmann. Hrsg. E. Hinrichs und K. Zernack. Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung Band 22. Tübingen 1997
Daniel N. Chodowiecki 1726-1801. Goethe Institut London. Kunstsammlungen der Veste Coburg. 1989/1990
Chronik des Franz Anton Killinger. In: Sammelband Ch 2 im Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, ab S. 404. Vgl. auch Weser, Killinger.
W. Danckert: Unehrliche Leute. Die verfemten Berufe. Bern-München 1963
A. Dangel: Ein Falschmünzprozess aus dem Jahr 1771. Gmünder Heimatblätter 16/1955, 86-88, 91-95
U. Danker: Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Frankfurt/M. 1988
A. Deibele: Die Gefangenen erlösen. Gmünder Heimatblätter 21/1960, 71-72
A. Deutsch: Richter, Henker, Folterknechte. Strafjustiz im alten Hall. Hrsgg. im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall von I. Fehle. Begleitheft zur Foyer Ausstellung im Hällisch – Fränkischen Museum Schwäbisch Hall 18. März 1993 bis 25. April 1993
R. van Dülmen: Das Schauspiel des Todes. Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit. In: R.van Dülmen/N.Schneider (Hrsg.), Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.-20.Jahrhundert), Frankfurt/M. 1984, 203-245
R. van Dülmen: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1985; 2.Auflage München 1988
R. van Dülmen: Strafen und soziale Kontrollen. Frankfurt/M. 1990
R. van Dülmen: Frauen vor Gericht: Kindsmord in der frühen Neuzeit. Frankfurt a.M. 1991

J. Dudeck: Gesellschaftliche Ursachen des Kindsmordes, dargestellt an der Reichsstadt Nürnberg. Erlangen 1980
Eibach, Joachim: Städtische Gewaltkriminalität im Ancien Regime im europäischen Kontext.Frankfurt am Main. Zeitschrift für Historische Forschung 1998, 359-382.
P. Ehrmann: „... da doch Anzeigen genug dagewesen". Ein Einbruchdiebstahl in die Stättmeisterstube. Gmünder Geschichtsblätter Nr.1, 1989
Lehrer Epple. Der Galgenabbruch (Gedicht), Gmünder Heimatblätter 17/1956, 6
A. Erler: Galeerenstrafe. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd.I, Berlin 1971, 1373 - 1375
A. Erler: Galgen. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, Berlin 1971, 1375 - 1377
A. Felber: Unzucht und Kindsmord in der Rechtssprechung der freien Reichsstadt Nördlingen vom 15. bis 19. Jahrhundert. Diss. Bonn, 1961
Ch. Flaig: Gerichtsmedizinische Betrachtung zur Kindstötung im Wandel der Gesellschaftsstruktur, Tübingen 1976, Diss. Fachbereich Theoret. Medizin
A. Forker: Constitutio Criminalis Theresiana – ein Beitrag zur Überwindung der Folter. In: Folterwerkzeuge und ihre Anwendung 1769. Constitutio Criminalis Theresiana. Reprint Verlag Leipzig, o.J.
M. Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt/ M. 3.Aufl. 1979, Übersetzung der franz. Originalausgabe, Paris 1975
J. Glenzdorf – F. Treichel: Henker, Schinder und arme Sünder. Erster Teil: Beiträge zur Geschichte des deutschen Scharfrichter- und Abdeckerwesens. Zweiter Teil: 5800 Scharfrichter- und Abdeckerfamilien. Bad Münster am Deister 1970.
K. Graf: Die Geschichtsschreibung der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 17. und 18. Jahrhundert. In: Barock in Schwäbisch Gmünd. Aufsätze zur Geschichte einer Reichsstadt im 18. Jahrhundert. hrsg. K. J. Herrmann, Schwäbisch Gmünd 1981, 193-242, 220, 230-231 zu Killinger
K. Graf: Mit Strohkrone und Schubkarren. Anmerkungen zum Strafvollzug im Barock. Gmünder Tagespost 1981 Nr.182 S.10
K. Graf: Zwei Beiträge zur Topographie der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd (I. Der Marktfriedensbezirk, II. Die Klösterhöfe) Gmünder Studien 4 (1993), 7 - 41
K. Graf: Eine Aufzeichnung vom Ende des 16. Jahrhunderts zur Genealogie der Schwäbisch Gmünder Familien Debler und Jäger. In: Gmünder Studien 5(1997), 95 - 120
Gruber: Dorfbilder aus Gmünds Reichsstadtzeit. Gmünder Heimatblätter 3/1930, 67
Gutachten „Was nehmlich für Mittel fürzukehren seyn möchten,um die allgemeine Sicherheit durch Ausrottung des liederlichen Gesindels herzustellen?" Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd (Kreisgutachten vom 2. Mai 1777)
E. Gündle: Aus der Gerichtsbarkeit der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd. Gmünder Heimatblätter 17/1956, 1-5 , 9-10
E. Haas: Aus der Geschichte der Kriminalistik. Über die Verbrechensbekämpfung in Südwestdeutschland im 18. Jahrhundert. Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr.66/1954
K. Härter: Zigeuner. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, 1699-1707
E. Hammer: Kindsmord: seine Geschichte in Innerösterreich 1787-1849. Univ. Diss. Graz 1996
A. Hegler: Die praktische Tätigkeit der Juristenfakultäten des 17. und 18. Jahrhunderts in ihrem Einfluß auf die Entwicklung des deutschen Strafrechts von Carpzow ab. Jurist. Dissertation, Tübingen 1899
F. Heinemann: Die Henker und Scharfrichter als Volks- und Viehärzte seit Ausgang des Mittelalters. Schweizerisches Archiv für Volkskunde 4(1900), 1-16
F. Helbing: Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Zeiten und Völker. völlig neubearbeitet und ergänzt von M. Bauer. Neudruck der Ausgabe Berlin 1926. Aalen 1973.
Ch. Helfer: Henker-Studien. In: Archiv für Kulturgeschichte 46(1964), 334-359
H. v. Hentig, Die Strafe. II Die modernen Erscheinungsformen. Berlin 1955
H. v. Hentig, Vom Ursprung der Henkersmahlzeit. Tübingen 1958
B.-U. Hergemöller (hrsg.): Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch. Warendorf 1990. darin : G.Voß, Henker – Tabugestalt und Sündenbock, 86-114
K. J. Herrmann (Hrsg.): Barock in Schwäbisch Gmünd. Aufsätze zur Geschichte einer Reichsstadt im 18. Jahrhundert. Schwäbisch Gmünd 1981

K. J. Herrmann: Geschichte Ostwürttembergs im 18. Jahrhundert. In: Barock in Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Gmünd 1981, 7 ff.
K. J. Herrmann: Falschmünzer. Der Fall des Franz Hefner aus Amorbach. In: Gmünder Geschichtsblätter Nr. 1 und Nr.3, 1983
K. J. Herrmann: Das Gerichtswesen in Schwäbisch Gmünd im 17. und 18. Jahrhundert. In: einhorn-Jahrbuch 1986, 125 ff.
K. J. Herrmann: Aus der Kriminalgeschichte Gmünds im 18. Jahrhundert. In: einhorn-Jahrbuch 1988, 173 ff.
K. J. Herrmann: Aus der Kriminalgeschichte Gmünds im 18. Jahrhundert: Die Justizkonferenz im August 1705. In: einhorn-Jahrbuch 1989, 194 ff.
K. J. Herrmann: Kriminalgeschichte Gmünds im 18. Jahrhundert: Eine Hinrichtung im Jahr 1747: Der Fall des Münzfälschers Franz Anton K. In: einhorn-Jahrbuch 1990, 172 ff.
K. J. Herrmann: Kriminalgeschichte Gmünds im 18. Jahrhundert: Neues zur „Todesliste". In: einhorn-Jahrbuch 1991, 166 ff.
K. J. Herrmann: Kriminalgeschichte im 18. Jahrhundert: Drei weitere Hinrichtungen. In: einhorn-Jahrbuch 1992, 166 ff.
K . J. Herrmann: Preußische Werber in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd. einhorn-Jahrbuch 1993,152 ff. ; einhornJahrbuch 1994, 115 ff.
K. J. Herrmann: Strafe zielt auf Besserung. Das Gerichtswesen in Schwäbisch Gmünd im 17. und 18. Jahrhundert. In: ostalb/einhorn 102/1999, 96 ff.
M. Herzog: Scharfrichterliche Medizin. Zu den Beziehungen zwischen Henker und Arzt, Schafott und Medizin. Medizinhistorisches Journal. Intern. Vierteljahrsschrift für Wissenschaftsgeschichte, Bd. 29, Stuttgart 1994
Heubach und die Burg Rosenstein. (Hrsg. Stadt Heubach), Schwäbisch Gmünd 1984
Inquisition – Inquisición. Ein zweisprachiger Führer zur Ausstellung von Folterwerkzeugen vom Mittelalter bis zum Industriezeitalter. Vaduz 1991
F. Irsigler: Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker: Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt. Köln 1300-1600. 5.Auflage München 1993.
F. Kallenberg: Spätzeit und Ende des Schwäbischen Kreises. In: Jahrbuch für Geschichte der Oberdeutschen Reichsstädte/Esslinger Studien 14(1968), 78
G. Keck: Thomas August Kässer zum Gedächtnis 1846 - 1918. Gmünder Heimatblätter 7(1933), 89 - 93
A. Keller: Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte. Bonn-Leipzig 1921. Nachdruck Hildesheim 1968
T. Koch: Geschichte der Henker. Scharfrichter-Schicksale aus 8 Jahrhunderten, Heidelberg 1988
G. Kocher: Richter und Gericht . In: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1993, S.69 - 74
Th. Koss: Kindesmord im Dorf. Ein Kriminalfall des 18. Jahrhunderts und seine gesellschaftlichen Hintergründe, hg. von Christel Köhle-Hezinger, Stuttgart 1994
K.-S. Kramer: Galgen, volkskundlich. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, Berlin 1971, 1377 -1378
Kriminalmuseum Rothenburg o.d.T. Bilder aus dem Kriminalmuseum. Band VII der Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber. Rothenburg ob der Tauber 1984.
Kriminalmuseum Rothenburg o.d.T. 313 Bilder aus dem Kriminalmuseum. Ein Rundgang durch die Graphik. Band VII b der Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber. Rothenburg ob der Tauber 1989.
C. Küther: Menschen auf der Straße – Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1983.
E. Kwiatkowski: Die Constitutio Criminalis Theresiana. Innsbruck 1903
R. Lächele: Maleficanten und Pietisten auf dem Schafott. Historische Überlegungen zur Delinquentenfürsorge im 18. Jahrhundert. Zs. f. Kirchengeschichte Heft 2, Köln 1996
K. B. Leder: Todesstrafe. Ursprung,Geschichte,Opfer. München 1986
R. Lieberwirth: Folter. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Band I, Berlin 1971, 1149 - 1152
M. F. Maasburg: Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung. Wien 1880
M. Machniki: „Sie trug stets das Brecheisen unter dem Rock" – aber hat sie es auch benutzt? Zur Rolle der Frauen in den Räuberbanden des 18. und 19. Jahrhunderts. In: Schurke oder Held, Karlsruhe 1996, 143 - 156

A. Maisch: „Wider die natürliche Pflicht und eingepflanzte Liebe". Illegitimität und Kindsmord in Württemberg im 17. und 18. Jahrhundert. Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 56/1997, 65-103
H. A. Mehler: Henkersmahlzeiten. Geschichte und Geschichten. Frankfurt a. M. 1986
K. Michalik: Kindsmord: Sozial - und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen. Univ. Diss. Hamburg 1995.
D. Mauss: Die „Lügenstrafe" nach Abschaffung der Folter ab 1740. Marburg, Univ., Fachbereich Rechtswiss., Diss. 1974. Abschaffung der Folter in Württemberg erst 1809 (S.38)
A. Nagel: Armut im Barock. Die Kehrseite einer glanzvollen Epoche. Ravensburg 1989
H. Nordhoff – Behne, Gerichtsbarkeit und Strafrechtspflege in der Reichsstadt Schwäbisch Hall seit dem 15. Jahrhundert. Forschungen aus Württembergisch Franken Band 3. Schwäbisch Hall 1971
J. Nowosadtko: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe" in der Frühen Neuzeit. Paderborn 1994
W. Oppelt: Der Henker. Bestallung und Stellung im öffentlichen Leben. Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1993, 75-86 mit Literaturangaben
Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, 5.Auflage, München 1980
P. Quanter: Die Folter in der deutschen Rechtspflege einst und jetzt. Dresden 1900.
G. Radbruch: Die Kriminalität der Goethe-Zeit. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1948,428-444
J. Ph. Reemtsma: Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels. Hamburg 1991
H. Reif (Hrsg): Räuber,Volk und Obrigkeit. Frankfurt/M. 1984. darin: C. Küther: Räuber, Volk und Obrigkeit. Zur Wirkungsweise und Funktion staatlicher Strafverfolgung im 18. Jahrhundert 17-42
Ch. M. J. Rieß: Die Juristen der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 18. Jhdt. Diss. Uni Hannover 1993
K. Roetzer: Die Delikte der Abtreibung, Kindstötung sowie Kindsaussetzung in der Reichsstadt Nürnberg. o.J.(1957). Erlangen, Jur.Diss. 5.Sept.1957
H. Roßmann: Die Bildkarten der Freien Pürsch im Städtischen Museum Schwäbisch Gmünd. Zula PH Gmünd, WS 1968/69, S.36
W. Schild: Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung. München 1980
Friedrich Schiller: Die Kindsmörderin (Schillers Werke. Nationalausgabe Bd. I: Gedichte in der Reihenfolge ihres Erscheinens 1776-1799. Hrsg. von Julius Petersen und Friedrich Beißner. Weimar 1992, S.69)
G. Schmitt: Burgenführer Schwäbische Alb. Bd.6 Ostalb. Wandern und entdecken zwischen Ulm, Aalen und Donauwörth. Biberach 1995, S.139-141
A. Schoetensack: Der Strafprozess der Carolina. Leipzig 1904
E. Schubert: Arme Leute. Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts Neustadt a.d.Aisch 1983, 171 - 178
E. Schubert: Mobilität ohne Chance. Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes. In: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. Hrsg. W.Schulze, München 1988, 113-164
H. Schuhmann: Der Scharfrichter: Seine Gestalt, seine Funktion. Kempten 1964.
Schurke oder Held ? Historische Räuber und Räuberbanden. Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Hrsg. H. Siebenmorgen, Volkskundliche Veröffentlichungen Bd.3, Karlsruhe 1995
W. Seidenspinner: Bettler, Landstreicher und Räuber. Das 18. Jahrhundert und die Bandenkriminalität. In: Schurke oder Held 27-38
W. Seidenspinner: Jaunertracht. Zur Kleidung der Vagierenden (nach Steckbriefen). Schurke oder Held 47-55
W. Seidenspinner: Mobilität, Unehrlichkeit und Kriminalisierung. Zur Marginalität der jaunerischen Subkultur und ihren Entwicklungsbedingungen. Schurke oder Held, 157-169
K. Siefert: Die mittelalterliche Richtstätte des ehemaligen Gerichtsbezirks Beerfelden. Beerfelden-Gammelsbach 1984
M. Spicker-Beck: Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert., Freiburg i.B.1995. Neustadt an der Aisch 1990, Zweite Auflage
R. Stegbauer: Der Dieb dem Galgen. Die Entstehung der Hängestrafe als ordentliche Hinrichtungsform im germanischen Recht. Erlangen-Nürnberg 1965.
Christian Thomasius: Über die Folter. Untersuchungen zur Geschichte der Folter. Übers. und hrsg. von Rolf Lieberwirth. Weimar: Böhlau 1960

F. Treichel siehe J. Glenzdorf
O. Ulbricht, Kindsmord und Aufklärung in Deutschland. München 1990
O. Ulbricht. (Hrsg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln-Weimar-Wien 1995
R. Villeneuve: Grausamkeit und Sexualität. ins Deutsche übersetzt von J. Fürstauer, Schmiden bei Stuttgart 1968.
G. Wacha: Stadtrichterschwerter in Österreich. mit Abbildungen und Literatur. Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1993.S.87-97
E. Weis: Cesare Beccaria und seine Wirkung auf Deutschland, insbesondere auf die Reformen des Strafrechts. In: Die Bedeutung der Wörter. Festschrift für Sten Gagner zum 70. Geburtstag. München 1991
R. Weser: Chronik des Franz Anton Killinger. handschriftlich Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Signatur Asta 1/66
R. Weser: Franz Anton Killinger, Dreimohrenwirt, ein bisher unbekannter Chronist. RZ Nr. 231 vom 8.10.1910
R. Weser: Eine Hinrichtung in Gmünd 1747. RZ 1925 Nr. 109
L. Wille: Wo stand der Gmünder Galgen. einhorn April 1954, Heft 4, S.145